This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
des
Königl. Provinzial-Archivs von Westfalen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,

Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

XI. Theil.

Ulm, 1786

auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

JX691
R48
v.11

Inhalt des eilften Theils der teutſchen Staatskanzley.

1) Von der Fränkiſchen Grafenſache und dem gehaltenen Fränkiſchen Grafentag. S. 1.

2) Beylagen zu dem Fränk. Grafentagsprotocoll.

Num. 1. Die Proponenda nebſt dem Convocationsſchreiben (ſtehen ſchon im III. Abſchn. des 10. B.)

Num. 2. Notifications- und Einladungsſchreiben an die katholiſchen Mitglieder (ſ. ebend.)

Num. 3. Deſignation der Vollmachten zu dieſem Grafentag. S. 6.

Num. 4. Nomina der Dictaturverwandten.

Num. 5. Schreiben des Fürſten zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt an den Fürſten zu Hohenlohe-Ingelfingen vom 29. Apr. 1785. auf das erhaltene Notificationsſchreiben. S. 11.

Num. 6. Antwortſchreiben des Fürſten zu Hohenlohe-Ingelfingen auf vorſtehendes Schreiben, vom 19. May 1785. S. 23.

Num. 7. Schreiben des Grafen von Wurmbrand-Stuppach an den Fürſten zu Hohenlohe-Ingelfingen, vom 21. März 1785. S. 27.

Num. 8. Schreiben des Grafen von Roſenberg an ebendenſelben vom 21. März 1785. S. 28.

Num. 9. Recepiſſe der Hohenlohe Schillingsfürſtiſchen geheimen Canzley an die Hohenlohe-Ingelfingiſche vom 23. May 1785. S. 29.

Num. 10. Schreiben des Fürſten zu Hohenlohe-Bartenſtein an den Fürſten zu Hohenlohe-Ingelfingen vom 20. May 1785. S. 30.

Num. 11. Schreiben des Grafen zu Schönborn-Wieſentheid an Ebendenſ. v. 17. May 1785. S. 34.

Num.

Num. 12. Schreiben des Grafencompents zu Weikersheim an Ebendenſelben vom 26. May 1785. S. 36.

Num. 13. Ebendeſſelben Schreiben an den Fürſten zu Hohenlohe-Oehringen vom 25. May 1785. S. 38.

Num. 14. Note über die Beytragsrückſtände der Gräflichen Collegial-Mitglieder vom 26. May 1785. S. 40.

Num. 15. Promemoria, die Erbachiſchen Rückſtände an den Collegial-Praeſtandis und einen dißfallſigen Nachlaß betreffend, vom 25. May 1785. S. 41.

Num. 16. Eine Note, den Paſſivreſt des ehemaligen Kollegialkaſſiers Barthel und deſſen widerſprechene Verbindung mit den Erbachiſchen Kollegial-Rückſtänden betreffend, vom 27. May 1785. S. 44.

Num. 17. Promemoria, die Verminderung des Wertheimiſchen Matricularanſchlags bey dem Grafencollegio und Nachlaß an den Rückſtänden betreffend, vom 24. May 1785.

Num. 18. Promemoria, die Verminderung des Gräflich-Giechiſchen Matricularanſchlags und einen Nachlaß an den Rückſtänden betreffend, vom 27. May 1785. S. 49.

Num. 19. Promemoria, die Verminderung des Gräflich-Pückleriſchen Matricularanſchlags und Nachlaß eines Rückſtands von 2000. fl. betreffend, vom 27. May 1785. S. 51.

Num. 20. Entwurf eines Schreibens an Kaiſ. Maj. das Recht des alten Reichs-Grafenſtandes, ſich in Vollmachten und andern Urkunden des Beyworts Wir zu bedienen, betreffend, S. 52.

Num.

Num. 21. Antwort des Fürſten zu Hohenlohe-Ingelfingen auf das an ihn erlaſſene Conventsſchreiben (oben Num. 12.) vom 30. May 1785. die Fortſetzung des Directorialamts betr. S. 55.

Num. 22. Antwort des Fürſten zu Hohenlohe-Oehringen auf das an ihn erlaſſene Conventsſchreiben (oben Num. 13.) vom 29. May 1785. die dereinſtige Uebernehmung des Collegialdirectorii betreffend, S. 57.

Num. 23. Vollmacht der zu Windsheim verſammelten Fränkiſchen Grafen kathol. Religion für Herrn geh. Hofrath von Steinhäuſer und Hrn. Hofrath Knörzer vom 28. May 1785. S. 59.

Num. 24. Zweytes Promemoria, den Erbachiſchen Rückſtand betreffend vom 4. Jun. 1785. S. 61.

Num. 25. Deputationsanzeige, die Abhör der Collegial-Kaſſerechnungen vom 16. Jänner 1765. bis 1. May 1785. betreffend. S. 63.

Beyl. Num. 1. Protocoll über die Rechnungsabhör. (iſt nicht eingerückt)

Beyl. Num. 2. Generalzuſammentrag der in den Reichsgräflich-Fränk. Collegialkaſſe-Rechnungen von 1765. bis 1785. zwiſchen S. 66. und 67.

a) Einige andere zu dieſer Sache gehörigen Actenſtücke:

a) Schreiben der Grafen Joh. Ludw. Wollrath und Friedr. Ludw. zu Löwenſtein-Wertheim an den Fürſten zu Hohenlohe-Ingelfingen vom 10. Apr. 1781. die Ablehnung des Collegialdirectorii betreffend, S. 67.

b) Schreiben des Fürſten zu Hohenlohe-Schillings-

lingsfürst an den Fürsten Phil. Heinr. zu Hohenlohe-Ingelfingen vom 24. Apr. 1777. die Religionseigenschaft des Grafencollegii, Fortsetzung des Directorii u dgl. betreffend, nebst einer Aufforderung zu einem gütl. Zusammentritt. S. 70.

c) Antwort auf vorstehendes Schreiben vom 1. Sept. 1777. S. 77.

II) Von dem Fränk. Kraiskasse- und Rechnungswesen und der Verbindlichkeit der Reichsstadt Nürnberg zu Vertretung des Kraiskassenamts. S. 81.

1) Bericht der ordinären Fränkischen Kraisdeputation an das Kraisausschreibamt vom 28. Febr. 1785. S. 84.

2) Actenmäsiges Verhältnis der Geschäfte des Fränkischen Kraisdeputationsconvents in den Jahren 1781. 1782. 1783. 1784. und 1785, zusammengetragen am Schluß desselben im Monat Febr. 1785. S. 95.

III) Von den Streitigkeiten zwischen dem Fürstbischof von Speier und seinem Domkapitel, besonders über die Rechte des letztern bey erledigtem Stuhl, mit eingerücktem Reichshofrathsconclusо vom 11. Aug. 1785. a) S. 130.

IV) Von der künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfolge. b) S. 146.

V)

a) Diese bisher gerichtlich behandelte Sache scheint nun auch Gegenstand der Politique zu werden. Im 13. Bande werde ich davon Nachricht geben.

b) Das inzwischen ergangene Reichshofrathsconclusum vom 7. Jänner 1786. wird im 13. Bande nachfolgen. Ich höre, daß auch schon eine Salmische Deduction erschienen sey; habe sie aber noch nicht zu Gesicht bekommen.

V) Von den Streitigkeiten zwiſchen der Abtiſſin und den Conventualinnen des Kloſters Burtſcheid. Eingerückt iſt:

1) Reichshofrathsconcl. vom 5. Apr. 1785. S. 201.

2) Reichshofrathsconcl vom 25. Jul. 1785. S. 208.

VI) Von Verwandlung der Schupflehen in Eigenthum in den Oeſterreichiſchen Staaten. S. 212.

1) Patent der Vorderöſterreichiſchen Regierung und Kammer zu Freyburg über dieſen Gegenſtand vom 4. Febr. 1783. S. 221.

2) Erläuterungspatent derſelben vom 29. Jul. 1783. S. 222.

VII) Von Einführung der Abzugs-Freyheit in den Oeſterreichiſchen Staaten, mit beygefügtem K. K. Patent vom 14. May 1785. S. 224.

VIII) Von Aufhebung der auf liegenden Gütern haftenden Fideicommiſſe in den Oeſterr. Staaten, nebſt dem K. K Patent vom 9. May 1785. S. 234.

IX) Von den Streitigkeiten zwiſchen dem Reichsſtift St. Emeram und der Reichsſtadt Regensburg über Beeinträchtigung der bürgerl. Nahrung.*) S. 237.

1) Nachricht von der Sache und den erſchienenen Druckſchriften. S. 237.

2) Beylagen.

a) Reichshofrathsconcluſum vom 15. Apr. 1788.

b) Rs. Hofrathsconcl. vom 12. Dec. 1783. S. 285. (wo ebenfalls 1783. ſtatt 1785. zu ſetzen iſt.

X) Von Aufhebung des Abzugs- und der Nachſteuer zwiſchen Kurpfalz und Baden, mit beygefügter Ver-

*) Der Proceß wurde inzwiſchen zum Vortheil der Reichsſtadt in der Reviſionsinſtanz entſchieden. Die Urthel wird in einem andern Bande eingerückt werden.

Vertragsurkunde vom 25. Jun. und 23. Jul. 1785. S. 286.

XI) Von Aufhebung des Abzugs zwiſchen den Häuſern Würtemberg und Baden, nebſt der Vertragsurkunde. S. 290.

XII) Von Aufhebung des Abzugs zwiſchen der Marggrafſchaft Baden und der K. K. Landvogtey Ortenau. S. 292. mit beygefügtem Badiſchen Generaldecret vom 14. May 1785. S. 293.

XIII) Von Aufhebung des Abzugs zwiſchen der Marggrafſchaft Baden und der Reichsſtadt Gengenbach. S. 294.

XIV. Von Aufhebung des Abzugs zwiſchen Braunſchweig-Wolfenbüttel und der Stadt Amſterdam, mit beygefügtem herzoglichem Edict vom 2. Jun. 1785. S. 295.

XV) Gegennote wider die Vorwürfe von Intoleranz, aus Gelegenheit der Reiſe des Fürſtbiſchofs von Würzburg durch das Hohenlohe-Waldenburgiſche. S. 297. Beygefügt iſt

Das Schreiben des Fürſten zu Hohenlohe-Ingelfingen an den Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt vom 22. Nov. 1785. S. 300

XVI) Von dem Rechtsſtreit zwiſchen dem Marggräflichen Hauſe Baden und dem Kanton Neckar-Schwarzwald, das Recht, Patente in dem Gemmingenſchen Gebiet zu verkünden, betreffend, und dem darinn ergriffenen Rekurs. S. 303.

XVII) Von dem Bairiſchen Ländertauſch und dem teutſchen Fürſtenbund. S. 377.

Erſter

Erſter Abſchnitt.

Von der Fränkiſchen Grafenſache und dem gehaltenen Fränkiſchen Grafentag.

Der Raum hat es im vorigen Bande nicht zugelaſſen, neben dem Fränkiſchen Grafentagsprotokoll, das ich im XI. Abſchnitt deſſelben eingerückt habe, auch die dazu gehörigen Beilagen abdrucken zu laſſen. Ich mußte mir daher ſolches auf dieſen Band vorbehalten.

Inzwiſchen kamen zu Regenſpurg dreierlei Sammlungen von Actenſtücken, die Fränkiſche Grafenſache und den gehaltenen Grafentag betreffend, zum Vorſchein. Den Anfang machten

Actenſtücke, die Fränkiſche Grafenſache betreffend, 1785. 4. 2. Bogen.

die darinn enthaltene Stücke ſind: I.) die Vollmacht der katholiſchen Grafen vor den geh. Hof-

rath von Steinhäuser und den Hofrath Knörzer vom dato Winzheim 28. Mai 1785. (unter den Beilagen des Protocolls Num. 23.) II.) Die erste Erklärung dieser zwei Bevollmächtigten an die zu Weikersheim versammelte Räthe der Fürstl. und Gräflichen Häuser A. C. vom 31. Mai 1785., welche dem Protocoll selbst eingerückt ist. III.) Die Gegenäuserung der evangelischen Gesandtschaften vom 31. Mai 1785. IV.) Die Replic der katholischen Hrn. Abgeordneten von eben demselben dato, und V.) die Duplic der evangelischen Gesandtschaften mit eingerückten Vergleichsvorschlägen vom 1. Jun. 1785. Diese 4. Stücke von Num. II. — V. sind dem Grafentagsprotocoll ganz eingerückt. Diesem folgte bald darauf nach:

Beitrag zu denen den 22. Jun. d. J. zu Regenspurg verkauften Aktenstücken, die Fränkische Grafensache, in specie den jüngsthin gehaltenen Fränkischen Grafentag betreffend, 1785. in 4. 3. Bogen. Es ist denselben ein kurzer Vorbericht vorausgesetzt, folgenden Inhalts:

„Nachdem ein Anonymus für gut befunden hat, so betitelte: Actenstücke, die Fränkische Grafensache betreffend, zum Druck und Verkauf zu befördern, und darinn nur die

die leztere dem Publico vorzulegen, um, aller Wahrscheinlichkeit nach, diesem abermal ein schiefes Urtheil abzufordern; so hat man demselben die vorhergehende Stücke, ohne welche die erstgedachte abgedruckte dunkel sind, vorlegen wollen, um nunmehr aus einem Zusammenhang urtheilen zu können.“

Diesem Beitrag sind folgende Stücke eingeschalten: I.) Schreiben ad Sermum Directorem franconicum pro Serm° zu Schillingsfürst d. d. 29. Apr. 1785. (unter den Beilagen des Grafentagsprotocolls Num. 5.) II.) Antwortschreiben nomine Sermi Directoris franconici zu Hohenlohe-Ingelfingen ad Sermum zu Schillingsfürst d. d. 19. Mai 1785. (ebendaselbst Num. 6.) Diesen sind zwei ältere zwischen dem Fürsten Philipp Heinrich zu Hohenlohe-Ingelfingen und dem Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst im Jahr 1777. gewechselte Schreiben als Beilagen beigefügt. Da diese unter den Beilagen des GrafentagsProtocolls nicht befindlich sind, so will ich sie unter Num. II. nach denselben abdrucken lassen.

Endlich folgte noch ein

Zweiter Beitrag zu denen den 22. Jun. d. J. verkauften Aktenstücken die Fränkische

sche Grafensache, in specie den jüngsthin gehaltenen Fränkischen Grafentag betreffend, 1785. in 4. 1. B.

mit folgender Vorbemerkung:

„Der erste Beitrag wurde mit der unfreundlichen Anmerkung begleitet, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die gelieferten vorhergehenden Aktenstücke dem Publicum vorenthalten worden seyen, um dieselbe abermal ein schiefes Urtheil abzuzwingen. Wenn geschahe denn solches schon vormals?

Da jene Aktenstücke ohne alle Anmerkung abgedruckt sind, gegen ihre Richtigkeit keine Einwendung gemacht wird, und darinnen der Hochfürstlichen wechselweisen Schreiben vom 29sten April und 19ten May d. J. selbst gedacht ist: so wird die angegebene Absicht von gestissener Vorenthaltung wohl sehr unwahrscheinlich; sie waren damals aus einem Zufalle noch nicht in den Händen des Herausgebers, sonst würden sie zugleich mit im Drucke erschienen seyn.

Warum mag aber wohl nun von dem Herrn Anmerker nicht auch noch die zur Ergänzung dieser Aktenstücke hier abgedruckte anderweite Antwort des Herrn Fürsten von Schillingsfürst

vom

vom 30ſten May (die doch wohl ſo gut als die vorhergehenden gewechſelten zwey Schreiben in ſeinen Händen war, und manche Stelle der nachgefolgten Acten ebenfalls mehr erläutert) dem Beitrag mit beigefügt worden ſeyn.

Man will aus Wahrſcheinlichkeiten und Vermuthungen keine unſicheren Schlüſſe ziehen, ſondern nur noch bemerken, daß eben der Grund, der Jemanden bewog, ſogar katholiſche Konferenz-Protokolle zum Druck zu geben, nemlich die Bedürfnis mehrerer Exemplarien, und die Beſorgnis fehlerhafter Abſchriften, und keine böſe Abſicht, auch den Abdruck jener Aktenſtücke veranlaßt hatte.

Das hier abgedruckte Schreiben iſt das „anderweite Antwortſchreiben nomine Ser^mi Schillingsfürſtenſis an Ser^num Ingelfingenſem, d. d. Schillingsfürſt den 30. Mai 1785. Da dieſes dem Grafentagsprotokoll nicht mehr beigefügt wurde: ſo werde ich es unten ebenfalls abdrucken laſſen.

I.

Beilagen zu dem Fränkiſchen Grafentags-protokoll vom 24. Mai ſeqq. 1785.

Num. 1.

Da die Proponenda nebst dem Convocationsschreiben schon im X. Band, im III. Abschn. eingerückt sind; so will ich sie hier nicht nochmal abdrucken lassen.

Num. 2.

Aus gleichem Grunde bleibt auch das Notifications- und Invitationsschreiben an die katholischen Mitglieder hier weg.

Num. 3.

Dict. Weickersheim
den 25ten Mai 1785.

Designation der Vollmachten, welche von denen Hochfürst. und Hochgräfl. hohen Mitgliedern des Reichs-Gräfl. Fränkischen Collegii Dero zu dem auf den 23. May 1785. nacher Weickersheim ausgeschriebenen allgemeinen Grafentag darzu abgeordneten Herren Räthen und Gesandten ertheilet worden. *)

1) Von

*) Weil aus diesem Verzeichnis zu ersehen ist, wie die Glieder einzelner Häuser zu den Stimmen derselben concurriren: so lasse ich auch diese sonst überflüssige Beilage hier abdrucken. Denn bekanntlich sind die Stimmen in dem Fränkischen Grafencollegio nicht, wie im Schwäbischen, personalia, so daß jeder regie-

1.) Von Seiten des hohen Directorii.

Vor den Hochfürſtl. Hohenlohe-Ingelfingiſchen Herrn Hof- und Regierungs- auch Directorial-Rath Ludwig Wolfgang Hiskias Braun.

Ingelfingen den 22ten Maii 1785.

(L. S.) Heinr. Aug. Fz. Hohenlohe.

2.) Ex parte Hohenlohe Langenburg.

Vor den Hochfürſtl. Hohenlohe-Langenburgiſchen Herrn Hof- und Regierungs-Rath Carl Heinrich Zeller. Ingelfingen den 8ten, Langenburg den 9ten und Kirchberg den 10. Maii 1785.

(L.S.) Heinrich Auguſt (L.S.) Chriſtian
F. z. Hohenlohe. F. z. Hohenlohe.

(L.S.) Chr. Carl Fürſt zu Hohenlohe.

3.) Von wegen Hohenlohe Neuenſtein und Weickersheim.

Für den Hochfürſtlich-Hohenlohe Neuenſteiniſchen Herrn Geheimden Rath, Johann Ludwig Friderich Müller.

Oehringen den Maii 1785.

(L.S.) L F. Carl Fürſt zu Hohenlohe.

regierende Herr eine Stimme, aber auch jeder nur eine hätte, ſondern ſie ruhen ohne Rückſicht auf die in der regierenden Familie vorgehende Veränderungen auf den Territorien, wie ſie für alle damal im Grafencollegio befindlich geweſene Häuſer und deren regierende Linien in dem auf dem Grafentag vom Jahr 1670. den 18. April errichteten Receß, einige nachher vorgenommene Veränderungen ausgenommen, beſtimmt wurden. cfr. Moſer von den teutſchen Reichsſtänden S. 969.

4.) Ex parte Caſtell Rüdenhauſen.

Vor den Hochgräflich = Caſtell Rüdenhauſiſchen erſteren Rath und Canzley = Director Johann Heinrich Ringer.

Rüdenhauſen den 19ten Maii 1785.

(L. S.) F. C. G. u. H. zu Caſtell.

5.) Von wegen Caſtell Remlingen.

Vor den Vormundſchafftlichen wie auch mehrer Herren und Stände Geheimden Rath, Herr Adolph Friderich von Zwanziger.

Kitchberg den 13ten Maii 1785.

(L. S.) C. F. Carl Fürſt zu Hohenlohe.

6.) Von wegen Löwenſtein-Wertheim-Virneburg.

Vor den Hochgräflich = Wertheimiſchen Herrn Hof = und Regierungs-Rath Friderich Reichard Centgraf.

Wertheim den 21ten Maii 1785.

(L. S.) Joh. Ludw. Vollrath, Graf zu L. Wertheim.

(L. S.) Friedr. Ludw. G. z. L. Wertheim.

(L. S.) Friderich Carl Graf zu Löwenſtein-Wertheim.

(L. S.) Ludwig Friderich Graf zu Löwenſtein-Wertheim.

7.) Von wegen Erbach-Fürſtenau und Erbach-Erbach.

Vor den Hochgräflich-Erbach-Fürſtenauiſchen Herrn

Herrn Canzley-Directorem Joh. Wilhelm Gräfe.
König, Fürſtenau und Erbach den 2ten Maii 1785.
(L. S.) Franz Carl Graf zu Erbach.
(L. S.) Ludwig Graf zu Erbach.
(L. S.) Franz Graf zu Erbach.
(L. S.) Chriſtian Carl Graf zu Erbach.

9.) Von wegen Limpurg-Gaildorff.

Vor den Hochgräflich-Erbach-Fürſtenauiſchen Herrn Canzley-Director Joh. Wilhelm Gräfe.
Gaildorff den 29ten April 1785.
(L. S.) Hochgräflich-Limpur-Gaildorfl. gemeinſchaftlich Hof- und Regierungs-Räthe daſelbſt.

9.) Von wegen Limpurg-Speckfeld.

Vor den Herrn Geh. Rath und bisherigen Crais-Geſandten Friderich Adolph von Zwanziger.
Markteinersheim den 30ten April 1785.
(L.S.) F.R.B.R. Graf von Rechtern und Limpurg.

Ferner

Vor dieſelben zum Speckfeldiſchen Voto.
Stuttgardt den 25ten April 1785.
(L. S.) Friderich Graf von Pückler und Limpurg.

10.) Ex Parte Giech.

Vor den Hochgräflich-Giechiſchen Herrn Hofrath Georg Friderich Donauer.
Thürnau den 18ten Maii 1785.
(L. S.) C. F. C. Graf von Giech.

11.) Ex Parte Pückler.

Vor Herrn Friderich Adolph von Zwanziger, Gräflich Castellischer Vormundschafftlicher, wie auch mehrerer Herrn Fürsten und Ständen Geheimen Rath, Canzley-Director, auch Crais- und gegenwärtiger Grafentags Gesandten.

Burg Farrenbach den 14ten Maii 1785.

Christian Wilhelm Carl
Gr. von Pückler.

Num. 4.

Dictatum Weickersheim
den 26ten Maii 1785.

Nomina der Dictatur-Verwandten.

Vom Hohen Directorio:

Friderich Daniel Landbeck,
Regierungs- und Directorial-Registrator.

Von denen Drei Hohenlohe-Langenburgl. Häusern.

Johann Friderich Schwab,
Regierungs-Expeditor.

Von Hohenlohe Neuenstein und Weickersheim.

Johann Andreas Geiß,
Balley-Commissarius.

Von Castell Rüdenhausen.

Johann Friderich Neeser,
Regierungs-Registrator.

Von Castell Remlingen.

Christian Friderich Carl Wösch,
Juris Candidatus.

Von

Von Löwenstein-Wertheim-Virnburg.
Jacob Nicolaus Semler,
Regierungs-Secretarius.
Von Giech.
Georg Heinrich Christian Schmidt,
Regierungs-Consulent.

Num. 5.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich vielgeliebt und hochgeehrtester
Herr Vetter und Bruder!

Ew. Lbdn. haben unterm 27ten Febr. so mir aber erst in Mitte vorigen Monats zu Handen gekommen, folgendes an mich gelangen zu lassen beliebet:

„Ew. ꝛc. hätten sich entschlossen, auf den „23ten Maii l. J. einen allgemeinen „Fränkischen Grafentag nach Weickersheim „auszuschreiben, mir solches unter Beile„gung der Deliberandorum zeitig hier„durch bekannt machen, und abermal Ge„legenheit verschaffen wollen, dem Reichs„Gräflich-Fränkischen Collegio, von wel„chem ich nun schon seit mehreren Jahren „re et verbis ausgeschieden seye, vorder„samst den Statuten und dem Herkommen „gemäs reaccediren, und sodann an den „zur Deliberation ausgesetzten Gegenstän„den, so wie an allen übrigen Collegial„Rechten, nach Anleitung der Recesse und „der Observanz, Theil nehmen zu können.

Euer

Euer ꝛc. kann ich nicht bergen, daß mir Dero sonst verehrliche Zuschrifft allerdings sehr befremdlich gefallen; Schon dieses, daß Hochdieselbe sich immerhin als einen Directorem des Fränkischen Gräflichen Collegii gerirn, muß, wie sämtlichen an dem Voto curiato franconico betheilten Fürstlich- und Gräflichen katholischen Häusern, also auch mir so weniger gleichgültig seyn, da bekanntlich an Uns dieser wiederholt einseitigen Bestellung halber (wobey sogar von Ew. ꝛc. des Herrn Grafen Volraths zu Löwenstein-Wertheim Lbd. so Ihro in Jahren weit vorgehen, auf eine bey der Fränkischen Collegial-Verfassung ganz unbekannte Art vertretten werden wollen) das mindeste nie gebracht worden, folglich Ew. ꝛc. als Ordnungs- und Verfassungsmäßig bestellter Director bey sonsten sicherlich aller Orten für Dero hohe Person habenden Achtung ein für allemal nicht anerkannt, somit auch von Denenselben kein Grafentag ausgeschrieben werden können; Wogegen Namens samtl. katholischen Herrn Theilhabere als ein abermaliges einseitiges, sofort einige Krafft nicht haben könnendes, Unternehmen, alle rechtliche Zuständigkeit bereits unterm 12ten Novembr. 1781. von mir auf das feyerlichste verwahret, zugleich aber auch, an Ew. ꝛc. als permalen vorsitzenden Stand A. C. der Weyl. Dero Herrn Bruders Lbd. gemachte Antrag dahin wiederholet worden, daß von denenselben und mir, „als inter Catholicos et „Protestantes vorsitzenden Ständen nach Erfor-

„derniß

„dernis der innern Verfassung der Fränkischen „Grafen-Societät, deren vorliegenden Recesse „und der jedesmaligen Observanz forderlichst „ein freundschafftlicher Zusammentritt oder doch „eine schrifftliche Communication unter sämtlichen an dem Voto curiato francónico betheilten Fürstl. und Gräflichen Häusern in der „Absicht veranlaßt werden mögte, um sowohl „wegen der Directors-Wahl- und Comitial-Gesandschafftts-Bestellung, als überhaupt den „übrigen noch obwaltenden Differenzien halben „sich gütlich miteinander zu vereinbaren, welchem freundlichen, und beygemeinten Antrag aber Dieselbe ebenfalls kein Gehör gegeben, und anderst nicht als unter der vorausgesetzten so Societäts- als Gesetzwidrigen Bedingniß Gehör geben zu können declarirt, „wann die katholische „Herrn Theilhaber erklären würden, daß sie „von ihrer Prätension eines Collegii mixti für „beständig abstehen, und Dero Collegial-Practicanda sowohl fürs verflossene als fürs künfftige „nach Maasgab der Grafentags-Schlüsse einrichten, auch dem Collegio, ohne das, was „während ihrer Austretung von den beibehaltenden „Mitgliedern beschehen worden, anzufechten, re„accediren wollten. Deßhalber kann ich nicht umhin, Ew. ꝛc. nach Dero mir bekannten sonstigen Billigkeits-Liebe zu Gemüthe zu führen, wie uns katholischen Theilhabern auch nur mit einigem Schein Rechtens zugemuthet werden könne, daß bey sonsten katholischer Seits haben-

den

den besten Gesinnung zu Herstellung der durch jenseitige in anno 1743. bey dem Lüzelsauer Grafentag aufgestellte Societäts- und Gesez-widrige Principia gestörten guten Harmonie, man sofort bey Angehung einer gütlichen Zusammenkunfft ab Seiten des gravirten Theils damit den Anfang machen solle, eines der ersten Haupt-Gravaminum, die einseitige und Observanz-widrige willkührliche Bestellung von Directoribus nachzugeben, und jenseitige thätige Unternehmungen so mit kurzum anzuerkennen.

Ew. ꝛc. kann ferner nicht unbekannt noch entfallen seyn, allenfalls hat anliegende Abschrifft der unterm 24ten April 1777. an Weyl. Dero Herrn Bruder von mir erlassenen freundschafftlichen Zuschrifft Denenselben es in Rückerinnerung zu bringen, was für einen friedliebenden Antrag in sämtlicher Cathol. Herrn Theilhaber Nahmen, ehebereits an Weyl. Sr. Lbd., zwar nicht als einen Directorem der Fr. Grafen-Curie (wozu dieselbe weder einseitig, noch gegen die sonst gewöhnliche Art aufgestellt werden können) sondern als unter den A.C. Verwandten Herrn Theilhabern vorsizenden Stand, ich als gleichfalls vorsizender Catholischer Stand zu machen die Ehre gehabt.

Durch welchen freundschafftlichen Antrag, wann solcher nicht durch die so unfreundliche Zuschreiben vom 1ten Septembr. 1777. und 10ten Jan. 1782. wäre ausgeschlagen worden, das weitere Gravamen wegen eben Gesez-Obser-

Observanz und Recesswidriger, einseitig anmaßlicher Bestellung eines Reichstags-Gesandten, zuversichtlich würde unterblieben, oder sofern Ew. ꝛc. zu dem angebottenen freundlichen Zusammentritt die Hände gebotten hätten, die vorsehende Irrungen etwa gütlich würden gehoben worden seyn. Es fället schon hierdurch auch nur der Schein dessen hinweg, als ob man Catholischer Seits an der Spaltung unter beyden Theilen die Schuld habe; wenigstens bewähret *), vor den Augen des ganzen Publici, einen dergleichen jenseits zur Hülffe nehmen wollenden Vorwurff die in obangeführtem Schreiben vom 24ten Apr. 1777 von dem Verlangen des sämtl. kathol. Collegial-Theils, solchermassen die Herstellung ihrer gleichen Rechte zu erlangen, noch vor der einseitigen anmaßlichen Gesandtschafftis-Bestellung gemachte Eröffnung und derer zu einem gemeinschafftl. Zusammentritt, communi Catholicorum nomine, zufolg des von solchen gehabten Auftrags, beschehene Freundschafftl. Antrag: „Daß Weyl. Dero Herrn Bruders Lbd. als vorsitzenden unter Dero Religionsverwandten hohen Mitgliedern die für den Gräfen-Stand obwaltende gefährliche Umstände „in nähere Beherzigung nehmen, und in freund-

„schafft-

*) Diese Periode ist unverständlich. Dem Sinn nach sollte es statt; bewähret vielmehr widerleget heissen. In dem Beitrag zu den Actenstücken heißt es: — bewähret — — ein von dergleichen jenseits zur Hülfe nehmende wollende Vorwurf ꝛc. ꝛc.

„schafftliche Communication sich über die Zeit „einer Zusammenkunfft mit mir in Zeiten ver„gleichen, und solche Dero Religionsverwandten „Herrn Mitständen bekannt machen möchten, wo „ich ein nemliches gegen die katholische Mit„glieder zu bewerkstelligen ohnentstehen würde, „um zu sehen, ob unter beiden Theilen die ge„meine Eintracht nicht wiederum auf diese Art „zu befestigen sey.

Dahingegen bewähren die von Ew. ꝛc. Dero Schreiben beigelegte Proponenda hinwiederum, wie wenig der andere Theil zu einer aufrichtigen freundschafftlichen Zusammensicht, und der Beobachtung gleicher Rechte geneigt seye. Denn, da wollen gleich bey dem 1ten Propositum dem katholischen Theil Neuerungen zu Schulden geleget werden, welche von Zeit des 1743ten Jahres an, die Spaltungen in dem Collegio veranlasset hätten.

Man hat katholischer Seits mittelst gründlicher Ausführung und untrüglichen Urkunden reichskündigermassen dargethan, daß auf Veranlassung ein- und anderer der A.C. Verwandten Mitglieder in neuern Zeiten und lang nach Errichtung des Collegii anfänglich ganz heimlicher Weise, sonach aber öffentlich ein Condirectorium jenseits aufgestellet werden wollen, wenn nach dem Turno alternationis secundum sensum physicum und dem gewöhnlichen Triennio ein Director Collegii katholischer Religion einzutreten gehabt, welches dann die bereits auf dem

im

im Jahr 1735. zu Wertheim gehaltenen Grafentag Catholicorum nomine Gräfl. Schönbornischer Seits eingelegte Reservation und sonach (da in an. 1743. bey dem Lünzelsauer Grafentag nicht gleiches Rechts dem katholischen Theil hat wollen zugelassen werden, und man überhaupt zu den gesezmäsigen disseitigen Rechten nicht gelangen konnte) dem katholischen Theil die ganz natürlich in allen Regeln der Societät gegründete Erklärung abgenöthiget, zu den Oneribus auch fernerhin nicht beyzutragen, so lang in honorificis als dem einzigen Gegenstand der ganzen Societät gleiche Rechte versaget würden.

Die attentirte Neuerungen fallen also samt den Folgen gänzlich auf den der A Conf. verwandten Theil des Collegii zurück; deswegen aber nicht gesagt werden kann, daß solcher katholischer Seits immer bedauerten Folgen halber Protestantes die ganze Grafen-Curie allein zu repräsentiren Fug und Macht gehabt, oder wie sich in dem Proponendo quaest. ausgedrucket wird, das Collegium in honorificis allein ausgemacht, förmliche Collegial-Schlüsse zu machen, und sogar die Wiederbesezung der inzwischen vacant gewordenen Comitial-Gesandschafft sich zuzueignen Fug gehabt, ja gleichsam darüber zu klagen Ursach hätten, als ob Catholici in dieser einseitigen Wiederbesezung den andern Theil dardurch zu stöhren intendiret, daß sie sogar solch jenseitiges in aller Rucksicht und

besonders bey dem dißorts eben auch unter Beziehung auf diese Comitial-Gesandschafts-Bestellung in Zeiten gemachten, jenseits ausgeschlagenen freundschafftlichen Antrag injustificirlich de facto unternommene einseitige Verfahren, bey dem unter dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt versammleten Reich seine gerechte Beschwerde bekannt gemacht haben. Uebrigens ist sich davon fast gar kein Begriff zu machen, wie dem gravirten katholischen Theil eine solche Zumuthung je hätte mögen gemacht, oder doch solche irgend für billig weniger acceptabel angesehen werden können.

„Man solle, um von Seiten des protestantischen Collegial-Theils **wieder** aufgenommen zu werden, damit den Anfang machen, die nicht mitgewilligte sogenannte Praestanda (ob wäre man nur von dem andern Theil collectabel) zu bezahlen, und solche Wiederaufnahme (wie es gedachtes Proponendum will) gleichsam als eine Amnestie von dem zumalen minderen Theil der Grafen-Curie anzunehmen, und erwarten, da doch sicherlich die Ausschliessung von seinem nicht einer Collegial-Verfassung, sondern seiner Geburt, alt hergebrachten Reichs-Standschafft und respect. von Kaiserl. Majest. erhaltenen Dignität, fort entweder längst vor der Collegial-Verfassung gehabten oder der unter gemeinsamer Einverständnuß beschehenen Aufnahme in diese Grafen-Societät zu danken habenden Siz und Stimm-

Recht

Recht und Antheil an dem Voto curiato franconico keineswegs dem einten Theil deſſelben zukommen kann, ſondern allenfalls Kaiſerl. Maj. als einziger und eigentlicher dißfallſiger höchſter Richter jenſeits anzugehen geweſen wäre, als wohin auch unſerer Seits, gegen die jenſeitige thätige Zudringlichkeiten ſich klagbar gewendet, und um allerhöchſtrichterliche Remedur, fort Schüzung bey unſern gleichen Reichsſtändiſchen Gerechtſamen, und deren freyen Ausübung allerſubmiſſeſt angerufen worden.

Darinn aber ſeynd Ew. ꝛc. allerdings allzumild berichtet worden, ob wäre von geſamten Reichswegen „bey der jüngſthinigen Wieder„herſtellung der Thätigkeit des Reichstages die „jenſeitige Bevollmächtigung und Inſtruirung „des dermaligen Reichs-Gräfl. Fränkiſchen Co„mitial-Geſandten, einfolglich die während des „freywilligen Austritts der andern Mitglieder „von den beibehaltenden und zahlenden gefaßte „Schlüſſe und ſomit der fortwährige völlige „Beſtand des Collegii für gültig anerkennet, „und ob durch den bekannten Vorgang vom „10ten Jan. d. J. bey der hochanſenlichen all„gemeinen Reichs-Verſammlung die vorgeweſene „Bedenklichkeit wäre gehoben worden.

Der anmaßliche Fränkiſche Geſandte und Ihroſeits bevollmächtigte muß das Fürſtenraths-Protocoll d. d. 10ten Jan. 1785. nicht eingeſchicket haben, worinnen die von ſämtl. katho-

lischen hohen Fürstlichen Stimm-Vertrettern die wiederholte ausdrückliche Protestationen und Verwahrungen enthalten seynd.

Es werden solchemnach die an dem Voto curiato franconico betheilte und zu Folg Ihrer unter Ihro Käiserl. Majest. allerhöchsten Schuz alt- und wohlhergebrachten Reichsstandschafft (die sie deren wider ihren Willen durch jenseitige Hartnäckigkeit *) veranlaßten Spaltungen halber weder deserirt haben, noch deseriren, oder ihnen deshalben entzogen werden können) daran betheilte Fürstl. und Gräfl. kathol. Häuser von dem kathol. Reichstheil, auch so sicher eben wenig als ausgetrettene angesehen werden, als wenig von diesem die Sacrificirung gleicher Rechte anzumuthen, die Meinung je ware, solcher vielmehr den kathol. Gräfl. Theil selbsten hierinnfalls bey Käiserl. Majestät vertretten hat, und von Ew. ꝛc. selbstigen Friedliebenden Gesinnung darf sich der kathol. Theil gesichert halten, daß der von dem Concipienten der Proponendorum gleichsam auf eine Desertion und mit der hoffenlassenden Wiederaufnahme zusammenstimmende Ausdruck von Austretten Ew. ꝛc. Attention sicherlich wird entgangen seyn.

Was übrigens in dem Proponendo 2do wegen eines auf Ersuchen des Herrn Vettern Grafen Vollraths zu Löwenstein-Wertheim Lbd. von

*) In dem Beitrag zu den Aktenstücken heißt es: Härtigkeit.

von Ew. ꝛc. in deſſelben Nahmen, und mit Bewilligung und Zufriedenheit deren mit Deroſelben haltenden Collegial-Mitgliedern geführten Directorii enthalten iſt, dieſem habe ſchon Eingangs gedachtermaſſen communi Catholicorum nomine ſamt allem deme, ſo in Folg deſſen beſchehen, gegen Ew. ꝛc. ſowohl als bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung zu widerſprechen, nicht umhin gekönnt, und muß ſolchem feierlichen Widerſpruch, ohngeachtet der für Ew. ꝛc. Perſon tragenden Hochachtung, desfalls ſowohl als in Anſehung einiger zum Laſt des katholiſchen Theils ferner nachführen wollenden Reſtanten (da ſogar dergleichen Onera die nicht mit einſtimmende, auch ohne den vorliegenden Umſtand, nicht binden können) hieher wiederholen.

Dagegen kann ich Namens ſämtlicher hoher kathol. Herrn Theilhaber an dem Voto curiato franconico Ew. ꝛc. nicht zwar in Geſtalt eines, bey aller für Dero Perſon habenden Achtung, bey gegenwärtigen Umſtänden, noch zur Zeit ganz nicht zu erkennenden Directoris, ſondern als den unter dem andern Theil vorſizenden hohen Mitſtand verſichern, daß dieſelbe insgeſamt aufrichtig wünſchen, wie ſie allezeit gewunſchen, und des Endes durch mich ſchon Sr. Hdd. und Dero Herrn Bruder ſo friedliebende Anträge machen laſſen, die bisherige Mißhelligkeiten dadurch verendſchafftet zu ſehen, daß Ihnen gleiche Jura in einer Ihnen zu gleichen Theilen zu-

stehenden Ausübung Ihrer Reichsstandschafft mittelst freyer Mitverführung des Voti curiati franconici gegönnet werden möchte, gleich solches von denen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen des Westphälischen Collegii Ihren Catholischen Herrn Mitständen gegönnet, und von dem dorten ebenfalls dagegen vermuthlich auf Anleitung böser Rathgeber gemacht werden wollenden Widerspruch abgegangen, somit in dortiger ebenfalls aus Ständen verschiedener Religion bestehenden Societät die Eintracht auf einen dauerhafften Fuß hergestellet worden.

Von Ew. ꝛc. dißfalsigen so friedfertigen als wohlmeinenden Personal-Gesinnung darf man sich gleiche Absicht allerdings versprechen, und ich zweifle nicht, daß, wann dieselbe in der Gestalt eines vorsitzenden Standes unter denen der Augspurgischen Confession-Verwandten zugethanen hohen Ständen, der Fr. Grafen-Curie mit mir ein gleiches beobachten, sich wegen eines freundschafftlichen Zusammentritts vertraulich benehmen, und übrige Deroseitige hohe Mitstände hierzu eben freundschafftl. die Hände bieten wollen, der Cathol. Theil ebenfalls zu einer freundschafftlichen Zusammenkunfft, wozu man sich bereits in anno 1777. und 1781. erbotten; und ich communi nomine nochmals solch friedliebendes Anerbieten hiemit zu wiederholen die Ehre habe, sich gerne verstehen, und bey solcher mittelst herstellenden gleichen Rechten und Beseitigung

gung deren hiergegen ſich ereigneten Vorgängen und aufgeſtellten Säzen ein dauerhafftes freundſchafftliches Concert unter ſämtl. hohen Theilhabern an dem Voto curiato francoico zu Stand gebracht werden könnte.

Von Ew. ꝛc. erbitte mir hierüber eine Freundvetterlichere Erklärung und Rückantwort für mich, insbeſondere hingegen habe die Ehre, die aufrichtige Verſicherung zu wiederhohlen, daß mit aller Hochachtung und Ergebenheit ſeye

Ew. ꝛc.

Schillingsfürſt
den 29. April 1785.

Dienſtwillig ergebener
Vetter, Br. und Dr.
C. A. F. z. H. Waldenb.

Num. 6.

Antwortſchreiben Nom. Ser^mi Direct. Franc. an Ser^mum zu Schillingsfürſt.

P. P.

Ew. ꝛc. an und vor ſich geehrteſtes Schreiben vom 29ten des v. M., welches mir aber erſt den 16ten d. M. und folglich nur wenige Täge vor dem bevorſtehenden allgemeinen Fr. Grafentag eingehändiget worden iſt, hat mich zu meinem großen Bedauren, auf das vollſtändigſte überzeugt, daß ſie Ihres Theils meiner guten und friedliebenden Abſicht, die bisherige Irrungen in der Güte beyzulegen, oder wenig-

stens doch einen aufrichtigen und ernstlichen Versuch dazu zu machen, nicht nur nicht entgegen gehen, sondern vielmehr durch allerhand Einstreuungen den Weg dazu aufs neue zu verlegen beflissen sind.

Absicht und Endzweck von dem einmal ausgeschriebenen Grafentag erlauben nicht die Wiederlegung der sämtlich unstatthafften Grundsätze, welche sowohl in der hiesigen Directorial-Correspondenz mehrmalen völlig entkräfftet, als auch in den disseitigen Impressis publicis ausführlich abgefertiget worden sind, nunmehro aufs neue vorzunehmen; Ich ersuche aber Ew. ꝛc. mit unbefangenem Gemüth zu beherzigen, wie wenig Sie in den Augen eines unpartheyischen Publici sich Beyfall zu versprechen haben werden, wenn Sie die Abneigung zu einer gütlichen Auskunfft hinter Praemissen zu verstecken suchen, welche weder in dem Hergang der Sache, noch in den bekanntesten Rechts-Principiis fundiret sind?

Unwidersprechlich wahr ist es, ja nach natürlich- und bürgerlichen auch staatsrechtlichen Gesezen, daß ein vom Kaiser und Reich agnoscirtes Collegium oder Societät dadurch nicht aufhöret, oder aufgehoben wird, wann einige Mitglieder derselben, solches zu verlassen gut finden, und es liegen ja Ihre eigene schrifftliche Erklärungen vor jedermanns Augen, worinnen Sie dieses Collegium abandoniret, und seinem Schicksal überlassen haben;

Dieses

Dieſes hat alſo ſeine Exiſtenz, Verfaſſung und Befugniß in den nach wie vor beihaltenden Mitgliedern, fortgeſezt, und ſucceſſive mehrere Directores, Verfaſſungs- und Statutenmäßig ſich gewählet und reſpect. erbetten, unter welche auch Ich zu zählen bin, wie die Acta Collegialia hinlänglich bewähren, von welchen Ew ꝛc. nicht einmal Notiz haben, folglich durch Widerſprechung dieſes meines Directorii ſich weit verfehlen.

Und eben ſo unerhört und völlig Verfaſſungswidrig iſt der Begriff von Eintheilung dieſer pur politiſchen Societät in einen proteſtantiſch- und Catholiſchen Collegial-Theil und deren vorſizende Stände, wovon im Fr. Collegio von ſeinem Urſprung an, bis auf den heutigen Tag, weder Grund noch Spur jemalen zu finden geweſen iſt.

Am allerüberflüſſigſten aber wäre eine neuerliche Conteſtation über dasjenige, was am 10ten Jan. in Comitiis im Hochlöbl. Fürſtenrath vorgegangen iſt, (da Acta publica dieſes genugſam ins Licht ſtellen) und was die Proponenda zu dieſem Grafentag enthalten; da man über ſämtliche Contenta derſelben erſt zu handeln, und ſich vergleichen zu wollen erklärt hat.

Da ich nun von ein- und andern der nicht beihaltenden Herrn Mitſtände die Verſicherung erhalten habe, daß Sie alles mögliche zur Wiedervereinigung beytragen, und den von mir

ausgeschriebenen Grafentag beschicken würden; so habe ich Ew. ꝛc. nochmals auf das freundschafftlichste angehen wollen, mit Uebergehung aller zweckwidrigen dergleichen Einwürfe das wahre Beste und das wahre Interesse Unserer Einigung ebenfalls wohl zu beherzigen, nicht sich allein der von beiden hohen Reichs-Theilen so ernstlich angerathenen Wiedervereinigung, entgegen zu sezen, sondern vielmehr meine gute Absicht zu unterstüzen, und mitzuwürken, daß auf dem bevorstehenden Grafentag, Einigkeit und collegialisches gutes Vernehmen wieder auf eine dauerhafte und gemeinnüzige Weise hergestellt werden möge.

Ew. ꝛc. kann ich auf diesen Fall zum Voraus versichern, daß Ich und meine beihaltende Herrn Mitstände, die unfehlbar alle an dem bestimmten Termin Ihre Herrn Räthe nach Weickersheim abordnen werden, zu jenem Zwecke, selbst mit Aufopferungen, auf alle nur immer mögliche und billige Weise die Hände bieten, und damit vor den Augen des ganzen teutschen Reichs bethätigen werden, wie angenehm Uns jedes thunliche Auskunffts-Mittel seye, unter welchem Wir Ew. ꝛc. und den übrigen nicht beihaltenden Herrn Mitständen Ihro selbst verlassene Theilnehmung an allen Collegial-Befugnissen willigst wieder einräumen können.

Ich erbitte mir durch gegenwärtigen Expressen eine gefällige Rückerklärung, und verharre

harre mit ausnehmender Hochachtung und freundvetterlicher Ergebenheit

Ew.

Ingelfingen
den 19ten Maii 1785. H.A.F.z.H.

Num. 7.

Dictatum Weickersheim
den 24ten Mai 1785.

Schreiben ad Sereniſſimum Directorem Franconicum zu Hohenlohe-Ingelfingen, von des Herrn Grafen von Wurmbrand-Stuppach ꝛc. Hochgräfl. Excellenz ſub dato Gräz den 21ten März 1785.

P. P.

Das mir unterm 28ten verfloſſenen Monats Hornung zugeſendete Notifications-Schreiben in Betreff des auf den 23ten Mai d. J. zu Weikersheim abzuhalten gedenkenden allgemeinen Fränkiſchen Grafentag, iſt mir durch Dero in Wien ſich befindenden bevollmächtigten Rath unterm geſtrigen dato anhero geſendet worden. Ich werde auch deme zu Folge keiner Dingen ermanglen, ungeſäumt all jene Veranſtaltungen zu treffen, welche meines Orts die von Ew. ꝛc. ſo klug als einſichtig getroffene Verfügungen unterſtüzen, und das Beſte des Gräflich-Fränkiſchen Collegii befördern können.

Daher

Daher wird auch ganz sicher mein Bevollmächtigter ein oder ein paar Tage vor dem 23ten Mai sich in Weikersheim einfinden, und bey Ew. Lbd. seines aufhabenden Auftrags wegen geziemend legitimiren.

Ich danke also einsweilig für diese, so freundschafftlich gemachte Einladung, und verharre mit aller vollkommensten Hochachtung

Ew. Fürstl. Gnd.

Num. 8.

Dictatum Weickersheim
den 24ten Mai 1785.

Schreiben ad Serenissimum Directorem Franconicum zu Hohenlohe-Ingelfingen von des Hrn. Grafen von Rosenberg Hochgräfl. Excel. sub dato Wien den 21ten Merz 1785.

P. P.

Aus Ew. Fürstl. Gnd. hochgeschäzten Zuschrifft vom 28ten vorigen Monats habe ich des mehrern ersehen, daß Hochdieselbe einen allgemeinen Grafentag nach Weikersheim auszuschreiben gesinnt wären.

Gleichwie ich nun jederzeit aufrichtig gewunschen, die bisherige Spaltungen und Mißverständnisse ehestens beendiget zu sehen, so werde ich gewis in dieser Gelegenheit nicht auffer Acht lassen, um einen so heilsamen als gemeinnüzigen Endzweck zu befördern. Da ich aber nichts ein-

einseitig vorkehren kann, so muß ich mir vorbehalten, meine eigentliche Aeusserung nach gepflogener Einverständniß mit denen übrig Catholischen Häusern gehorsamst nachzutragen, inzwischen in vollkommenster Hochachtung verharrend ꝛc. ꝛc.

Num. 9.

Dictatum Weickersheim
den 25ten Mai 1785.

Recepisse von der Hochfürstlich-Hohenlohe und Waldenburg-Schillingsfürstl. geheimen Canzley an die Hochfürstl. Hohenloh-Neuensteinische geheime Canzley zu Ingelfingen, de dato Schillingsfürst den 23ten Mai 1785.

Das von Ihro des regierenden Herrn Fürsten zu Hohenloh-Neuenstein in Ingelfingen Hochfürstl. Durchl. an Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. verlautende Schreiben hat Rückbehändiger dieses anheute richtig beliefert. Da aber solches Gegenstände enthält, die Hochdieselben nicht allein, sondern die sämtliche Catholische Fürstlich- und Gräfliche Herren Theilhaber an dem Fränkischen Voto curiato betreffen, folglich anerst mit diesen daraus zu communiciren erforderlich ist; Als ist man gnädigst befehliget, solches Einer Hochfürstl. Hohenlohe-Ingelfingischen Wohllöbl. geheimen Canzley einstweilen nebst deme hiemit ohn-

ohnzuverhalten, daß die förmliche Antwort an Dero gnädigsten Fürsten und Herrns H. D. seiner Zeit erfolgen, immittelst aber gegen alles, was bey der unter dem Namen eines Grafen-Tags von dem der A.C. zugethanen hohen Theil haltenden Zusammenkunft würde wollen einseitig vorgenommen werden, auf das feyerlichste communi Catholicorum nomine sich verwahret, auch in Ansehung verschiedener Contentorum dieses sonst äusserst venerirlichen Schreibens reservanda quaevis reserviret werden.

Num. 10.

Dictatum Weickersheim
den 25. Mai 1785.

Copia Schreibens ad Sereniſſimum Directorem Franconicum zu Hohenlohe-Ingelfingen von Sermo zu Hohenlohe-Bartenstein, de dato 20ten Mai a. c.

P. P.

Ew. Lbd. ist gefällig gewesen, unterm 28ten Febr. mich zu benachrichtigen, welchergestalten Dieselbe sich entschlossen hätten, auf den 23ten d. J. einen allgemeinen Fränkischen Grafentag nach Weikersheim auszuschreiben, solches mir unter Beilegung der Deliberandorum zeitig hierdurch hätten bekannt machen, und abermal Gelegenheit verschaffen wollen, dem Reichs-Gräflich-Fränkischen Collegio, von welchem

chem ich nun schon seit mehrern Jahren re et verbis ausgeschieden, seye, vorderſamſt denen Statuten und dem Herkommen gemäs reacce biren, und ſodann an denen zur Deliberation ausgeſezten Gegenſtänden, ſo wie an allen übrigen Collegial-Rechten, nach Anleitung der Receſſe und der Obſervanz Theil nehmen zu können. Da mir nun davon, daß Ew. ꝛc. durch ordentliche Wahl zum Directorio des Fränkiſchen Gräfl. Collegii gelanget ſeyen, nichts bekannt, wohl aber daß gegen Deroſelben einſeitige Aufſtellung bereits, ſo wie bey öffentlicher Reichs-Verſammlung alſo gegen Ew. ꝛc. ſelbſt gemüßigter Widerſpruch geſchehen; So ſehe ich mich auch auſſer Stand, in Anſehung eines von Denenſelben ausſchreiben wollenden Grafentags mich mit Ihro auf Dero ſonſt verehrliche Zuſchrifft weiter einzulaſſen, zumalen auch die beygelegte Proponenda auf ſolche Sätze gebauet, und in ſolchen Ausdeutungen abgefaſſet ſind, daß ich darob nichts weniger, als eine ſolche Geſinnung wahrnehmen können, die mir und den übrigen katholiſchen Herrn Mitgliedern der Fränkiſchen Grafen-Curien zu einer geſezmäſigen gütlichen Ausgleichung der aus jenſeitigem Veranlaſſen entſtandenen Irrungen Hofnung übrig läßt. Ew. ꝛc. ſeeligen Herrn Bruder, als damaligen vorſizenden Stand, deren der A.C. verwandten hohen Herrn Mitglieder, iſt bereits in dem 1777ger Jahr, ſomit noch vor dem Ableben des lezteren Comitial-Geſandten von Piſtorius, auf Verlangen

gen gesammter katholischen Herrn Theilhaber an der Fränkischen Curiat-Stimme, durch den regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe- und Waldenburg-Schillingsfürst in gesammtem Namen der Antrag zu einem freundschafftlichen Zusammentritt und bey solchem auszugleichenden Differenzien gemacht, von dorten aber ganz unfreundlich von der Hand gewiesen, und bey sich ereigneter Vacatur der Fränkischen Comitial-Gesandtschafft (auf welche eben in solchem freundschafftlichen Zuschreiben bereits ausdrückliche Rücksicht ware genommen worden) statt dessen die thätige Wege gewählt, somit ohne alle vorherige Communication mit dem Catholischen Theil Receß-, Observanz-, Societäts- und Gesezwidrig anfänglich den Herrn von Salzmann eigenmächtig und einseitig zu substituiren, sonach den Herrn von Fischer als förmlichen Gesandten aufzustellen, zu instruiren, und zu bevollmächtigen attendiret worden; Daher auch, nachdem der deshalben auch Ew. ꝛc. unterm 12ten Nov. 1781. in gemeinem Namen gemachten Vorstellung und Antrag zu einem gemeinschafftlichen Zusammentritt kein Plaz gegeben worden, sondern der von Fischer, ob zwar unter ausdrücklichem Widerspruch des ganzen Catholischen hohen Reichs-Theils, noch immer als Repraesentanten teutscher Reichsstände, ohne deren Concurrenz, und mit deren Ausschliessung Er anmaßlich aufgestellet worden, sich geriret, uns nichts anders übrig geblieben ist, als

als bey Kaiserlr. Majestät, wohin von unsert-wegen bey fehlgeschlagener gütlicher Ausgleichung sofort provocirt worden, unsere desfalsige Beschwerde klagbar anzubringen.

Wir können also auch nicht umhin, ebenfalls das gegenwärtige einseitige Unternehmen in Ausschreibung eines Grafentags, ohne zu dem Directorio durch ordentliche Wahl gelanget zu seyn, allerunterthänigst nachzutragen.

Dargegen würden Wir uns, so ferne es Ew. ꝛc. und denen mit Ihro haltenden Herrn Mitständen A. C. gefällig seyn sollte, statt alsbaldiger Haltung eines allerdings dermalen von uns nicht als legal angesehen werden könnenden durch einen von uns nicht mitgewählten Herrn Directorem noch zur Zeit anmaßlich ausgeschrieben werden wollenden förmlichen Grafentag, sich mit uns fordersamst bey einer freundschafftlichen Zusammenkunfft, so zwischen Ew. ꝛc. und dem von uns besonders bevollmächtigten Herrn Fürsten zu Hohenlohe und Waldenburg-Schillingsfürst als beederseits vorsizenden Ständen zu verabreden wäre, nach dem rühmlichen Beispiel des Westphälischen Grafen-Collegii freundschafftlich zu benehmen, so geneigt als bereit finden lassen, (wann anderst denen allgemeinen Reichs-Gesezen, denen Regeln einer wahren Societät und der wesentlichen Eigenschafft einer vermischten Curie, somit Recht und

Billigkeit, Plaz gegeben, und Uns die gleiche Jura nicht ferner gekränket werden wollen,) eine von Uns aufrichtig wünschende dauerhaffte Zusammensicht wieder herzustellen.

Wo im Gegentheil Wir äusserst bedauren müssen, wann dieses nochmalig freundschafftliche Offert abermalen miskennet, und wir so mit darzu noch weiters genöthiget werden sollten, unsere Reichsständische Gerechtsame durch die gesezmäsige Wege in Sicherheit und Ausübung zu bringen.

Ich erharre übrigens

2c. 2c.

Num. 11.

Dictatum Weickersheim
den 25ten May 1785.

Schreiben ad Sereniſſimum Directorem Franconic. zu Hohenlohe-Ingelfingen von Herrn Grafen von Schönborn zu Wiesentheid, de dato Mainz den 17ten May 1785.

P. P.

Ew. Fürstl. Gnd. haben mir unterm 28ten Februarii dieses Jahrs die gefällige Nachricht ertheilet, daß Hochdieselben auf den 23ten dieses einen Grafentag nach Weikersheim ausgeschrieben hätten, und mir dardurch Gelegenheit ver-

Bericht
an den Buchbinder.

Die auf dieſem Bogen befindliche Tabelle muß zwiſchen pag. 40. und 41. angebunden werden.

	Vor Zinnſe davon.		Vor Regiments-Gelder.		Vor Zinnſe davon.	
r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3/8	28115	34 1/2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
5/8	10123	48 5/8	—	—	—	—
7/8	10025	22 1/2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1/2	32395	12	—	—	—	—
	1485	32 3/4	—	—	—	—
	3386	17 1/2	—	—	—	—
	1096	17	—	—	—	—
1/4	348	7 1/2	—	—	—	—
	522	16 1/2	—	—	—	—
	433	41	—	—	—	—
5/8	87932	9 7/8	—	—	—	—

Hohe Mitglieder.	Vor Römer-Monate und andere Beyträge.	
	fl.	kr.
Limpurg-Speckfeld	1883	—
—— Sontheim-		
Ober Sontheim		
und Michelbach	260	48
Schwarzenberg	532	—
Nostiz Rieneck	10973	24
Schönborn	18247	38
Windisch Grätz	12462	12 1/4
Rosenberg	12290	6
Stahremberg	10653	45
Wurmbrand	12798	16
Giech	2566	1
Pückler	1154	39
Latus	83820	49 1/4
Transport	82744	6 5/8
Summa	166564	55 7/8

Summarum
36

Weickersheim den 26ten

verschaffen wollen, dem Reichs-Gräflich-Fränkischen Collegium, von welchem ich mich seit mehrern Jahren geschieden hätte, wieder beyzutretten, und an den Berathschlagungen Theil nehmen zu können.

Dieser Antrag ist mir um so mehr aufgefallen, als mir von der auf Ew. ꝛc. ordnungsmäßig geschehenen Wahl zum Director des Collegii nicht das mindeste bekannt ist, und in den angeschlossen gewesenen Deliberandis eine solche Sprache geführt worden, die man von einem strittigen Theile, der nicht mehr Recht als sein Gegentheil hat, unmöglich erwartet hat.

Wenigstens scheint man bey Verabfassung der vermeintlichen Berathschlagungs-Puncte, nichts weniger, als eine gütliche Vereinigung und Beilegung der vorwaltenden Irrungen zur Absicht gehabt zu haben.

Sollte es Ew. ꝛc. und denen mit Hochdenenselben einverstandenen der A. C. zugethanen Ständen des Collegiums ein wahrer Ernst seyn, der leidigen Spaltung ein Ende, nach dem rühmlichen Beyspiele der Westphälischen Reichs-Grafen, zu verschaffen; So werde ich es mit wahrem Vergnügen vernehmen, wenn forderſamſt auf eine Zusammenkunfft nach gemeinschafftlichem Einverständniß angetragen, und etwa hierzu durch Ew. ꝛc. und den Herrn Fürsten

zu Hohenlohe-Waldenburg, als vorsitzende Stände der beiden strittigen Theile, die Einleitung gemacht werden wird.

Sollte aber wider Verhoffen dieser meine auf Vereinigung, Ruhe und Frieden abzielender Vorschlag keinen Eingang bey Hochdenenselben und denen mit Ihnen einverstandenen Gliedern des Collegiums finden; So ist nichts übrig, als die gewagte einseitige Ausschreibung eines Grafentags, Sr. Kaiserl. Majest. bey Allerhöchstwelchen ich und die übrige katholischen Glieder des Collegiums bereits um rechtliche Hülfe angesuchet haben, als ein neues Attentat zu den übrigen Beschwerden allerunterthänigst nachzutragen.

Ich wünsche aber mit allen friedlichgesinnten Mitgliedern, von ganzem Herzen, dieses Hülfsmittels, dessen Wir Uns, durch die äusserste Noth gedrungen nur bedienen, entübriget seyn zu können. Wie ich denn auch ausser dem unveränderlich mit vorzüglicher Veneration verharre

E. E.

Num. 12.

Dictatum Weickersheim
den 30ten Maii 1785.

Schreiben ad Serenmum Clemmum Directorem Franconicum zu Hohenlohe-Ingelfingen, nomine

nomine des hochlöbl. Grafen-Convents zu Weickersheim d. d. 26. Mai 1785.

P. P.

Es ist bey gegenwärtigem von Ew. Hochfürstl. Durchl. aus hoher Directorial-Fürsorge veranstalteten Grafen-Convent und bey der dabey über das Proponendum secundum angestellten Deliberation, der einmüthige Schluß erfolget, Hochdieselben im Namen unserer hohen Herrn Principalen ehrerbietigst und angelegentlichst zu ersuchen, das bishero mit so ruhmvollem Eifer und Thätigkeit geführte Directorium des Reichs-Gräfl. Fränk. Hochlöbl. Collegii annoch auf diejenige 5. Jahre hochgefälligst fortzuführen, welche theils von den beiden Statutenmäßigen Trienniis derer Hrn. Grafen Vollrath und Friederich zu Löwenstein-Wertheim in Hochderen Namen das Directorial-Munus von Ew. ꝛc. ꝛc. bishero verwaltet worden, von jezt annoch übrig sind, theils aber Höchst-Dero eigenen Person nach dem bishero beobachteten Senio physico davon zukommen.

Wir erfüllen diesen einmüthigen Convent-Schluß in der unterthänigsten Zuversicht, Ew. ꝛc. werden solcher-Namens unserer hohen Herren Principalen hiermit ergehenden geziemendsten Bitte, gerne Statt zu geben, und das wiewohl jezo sehr mühsame hohe Directorial-Amt auf abgedachte 5. Jahre mit der seithero bewie-

senen patriotischen Sorgfalt zu verwalten geruhen.

Unsere hohe Herren Principalen erkennen mit uns die verhoffende gnädige willfährige Entschliessung mit dem lebhaftesten und verbindlichsten Dank, und lassen die bestmöglichste Unterstützung in allen vorkommenden Collegial-Angelegenheiten zugleich aufrichtigst zusichern, mit dem beygefügten innigsten Wunsch, daß die göttliche Fürsehung Ew. ꝛc. noch recht lange zum Glück des hohen Collegii und zum Seegen Höchst-Dero Fürstlicher Lande bey vollkommenen Leibes- und Seelen-Kräften erhalten wolle.

Zu Hochfürstlichen Hulden und Gnaden uns unterthänigst empfehlende beharren wir mit der tiefsten Ehrfurcht

Ew. ꝛc. ꝛc.

Num. 13.

Dictatum Weickersheim
den 30ten Mai 1785.

Schreiben an Ser^mum Clem^mum zu Hohenlohe-Oehringen nomine des Hochlöbl. Grafen-Convents zu Weickersheim
d. d. 25ten Mäji 1785.

P. P.

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben Sich durch Ihre fortwährige patriotische Denkungsart ein so allgemeines Vertrauen bey dem Reichs-

Gräfl.

ad Pag. 41.

Vor Zinnse daron.		Vor Regiments-Gelder.		Vor Zinnse davon.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1670	½	—	—	—	—
74	24	—	—	—	—
128	33	—	—	—	—
0938	9	—	—	—	—
9270	23	—	—	—	—
2035	½	1625	12	4046	32¼
4007	42¼	1625	12	4046	32
1541	40¾	1741	16	4335	36½
1454	12½	1401	35	3489	40½
4656	50½	—	—	—	—
95	40½	—	—	—	—
35872	36½	6393	15	15918	21¼
87932	9⅞	—	—	—	—
73804	46⅜	6393	15	15918	21¼

imma

urch alle Gattungen iſt

981. fl. 18½. kr.

lai 1785.

Heinrich Albrecht Wolff.

Hohe Mitglieder.	Vor M Monat andere träge.
	fl.
Hohenloh-Schillingsfürst	2525
Hohenloh-Langenburg.	
drei Häuser	—
Hohenlohe-Oehringen	—
——— Bartenstein	9139
——— Pfedelbach	9063
Castell-Rüdenhausen	—
——— Remmlingen	—
Löwenst. Werth. Rochefort	23051
Löwenst. Werth. Virneburg	2621
Erbach incl. des dem Hoch-gräfl. Haus Schönberg allein zukommenden Cammerrath Barthe-lischen Rechnungs-Re-cessus v. 6199. fl. 36 kr.	10059
Limpurg-Gaildorf	1195
— Sonth. Schmidelfeld	553
— Sontheim-Gröningen	1347
— Sontheim-	
— Gaildorf	461
Latus	82744

Gräfl. Fränkischen hochlöbl. Collegio erworben, daß der einhellige Schluß bey dem dermalen versammelten allgemeinen Grafentag ausgefallen ist, Höchstdieselbe unterthänigst zu ersuchen, das Directorial-Amt auf den Fall, wenn entweder das des dermaligen ruhmvollen Herrn Directoris, Fürsten Heinrich Augusts zu H. Ingelfingen Hochfürstl. Durchlaucht noch aufgebettene Quinquennium verflossen seyn, oder Höchst-Dieselbe, welches jedoch Gott verhüte! vor Ablauf derselben vor dieser Welt abgefordert werden sollte, höchstgefällig zu übernehmen, und hochgedachtem Collegio sowohl durch Höchst-Ihro große als edle Eigenschafften auf eine gemeinnützige Weise vorzustehen.

Wir müssen jedoch dieser unterthänigsten Ersuchung noch die ehrerbietigste Bemerkung beyfügen, daß in dem wünschenswerthen Fall, wenn die nicht beihaltende Herrn Mitglieder inzwischen statutenmäßig reaccediren sollten, bereits die Wahl selbst mit eigener Beistimmung von Höchst-Deroseits secundum senium physicum auf des dermalen regierenden Herrn Fürsten zu L. Wertheim und Schillingsfürst, Innhalt des gegenwärtigen Grafentags-Protocolli ausgefallen seye.

Wir versichern zugleich unterthänigst, daß unsere Herrn Principalen eine vorläufig willfährige Entschliessung auf den eintrettenden Fall mit dem lebhaftesten Dank verehren, und jeder-

zeit zu bethätigen suchen werden, wie sehr sie Höchst-Ihre ruhmvolle patriotische Gesinnungen erkennen, und wie viel sie Höchst-Ihnen dafür schuldig sind.

Wir insbesondere haben die Ehre, uns Ew. ꝛc. beständigen höchsten Hulden und Gnaden gehorsamst zu empfehlen, und mit der tiefsten Ehrfurcht zu beharren

Ew. ꝛc. ꝛc.

Num. 14.

Pro Nota.

Vermög des der allgemeinen Reichsgräfl. Fränk. Collegial-Cassa-Rechnung vom 1ten Mai 1784. bis dahin 1785. über die von denen hohen Collegial-Mitgliedern im Anstand gelassene Beyträge, angeführten General-Zusammentrags, bestehen solche Beytrags-Rückstände bey jedem derer nachbemerkten hohen Mitglieder in folgenden Summen.

Hohe

Num. 15.

Dictatum Weickersheim
den 30ten Mai 1785.

Pro Memoria.

Es ist Reichs- und Craiskundig, in welche deplorable Umstände die Grafschaft Erbach, seit dem Anfang dieses Seculi durch die viele auf einander gefolgte Kriege, und wegen ihrer höchst fatalen Lage mitten in dem Ober-Rheinl. und Chur Kraiß von Zeit zu Zeit gesetzet gewesen, so daß solche mehrmalen an dem Rande des gänzlichen Ruins gestanden, und zu Abführung ihrer Crais- und Collegial-Praestandorum völlig untüchtig gemacht worden. Dieses ist der Grund des grosen Verfalls der Land-Casse derselben, und daß solche in eine so grose und gegen $\frac{100}{m}$ fl. erlauffende Schuldenlast versenket werden müssen.

Der völlige Umsturz derselben würde mehrmalen unvermeidlich gewesen seyn, woferne der hochlöbliche Fränkische Crais diese wahrhaffte Umstände nicht mehrmalen beherziget, und die Grafschafft beständig in die erste Classe derer jenigen Craisstände gesetzet hätte, welche die härteste und grundverderblichste Erleidenheiten betroffen, solcher in diesem Betracht die beträchtlichste und in viele 1000. laufende Nachlässe an ihren Crais-Praestandis von Zeit zu Zeit angedeihen lassen, und somit diesen Stand

und deſſelben landſchafftliche Caſſe immer noch von dem gänzlichen Verfall und Ruin herausgeriſſen und gerettet hätte.

Dieſe an ſich notoriſche Umſtände, von deren beſtändigen Klagen die Craiß-Acten angefüllt ſind, waren auch die Urſach, daß von denen 1760ger Jahren an die Collegial-Praeſtanda nicht ſo ordentlich, als man gewünſchet, abgeführt werden können, und daß bey dem letztern Grafentag an ſolchen noch 5400 fl. im Rückſtand geblieben waren; Seit dieſer Zeit hat man zwar von Seiten der Landkaſſe alle Kräfte angeſpannt, ſolchen nach und nach vollends mit denen currenten Collegial-Römer-Monaten zu berichtigen, wie dann von 1778 an bis zu Ende des vorigen 1784gen Jahres würklich 7620. fl. an die Collegial-Caſſe bezahlt worden.

Allein die dazwiſchen gekommene groſe Ausgaben, welche durch den lang währigen Crais-Convent durch den mit denen Fabriziſchen Erben geführten und erſt kürzlich verglichenen Proceſs und durch andere Vorfälle verurſachet worden, haben es platterdings ohnmöglich gemacht, alle Collegial-Rückſtände zu berichtigen, ſo ſehr man ſich auch dieſerhalben beeifert hatte.

Iſt in dem ganzen Hochgräfl. Collegio ein Stand, welcher zu einem Nachlaß an denen noch unbeträchtlichen Rückſtänden, welche ſich nach einem von diſſeitigem Land-Kommiſſariat bis

1784.

1784. incl. verfertigten Extract aus denen Land-Casse-Rechnungen nur noch auf 2440. fl. belaufen, einen Anspruch machen kann; So ist es gewislich die in allem Betracht unglückliche Grafschafft Erbach, welche jederzeit bey so vielen sie betroffenen Unglücks-Fällen und bey der auf ihr liegenden starken Matrikul, welcherhalben nach Ausweis derer Crais-Acten so offt um Moderation angesuchet, statt derselben aber dem Nothstand immer nur durch beträchtliche Nachlässe abgeholfen worden, doch immer sich als einen der Zahlung bereitwilligsten Ständen erwiesen hat, wie solche denn von denen seit 1764. bis 1784. ausgeschriebenen ordinär- und extraordinär Collegial-Römer-Monaten, welche auf eine Summe von 22866. fl. ansteigen, die gewis beträchtliche Summe von 20426. fl. würklich zur Collegial-Casse bezahlet hat.

Endesunterschriebener ist dahero von sämtlichen Hochgräfl. Häusern expresse instruirt, auf einen Nachlaß an denen noch unbeträchtlichen Ruckständen, bey dermaligem hochlöblichem Convent gehorsamst anzutragen; zugleich und unter dieser gewissen Hofnung, aber die Versicherung beyzufügen, daß der sich hiernach noch ergebende Rest in Terminen nach und nach vollends berichtiget werden solle.

Weickersheim den 25ten Mai 1785.

Joh. Wilh. Gräfe.

Num. 16.

Dictatum Weickersheim
den 30ten Mai 1785.

Pro Nota.

Es ist bisher bey Einschickung derer Restanten-Listen immer noch der Passiv-Receß des verstorbenen ehemaligen Collegial-Cassirers Cammerraths Barthels denen Collegial-Restanten angefüget, und solcher in denen Rechnungen unter der Rubric von ruckständigen Römer-Monathen fortgeführet worden.

Sämtlichen vortrefflichen Herren Gesandten ist ohne weiteres Anführen aus denen vorigen Grafentags-Protocollis bekannt, wie offt der An- und Nachforderung dieses unter dem Directorio des Herrn Grafen Georg Augusts von Erbach-Schönberg p. m. von dem Cammerrath Barthels gemachten Passiv-Receſſes und daß Hochgedachtes Gräfliche Haus, davor nicht zu haften habe, widersprochen worden seye.

Man siehet sich gegenwärtig genöthiget, diesen Wiederspruch abermalen zu wiederholen, und zugleich geziemend darauf anzutragen, daß sothaner Passiv-Receſs künftighin nicht mehr unter denen Collegial-Römer-Monaten, und in denen Restanten Listen bemerket, und fortgeführt, sondern allenfalls in der Cassieramtlichen Rechnung unter einer andern Rubrik notirt werden möge, da bekanntlich solcher weder in Rücksicht

des

des Debenten noch in Betracht seiner eigentlichen Beschaffenheit, mit denen auf der ganzen Grafschafft und ihren Unterthanen haftenden Collegial-Praestandis in der mindesten Verbindung stehet.

Weickersheim den 27ten Mai 1785.

Joh. Wilh. Gräfe.

Num. 17.

Dictatum Weickersheim den 26. Mai 1785.

Pro Memoria.

So lange die Klagen des Hochgräfl. Hauses Wertheim über Matricular-Praegravation bey dem Fränkischen Crais gedauert haben, so alt sind auch dessen gleiche Klagen bey dem Hochgräfl. Fränkischen Collegio.

Dieses konnte auch wohl nicht anderst seyn, denn da die Hochgräfl. Fränkische Stände sich bey Formirung ihres Collegii dahin vereiniget haben, daß sie auch die gemeine Collegial-Lasten nach dem Verhältniß ihrer Reichs- und Crais-Matricul zusammentragen wollten, und da folglich die Reichs- und Crais-Matricul der Hochgräflich-Fränkischen Stände und Hochderselben Collegial-Matricul eben dieselben sind, oder vielmehr, da die Collegial-Praestanda eigentlich nur nach der jedesmaligen Reichs- und Crais-Matricul entrichtet zu werden pflegen,

so muß allerdings derjenige hohe Stand, der zu den Reichs- und Crais-Praestandis über seine Kräfte bisher beytragen mußte, auch bey dem Collegio praegraviret seyn.

Ueber die Frage, ob die Matricular-Anlage des Hochgräflichen Standes Wertheim bey dem Crais überspannt, und die dieserhalben geführte Beschwerden gegründet gewesen seyen oder nicht, kann nun kein Zweifel noch Streit mehr vorwalten, da dieselbe bey dem jüngst vorgewesenen Crais-Convent, nach vorheriger reifer Untersuchung aller Umstände der Sache, zum Vortheil der Grafschafft Wertheim endlich entschieden, und ihre Matricul von 53. fl. auf 40. fl. herunter gesetzet, zu einiger Entschädigung aber wegen ihrer langjährigen Ueberzahlung ausser den mehrmaligen ältern Remissen ihr auch noch die letztens aufgerechnete und mehrere 1000. fl. betragende Ruckstände erlassen worden sind. Eben so gewis muß es nun aber auch seyn, daß die zertrümmerte Grafschafft Wertheim so wie zu dem Crais, also auch zu dem hohen Collegio, nach dem Verhältnis ihrer geschwächten Kräfte, bishero zu viel beygetragen habe, daß nach Herunter-setzung der Reichs- und Crais-Matricul der Grafschafft Wertheim sich eo ipso auch derselben Beitrags-Fuß zu dem hohen Collegio auf gleiche Weise vermindern, und daß ihr auch hier wegen ihrer Ueberzahlungen eine angemessene Entschädigung gebühre.

So

So viel aber die Bestimmung des eigentlichen Quanti dieser Entschädigung anlanget, so ist leicht zu erachten, auf was für eine beträchtliche Summe dasselbe hinauf steigen müsse, da man hiebey auf die lange Zeit, da die Wertheimische Ueberzahlungen und deshalben geführte Beschwerden angefangen, Rucksicht zu nehmen, und zugleich zu bedenken hat, daß der Grafschafft Wertheim zwar von dem Crais, nicht allein in vorigen Zeiten, mehrmalen beträchtliche Summen von sogenannten Ruckständen, sondern auch nur in den lezten 20. Jahren bey 20000. fl. blos an Geld-Praestandis erlassen, dagegen aber von dem hohen Collegio derselben bishero auch das mindeste nicht abgeschrieben worden seye.

Die hohe Collegial-Mitstände des Hochgräflichen Hauses Wertheim werden unmöglich die Billigkeit des hierseitigen Gesuchs mißkennen, da Hochdieselben als hohe Craisstände die Wertheimische Crais-Matricular-Angelegenheit noch vor kurzem aus innerer Ueberzeugung so patriotisch und grosmüthig zur immerwährenden Verdankung besagter Grafschafft zu unterstützen geruhet, auch sie bey ihren ehemaligen Beschwerden bey dem Collegio nur immer auf die zuerst zu bewirkende Herunterseßung der Crais-Matricul als der Basi der Collegial-Matricul verwiesen haben.

Daß sich hierbey die Grafschaft Wertheim insbesondere auch der kräftigsten Unterstüzung

Ihro des hohen Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. zu getröſten und ſich unter Hochdero Direction eine baldige erwünſchte Erledigung dieſer langjähriger Matricular-Beſchwerde zu verſprechen habe, läſſet ſich insbeſondere auch von daher hoffen, daß es Höchſtdenenſelben gnädigſt gefällig geweſen, dieſe Angelegenheit unter die Proponenda des dermaligen allgemeinen Fränkiſchen Grafentags zu ſetzen. Der Hochgräfl. Stand Wertheim der bey denen ihm aufgebürdet geweſenen überſchweren Laſten bishero alle ſeine Kräfte mit Aufopferung ſeiner Unterthanen angewandt, um ſeinen Eifer für das gemeine Beſte zu bethätigen, wird ſich nach Berichtigung dieſer Angelegenheit noch mehr aufgemuntert finden, alles zu erfüllen, was man nur von einem patriotiſchen Collegial-Stand erwarten kann; übrigens aber ſich noch zur beſondern Pflicht machen, ſeinen hohen Mitſtänden bey jeder Vorkommenheit ſeine dankvolle Geſinnungen und aufrichtigſte Dienſtbegierde darzulegen.

Weickersheim, den 24ten Mai 1785.

Franz Reichard Zentgrav,
Gräfl. Löwenſtein-Wertheimiſcher Hof- und Regierungs-Rath.

Num. 18.

Num. 18.

Dictatum Weickersheim
den 28ten Mai 1785.

Pro Memoria.

Den gesammten hohen Collegial-Mitgliedern des Gräfl. Hauses Giech und Hochderselben zu gegenwärtigem Grafentag abgeordneten fürtreflichen Herrn Gesandten sind diejenige gegründete Klagen bestens bekannt, welche dieses seit vielen Jahren, über den unproportionirten und seine Kräffte übersteigenden Matricular-Anschlag zu führen ist bemüßiget worden.

Dieser wurde nemlich zu einer solchen Zeit und bey einer so ansehnlichen Anzahl von Mitgliedern des hohen Collegii übernommen, daß öffters nur 2. und selten über 4. oder höchstens 6. Römermonate pro simplo ausgeschlagen wurden, mußte aber bisher unter so sehr veränderten Umständen vertretten werden, daß diese die auserordentliche Anlagen ungerechnet, öffters auf die Zahl von 18. bis 20. gestiegen sind.

Da hochbesagtes Gräfl. Hauß bekanntlich alle und jede Collegial-Praestanda einzig und allein aus seinen Cameral-Revenüen zu bestreiten hat; So war die allerdings unangenehme, und für das ganze hohe Collegium beschwerliche zugleich aber in Rücksicht auf die für jenes unerschwingliche Folge davon, daß dasselbe wider seinen Willen einen beträchtlichen Rest hat an-

schwellen lassen müssen, welcher ihm nothwendig zu einem besondern Anliegen gereichen muß. Nachdem nun das hohe Directorium dasselbe auf die deßhalb mehrmals gemachten geziemenden Vorstellungen immer auf den gegenwärtigen Fall, nemlich den nächsten Grafentag vertröstet; die Billigkeit des Gesuchs um respect. Moderation und Remiß aber höchsterleuchtet anerkannt, solches auch in dieser Hinsicht zu offtgenannten Gräfl. Hauses immerwährenden Dankverpflichtung unter die Proponenda aufzunehmen geruhet hat; als heget Endesunterzogenen Hrn. Principals Hochgräfl. Excell. das zuversichtliche Vertrauen zu Ihro hohen Herrn Mitgliedern, daß Hochdieselbe Ihnen obgedachtermassen eine billige Erleichterung durch einen ergiebigen Nachlaß an dessen bey der Collegial-Casse erwachsenen Rest sowohl, als eine gleichmäsige Moderation des überspannten Matricular-Anschlags willig gönnen, und zu der vorseyenden Angehung auch verhoffenden glücklichen Beendigung dieses Geschäffts Hochderoselben vortrefflichen Herrn Bevollmächtigte demselben beifällig zu votiren, gefälligst werden instruirt haben.

Die deshalb bereits erhaltenen Zusicherungen lassen Hochdenselben daran im geringsten nicht zweiflen, daher Endesunterzogener ausdrücklich angewiesen ist, vorzüglich des hohen Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. dann den sämtl. durch Hochdero abgeordnete anwesenden hohen Herrn Mit-

Mitständen im Nahmen hochgedachten seines Gräfl. Herrn Principals und Hochdessen ganzen Hauses, für diese rühmlichste Theilnehmung und Collegialische Unterstützung vorläufig, wie hierdurch geschiehet, den schuldigen lebhafte verbindlichen Dank und mit demselben das aufrichtigste Verlangen zu contestiren, solchen bey angenehmen Gelegenheiten bestens bethätigen zu können.

Weickersheim den 27ten Mai 1785.

Ge. Fr. Donauer,
Gräfl. Giechischer Hofrath.

Num. 19.

Pro Memoria.

Der Unterzeichnete siehet sich durch den ihm zugekommenen Auftrag der Hochgräfl. Pücklerischen Stimmvertrettung in die Obliegenheit versetzet, dem gegenwärtig hochansehnlichen allgemeinen Grafen-Convent die in dem 6ten Berathschlagungs-Punct enthaltene Angelegenheit dieses hohen Mitstandes hierdurch noch besonders geziemend zu empfehlen.

Er betrachtet diese Obliegenheit mit desto gewiserer Zuversicht eines gewührigen Erfolgs, als die dem disseitigen Gesuch zur Seite stehenden Gründe vorlängst allgemein bekannt, und deßhalb nicht nur von dem hohen Directorio, sondern auch von den mehresten übrigen hohen Mitständen, vorläufig schon die besten Zusicherungen an des Herrn Grafen von Pückler Hochgräfl.

gräfl. Gnaden zu Hochdero immerwährenden Danksverbundenheit eingegangen sind.

Der Unterzeichnete kann gegenüber auch Namens nur hocherwehnten seines Herrn Principalen, welche bekanntermassen der disseitigen Einigung in allen bisherigen Troublen, der offt lange zurückgebliebenen Communicationen ungeachtet, jederzeit treulich beigehalten haben, die zuverläßige Versicherung abgeben, daß so wenig das vorhinige Zuruckbleiben in der Mitständischen Beizahlung zur Collegial-Casse von ihrem guten Willen abgehangen hat, eben so wenig nach nunmehr weggeraumten Anständen in der Zukunfft hierunter, noch überhaupt in allen Mitständischen Schuldigkeiten, von Ihrer Seite irgendwo ein Mangel erscheinen werde.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich zugleich selbst, zu allerseitiger hochschäzbaren Gewogenheit und Freundschafft.

Weickersheim den 27ten Mai 1785.

v. Zwanziger.

Num. 20.

Dictatum. Weickersheim
den 4ten Jun. 1785.

Entwurf.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

In einer Sache, wie die gegenwärtige ist, wo das Reichsständische Vorrecht des alten Reichs-Grafen-Standes zu dem Gebrauch des

Bei-

Beiworts Wir bey Vollmachts-Ausstellungen und andern Urkunden nicht auf weitgesuchten, oder im mindesten zweifelhafften Gründen, beruhet, sondern ein Reichskundiges uraltes rechtmäßiges Herkommen, und ein klar redendes Reichs-Gesetz, für sich hat, in einer solchen offenbar gerechten Sache vermag nichts in der Welt, das allerehrerbietigste unumschränkte Zutrauen auf Ew. Kais. Majest. ohne Ansehen der Person gerade durchgehenden weltgepriesene Gerechtigkeitsliebe zu erschüttern, mit welchem Allerhöchstdero geheiligtem Throne der alte Reichs-Grafenstand sich von neuem nahet, und um die allergnädigste und allergerechteste Abstellung einer Beschwerde wiederholt allerunterthänigst anflehet, die demselben von Allerhöchst-Dero preißlichem Reichs-Hofrath wider ein Reichskundiges uraltes Herkommen und klares Reichs-Gesetz ganz unverschuldeter und unerhörter Dingen zugefügt worden ist. Das unzweifelbare Recht des alten Reichs-Grafenstandes zu dem ihm entziehen wollenden Gebrauch des Prädicats: Wir bey Vollmachts-Ausstellungen setzet die sub Lit. A. allerunterthänigst angebogene gedruckte kurze Ausführung in ein so helles Licht, daß, wenn Ew. Kais. Majest. (wie man sich allerdevotest getröstet) diese wenige gedruckte Bogen allerhöchst selbsteigenen Einsicht zu würdigen allergnädigst geruhen, der alte Reichs-Grafenstand einer baldigen allergnädigsten und allergerechtesten Abstellung der ihm hierbey wider

Her-

Herkommen und Gesetze zugefügten Beschwerde eben so gewiß versichert seyn kann; als gewiß und unwandelbar die allerhöchste Willens-Meynung Ew Kais. Majest. zur unsterblichen Danks-Verfügung des diesen ächt Kais. preißwürdigsten Gesinnungen sein ganzes Wohl verdankenden teutschen Vaterlandes, je und allezeit dahin gerichtet ist, daß Recht und Gerechtigkeit das grose unverrückte Ziel Allerhöchstdero glorwürdigsten Kais. Regierung an allen Enden des teutschen Reichs unpartheiisch verwaltet, das Ansehen der Gesetze und rechtmäsiger Gebräuche und Herkommen als der Grundpfeiler der allgemeinen Wohlfart des Staats und der Sicherheit eines jeden einzelnen deutschen Bürgers auf keine Weise und unter keinerley Vorwand verletzet und wankend gemacht, sondern ohne Ansehen der Person und des Standes ein jeder bey demjenigen, was ihm ein rechtmäsiges Herkommen und Gesetze zueignen, gegen alle und jede Eingriffe und Beeinträchtigungen, von wannen auch selbige herrühren möchten, geschützet und gehandhabet werde.

Zu Kaiserl. allerhöchsten Hulden uns und unsere Grafen-Collegia submissest empfehlend, beharren wir in allertiefschuldigster Devotion

Ew. Kais. Maj.

allerunterthänigste

von

von wegen der Reichs-Gräfl. Collegien.

Schwaben.	Wetterau.	Franken.	Niedersachsen	Westphalē.
N. N. N. N.	N. N.	N. N.	u.	
des Rs. Gräfl. Schwäb. Collegii Director	des Rs. Grl. Wetteraul. Collegii Director.	des Rs. Grl. Fränk. Collegii Director.	N. N. des Niederrheinl. Westphäl. Grafen Collegii Director.	

Num. 21.

Dictatum Weickersheim den 1ten Jun. 1785.

Antwort-Schreiben von Sermo Directore Ingelfingensi an den in Weickersheim versammleten allgemeinen Fränk. Grafen-Convent s. d. Ingelfingen den 30ten Maii 1785.

P. P.

So sehr ich gewünscht hätte, des bisherigen beschwerlichen und verdrußvollen Directorial-Amts künftig überhoben zu bleiben; so ist doch das allgemeine Vertrauen, welches meine sämtliche beihaltende Herrn Mitstände, Ihre Herrn Principalen, gegen mich fortwährig zu bezeigen belieben, zu schmeichelhaft, als daß ich Dero Ersuchen ausschlagen könnte. Ich versichere vielmehr, daß, wenn mir Gott ferner Leben und Kräffte verleihet, ich das Directorial-Amt noch die 5. Jahre über mit eben der Sorgfalt

falt und patriotischen Gedenkungs-Art fortführen werde, welche mir ohne Zweifel das allgemeine Zutrauen erworben haben.

Dagegen aber hoffe ich auch, ferner durch die aufrichtigste und thätigste Collegialische Unterstützung, Ihrer Versicherung gemäs in der grosen Beschwerlichkeit dieses Amts, möglichst erleichtert zu werden.

Eine Bitte und ein Wunsch, der sich durch die allgemeine gute und patriotische Absicht, welche lediglich hierbey zum Grunde liegt, von selbst rechtfertiget.

Ich ersuche sie übrigens, Ihren Herrn Principalen, neben meiner grosen Danks-Verbundenheit für ihr fortwährendes Vertrauen meine aufrichtigste Hochachtung und freundvetterliche Ergebenheit zu bezeugen, sich selbst aber überzeugt zu halten, daß ich mit vorzüglicher Hoch- und Werthschäzung stets seyn werde

Ew. ꝛc.

dienstfreundwilliger
Heinrich August
Fz. Hohenlohe.

Inscriptio.

Den Wohl- und HochEdelgebohrnen und Hochgelehrten zu dem allgemeinen Fr. Grafentag abgeordneten Herrn Gesandten.

Meinen vielgeehrtesten Herrn.

Weickersheim.

Num.

Num. 22.

Dictatum Weickersheim
den 1ten Jun. 1785.

Antwort-Schreiben von Ser^mo Neolitano Oeringensi an den in Weickersheim versammleten allgemeinen Fränk. Grafen-Convent. d. d. Landhaus Fridtichsruhe den 29ten Maii 1785.

P. P.

Ich erkenne die auf mich ausgefallene Wahl zum Gräfl. Fr. Collegial-Directore auf die in Ew. Wohlgeanten Notifications-Schreiben bestimmte Fälle, als ein schäzbares Merkmal des Vertrauens, der Freundschafft und Zuneigung, womit Dero sämtl. Fürstl. und Gräfl. Principalschafften mich zu beehren belieben wollen.

So traurig und fühlbar die eine der obbezielten Ereignisse meinem Herzen nothwendig seyn mußte, wenn sie in dem Rath göttlicher Vorsehung beschlossen wäre, so sehr tröste ich mich doch mit deren weiteren Entfernung, die der Gegenstand meiner wärmsten, und reinesten Wünsche ist. Immittelst sehe ich mich aber theils durch die Beschwerlichkeiten, womit jenes Directorial-Amt in neuern Zeiten umwunden worden, und theils durch meine ebenfalls hochansteigende Lebens-Jahre veranlasset, auf den Fall des indessen etwan bey mir eintrettenden Unvermögens, die Resignirung dieses mühsamen

Directoriums mir ausdrücklich vorzubehalten, deme ich lediglich in gewissenhaffter Hinsicht auf meine Societäts-Pflichten und Obliegenheit, mich eventualiter und zugleich unter der ad Proponendum Actum dißeits abgegebenen Vorausstellung, vor jezo unterzogen habe.

Sonsten mißkenne ich den wohlwollenden Antheil, welchen Ew. an diesem Collegial Schluß genommen haben, so wenig, daß ich unter erbittender lebhafteſt- und ergebenſten Dank-Erſtattung an Dero hohe Principalen für ihre mir hierdurch bewährte Geneigtheit und Freundschafft angelegentlich wünsche, daß auch Ew. ꝛc. von mir die aufrichtige Verſicherung mit voller Ueberzeugung annehmen mögen, wie mir jede Gelegenheit ausnehmend willkommen seyn solle, bey welcher ich denenſelben ſamt und ſonders Beweiſe meiner Erkenntlichkeit und Dankbegierde, dann auch von derjenigen wahren Hoch- und Werthſchäzung werde darlegen können, mit welcher ich ſtets zu ſeyn gedenke

Ew. ꝛc.

dienſtfreundwilliger

C. F. Carl Fürſt Hohenlohe.

Inſcriptio.

Denen Wohl- und HochEdelgebohrnen, und hochgelehrten zu dem allgemeinen Fr. Grafentag abgeordneten Herrn Geſandten.

Meinen vielgeehrteſten Herren

Weickersheim.

Num.

Num. 23.

Dictatum Weickersheim
den 1ten Jun. 1785.

Nachdeme die A. C. verwandte hohe Mitglieder des Reichs-Gräfl. Fr. Collegii eine Versammlung unter sich in dem Ort Weickersheim zu veranstalten, und solche auf den 23ten huj. zu eröfnen, Anlaß genommen, das von Sr. Durchl. den regierenden Herrn Fürsten Heinrich August zu Hohenlohe-Ingelfingen an Sr. Durchl. den regierenden Herrn Fürsten Carl Albrecht zu Hohenlohe und Waldenburg-Schillingsfürst unterm 19ten dieses erlassene anderweite Schreiben auch denen Catholischen hohen Mitgliedern des Reichs-Gräfl. Fr. Collegii zu gleichmäsiger Versammlung unter sich, in Ansehung darinnen angetragener gütlicher Ausgleichung bisher angedauerter Irrungen Anlaß gegeben hat, bey welcher von Seiten der katholischen hohen Mitgliedern des Reichs-Gräfl. Fränk. Collegii gemeinsam beschlossen worden, die Versammlung der protestantischen Fränk. Herrn Grafen durch einen oder anderen Deputatum zu beschicken, und durch selbige, die dissеits concentrirte Aeußerung übergeben zu lassen, hiernächst mittelst auszubittender schrifftlicher Gegen-Erklärung zu vernehmen, auf welche schickliche Art eine beiderseitige allgemeine Zusammenkunfft veranlasset werden wolle, um die allgemeine Mittel zu dissеits sehnlichst wünschender gütlicher Beylegung deren bekannten ob-

waltenden Irrungen ausfindig zu machen. Als werden von gegenwärtiger Versammlung derer Herrn Bevollmächtigten von Seiten der Cathol. Fränk. Herrn Grafen der Hochfürstl Hohenlohe und Waldenburg-gemeinschafftl. Herr geh. Hof- und Reg. Rath von Steinhäuser und Hr. Hof- und Reg. Rath Knörzer zu dem Ende dahin abgeordnet, und dieses denenselben zu ihrer Legitimation ertheilet. Windsheim den 28ten Mai 1785.

von wegen Hohenlohe-Waldenburg, H. Schillingsfürst und Hohenlohe-Pfedelbach (L.S.) J.G.v.Fleischmann

dann

von wegen Hohenlohe-Bartenstein in Ansehung des Limpurgischen Antheils.

(L.S.) F.X.v. Steinhæuser.

Von wegen der Gräflichen Häuser Rhieneck, Schönborn, Reichelsberg und Wiesentheit, Rosenberg und Stahrenberg.

(L.S.) J. v. Jory.

Löwenstein-Wertheim Rochefort abest.
Wurmbrand-Ruppach abest.

in Fidem Copiæ.

J. M. Knörzer.

Num. 24.

Num. 24.

Dictatum Weickersheim
den 4ten Jun. 1785.

Weiteres Pro Memoria.

Endes Unterzeichneter erkennet zwar mit dem lebhaft gehorsamsten Dank, daß denen vortrefflichen Gesandtschafften auf sein übergebenes Pro Memoria gefällig gewesen, an denen rückständigen Collegial-Praestandis $\frac{1}{3}$tel nachzulassen; Es seye aber wohldenenselben bekannt, daß man hiebey anfangs auf den von dem Erbach. gemeinschafftl. Land-Commissariat berechneten Rückstand, wornach solcher überhaupt nur 2440. fl. betragen sollen, Rucksicht genommen habe. Nachdeme aber der Herr Cammerrath und Collegial-Cassier Wolf mittelst eines unterzeichneten heute übergebenen Pro Memoria behauptet, daß sothaner Erbachischer Rückstand, nicht wie bisseitiges Land-Commissariat berechnet, in 2440. fl. sondern in der ansehnlich gröseren Summe von 3860. fl. bestehe; so würde es der ohnedieß sehr tief gesunkenen und durch so viele Unglücks-Fälle äusserst enervirten gemeinschafftl. Land-Casse sehr hart, ja unmöglich fallen, den nach Abzug des nachgelassenen Eindrittels sich solchergestalt nunmehro erst ergebenden Rückstand von 2573. fl. 20. kr. in denen beiden angesezten kurzen Terminen, jeden mit 1286. fl. 40. kr. zu berichtigen, und dazu noch die vom 1ten Maii a. c. zu laufen anfangende currente Römer-Monate mit 640. fl.

zugleich richtig abzutragen, welches zusammen die beträchtliche Summe von netto 3213. fl. 20. kr. ausmachen würde, eine Summe, deren Abtragung in weniger als einem Jahr eine plaine Unmöglichkeit vor diesseitig gemeinschafftl. Land-Casse seyn würde; Endes Unterschriebener siehet sich daher, in dem Fall, wann die von Herrn Cammerrath Wolf hervorgegebene Berechnung des Rückstandes nach erfolgtem Benehmen mit diesseitigem Land-Commissariat, wiewohl nicht zu zweiflen, bestehen, und seine Richtigkeit behalten sollte, gedrungen, bey solchergestalt veränderten Umständen, bey dieser hochansehnlichen Versammlung darauf ehrerbietigst anzutragen, daß von dem auf 3860. fl. sich belaufenden Rückstand die Helffte grosmüthigst erlassen werden möge; welchen zuversichtlich verhoffenden Falls man sich hiemit anheischig macht, wegen richtiger Bezahlung der übrig bleibenden 1930. fl. in denen beliebten beiden Terminen die ungesäumte Veranstaltung vorkehren zu lassen. Man träget zu sämtlich hochansehnlichen Herrn Gesandten um so mehr das zuversichtliche Vertrauen, daß diesem gehorsamsten Nachsuchen noch vor dem Ende dieses Convents werde deferirt werden, als die 1100. fl., welche den Haupt-Unterschied zwischen der Wolf- und Kehrerl. Rechnung ausmachen, noch in denen vor die Grafschafft äusserst fatalen und niederdrückenden Zeiten, des siebenjährigen Krieges zuruck geblieben sind, und die übrigen Hochgräfl. Herrn Mitglieder, welche bey gegen-

wär-

wärtigem Grafentag Remiſſe erhalten, nach Proportion weit glücklicher geweſen ſind, als der in allem Betracht Nachſicht und Mitleidens würdige, dabey aber immer nach ſeinen Kräfften zahlensbereitwillige Mitſtand Erbach.

Man verſichert zugleich wiederholt, daß ſolche Vorkehrungen werden getroffen werden, daß keine Collegial Praeſtanda künfftig mehr im Rückſtand bleiben, ſondern ſolche jedesmal auf das richtigſte abgetragen werden ſollen.

Weickersheim den 31ten Maii 1785.

Joh. Wilh. Gräfe.

Num. 25. cum 2. adjunctis.

Dictatum Weickersheim den 4ten Jun. 1785.

Deputations-Anzeige.

Auf welche Art ſich Endes-Unterzogene Deputation des hochgefälligen Contents-Auftrag in Abhörung der vom 16ten Jan. 1765. bis 1ten May d. J. gefertigten Collegial-Caſſe-Rechnungen entlediget habe, hat man die Ehre E. hochanſehnlichen Grafen-Convent mittelſt der darüber geführten und ſub Nro I. hier anliegenden Regiſtratur nebſt derſelben Aſſter-Beylage Lit. A. in geziemende Anzeige zu bringen, und zu gefälliger Entſchlieſſung anheim zu geben, ob ſolche für juſtificirt anzunehmen ſeyen, und gewöhnlichermaſen unterſchrieben werden

können, auch dem Rechnungs-Führer Herrn Cammerrath Wolf nunmehro ein Absolutorium darüber ertheilt werden wolle.

Von Deputationswegen kann man demselben das unpartheyische Zeugniß geben, daß man bey Durchgehung gedachter Rechnungen nichts demselben zur Lastfallendes bemerkt habe, und also gar wohl auf dessen ordnungsmäsige Ausfertigung gutachtlich antragen könne.

Denn was

1.) Desselben Passiv-Receß à 2094. fl. 41¾. kr. anlangt; So versichert Herr Rechner, daß 1904. fl. 59¾. kr. davon in die separate Collegial-Casse-Rechnung verwendet, und von 17$\frac{84}{85}$. wo es an dem Zuschuß ermangelt, in Ausgabe gebracht, von den überschiessenden 189. fl. 50. kr. aber immittelst 169. fl. 30. kr. Legations Secret. Loderer. Bestallungs-Rest getiget habe.

Jedoch wird nunmehro eine Entschliessung zu fassen seyn, wie sothaner Receß zu purificiren, und ob nicht räthlich seyn dörffte, denselben in künfftiger allgemeinen Casse-Rechnung zur Ausgabe zu decretiren, um solchen nicht in mehreren Rechnungen übertragen zu müssen.

Wurde beschlossen, es vor der Hand noch aus bewegenden Ursachen beym alten zu belassen.

Da man auch

2.) aus den abgehörten Rechnungen wahrge-

Beilage N[illegible]g. 66. u. 67.

Präſ. Fränkiſch[illegible]. bis 1ten Mai 1785.
ſich ergebenen

68 — 71.			71	84. — 85.		Summa Summarum	
fl.	kr.		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
12314	44½		183	206	26¾	105516	5
—	—		—	—	—	—	—
8974	3		94	262	2	64563	25
894	19		7	172	35	4992	14
263	23		3	121	41	2199	8
38	—		[illegible]	8	8	406	27

Beilage Num. 1. ad Num. 25.

Diese Beilage besteht in einem über die Abhör der Collegial-Cassen-Rechnungen vom J. 1765. bis 1785. von dem Castell-Rüdenhausischen Canzleidirector Ringer und dem Löwenstein-Wertheimischen Hofrath Zentgraf, denen solche übertragen war, geführten Protocoll. Ich finde den Inhalt desselben gar nicht interessant, und will also durch dessen Einrückung wichtigern Stücken den Raum um so weniger wegnehmen, als die folgende Beilage eine ziemliche Uebersicht von dem Zustand der Gräflichen Collegial-Casse a) gibt.

Beilage Nro. 2.

a) Neben dieser Collegial-Casse wird auch noch eine separate Collegial-Casse geführt. Nach dem Inhalt der lezten Rechnung vom 1. Mai 1784. bis 1785. bestund die Einnahme in 2083. fl.
die Ausgabe in 3987. fl. 59. kr. 3. hlr.
Folglich mehr ausgegeben, als eingenommen 1904. fl. 59. kr. 3. hlr.
An Ausständen wurden liquidirt 1323. fl. 27. kr. 3. hlr.
Die Bestimmung dieser separaten Collegial-Casse würde zu errathen seyn.

Beilage N[illegible]g. 66. u. 67.

Bräfl. Fränkisch[illegible]. bis 1ten Mai 1785.
sich ergebenen

68 — 71.		71	34. — 85.		Summa Summarum	
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
12314	44½	183	206	26¾	105516	5
—	—	—	—	—	—	—
8974	3	94	262	2	64563	25
894	19	7[illegible]	172	35	4992	14
263	23	3[illegible]	121	41	2199	8
38	—	[illegible]	8	8	406	27

II.

Einige andere zu dieser Sache gehörigen Aktenstücke.

I.

Dict. Weickersheim
den 24. Mai 1785.

Schreiben an den Herrn Fürsten Heinrich August zu Hohenlohe-Ingelfingen von den Herrn Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friederich Ludwig zu Löwenstein-Wertheim sub dato Wertheim den 10ten Apr. 1781. b)

P. P.

Es ist Uns so eben von Unserer Regierung das unterm 7ten huj. von der Fürstl. Hohenlohe-Ingelfingischen Regierung an die Unsrige erlassene Schreiben eingeschickt worden, worinnen Dieselbe Ihr das trauervolle Ableben Ihro des Herrn Senioris des Fürstl. Hohenlohischen Hauses,

b) Dieses Schreiben ist zwar auf dem Grafen-Convent von dem Löwenstein-Wertheimischen Gesandten bekannt gemacht und dictirt, aber zu keiner Beilage des Protocolls gemacht worden; wie aus dem Grafentags-Protocoll ad propon. 2. (in meiner Staatsk. X. B. S. 347.) zu ersehen ist. Ich habe daher dasselbe hier nachtragen wollen.]

des Herrn Fürsten Philipp Heinrichs Hochseel. Angedenkens bekannt gemacht hat. Wie nun durch diesen sehr schmerzlichen Todesfall zugleich auch das Gräfl. Fränk. Collegium seines bisherigen ruhmwürdigsten Directoris beraubt worden, die Umstände des besagten Collegii aber nicht gestatten, daß ersagtes Directorial-Amt lange unbesetzt bleibe, und Wir Uns hiebey unserer Collegialischen Obliegenheit zwar wohl erinnern, vermöge deren einer von Uns, als nunmehrig ältesten des Collegii jenes Amt nun zu übernehmen hätte; Wir aber gleichwohl wegen der in Unserem Condominio sich dermalen ausserordentlich häufftig hervorgethanen Geschäfften dasselbe, so wie Wir wollten und sollten, zu respiciren verhindert werden; So ermangten Wir nicht Ew. ꝛc als nächältesten des Collegii andurch angelegentlichst zu ersuchen, daß Dieselbe sich jenes Amts anstatt Unserer zu unterziehen geruhen möchten.

Von Ew. ꝛc. patriotischen Eifer für die Gerechtsame Unsers Collegii überzeugt, hoffen Wir, daß Dieselben Sich jenen Uebertrag nicht entgegen seyn lassen werden. Da hierdurch der Verfassung Unsers Gräfl. Collegii kein Eintrag geschiehet, noch irgend einem Collegial-Mit-Stand praejudiciret wird, alle aber weder an Dero tiefen Einsicht noch patriotischen Gesinnungen einigen Zweifel hegen werden; So glauben Wir,

Wir, daß auch alle übrige Glieder des Collegii Dero Uebernehmung des Directorial-Amts sehn gerne sehen werden, wie dieses von Ihren Gesandschafften schon vorläufig bey der Anno 1778. zu Cünzelsau gehaltener engern Gräfen-Conferenz geäußert worden ist.

Daß Ew. ꝛc. bey Führung des Directorii das Vertrauen der Constatuum Collegii durch fleißige Communication mit Denselben in Ansehung der bey dem Collegio vorkommenden Geschäfften zu unterhalten bestens beflissen seyn werden, lässet sich von Dero besitzenden Klugheit von selbst erwarten. Sehr erwünscht würde es aber überdies den mehresten Mitgliedern des Collegii sey, wenn Ihnen alle Jahr von dem Zustand der Collegial-Casse Nachricht gegeben, und Ihnen zu dem Ende nicht nur jährlich ein Renner über Einnahm und Ausgab communiciret, sondern zugleich auch durch den Collegial-Botten die Rechnung selbsten, wenigstens an die Alt-Gräfl. Häuser zur Einsicht eingeschickt würde.

Von Ew. ꝛc. wollen Wir Uns dahero bey Ueberlassung Unsers Turni an Hochdieselben erstgemeldte jährliche Rechnungs-Mittheilung besonders ausgebetten haben.

In deſſen Anhoffung Wir die Ehre haben, mit vorzüglichſter Veneration und Hochachtung zu beharren

ꝛc. ꝛc.

2.

Schreiben ad Ser^mum Directorem weiland Fürſten Philipp Heinrich zu Hohenlohe-Ingelfingen, von Ser^mo zu Hohenlohe-Schillingsfürſt, vom 24. Apr. 1777. c)

P. P.

Euer ꝛc. können nach einer unpartheyiſchen Einſicht nicht miskennen, wie daß die an dem Voto curiato Franconico betheilte Cathol. Fürſt- und Gräfl. Häuſer an eben dieſem Sitz- und Stimmrecht in Collegio Principum und allen von der Reichsſtandſchafft abhangenden Vorzüglichkeiten und Gerechtſamen gleich betheilet ſeyen, mithin der der Augsburgiſchen Confeſſion verwandte Theil ſich zu weit heraus thun, wann derſelbe die Cathol. Mitſtände von dem Einfluß in die Reichsangelegenheiten von Partication an

c) Aus dem Beitrag zu denen den 22. Jun. d. J. zu Regenſpurg verkauften Actenſtücken ꝛc. (S. oben S. 3.) S. 17.

an der Reichstagsstimme, und von einem unbeschränkten Directorio abzuhalten, und überhaupt einen Vorzug sich heraus nehmen will; Folglichen und wann Euer ꝛc. diese unläugbare Verfassung nach denen eine durchgängige Gleichheit so heilig zu gewährenden Reichs-Fundamental-Gesetzen zu beurtheilen belieben; so müssen Sie nach Dero Einsicht und equitablen Denkungsart selbsten sich überzeugt finden, wie es ganz nicht bestehen könne, daß die protestantischen Mitstände die Cathol. von der Reichstags-Correspondenz auszuschlieſſen, die Reichstags-Stimme sich zuzueignen, und das ganze Collegium bey der allgemeinen Reichsversammlung sowohl, als der neuerlichen Cammergerichts-Deputation repräsentiren zu wollen, würklich unternehmen;

Wie kann solchemnach erst dieses gerechtfertiget, oder mit der Friedensschluſsmäßigen Gleichheit, mit dem libero jure suffragii vereinbaret werden, wann eines theils Euer ꝛc. unter dem Namen eines gleichwohl lediglich von dem der A. C. Verwandten Theil Ihnen einseitig aufgetragenen, gegen alle Grafentagsschlüsse schon so lang über das gewöhnliche Triennium zu Ausschlieſsung Cathol. Mitstände fortgesetzten Directorii sich mittelst offenen Anschreiben und sonstigen Handlungen gegen die Cathol. Herren Theilhabere, und zu deren Nachtheil und Verkür-

kürzung in publicis Imperii Comitiis verwenden, und den dortigen der A. C. zugethanen Theil des Reichs gegen Cathol. Mitstände aufzubringen gesuchet wird.

Wann Euer ꝛc. die auf Kaiserl. allerhöchste Anordnung von dem Reichs-Erz-Canzellariat Ihro zugeschickte Ausschreiben und Berufung des Cathol. Collegial-Theils zur Cammergerichts-Deputation ohne mindeste Communication mit letzteren zurückschicken; Und wann fremers, der bisseits nicht agnoscirte Comitial-Gesandte von Pistorius unter dem Namen der Fränkischen Grafen gegen diese mit aller Heftigkeit arbeitet, ja selbst das von allen gleichwolen betheilte Votum Curiatum gegen den einen Theil misbrauchet; All dieses lasset sich einmal so wie die öffentliche Behauptung eines protestantischen Collegii eben wenig nachsehen, als das Vorgeben, daß ein Collegial-Gesetze sey, die Collegial-Bevollmächtigte und übrige Stellen mit protestantischen Subjecten zu besetzen; Selbst Euer ꝛc. einseitig führendes Directorium kann dem Cathol. Theil anderst nicht als zur Beschwerde gereichen; Wohl bedauerlich ist die Aufstellung solcher gegeneinander laufenden Absichten in einer Societät, so ihrer gemeinen Wohlfarth und Aufnahm halber sich nach der ersteren Grundlage zusammen gethan; Noch bedauerlicher aber wird es, daß dasjenige, was vor und nach einseitig

seitig unternommen werden wollen, nunmehro als eine rechtliche Befugnis ausgegeben, und sogar in offenen Druck als ein Jus quaesitum behauptet, solchergestalten diese auf eine wahre Gleichheit sich gründende Societät gänzlich zerrüttet, und so ein als andern Theil der äusserste Unfall angedrohet werde.

Die hierab nothwendig entstehende Weiterung und gemein schädliche Folgen seynd sämtlichen Theilen ohnübersichtlich, wann hierinn nicht geänderte Principien eingeschlagen, und ein Societätsmäsiges Vertrauen, sofort die Reichsschlußmäsige Gleichheit unter beyden Theilen hergestellet wird, zumalen hieraus, wie leicht einzusehen, die gleiche Rechte deren Cathol. Mitstände geltend zu machen zur Nothwendigkeit geworden, was Endes es diesem Theil an guten und genugsamen Gründen nie fehlen wird.

Ich finde mich sonach als von sämtlichen Cathol. Herren Theilhabern an dem Voto curiato franconico zu Respizirung deren Interesse besonders erbetten- und Bevollmächtigter disseitig vorsizender Stand nicht zwar aus Abgang dießortigen offenbaren und selbst in denen allgemeinen Friedensschlüssen gegründeten Rechts, sondern blos in der guten Absicht weitern Folgen vorzukommen, (jedoch der sonstigen Lage der

Sache ohnabbrüchig) hiermit veranlasset Euer [illegible] zu Gemüthe zu führen, wie die Verdrängung des Cathol. Collegial-Theils so wenig bey dem hohen Reichstheil A. C. als übrigen Reich nach Masgab deren vorhandenen Reichsgesetzen, und selbst der wahren ursprünglichen Societäts-Verfassung unter sämmtl. Theilhabern an dem Voto curiato franconico am Ende gebilliget, oder nach überkommener ohnbefangener Belehrung durchgesetzet werden könne, dahero nur Mistrauen und Uneinigkeit unter beyden Theilen zum allerseitigen Nachtheil und Umsturz unterhalten, und durch die öffentliche Anfeindungen fortgesetzt würde.

Würde man Cathol. Seits nicht von einem patriotischen Eifer für des gesamten Grafenstands Ansehen und Reputation auch die Erhaltung samtl. an dem Voto curiato franconico betheilten Fürstl. und Gräfl. Häusern bey ihren Reichsständischen Gerechtsamen und Zuständigkeiten belebet, so würde man gelassen ansehen, daß der der andern Religion verwandte hohe Theil in die nehmliche Grube falle, so jenem zubereitet worden.

Ich bin aber versichert, daß die hohen Mitglieder A. C., nachdeme sie nunmehro erfahren, daß das Vorhaben gemeinschädlich gewesen,

wesen, davon abzustehen selbst räthlich erachten, und von Ew. ꝛc. tiefen Einsicht halte ich mich insbesondere überzeugt, daß Dieselbe das wechselseitige gute Vertrauen mit Beyseitsetzung aller Neben-Absichten, mittelst einer des Endes zwischen denen Cathol. und protestantischen Mitglieder zu verabredenden und festzusetzenden freundschaftlichen Zusammenkunft wiederum einzuführen, als das erträglichste Mittel erkennen werden.

Ob nun zwar ich Ew. ꝛc. in der auf einseitiges Ansuchen angenommenen Eigenschaft eines Herrn Collegial-Directoris hierunter nicht angehen kann, da der Cathol. Collegial-Theil mit der bisherigen Directorial-Bestellung nicht einverstanden ware; So nehme jedoch kein Bedenken, zu Folg, oberwehnten Auftrags Ew. ꝛc. als vorsitzenden unter Dero Religions-Verwandten hohen Mitgliedern, die für den Gegenstand obwaltende gefährliche Umstände, zur näherer Beherzigung zu übergeben, daß Euer ꝛc. in freundschafftlicher Communication sich über die Zeit einer Zusammenkunfft mit mir in Zeiten vergleichen, und solche Dero Religions-Verwandten Herren Mitständen bekannt machen möchten, wo ich ein nehmliches gegen die Cathol. Mitgliedere zu bewerkstelligen ohnentstehen würde, um zu sehen, ob unter beyden Theilen die gemeine

meine Eintracht nicht wiederum auf diese Art zu befestigen seye.

Ich meines Orts sehe kein bequemeres Mittel hierzu zu gelangen. Und mache sonach von dem Verlangen des samtlich Cathol. Collegial-Theils solchermassen die Herstellung ihrer gleichen Rechten zu erlangen Euer ꝛc. hiermit die Eröfnung, wünsche auch um so mehr einen gewührigen Eingang, damit es nicht erfordert werde, wie es in unverhofftem Fall einer nicht gleich friedliebender Aufnahm disseitigen Antrags eventualiter hiemit beschiehet, gegen einseitiges und nicht statutenmäßiges Directorium, gegen die wieder die Verleihung von Kaiser und Reich unternehmende einseitige Verführung des Collegial-Voti gegen eine anmassende Verfassungswidrige ungehörige Repraesentation des ganzen Collegii bey versammeltem Reich und Reichs-Deputationen, überhaupt aber gegen das ganze neue System eines protestantischen Collegii und Voti curiati, und was dazu als ein Dependenz gezogen werden will, sich zu verwahren, wegen der verflossenen in dem Westphäl. Frieden selbst vorhinein vernichtigten Eingriff in die vorherige Protestationen neuerdings rege zu machen, auch alle künftig folgende einseitige Directorial-Reichstags- und Collegial-Handlungen für unbeständig und kraftlos öffentlich zu erklären, und disseitige Zuständigkeiten würksam zu behaupten.

Diesen

Dieſen beſtgemeinten Antrag Euer ꝛc. tiefen Einſicht im ganzen Zutrauen anheim gebend habe ich die Ehre ꝛc.

3.

Antwort-Schreiben Ser^mi Directoris Franc. ad Sereniſs. Schillingsfürſtenſem d. d. Ingelfingen 1. Sept. 1777. d)

Ew. Lbd. belieben Mich entſchuldigt zu halten, wenn Ich auf Dero bereits unterm 24. April d. J. an Mich in Reichsgräflich-Fränkiſchen Collegial-Angelegenheiten erlaſſenes Schreiben durch verſchiedene Darzwiſchenkünfte und andere zu reſpiciren gehabte Geſchäfte behindert, bis hieher noch nicht geantwortet habe;

Ich bewerkſtellige aber ſolches hiermit gegenwärtig, und bemerke zuvorderiſt, wie Mir der Innhalt Ew. Lbd. beregten Schreibens ganz auſſerordentlich ohnerwartet und befremdlich geweſen, da Dieſelben Reichskundiger Dingen Evangeliſche Lande, auf welchen bekanntlich die Reichsſtandſchaft radiciret iſt, beſitzen, und übrigens diß nach unſern Hohenloiſchen Hauß-Verträgen, die ſelbſt das Kaiſerl. preißliche Reichshofraths-Ge-

d) aus eben demſelben Beitrage ꝛc. S. 22.

Gericht allergerechteſt für gültig erkannt hat, kein Cathol. Votum führen können, wenn Dieſelben auch gleich, wiewohl zur Zeit noch ohnbewieſenen Falles von Cathol. löblichen Mitgliedern, um eine Unterſtüz- oder Vertrettung ihrer neuerlichen Dingen auf die Bahn gebrachten, aber nach der innern und wahren Verfaſſung des Fränkiſchen Evangeliſchen Grafen Collegii nicht gerechtfertiget werden könnenden Anmaß- und Behauptungen erſucht worden ſeyn ſollten.

Ich gebe hiernächſt Ew. Lbd. des weitern ergebenſt zu erkennen, daß, da die ganze Sache nicht res privata ſive ſingularis der Reichsgräflich-Evangeliſchen löblichen Mitgliedern, ſondern nach ihrer Reichs-Conſtitutionsmäßigen Eigenſchafft, Res totius Corporis Evangel. iſt, und alſo nicht anderſt, als nach Vorſchrifft des theuren Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes behandelt werden kann, Ich, von dermalen aufhabenden, und von Ew. Lbd. ganz unſtatthafft in Zweifel gezogen werden wollenden Reichsgräflich-Fränkiſchen Directorii wegen, mich weder veranlaſſet noch verbunden erachte, nur im mindeſten Mich auf den Innhalt Dero erwehnten Schreibens, welches auf die Umſtoſſung des notoriſchen und beſtfundirten Reichskündigen Evangeliſchen Beſizſtandes des Fränkiſchen Grafen-Collegii abzielet, einzulaſſen, am

aller-

allerwenigſten auf die angetragene Collegialiſche Zuſammenkunft einzugehen, oder dießfalſige Directorial-Veranſtaltungen zu treffen, Mich bewogen finde, da zumalen alle Devo Seits vorgetragene Sätze, in lauter ausgedachten aber nicht gegründeten petitoriſchen Anführungen und Wiederholungen längſt wiederlegter Principiorum, beſtehen.

Es bleibt Mir demnach dermalen weiter nichts übrig, als denen in Ew. Lbd. Schreiben vorgekommenen Sätzen die feyerliche Proteſtation entgegen zu ſetzen, und quaevis juris competentia Mir und Meinen Evangel. löblichen Collegial-Mitgliedern, mit welchen Ich aus dieſer Angelegenheit die erforderliche Communication gepflogen, de meliori und per expreſſum zu reſerviren; dagegen aber Ew. Lbd. namentliche Verwahrung gegen meine Directorial-Handlungen in ihrer völligen Abſicht anburch zurück zu geben, und die weitern Folgen von dergleichen weit ausſehenden und nur zur Beunruhigung ſowohl in dem Fränkiſchen Grafen-Collegio, als bey dem Reich abzielenden Unternehmungen, ihren Urhebern zur Verantwortung lediglich und um ſo mehr zu überlaſſen, und anheim zu weiſen, als man diſſeits die beruhigende Ueberzeugung hat, daß man zu dem ganzen vorgeweſenen Deputations-

Streit

Gericht allergerechteſt für gültig erkannt hat, kein Cathol. Votum führen können, wenn Dieſelben auch gleich, wiewohl zur Zeit noch ohnbewieſenen Falles von Cathol. löblichen Mitgliedern, um eine Unterſtütz- oder Vertrettung ihrer neuerlichen Dingen auf die Bahn gebrachten, aber nach der innern und wahren Verfaſſung des Fränkiſchen Evangeliſchen Grafen Collegii nicht gerechtfertiget werden könnenden Anmaß- und Behauptungen erſucht worden ſeyn ſollten.

Ich gebe hiernächſt Ew. Lbd. des weitern ergebenſt zu erkennen, daß, da die ganze Sache nicht res privata ſive ſingularis der Reichsgräflich-Evangeliſchen löblichen Mitgliedern, ſondern nach ihrer Reichs-Conſtitutionsmäßigen Eigenſchafft, Res totius Corporis Evangel. iſt, und alſo nicht anderſt, als nach Vorſchrifft des theuren Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes behandelt werden kann, Ich, von dermalen aufhabenden, und von Ew. Lbd. ganz unſtatthafft in Zweifel gezogen werden wollenden Reichsgräflich-Fränkiſchen Directorii wegen, mich weder veranlaſſet noch verbunden erachte, nur im mindeſten Mich auf den Innhalt Dero erwehnten Schreibens, welches auf die Umſtoſſung des notoriſchen und beſtfundirten Reichskündigen Evangeliſchen Beſizſtandes des Fränkiſchen Grafen-Collegii abzielet, einzulaſſen, am

aller-

Zweyter Abschnitt.

Von dem Fränkischen Kraiskasse- und Rechnungswesen und der Verbindlichkeit der Reichsstadt Nürnberg zu Vertrettung des Kraiskasseamts.

Aus Gelegenheit des nach dem Tode des Kraiskassiers von Hagen zwischen der Fränkischen Kraisversammlung und der Reichsstadt Nürnberg entstandenen Streits über das Obsignationsrecht sowohl, als über die Ernennung eines neuen Kraiskassiers, wovon ich im 5ten Bande Nachricht gab, hab ich auch schon etwas Weniges von dem bedenklichen Zustande des Hagenschen Rechnungswesens und der Verbindlichkeit der Reichsstadt Nürnberg, als Kraisvegstadt, zu Vertrettung des Kraiskasseamts einfliessen lassen. Jener hat sich nun durch die Bemühungen der Kraisdeputation sehr aufgeklärt a) und diese wurde dadurch ein wichtigerer Bei-

a) Schon am Ende des Decembers 1783. war, wie ich nun aus den beygefügten Actenstücken ersehe, der Kassezustand des Hof- und Kraisrechnungsraths von Hagen ins Klare gesetzt; also vielleicht an dem Tag seines Todes. Ob diese Verbindung so ganz zufällig sey,

Berathschlagungspunct, als ich damal voraussah. Die Deputation hatte den verdächtigen Zustand des Hagenschen Rechnungswesens zu untersuchen. Und nachdem das Resultat der Untersuchung auf einen ungeheuren Rechnungsrest hinauslief: so mußte nothwendig auch davon die Frage werden, an wen sich der Krais zu halten habe? eine Frage, die in diesem Fall um so wichtiger ist, als neben der — auf 169,900. fl. 29½. kr. sich belaufenden Forderung des Kraises schon im Mai 1785. 156,212. fl. 42½. kr. Hagensche Passiva, unter welchen 101,690. fl. 12. kr. mit Unterpfandsrecht und zum theil mit lehenherrlicher Einwilligung versehen sind, bekannt worden waren, das hinterlassene Activvermögen des Hofraths von Hagen aber dem vorläufigen Ueberschlag nach sich nur auf 150000. fl. belauft.

Bey diesem Zustande der Hagenschen Masse ist es freylich der Reichsstadt Nürnberg, deren eigene Finanzumstände ohnehin bekannt genug sind, nicht so gar zu verdenken, wenn sie sich nicht so gleich in ihre — vielleicht unwidersprechliche — Verbindlichkeit, das Kraiskasseamt zu vertretten,

zu

sey, oder ob die Gerüchte von dem Tode des ungetreuen Verwalters wahr seyen, mag immerhin ungewis bleiben.

zu finden wußte, da der Trost, den die Regreßklage an die Hagensche Masse gewährt, nicht gar stark ist.

Was es mit dem Hagenschen Kassenrest vor eine Beschaffenheit habe, und was darüber auf dem Deputationsconvent zwischen diesem und der Reichsstadt Nürnberg schon verhandelt worden sey, ist aus den beiden Actenstücken b) zu ersehen, die ich hier einrücke. Ohne Zweifel wird diese wichtige Angelegenheit auf der gegenwärtig (im Sept. 1785.) versammelten Fränkischen Kraisversammlung einer der wichtigsten Berathschlagungsgegenstände seyn, und hat vielleicht die Zusammenberufung derselben beschleunigt. Daß es am Ende auf einen starken Nachlaß des Kraises hinauslaufen werde, läßt sich bey der Lage des Reichsstädt Nürnbergischen Finanzwesens und der Beschaffenheit der Hagenschen Masse leicht voraussehen. Vielleicht kann ich auch von dem Fortgang der Sache meinen Lesern in der Folge einige Nachricht ertheilen.

b) Die actenmäßige Geschichte der Deputationsverhandlungen ist ohne Zweifel aus der Feder des Herrn von Zwanziger geflossen, welcher wahrscheinlich auch bey dieser Rechnungsuntersuchung, wie zuvor schon in mehrern andern Fällen, sich um den Staat verdient gemacht hat.

Berathſchlagungspunct, als ich damal voraus-ſah. Die Deputation hatte den verdächtigen Zuſtand des Hagenſchen Rechnungsweſens zu unterſuchen. Und nachdem das Reſultat der Unterſuchung auf einen ungeheuren Rechnungsreſt hinauslief, ſo mußte nothwendig auch davon die Frage werden, an wen ſich der Krais zu halten habe? eine Frage, die in dieſem Fall um ſo wichtiger iſt, als neben der — auf 169,900. fl. 29½. kr. ſich belaufenden Forderung des Kraiſes ſchon im Mai 1785. 156,212. fl. 42½. kr. Hagenſche Paſſiva, unter welchen 101,690. fl. 12. kr. mit Unterpfandsrecht und zum theil mit lehenherrlicher Einwilligung verſehen ſind, bekannt worden waren, das hinterlaſſene Activvermögen des Hofraths von Hagen aber dem vorläufigen Ueberſchlag nach ſich nur auf 150000. fl. belauft.

Bey dieſem Zuſtande der Hagenſchen Maſſe iſt es freylich der Reichsſtadt Nürnberg, deren eigene Finanzumſtände ohnehin bekannt genug ſind, nicht ſo gar zu verdenken, wenn ſie ſich nicht ſo gleich in ihre — vielleicht unwiderſprechliche — Verbindlichkeit, das Kraiskaſſeamt zu vertretten,

zu

ſey, oder ob die Gerüchte von dem Tode des ungetreuen Verwalters wahr ſeyen, mag immerhin ungewis bleiben.

doch eingeholter so viel nur immer möglichen Auskunft über hundertfältige Anstände bey einer so tief gelegenen Sache, und wo ungemein viele Umstände mit Dunkelheiten umgeben wären, auf den Grund kommen konnte.

Ungeachtet sich nun der ganze Geschäftsgang fast von allen Seiten her, wie leicht ermeßlich ist, im mannigfältigem Betracht äusserst erschweret hat, da zumal hie- von Seiten der Rechnungsstellern und mitarbeitenden Hülfspersonen bey derley wichtigen Gegenständen erforderliche praktische Kenntnisse mit dem Ableben des Hof- und Rechnungsraths von Hagen, und des- in dessen Dienststelle provisorie eingetrettenen Major Rücker, dann des Hagenschen Amanuensis Braun, guten theils mit verlohren gegangen sind, von woher über viele- in den Rechnungen tief versteckt gelegene Rechnungsfehler, Irrthümer und sonstige Dunkelheiten die nothwendige Aufklärungen und auskünftige Erläuterungen zu des Geschäfts mehrerer Beschleunigung zu erholen gewesen wäre; So ist man endlich jedoch nach mühsamsten und rastlosen Beschäftigungen und nach besiegten fast unzählbaren, immer neu entstandenen Schwierigkeiten, in den Stand gekommen, nach bewürkter Abhör der Crais- Cassieramtlichen Rechnungen von 1776. bis 1783. und der gleichjährigen Bayreuthischen- dann der Schluß- Vorlehens- Rechnungen, den 1783ger C. amtlichen Rechnungs- Abschluß herzustellen,

I.

Bericht der ordinären Fränkischen Kraisdeputation an das Kraisausschreibamt vom 28. Febr. 1785.

Hochwürdigster ꝛc.
auch
Durchlauchtigster ꝛc.

Euer ꝛc. und Eyer ꝛc. ist ohnehin aus Höchst-Dero unterthänigsten Gesandschaftsberichten unverborgen geblieben, und macht die in der Nebenanlage beyliegende actenmäsige Geschichte, welche den ins Enge zusammen gezogenen Verlauf der zeitherigen Deputations-Convents-Verhandlungen nach seinen wesentlichen Umständen darleget, die traurige Lage bemerklich, in welcher Kraiskassierämtliche Rechnungswesen sowohl, als die Casse-Bestands-Sache cum annexis, nach ihren verschiedenen Verhältnissen sich befunden hat, und zum theil sich leider! noch befindet, und wie hochnothwendig es nunmehro sey, ob Seiten höchst- und hoher Herren Fürsten und Stände sowohl vor das verflossene als zukünftige die zweckmäsige Anstalten und Maasregeln bald möglichst eintretten zu lassen. Von Deputations-Conventswegen hat man bey Angehung und Fortsetzung des Rechnungs-Abhör-Geschäfts eine Reihe von Schwürigkeiten zu bekämpfen gehabt, bis man endlich

nach

buchhalterey-Forderung seine Beziehung habenden Reichsstadt Rotenburgischen Depositi à 1554. fl. 38½. kr. welches bis auf weitere allgemeine Convents-Entschliessung nicht ad latus gebracht, sondern lediglich intra lineam zu verführen verordnet worden ist, und so weiter jener nahmhaften Kosten nicht zu gedenken, welche wegen derdurch die äuserste Verwirrung des C. amtl. Rechnungswesens erschwerten Untersuchung so mannigfaltiger wichtiger Gegenstände in der ganz natürlichen Folge haben unvermeidlich erwachsen müssen.

Geleitet durch die Obsorge und Aufsicht, welche man dem allgemeinen Wohl des Craises schuldig ist, hat der Dep. Convent allschon den 7. Sept. v. J. von dem Cr. C. Amt, wegen des in Zeiten zweckmäsig zu verwendenden baaren Geld-Vorraths die gutachtliche Vorschläge abgefordert. Statt aber von daher eine beruhigende Antwort zu erhalten, ist die Ruckanzeige unterm 17ten vorerwehnten Monats ganz widrig und dahin ausgefallen, daß in Cassa keine Baarschaft vorhanden seye, und der Cassabestand aus der von Hagenschen Verlassenschaft erholet werden müste.

So wie nun diese ganz unerwartete und verfassungswidrige Sprache gegen gedachtes Cassieramt nicht ungeahndet geblieben ist, sahe man sich von Deputations-Conventswegen veranlaßt, und in die Nothwendigkeit gesetzt, von der löb-

lichen Reichsstadt Nürnberg unter Anführung jener Gründe, welche dieselbe zur Vertretung des baaren Cassebestands verbinden, unterm 24. Sept. v. J. die bestimmte Erklärung abzuverlangen, ob sie die in dem C. Amtl. Bericht angenommene Sprache sich eigen zu machen gedenke.

Das von daher unterm 19ten Octobr. hierauf eingefolgte Ruckantwort-Schreiben, in welchem die Cr. Verfassung, die vorhinige eigene Grundsätze, und selbst die Natur der Sache auf einmal verkennet werden wollte, ware mit dem bestandlosen Widerspruch begleitet, daß nemlich dessen losungs-Amt das Cr. Cassierams sey, welches letztere lediglich die Craises wegen zugelassene Hülfsperson auszumachen, und daß Nürnberg den in der 1783ger C. Amts Rechnung sich heraus geworfenen baaren Cassebestand keinswegs zu vertretten, sondern nur allein für dessen Beyschaffung aus der Concurs-Masse des verstorbenen von Hagen zu sorgen hätte.

Ungeachtet nun der Innhalt nurberegten Schreibens eine Reihe der Widersprüche, leeren Ausführungen, unerweisbaren Angaben, und in einem solchen Ton gefaßt war, daß auf einmal allen Verbindlichkeiten entsagt, und das ganze System umgeworfen werden wollte; So hat jedoch der Dep. Convent, um kein Mittel unversucht zu lassen, welches die Reichsstadt Nürnberg zum Anerkenntniß und zu Vollbringung der aufhabenden Obliegenheiten zuruck bringen könnte,

unterm

unterm 9ten Nov. daraufhin ein anderweites Schreiben, dessen inhaltlich angeführte Gründe keinem Widerspruch unterworfen sind, an mehrbesagte Reichsstadt abgehen lassen, welches aber ebenfalls würklos geblieben ist, und nichts anders zur Folge gehabt hat, als daß in dem Rückschreiben vom 15. Dec. abgewichenen Jahrs die vorige Verfassungswidrige Sprache nicht nur allein wiederholt: sondern noch über dieses Sätze mit eingerückt worden sind, welche sich in keinem Betracht jemals rechtfertigen oder behaupten lassen, worüber sowohl die obangezogene und per dictaturam publicam mitgetheilte Deputations-Convents-Schreiben als jene kurzgefaßte und probhaltende Bemerkungen, welche man dem nurerwähnten Reichsstadt Nürnbergischen Schreiben entgegen gesetzt und unter dem 1. Febr. d. J. in das Dep. Protokoll eingerückt, auch dem jenortigen Cr. Bevollmächtigten vermittelst eines Protocollar-Auszugs mitgetheilt hat, den unumstößlichen Beweis darstellen.

Da nun die Sache zu wichtig war und nah ist, als daß man solche schlechterdings ihrem eigenen Schicksal überlassen konnte, sondern man vielmehr das unverrückte Augenmerk dahin zu richten hatte, um den gänzlichen Stillstand der Cassezahlungen und der mit dem C. Amt verbundenen Verrichtungen, so wie den mit unübersehbaren Folgen begleiteten und gewis zu besorgen gestandenen Cr. Credit-Verfall noch zu

lichen Reichsſtadt Nürnberg unter Anführung jener Gründe, welche dieſelbe zur Vertretung des baaren Caſſebeſtands verbinden, unterm 24. Sept. v. J. die beſtimmte Erklärung abzuverlangen, ob ſie die in dem C. Amtl. Bericht angenommene Sprache ſich eigen zu machen gedenke.

Das von daher unterm 19ten Octobr. hierauf eingefolgte Ruckantwort-Schreiben, in welchem die Cr. Verfaſſung, die vorhinige eigene Grundſätze, und ſelbſt die Natur der Sache auf einmal verkennet werden wollte, ware mit dem beſtandloſen Widerſpruch begleitet, daß nemlich deſſen Loſungs-Amt das Cr. Caſſieramt ſey, welches letztere lediglich die Craiſes wegen zugelaſſene Hülfsperſon auszumachen, und daß Nürnberg den in der 1783ger C. Amts-Rechnung ſich heraus geworfenen baaren Caſſebeſtand keines-wegs zu vertretten, ſondern nur allein für deſſen Beyſchaffung aus der Concurs-Maſſe des verſtorbenen von Hagen zu ſorgen hätte.

Ungeachtet nun der Innhalt nurberegten Schreibens eine Reihe der Widerſprüche, leeren Ausführungen, unerweisbaren Angaben, und in einem ſolchen Ton gefaßt war, daß auf einmal allen Verbindlichkeiten entſagt, und das ganze Syſtem umgeworfen werden wollte; So hat jedoch der Dep. Convent, um kein Mittel unverſucht zu laſſen, welches die Reichsſtadt Nürnberg zum Anerkenntniß und zu Vollbringung der aufhabenden Obliegenheiten zuruck bringen könnte, unterm

Diese Erklärung überhaupt betrachtet, ist eines theils mit sehr bedenklichen Bedingnissen und Voraussetzungen begleitet, dahero in diesem Rückbetracht nicht durchaus annehmbar, und andern theils kommen darinnen Gegenstände mit zur Frage, deren Berathung und Richtigstellung ausser dem Crais der Bevollmächtigung des Dep. Convents liegt, sondern lediglich für die allgemeine Cr. Versammlung geeignet ist.

Damit aber das Gegenwärtige und das Künftige bis zu erfolgender allgemeiner Convents-Entschliessung nicht ganz unbesorgt bleibe; so hat man, jedoch ohne von den hierunter eintretenden Grundsätzen und Behauptungen das mindeste aufzugeben, und ohne den allgemeinen Convents-Entschliessungen auf irgend eine Art vorzugreifen, es bey der Reichsstadt Nürnbergischen Erklärung, vermög welcher die auf sich habende unmittelbare Vertrettung der Cr. Casse, und dessen sich daraus von selbst ergebenden vollständigen Sicherstellung nicht weiter verkannt wird, eben sowohl, als in Ansehen der von dem Nürnbergischen Losungs-Amt fort zu besorgenden Cr. C. amtlichen Verrichtungen, dann wegen Rednitegrirung der Cr. Casse zum Behuf der nothwendigen Ausgaben, und zu voller Aufrechthaltung des Credits vor der Hand von Dep. Conventswegen bewenden lassen, soferne dadurch dem hierunter führenden Haupt-Endzweck das Genüge geschehe, und nirgendwo ein Nachtheil für den

ge-

gesammten Crais zu besorgen stehe, gleich dann auch in dieser Beziehung alles weitere auf der einstigen allgemeinen Convents-Entschliessung, ohne irgend einen Vorgriff noch Abbruch, auf sich zu beruhen hätte.

Die Wichtigkeit der hiebey den wesentlichsten Gegenstand ausmachenden Cassebestands-Sache cum annexis und anderer damit enge verbundenen Fragpuncte, welche theils auf das Vergangene, theils auf das Gegenwärtige und Künftige ihre Beziehung haben, und die in den wechselseitigen Schreiben, worauf sich Kürze halber eben sowohl, als auf die Eingangsberegte actenmäsige Geschichte bezogen wird, umständlich berührt worden seynd, erforderte allerdings, solche ausgiebige Mittel zu wählen, und einzuschlagen, wodurch die Sache aus Ihrer widrigen Lage gebracht und die hierunter so wesentlich befangene Crais-Wohlfart die Beförderung erhalten, so folgsam unter solchen Umständen, auf die Einführung eines dauerhaften Systems der vordersamste Bedacht genommen werden möge.

Damit aber hohe Herren Fürsten und Stände den nähern Anlaß gewinnen können, die vorangemerkte Gegenstände auf der ächten Seite zu betrachten, und nach allen eintrettenden Verhältnissen im Grund zu beurtheilen, und die ihrige Gesandtschaften in Absicht auf dieselbe von allgemeinen Conventswegen zu fassen nöthig sin-

findende Entschliessungen, da dergleichen wichtige Gegenstände der extra Collegial-Berathung auszusetzen ohnehin nicht wohl räthlich seyn will, zu zureichende Vorbereitung setzen zu lassen, so werden unter gleichzeitiger Mittheilung des obgedachten actenmäsigen der Sache Verhältnisses, die ad Dictaturam gekommene Reichsstadt Nürnbergische Anführungen sowohl, als die diesorts schrifftlich entgegen gestellte Gründe, welche den der Verfassung der Natur der Sache, und den allgemeinen Cr. Schlüssen gemäsen gethanen Dep. Convents-Behauptungen das volle Uebergewicht geben, den sämtlichen hohen hiesigen Craisständen zur hoch- und gefälligen vorläufigen Einsicht ab Seiten des hohen Craisausschreibamts Fürsmildest anzuempfehlen seyn.

So wie nun sothane Gegenstände insgesamt von Wichtigkeit, und ihrer Natur nach, von so dringender Beschaffenheit sind, daß solche einem längern Aufenthalt nicht unterworfen seyn können: So liegt dem Dep. Convent ob, und sieht sich dieser von selbst verbunden das Hochfürstliche Craisausschreibamt, wie hiermit beschiehet, eben so angelegentlichst als tiefest geziemend zu belangen, daß Höchstdemselben hochgefällig seyn möge, das actenmäsige Verhältnis in der obangetragenen Mans Statibus vermittelst Umlauf-Schreibens mitzutheilen, und ihre Andenkhandlung hierunter zum Besten des gesamten Craises so schleunig, als möglich, eintreten

gesammten Crais zu besorgen stehe, gleich dann auch in dieser Beziehung alles weitere auf der einstigen allgemeinen Convents-Entschliessung, ohne irgend einen Vorgriff noch Abbruch, auf sich zu beruhen hätte.

Die Wichtigkeit der hieben den wesentlichsten Gegenstand ausmachenden Cassebestands-Sache cum annexis und anderer damit enge verbundenen Fragpuncte, welche theils auf das Vergangene, theils auf das Gegenwärtige und Künftige ihre Beziehung haben, und die in den wechselseitigen Schreiben, worauf sich Kürze halber eben sowohl, als auf die Eingangsberegte actenmäsige Geschichte bezogen wird, umständlich berührt worden seynd, erforderte allerdings, solche ausgiebige Mittel zu wählen, und einzuschlagen, wodurch die Sache aus Ihrer widrigen Lage gebracht und die hierunter so wesentlich befangene Crais-Wohlfart die Beförderung erhalten, sie folgsam unter solchen Umständen, auf die Einführung eines dauerhaften Systems der vordersamste Bedacht genommen werden möge.

Damit aber hohe Herren Fürsten und Stände den nähern Anlaß gewinnen können, die vorangemerkte Gegenstände auf der ächten Seite zu betrachten, und nach allen eintrettenden Verhältnissen im Grund zu beurtheilen, und die ihrige Gesandtschaften in Absicht auf die von allgemeinen Conventswegen zu fassen nöthig

sin-

findende Entschliessungen, da dergleichen wichtige Gegenstände der extra Collegial-Berathung auszusetzen ohnehin nicht wohl räthlich seyn will, in zureichende Vorbereitung setzen zu lassen, so werden unter gleichzeitiger Mittheilung des obgedachten actenmäsigen der Sache Verhältnisses, die ad Dictaturam gekommene Reichsstadt Nürnbergische Anführungen sowohl, als die disorts schrifftlich entgegen gestellte Gründe, welche den der Verfassung der Natur der Sache, und den allgemeinen Cr. Schlüssen gemäsen zeitherigen Dep. Convents-Behauptungen das volle Uebergewicht geben, den sämtlichen hohen Herren Craismitständen zur hoch- und gefälligen vorläufigen Einsicht, ab Seiten des hohen Craisausschreibamts Fürstmildest anzuempfehlen seyn.

So wie nun sothane Gegenstände insgesamt von Wichtigkeit, und ihrer Natur nach, von so dringender Beschaffenheit sind, daß solche einem längern Aufenthalt nicht unterworfen seyn können: So liegt dem Dep. Convent ob, und sieht sich dieser von selbst verbunden das Hochfürstliche Craisausschreibamt, wie hiermit beschiehet, eben so angelegentlichst als tiefest geziemend zu belangen, daß Höchstdemselben hochgefällig seyn möge, das actenmäsige Verhältnis in der obangetragenen Maas Statibus vermittelst Umlauf-Schreibens mitzutheilen, und ihre Amtshandlung hierunter zum Besten des gesamten Craises so schleunig, als möglich, eintret-

ten zu lassen, wobey Höchstdasselbe auch ausserdeme gnädigst geruhen wird, gelegenheitlich der ohnedem zu erlassenden Circularien, Statibus zugleich den Verfassungsmäsigen Anlaß zu geben, damit diejenige hohe Herren Stände, welche an das Crais-Cassier-Amt in Ansehen der bekannten Reichs-Feldbuchhalterey-Forderungen auf die eine oder die andere Art Zahlung geleistet haben, solches längstens bis zur nächsten allgemeinen Cr. Versammlung unter Beyfügung der erforderlichen Bescheinigungen, bekannt werden lassen möchten, um sonach bey dem allgemeinen Convent darauf die nöthige Rücksicht nehmen, und das weitere in Verhältnis auf das ganze Feldbuchhalterey-Liquidations- und Ständische Gegenaufrechnungs-Geschäfft, und was etwa dem C. Amt dabey zu last liegen bleiben dörfte, so wie es dem Befund der Umstände gemäs ist, in Besorgung nehmen, und mit würksamen Erfolg veranstalten zu können.

Womit ꝛc.

Euer ꝛc.

und

Euer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Der Fürsten und Stände des Hochlöbl. Fränkischen Crais ses ꝛc.

J. G. Leygeber. J. Fh. v. Soden.

F. A. v. Zwanziger. J. G. Walcher.

II.

II.

Actenmäßiges Verhältnis der Geschäfte des Fränkischen Crais-Deputations-Convents in den Jahren 1781. 1782. 1783. 1784. und 1785. zusammengetragen am Schluß desselben im Monat Febr. 1785.

§. 1.

Da das Craiskasse und Rechnungswesen einen der vorzüglichsten Bestandtheile der Fränkischen Crais-Verfassung ausmachet, so haben höchste Craisausschreibende Herren Fürsten desselben, als der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst, Herr Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Würzburg, auch Herzog zu Franken, dann der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs ꝛc. in patriotischer Erwägung des davon abhangenden Crais-Wohlstands und Credits, solches nicht nur zu einem der ersten Berathungs-Gegenstände der im Jahr 1780. ausgeschriebenen allgemeinen Cr. Versammlung ausgestellet, sondern auch die Vorsehung getroffen, daß noch vor dessen Eröffnung sich die Banksvorsitzende Stände Verfassungsmäßig in des H. R. Reichsstädt Nürnberg als zugleich mit bestimmter Crais-Wahlstadt versammeln und die Abhör der seit dem Jahr 1776. rückständigen ordentlichen Cr. C. amtlichen

dann

dann über das Hochfürstl. Bayreuthische Vorlehen herkommlich geführten besondern Rechnungen vernehmen sollten.

§. 2.

Der von dem damaligen Rechnungssteller, dem Hof- und Cr. Rechnungsrath von Hegen vorgeschützte Mangel der Fertigung der von dem Cr. C. Amt ordnungsmäßig vorlängst in Bereitschaft zu halten gewesenen Rechnungen vereitelte jene patriotische Absicht des hochlöblichen Cr. Ausschreibamts, daher erst während der allgemeinen Cr. Versammlung und zwar unterm 30ten Jul. 1781. die ordinäre Deputation mit ihrer verfassungsmäßigen Amtshandlung und Abhör obgedachter seit dem Jahr 1776. einschlüssig rückständiger ordentlichen Cr. C. Amts-, dann Bayreuthischen Vorlehens-Rechnungen den Anfang machen konnte.

§. 3.

Sie fuhr mit dieser Abhör der 1776r und folgenden Cr. C. amtlichen, dann Bayreuthischen Vorlehens-Rechnungen während allgemeiner Cr. Versammlung in 63. Sizungen fort, zog die sich ergebenen mancherley Erinnerungen, forderte dem Cr. C. Amt theils durch eigene Weisungen, theils brevi manu die nöthige Erläuterungen ab, und erledigte sie, so weit es die Gränzen ihres Geschäfts und die Umstände damals erlaubten.

§. 4.

§. 4.

Nach der im Jun. 1784. erfolgten Prorogation der allgemeinen Cr. Versammlung eröfnete die in der Cr. Wahlstadt versammelt gebliebene Deputation den Deputationstag. Sie setzte zunächst vorzüglich die Abhör der Bayreuthischen Vorlehens-Rechnungen von 1776. bis 1783. beedes einschlüssig die Ziehung der sich ergebenen Erinnerungen, deren Mittheilung an das Cr. C. Amt, dann die Berathung und schlüßliche Erledigung der darüber hervorgegebenen Erläuterungen fort.

Da indeß das Hochfürstliche Haus Brandenburg-Culmbach den Rest dieses ursprünglich in $\frac{550}{m}$. fl. bestandenen Vorlehens am 1. Jun. 1784. vollständig berichtiget hatte, mithin auch die bisher darüber geführte besondere Rechnungen sich erledigten, so wurde dem Cr. C. Amt die Fertigung einer Schlußrechnung nach einer eigenen Vorschrift aufgegeben, und diese sofort ebenfalls abgehört und justificirt.

Da aber in den vorigen Zeiten und bis unter der ruhmvollen Regierung Sr. des jetzt regierenden Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht dieses beträchtliche Vorlehen zur successiven gänzlichen Abzahlung kam, der Crais theils verschiedene: zu solchem Bayreuthischen Vorlehen gehörige Passiv-Capitalien aus eigenen Crais-Casse-Mitteln eingelößt hatten, theils ver-

schiedene derselben von Hochfürstl. Bayreuthischer Rentey ausgelöset und an dem ältern Zinsrückstand an Zahlungsstatt gegeben worden waren, ohne daß das Cr. C. Amt in den gleichjährigen ordentlichen C. Amts-Rechnungen die, dieserwegen dem Crais von jenen ausgelösten Capitalien zu gutem gegangenen Zinsen ordnungsmäsig in Einnahm gestellet hätte; so war der Dep. Convent gezwungen, einen durch die Natur des in beederley Rechnungen ganz verschiedenen Rechnungs-Stils und durch die in dem C. amtlichen Rechnungswesen überhaupt allenthalben angetroffene Verwirrung äuserst beschwerliche Haupt-Abgleichung der ordentlichen Crais- dann Bayreuthischen Vorlehens-Casse herstellen zu lassen; deren Resultat gemäs, wurden nicht nur alle noch durch die Hochfürstl. Bayreuthische Zahlungen geschehene Verminderungen des Vorlehens-Hauptstocks aus der Cr. Casse zu den Zins-Zahlungen von dazu gehörigen Cr. Paßiv-Capitalien beyzuschiesen gewesene und in den 1780. 81. 82. und 83ger Cr. C. Amts-Rechnungen in Ausgab gestellte Posten abforbiret, und konnten mithin dort selbst abgestrichen werden; sondern es kam nach deren Abzug dem Crais noch ein- an denen theils Einnehmens nicht verrechneten, theils verausgabten aber unbezahlten Posten ein baarer dem 1783ger Cassebestand zugewachsener, mithin auch dem dortigen Haupt-Rechnungs-Abschluß hinzugefügter Ueberschuß von 1483. fl. 58½. kr.

zu

zu guten. Wie dies alles theils jene ad dictaturam publicam gekommene Hauptabgleichung theils das Dep. Protocoll umständlich enthält.

§. 5.

Und da, wie gedacht, durch die gänzliche Abzahlung das grose Bayreuthische Vorlehen, auch mit der 1784ger Schlußrechnung aufhörte, die zu Abzahlung jenes Vorlehens von der Hochfürstlich-Bayreuthischen Rentey eingegangene Gelder aber gröstentheils nicht ihrer Bestimmung gemäs, nemlich zu Abzahlung der Craises wegen zu solchem Vorlehen entnommenen auf dessen Credit haftenden Capitalien verwendet worden waren, mithin am Schluß der 1784ger Bayreuthischen Vorlehens-Rechnung der Crais an dergleichen Capitalien noch

207575. fl.

schuldig verblieben; so hat man das Cr. Cassiers Amt, wegen der in Absicht der fortlaufenden Zinse und sonsten allenthalben erforderlichen Uebertragungen und Einverleibungen in die offenstehende 1784ger Crais-Cassieramtliche Haupt-Rechnung, Zeug des Dep. Protocolls mit umständlicher Weisung versehen.

§. 6.

Auch die Abhör der Cr. C. amtlichen Haupt-Rechnungen, die Ziehung der dabey sich ergebenen vielen Erinnerungen, die schlüssliche Erledigung derselben, nach denen vom Cr. C. Amt

darüber abgefordertẽ Erläuterungen ſetzte der Dep. Convent fort.

Er fand bey der Juſtificatur dieſer Rechnungen folgenden jedesmaligen Caſſebeſtand, nemlich
in der 1776ger Rechnung
64952. fl. 14¾. kr.
in der 1777ger dergleichen
51947. fl. 8⅞. kr.
in der 1778ger dergleichen
68872. fl. 5. kr.
in der 1779ger dergleichen
74794. fl. 21⅜. kr.
in der 1780ger dergleichen
72289. fl. 10⅞. kr.
in der 1781ger dergleichen
79571. fl. 38. kr.
und in der 1781ger dergleichen
105417. fl. 23¼. kr.

§. 7.

Bey der 1783ger als der lezten von dem Crais-Rechnungsrath von Hagen für das Fränkiſche Crais-Caſſieramt zu ſtellen geweſenen und auf gegenwärtigen Deput. Tag abzuhörenden Rechnung verdoppelte der Deputations-Convent ſeine Aufmerkſamkeit, um einen richtigen Hauptabſchluß herzuſtellen.

Er kam zuerſt in den Fall, die aus den bisherigen Rechnungen geſchöpfte Vermuthung, daß die dortige beträchtliche Rückſtands-Anſätze

der

der vordersten und bereitwilligsten Stände des Craises unrichtig seyen, erheben zu müssen.

Die Unvollständigkeit der von dem Cr. C. Amt hierüber hervorgegebenen Erläuterungen, zwang ihn, der Sache auf den Grund zu gehen, und die Einsicht und Vergleichung der ständischen Special-Abrechnungen mit den Rechnungen selbst, erhöhete jene Vermuthung zur Gewisheit, und bewies ohnwiedersprechlich, daß in einer derselben Rechnungen die nemliche beträchtliche Ruckstände nach dem herkömmlichen Rechnungs-Styl liquidationis loco in Ausgab gestellt waren, in der auch die Gage-Zins- und andere Aufrechnungs-Posten Ausgebens verrechnet sich befinden, womit jene höchst- und hohe Stände ihre noch als Ruckstand ausgäblich verführte Römermonatliche Schuldigkeiten getilgt hatten.

Die Unordnung in den C. amtl. Papieren erlaubte dem Deputations-Convent nicht, jene genauere Untersuchung weiter als auf das Jahr 1782. auszudehnen, von welchem jedoch mit arithmetischer Gewisheit der Beweis hergestellet wurde, daß in solchem die Summe von 16546. fl. 25½ kr. doppelt in Ausgab gestellet war.

Allein das Deputations-Protocoll enthält diejenigen Umstände, durch welche es zu einem an die Gewisheit gränzenden Grade der Wahrscheinlichkeit gebracht wurde, daß ein gleiches in den vorhergehenden Rechnungen wegen mehr

oder minder beträchtlichen Summen geschehen sey, und stellte dadurch dieses Resultat ans Licht, daß, obschon jene Untersuchung auf die Erhöhung des dermaligen Cassebestands um deswillen keinen Einfluß habe, weil die in den vorhergehenden Rechnungen ausgäblich verführte R. monatliche Ausstände in nächster Rechnung in solle wieder in Einnahm kommen, dennoch hiedurch der jedesmalige jährliche Cassebestand um so viel zu gering angegeben, mithin versteckt, und in Absicht der Benuzung und Verwendung der Gelder, der Crais wesentlich verkürzt worden sey.

§. 8.

Die vorliegende Spuren der bisherigen unordentlichen und üblen Cassevervaltung zwangen den Dep. Convent (wie das ohnehin der Rechnungsordnung gemäs ist,) die ganze Liquidation oder alle liquidationis loco in Ausgab verführte ältere und Current-Ausstände, in Untersuchung zu ziehen, ohne deren evidenten Richtigkeit sich auch kein richtiger Haupt-Rechnungsabschluß ziehen lies.

Diese Untersuchung, bey welcher in die Rechnungen vom Anfang dieses Jahrhunderts zurückgegangen und alle C. amtliche Quittungsbücher, zur Erhebung, ob und wo sie würklich in Einnahm lägen? eingesehen und verglichen werden musten, lieferten einen neuen Beweis, wie sehr man in dem Vertrauen fehlgegangen sey,

in

in dessen Folge bisher die Liquidation ununtersucht und der erwarteten Pünctlichkeit überlassen worden wareh. Unter mehrern, theils sogleich in Gemäsheit jener Untersuchung richtig gestellten, theils auf die Verfügung des Craises ausgesetzten Posten, fand sich bey verschiedenen Rückstands-Ansätzen auf die Hochgräfliche Limburgische Häuser eine solche Verwirrung und mitgelaufene Unrichtigkeit, im Betrag von mehrern tausend Gulden, daß der Convent bey der gänzlichen Unzulänglichkeit des hierüber erschienen C. Amtl. Berichts um den 1783ger Hauptabschluß ziehen zu können, die Auseinandersetzung des C. Amts mit ersagten Limpurgischen Häusern über deren Schuldigkeiten, und wegen der Erogatorum an Prima-Plana Concurrenz- und Mannschafts-Verpflegungs-Kosten habenden Crais-Schlußmäsigen Forderungen vom Jahr 1718. an, bis zum letzten April 1784. selbst übernehmen, nach denen hierüber gefertigten tabellarischen Ausarbeitungen, herstellen, und das Cr. C. Amt in Absicht auf die hiernach einzurichtende Verrechnung, mit denen erforderlichen umständlichen Weisungen, Zeug des Dep. Protocolls versehen muste.

§. 9.

Nach Entfernung und Besiegung so vieler actenmäsigen Hindernisse, zog endlich der Dep. Convent den 1783ger Hauptrechnungsabschluß. Und das Resultat davon war, daß am

Ende des 1783ſten Jahrs ein baarer liquidirter und keinem weitern Zweifel unterworfener Geldbeſtand von

133,830. fl. 54$\frac{5}{6}$. kr.

in Caſſa Circuli vorhanden ſeyn ſollte.

§. 10.

Nach dem, im December 1783. erfolgten Tode des Cr. Rechnungsraths von Hagen, war der würdige Major und Cr. Feld-Kriegs-Commiſſarius Rüker proviſorie an deſſen Stelle getreten, aber im May deſſelben Jahrs zum allgemeinen Bedauren des Craiſes wieder verſtorben. Es muſte alſo der Deput. Convent, um den dermaligen effectiven Caſſenbeſtand zu erheben, ſowohl das von demſelben gefertigte, als nach deſſen Tod, von dem C. Amt ſelbſt fortgeſetzte Rechnungs-Manual über Einnahm und Ausgab curſoriſch und mit Vorbehalt der 1784ger ordentlichen Rechnungslegung dann Juſtificatur durchgehen.

Woraus ſich denn ergab, daß am Ende des 1784ſten Jahrs der effective baare Geldbeſtand

128,362. fl. 41$\frac{11}{24}$. kr.

betrug.

§. 11.

Bey der nun erhobenen Gewißheit des übergroſen baaren Geld-Vorraths, welcher Innhalts vorſtehenden 6ten und 9ten §. ſeit dem

Jahr

Jahr 1776. von Jahr zu Jahr in der Cr. Caſſe geweſen, aber dem Crais verborgen geblieben, und unzweckmäſig verwendet worden war, und bey der Betrachtung des groſſen Verluſts und der unglücklichen und unüberſehlichen Folgen, die dies auf das Wohl und den Credit des Craiſes gehabt hätte, glaubte der Deput. Convent ſeinen verfaſſungsmäſigen Pflichten nachkommen, mithin dem Cr. C. Amte die Summe desjenigen Zins-Quanti bekannt machen zu müſſen, welche daſſelbe dem Crais mit Vorbehalt deſſen weiterer Entſchlieſung und der demſelben aus ſo mancher Rückſicht anderwerts gebührenden Entſchädigung und Koſtenerſatzes ohnwiederſprechlich zu vergüten habe. Er fertigte alſo eine diesfalſige nach den allermäſigſten Grundſätzen eingerichtete Berechnung, nach welcher dieſer Erſatz dennoch

26857. fl. 39. kr.

betrug, und dies, Zeug des Dep. Protocolls, das Cr. C. Amt zu deren Bezahlung und Vereinnahmung gemeſſen und umſtändlich an; ohne jedoch, wie gedacht, den weitern Entſchlieſungen höchſt- und hoher Herren Fürſten und Stände hierunter vorzugreifen.

§. 12.

Schon bey der Uebergabe der 1783ger C. C. Amts-Rechnung und deren erſten flüchtigen Einſicht muſte der dort vom Cr. C. Amt ſich ſelbſt angeſetzte nachher rectificirte Geld-Receß von

138475. fl. 25$\frac{5}{8}$ kr.

die Aufmerkſamkeit des Dep. Convents rege machen.

Die ihm durch die Verfaſſung anvertraute Sorge für das Wohl des Craiſes in oeconomico, machten es ihm zur Pflicht, ſogleich damals und mit Vorbehalt der Juſtificatur jener Rechnung dem C. C. Amt durch eine Signatur vom 7. Sept. deſſen gutachtliche Vorſchläge abzufordern, wie jener große baare Geldbeſtand, um ihn nicht länger müſſig liegen zu laſſen, zum Beſten des Craiſes verwendet, mithin dem ſonſt auf Rechnung des Cr. C. Amts fortgehenden Zinslauf ein Ende gemacht werden könne.

Zu deſſen gerechtem Erſtaunen trat das Cr. C. Amt unterm 17. Sept. mit einem ſeinen Verhältniſſen gegen den Crais ganz unangemeſſenen Bericht hervor, und erklärte darinn, daß nichts in Caſſa vorhanden, ſondern der baare Caſſebeſtand aus der Maſſe des verſtorbenen Rechnungsraths von Hagen erſt zu erheben, mithin in dem darüber ausgebrochenen Concurs befangen ſey.

§. 13.

Der Dep. Convent, eingedenk ſeiner Pflichten, eingedenk der kundbaren Verfaſſung, nach welcher die Cura et Cuſtodia Caſſae der löbl. Reichsſtadt Nürnberg übertragen, und durch deren von ihr hiezu ſubdelegirten Loſungsamt verwaltet worden iſt, ohne daß der Crais ſich

um

um diejenige Hülfsperson oder Stellvertretter bekümmert hat, welche in der Zeitfolge von der Reichsstadt lediglich zu dessen Erleichterung, demselben mit Zulassung des Craises, beygegeben wurde, eingedenk, daß der Crais nach dieser Reichskündigen Verfassung, sich an Niemand als hiesige Stadt zu halten, und von ihr und ihrem Losungsamt die unmittelbare Vertrettung der Casse zu verlangen habe, verhob diesem Losungs- als Cr. C. Amt seine ungeziemende und verfassungswidrige Sprache, forderte aber durch ein- an den löblichen Magistrat selbst unterm 27. Sept. v. J. erlassenes Schreiben denselben zu einer bestimmten Erklärung auf, ob er diese Sprache des C. C. Amts zu seiner eigenen zu machen gedenke.

§. 14.

In dem am 19ten Oct. erfolgten Antwort-Schreiben gedachten löblichen Magistrats, nahm derselbe, gegen alle bessere Erwartung gleiche Sprache an, und schien sogar auf eine von einem Cr. Mitstand unerwartete Art, die unmittelbare Vertrettung der Crais-Casse miskennen zu wollen.

Vergebens legte der Deputations-Convent in einem weitern ausführlichen Antwort-Schreiben vom 9ten Nov. v. J. demselben alle diejenige in der Notorietät, der Natur der von hiesiger Reichsstadt geschehenen Uebernahm der Curae et Custodiae und den Cr. Acten beruhende

ruhende wahre Verhältnisse vor, deren Gewißheit und Daseyn niemalen im Zweifel gewesen war, oder nur bezweifelt geglaubt wurde.

Allein dies hatte keinen andern Erfolg, als daß der Magistrat der löblichen Reichsstadt Nürnberg in einem weitern Schreiben vom 16ten Dec. v. J. auch sogar die mittelbare Vertrettung der Cr. Casse miskennen, den Crais wegen dessen Forderungen lediglich an die Debit-Masse der von ihr bestellten Hülfsperson hinweisen, und übrigens in Absicht des Cr. C. Amts selbst dessen bisherige Bestellverwaltung und Vertretung das Daseyn eines Systems behaupten wollte, das unzusammenhangend, sich selbst und denen jenseitigen ältern, neuern und neuesten Anerkenntnissen, dann der kundbaren noch jezt bestehenden Verfassung widersprechend, die Würde der höchst und hohen Stände des Craises zu verletzen, alle Grundsätze von ihrer wechselseitigen Unabhängigkeit unter sich, und von der Natur eines gesellschaftlichen Verbands zu empören, einen freyen Auftrag freyer Stände zu einem Zwangs-Recht umschuf, und Verhältnisse, die der unbesorgte Biederſinn älterer Zeiten geschaffen und geheiligt hat, zum Nachtheil seiner eignen Mitgesellschaffter gebrauchen zu wollen schien.

§. 15.

Die Natur solcher Behauptungen und die Gränzen der Geschäfte und Aufträge des Dep. Convents

Convents erlaubten ihm nicht, sie zu beantworten.

Er begnügte sich statt dessen, die wahre Verhältnisse des Cr. C. Amts durch diejenige allgemein- und kurzgefaßte Bemerkungen ins Licht zu setzen, welche er in das Dep. Protocoll legte, und seitdem als ein Auszug desselben, durch die öffentliche Dictatur mitgetheilt worden sind.

§. 16.

Da der Dep. Convent durch den allgemeinen Cr. Schluß vom 7. Jun. 1784. bevollmächtiget worden war, auf den Fall die löbliche Reichsstadt Nürnberg durch die Natur der Geschäfte gehindert werden sollte, ihr Amt des Städtischen Bankvorsitzes ferner zu verwalten, die nachsitzende löbliche Reichsstadt Rothenburg einzuberufen; So konnte bey dieser nunmehrigen Lage der Sache der Dep. Convent, welcher bis dahin den Reichsstadt Nürnbergischen Herrn Bevollmächtigten, jedoch nicht anderst, denn in der Eigenschaft eines Reichsstadt Rothenburgischen und gegen eine diesfalsige in dem Dep. Protocoll näher ersichtliche Erklärung zugelassen hatte, nunmehro mit jener Einberufung nicht länger zurückhalten. Es ward also unterm 23. Dec. 1784. das Einberufungs-Schreiben an die löbl. Reichsstadt Rothenburg erlassen, und deren Herr Abgeordneter fand sich hierauf zu Verwaltung des Städtischen Bankvorsitzes in

der

der Casse-Bestands-Sache, und der damit verwandten Gegenstände verfassungsmäßig ein.

§. 17.

Der Dep. Convent fuhr indeß in dem ordnungsmäsigen Wege fort; Er machte dem Cr. Cassier Amte durch die Signatur vom 7. Jänner den im 9ten §. ersichtlichen 1783ger Haupt-Rechnungs-Abschluß, durch die vom 8. Jänner der im 10ten §. bemerklich gemachten, am lezten Dec. 1784. sich ergebenen effectiven Cassebestand, und durch die weitere Signatur vom 18 Jan. die im 11. §. zu ersehende Berechnung des Interusurii bekannt, und kündigte ihm den bevorstehenden Cassesturz und die erwartende Vorzählung der Gelder an, ohne sich durch die von der löbl. Reichsstadt Nürnberg durch deren Bevollmächtigte in der 197ten Sitzung in das Protokoll gelegte, in der 212ten Sitzung aber wieder abgefertigte anmasliche Protestation irre machen zu lassen.

§. 18.

Er berichtigte indeß die noch übrige in das Cr. Rechnungswesen einschlagende Gegenstände. Die in den von ihm abgehörten Rechnungen vorgefundene und abgeänderte Unrichtigkeiten in der Durchführung und respective Verausgabung der Römermonatlichen Ruckstände und besonders der Römermonatlichen Pönal-Zinse zum Nachtheil des Craises führten ihn auf die natür-

natürliche Vermuthung, daß ein Gleiches auch in den ältern Zeiten und Rechnungen geschehen seyn könne und werde.

Er trug in Ermanglung einer desfalsigen Hülfs-Person, dem das Gräfl. Secretariat versehenden Gräflich-Castellischen R. Rath Braun diese desfalsige Untersuchung auf; Und aus denen von diesem gefertigten und sofort vom Dep. Convent geprüften gründlichen und mühsamen tabellarischen Ausarbeitungen ergab sich mit arithmetischer Gewisheit, daß das Cr. C. Amt nur in Folge einer in dem gesetzmäßigen Zeitraum von 30. Jahren her, erfolgten Untersuchung an einem doppelt in Ausgab gesetzten Posten

2807. fl. 21. kr.

dann an Abgang von denen in Einnahm liegenden und empfangenen und ausser Einnahm gelassenen Römermonatlichen Pönal-Zinsen

2264. fl. 8¼. kr.

baar zu ersetzen habe, mithin der 1783ger und also auch der effective Cassebestand sich um die Summe von

5071. fl. 29¼. kr.

erhöhe; zu deren Bezahlung und einnähmlicher Verrechnung das Cr. C. Amt, nach dessen vorhergegangenen Vernehmung angewiesen wurde.

§. 19.

§. 19.

Da auch der Dep. Convent bey Untersuchung der Liquidation bemerkt hatte, daß die von den Hochgräfl. Limburgischen Häusern für die Herren Avulsores erogirte und dem Crais an ihren Praelandis aufgerechnete, mithin demselben von gedachten Herrn Avulsoribus wieder zu ersetzenden Prima Plana Concurrenz- und Mannschaftsunterhaltungs-Kosten bisher ausser einnähmlicher Verrechnung geblieben waren, so lies er, einen desfallsigen Zusammentrag aus denen Rechnungen fertigen, prüfte und justificirte ihn, und wies der Rechnungsordnung gemäs das Cr. C. Amt an, deren justificirten Betrag von

50525. fl. 25$\frac{3}{8}$. kr.

in der offenstehenden 1784ger Rechnung gebührend in Einnahm zu stellen, und bis zu deren wirklichen Einbringung oder sonstigen Verfügung des Craises liquidationis loco wieder in Ausgab zu verführen.

§. 20.

Da ferner der Dep. Convent in dem Lauf seiner Geschäfte beobachtete, daß ein grosser Theil der bisherigen C. amtlichen Unordnung im Rechnungswesen und des daraus für den Crais entstehenden Nachtheils durch verschiedene in der äusern Form und Einrichtung der Rechnung selbst eingeschlichene Unregelmäsigkeiten begün-

günstiget, vermehrt oder versteckt worden seyen, so glaubte er seinen Pflichten gemäs zu seyn, diese abzustellen, und besonders nach Maasgab der von dem Gräfl. Herrn Banksvorsitzenden darüber hervorgegebenen Vorschläge, das Cr. C. Amt mit der in dem Deput. Protokoll befindlichen umständlichen Anweisung, wegen künftig besserer Einrichtung der äussern Rechnungsform unter Beyfügung eines zu dem Ende entworfenen Rechnungsformulars versehen zu müssen.

§. 21.

Weiters fand der Dep. Convent in dem Fortlauf seiner Geschäfte, daß ausser der Cassebestands-Sache, und der in dem allgemeinen Crais-Schluß vom 7. Jun. 1784. vorbehaltenen bessern Einrichtung des Cr. amtlichen Systems selbst, vorzüglich nachfolgende ihm vorgekommene das Cr. Finanz- und Rechnungswesen betreffende Gegenstände zu der Verfassungsmäsigen Entschliessung des allgemeinen Craises auszustellen seyen:

1.) Da die bisher zum Nachtheil des Craises in Durchführung der Restanten-Zinse vorgelaufene Unordnung gröstentheils daher rührend gefunden worden, daß das Cr. C. Amt durch den neuerlichen Cr. Schluß von 1752. gehalten war, diese Zinse schon 3. Monathe nach dem jedesmaligen Verfall-Termin der ausgeschlagenen Römermonate an, zu berechnen; mit

Aufhebung dieſes Schluſſes und der hienach zu machenden beſchwerlichen und Verwirrung veranlaſſenden Berechnungsart, es bey dem alten Craisſchluß von 1721. zu belaſſen ſeyn möchte, Kraft deſſen der Zinsanſatz erſt vom Ende des Jahrs an zu machen wäre.

2.) Daß ferner es dem Crais gefällig ſeyn möchte, die Liquidation der C. Amts-Rechnungen von ſo vielen ſeit langen Jahren durchgeführt werdenden, mithin die Ueberſicht des Cr. Rechnungsweſens erſchwerenden und nur Unordnung und Dunkelheit veranlaſſenden Liquidations-Poſten zu reinigen. Zu dem Ende möchten insbeſondere

3.) ſeit der 1727r Rechnung auf Sachſen-Saalfeld liquidirt werdende Römhildiſche Beſatzungs-Koſten à 1500. fl. ſamt denen davon mit jährlichen 90. fl. auf in Summa 5040. fl. liquidirt werdenden Pönal-Zinſen ohne weiters ad Caſſam Circuli beygebracht und allgemeinen Craiſes wegen die Verfaſſungsmäſige Mittel hiezu, nach Vorſchrift des Cr. Schluſſes vom 3. Sept. 1727. vorzukehren ſeyn, da jener Poſten einen Theil des damals verglichenen, auch von allen übrigen Römhildiſchen Landes-Theilhabern für deren Antheile vorlängſt bezahlten Averſional-Quanti ausmacht, mithin dieſe Poſt in ihrer ganz unwiderſprechlichen Liquidität und Richtigkeit beruhet.

Weiters

Weiters

4.) werden auf Grävenitz 11894. fl. 31. kr. ältere Ruckstände, und 15810. fl. 19. kr. alter Zinsruckstand liquidirt.

Der Hauptstock hievon begreift 5855. fl. 40. kr., welches solche Römermonatliche Ruckstände sind, die die dem Crais collektable Limburgische Unterthanen nach dem Heimfall derselben an die Herrn Avulsores und dermalige Besitzere, mithin bis ad annum 1713. zur Crais-Casse schuldeten, und mit diesem Herrn Avulsore nachmals auf jenes Quantum aversionaliter verglichen waren, deren Beytreibung also schlechterdings dem mindesten Anstand nicht unterworfen seyn kann, und mithin zu ergiebiger Verfügung des Craises vorzüglich zu empfehlen wäre.

Dahingegen beruhet die Eintreibung des Restes des Hauptstocks mit 5060. fl. an rückständigen Praestandis von 1734. bis 1756., so wie des hierauf treffenden Antheils an obigem Pönal-Zins-Quanto eben so wie

5.) die Beybringung der auf die übrigen Limburgischen Herrn Avulsores liquidirt werdenden Ruckstands-Summe von 9994. fl auf der Auseinandersetzung der Limburgischen Avulsen-Sache; deren Beschleunigung der Dep. Convent nur des starken Einflusses auf die Casse willen, dringend empfehlen zu müssen glaube.

4) von Rotenburg bereits im Jahr 1766. an dergleichen Geldern

1554 fl. 31½ kr.

zur Crais-Casse deponirt, von dem Cr. C. Amt aber nachher an die K. K. Feld-Kriegs-Casse ausbezahlt worden waren, ersagte löbliche Reichsstadt aber dieserwegen bey dem sich in der Zwischenzeit erhobenen starken Activ-Forderungs-Ueberschuß an letztgedachter Casse, Zeug der Crais-Verhandlungen den Ersatz von dem hochlöblichen Crais verlangt hat; als hat der Dep. Convent solche Verfügungen getroffen, damit bis zu der bey nächster allgemeinen Cr. Versammlung zu erwartenden Entschliessung über die von dem Cr. C. Amt für sich angezogene Legitimation, dann das Rothenburgische Aufrechnungs-Gesuch, allenthalben res integra und der Crais ausser Gefahr bleibe.

§. 23.

Da das General-Admodiations-Casseweſen und dessen dermaligar wahrer Bestand um so mehr erhoben werden mußte, als nach der vorläufigen Anzeige, das Cr. C. Amt in solcher activè bestehen wollte, so forderte der Dep. Convent von demselben darüber nähere Erläuterung ab.

Die Unzulänglichkeit des unterm 25ten Nov. v. J. erschienenen C. Amtlichen Berichts würde ihn gezwungen haben, dieses ganze eben so

so wichtige als unförmlich, dunkel und ordnungswidrig geführte, dem ohngeachtet aber gänzlich ununtersucht gebliebene Rechnungswesen in gründliche Untersuchung zu nehmen.

Um aber jedes der Beendigung seiner Geschäfte entgegen stehende Hindernis, so viel nur ohne Verletzung seiner Pflichten möglich war, zu beseitigen, überlies der Dep. Convent einem seiner Glieder, nemlich dem weltlich Fürstlichen Bankvorsizenden, die über das ganze General-Admodiations-Cassewesen vorhandene wiewohl in nicht geringer Verwirrung und Unordnung befindlichen Papiere einzusehen. Aus diesen entwarf derselbe eine förmliche Gen. Admod. Casse-Rechnung bis letzten Dec. 1783., nach deren Vorlegung und Einsicht der Dep. Convent dem Cr. C. Amt über das ganze Gen. Admod. Casse-Rechnungswesen überhaupt und wegen Fertigung einer ordentlichen Gen. Admodiations-Casse-Rechnung bis letzten Dec. 1783., dann vom 1. Jan. bis letztem Dec. 1784. und deren Uebergab bey nächster Dep. Versammlung auch künftiger weitern ordentlichen Rechnungsführung, diejenige umständliche Weisung ertheilte, welche das Dep. Protocoll der 220ten und 224ten Sitzung enthält, und wodurch auch dieser bisher so sehr in Dunkelheit gebliebene und vernachlässigte Theil des Cr. Rechnungswesens endlich ebenfalls in das ordnungsmäßige Gleis geleitet wurde.

§. 24.

Indeß der Dep. Convent mit denen übrigen Rechnungs-Geſchäfften beſchäfftiget, und den Caſſeſturz vorzunehmen im Begrif war, erhielt er unterm 19ten Jänner h. J. von dem löbl. Magiſtrat der Reichsſtadt Nürnberg den ſchriftlichen Antrag, über die Crais Caſſe-Beſtands-Sache und damit verwandter Gegenſtände, mit deren Herren Bevollmächtigten in Abſicht auf etwaige Auskunftmittel in mündliche Unterredung zu treten.

Eingedenk eines Theils der Gränzen ſeines Auftrags und Befugniſſe glaubte er andern Theils den Rückſichten, die er der Reichsſtadt Nürnberg ſchuldig war, der Sorgfalt für das Wohl des Craiſes, die in ſeiner verfaſſungsmäſſigen Bevollmächtigung liegt, und der Hofnung eines gütlichen Erfolgs zugleich ein Genüge zu thun, wenn er erſagter löblicher Reichsſtadt zu erkennen gab, wie er zu Anhörung ihrer Anträge bereit ſey, jedoch auf eine ganz unverfängliche Art, lediglich um in ordine ad informandum davon Gebrauch zu machen, und ohne irgend einen Geſchäfts-Aufenthalt zu veranlaſſen.

Er gieng alſo verſchiedene Zuſammentritte und Unterredungen mit den Reichsſtadt Nürnbergiſchen Herrn Crais Bevollmächtigten an; allein der Erfolg entſprach keineswegs ſeinen Erwartungen.

Es

Es kamen am Ende solche vortheilige schelfliche Anträge zum Vorschein, die dem Dep. Convent eine gänzliche Ueberschreitung der Gränzen seines Geschäfts und Auftrags, und gänzlichen Aufopferung der nicht von ihm, sondern von dem ganzen Crais aufgestellten verfassungsmässigen Grundsätze zuzumuthen schienen, und, die er also unannehmlich finden muste. Der Dep. Convent konnte nach der Verfassung, nach der Natur seiner Bestimmung und Geschäfte überhaupt und nach den speciellen Schlüssen und Aufträgen der letzten allgemeinen Cr. Versammlung insbesondere, seine Obliegenheit nicht für erschöpft halten, ohne entweder den Cr. Cassesturz vorzunehmen, und sodann nach Beschaffenheit der Umstände die weitere Verfügung des Hochfürstl. Crais-Ausschreib-Amts einzuholen, oder bey denen von Löbl. Reichsstadt Nürnberg öffentlich erklärten, dem Fränkischen Crais wegen der Crais-Casse und seiner Gelder sowohl fürs vergangene als zukünftige alle und jede Sicherheit entziehenden Grundsätzen, für die Sicherstellung derselben und des Cr. Credits, auf eine oder andere Art provisorie und bis auf weitere Ständische Entschliessung gesorgt zu haben.

Er vereinigte sich also auf diejenige in das Dep. Protocoll der 215ten Sitzung gelegte umständliche Entschliessungen, durch welche eines theils die Unannehmlichkeit jener Reichsstadt Nürnbergischen Erbietungen gezeigt, andern

theils aber die Möglichkeit eines jenen Vorsorgen des Dep. Convents angemessenen Temperamentes in der Maase angegeben wurde:

A.) Im Ganzen müste es nemlich schlechterdings noch bey der Verfassung und dem seitherigen System bleiben.

B.) Der Verfassung und dem System gemäs, müste also Nürnberg die so lange öffentlicher Trau und Glauben gilt, durchaus nicht zu verkennende unmittelbare Vertrettung der Cr. Casse so wenig für das vergangene als das gegenwärtige und zukünftige bis auf resp. Zurücknahme und Lossagung ferner zu verkennen gemeinet seyn.

C.) Die Aussicht auf eine oder die andere societätsmäsige Rücksicht des gesammten Hochlöbl. Craises müste dessen Entschliessung vorbehalten bleiben, der man zwar von Seiten des Dep. Convents keineswegs vorgreifen, wohl aber nicht zweifeln könne, daß, wenn erst Nürnberg seiner Schuldigkeit sich gemäs bezeigen würde, alsdenn höchst- und hohe Herren Fürsten und Stände auf die von Dep. Conventswegen zu machende Anzeige, alles dasjenige, was man societäts- und verbandsmäsig nennen könne, nach dem vollen Umfang eintretten zu lassen, nicht entstehen würden.

D.)

D.) Zum Behuf der erforderlichen Ausgaben bey der Cr. Casse und voller Aufrechterhaltung des Credits müßte mittlerweile gedachte Cr. Casse auf alle Fälle in den Stand gesetzt seyn und fortwährig darinn erhalten werden.

E.) Die C. amtlichen Verrichtungen müsten der Verfassung und dem System gemäs durch die verordnete Herren Crais-Einnehmer besorgt werden.

F.) Alles weitere und darunter besonders auch die sowohl dem Crais, als der Stadt und zwar ersterm puro, letzterer aber praestitis praestandis frey bleibende resp. Zurücknahme und Lossagung, bliebe sonach bis auf die nächste allgemeine Cr. Versammlung ausgesetzt.

§. 25.

Indem man nun der löblichen Reichsstadt Nürnberg bey Mittheilung vorstehender Entschliessungen die Gelegenheit offen lies, sich noch vor dem von Dep. Conventswegen ordnungsmäsig vorzunehmenden Cassesturz, jenem Temperament gemäs zu erklären, so kündigte derselbe zu gleicher Zeit dem Cr. C. Amt den Cassesturz auf den 17ten des Febr. Monats an. Indes glaubte die löbliche Reichsstadt Nürnberg sich den verfassungsmäsigen Ansinnungen des Dep. Convents dennoch nähern und denselben beruhigen zu können.

Sie

Sie verlangte alſo weiteres Gehör. Da ihr der Dep. Convent dies nicht verſagen konnte, ſo legten endlich ihre Herrn Bevollmächtigten folgende Erklärung in das Protocoll:

Wenn man nun Reichsſtadt Nürnbergiſcher Seits alles zu erſchöpfen, was nur immer die wegen der Crais-Caſſe dermalen obwaltende Irrungen, in ſchiedlichen Wegen beſeitigen kann, ſich zu der anverlangenden unmittelbaren Vertrettung derſelben auch quoad praeteritum oder ſo viel den von dem verſtorbenen Hof- und Crais-Rechnungsrath von Hagen zurückgelaſſenen und aus deſſen Maſſe an das Cr. C. Amt zu erſetzenden in dem 1783ger Hauptrechnungsabſchluß liegenden Ruckſtand anbetrift, hiemit erklärt; ſo kann dieſes nicht anderſt, als unter der auf den Grundſatz, nemo ultra poſſe tenetur ſich beziehenden feyerlichen Vorausſetzung geſchehen, daß die ſocietätsmäſige Beherzigung aller wahren Umſtände und der ganzen Lage der Sache, wozu doch ſelbſt von hochanſehnlichen Deputationswegen der Weg nicht abgeſchnitten, ſondern erleichtert werden wollen, auf die hierunter demnächſt noch an ſämtliche höchſt- und hohe Herren Mitſtände eigens zu erlaſſende Vorſtellungen ad plenum effectum gelangen, auſerdeme aber alle und jede diſſeitige Zuſtändigkeiten unverändert bleiben; Inzwiſchen man quoad futurum die C. C. amtliche Verrichtungen von Seiten des hieſigen Loſungsamts ſolchergeſtalt

gestalt besorgen lassen wird, daß ein gesamter hochlöblicher Crais wird vollkommen beruhiget seyn können.

Wobey denn alle weitere Uebereinkunft auf den nächsten Convent ausgesetzt bleibe, da man mittlerweile zu Berichtigung der pressantesten Ausgaben der Crais-Casse nach Möglichkeit Beförderung zu verschaffen suchen wird.

§. 26.

Der Dep. Convent, dessen ganze Obliegenheit in dieser Sache sich einzig auf die provisorische Sicherstellung des Systems überhaupt, dann des Cr. Credits und der in die Crais-Casse einfliessenden Current-Zahlungen insbesondere bis zur verfassungsmäßigen Entschliessung des ganzen Craises einschränkte, glaubte diesen Verhältnissen gemäs, folgende Entschliessung fassen, und der Reichsstadt Nürnberg bekannt machen zu müssen:

1.) Der Dep. Convent müsse seiner am 10ten dieses gefaßten Entschliessung so viel die fortwührige unabwendige Behauptungen aller dorten sowohl als in den vorausgegangenen Verhandlungen ersichtlichen Grundsätze anlange, einmal für allemal inhäriren, mithin auch alles, was jenen Grundsätzen und überhaupt der ganzen Verfassung in irgend einer Rücksicht zum Nachtheil gereichen könnte, schlechterdings von sich überweisen.

2.) Er

2.) Er sey daher auch ausser Stande, auf diejenige Voraussetzung, unter welcher die löbliche Reichsstadt Nürnberg sich zu der aufhabenden unmittelbaren Vertrettung der Crais-Casse nunmehro auch quoad praeteritum erklärt habe, seines Orts im mindesten einzugehen.

3.) Nachdeme jedoch der Dep. Convent durch seine vorige Entschliessung vom 10ten dieses bereits erklärt habe, daß er der löblichen Reichsstadt Nürnberg den Weg zu einer oder der andern societätsmäsigen Beherzigung des gesamten hochlöblichen Craises in dorten bemerkter Art und Weise nicht versperren könne und wolle; So habe es auch hierinnen lediglich bey sothaner Entschliessung dergestalten sein Bewenden, daß der Dep. Convent, alles dahin abzielende unter wiederholter Verwahrung der allgemeinen Ständischen Rechte von sich ab- und ohne weiters an höchst- und hohe Herren Fürsten und Stände zu eigner verfassungsmässigen Entschliessung verweisen müsse.

4.) Da ferner die löbliche Reichsstadt Nürnberg die auf sich habende unmittelbare Vertretung und daraus sich von selbst ergebende vollständige Sicherstellung der Crais-Casse für das gegenwärtige und zukünftige in ihrer anderweiten Erklärung nicht weiter verkannt, noch auf irgend eine überhaupt nicht hieher gehörige Bedingung zu stellen verlangt habe, so könne der Dep. Convent seines Orts sich dabey bis auf der-

dereinſtige weitere allgemeine Convents-Entſchlieſſung, welcher man von Dep. Conventswegen, irgendwo vorzugreifen ohnehin nicht gemeint ſeyn könne, beruhigen.

5.) Eben dies gelte auch in Anſehung der einſtweiligen Fortbeſorgung der C. amtlichen Verrichtungen um ſo mehr, als man Reichsſtadt Nürnbergiſcher Seits ſich nunmehro dem allgemeinen Convents-Schluß vom 7. Jun. v. J. hierunter gemäs bezeugt habe, auch wie es ſich von ſelbſt verſtehe, alles weitere auf künftige fernere allgemeine Convents-Entſchlieſſung und reſp. Uebereinkunft ausgeſetzt laſſen wolle. Was endlich und

6.) den Punct, wegen Redintegrirung der Cr. Caſſe, wenigſtens einſtweilen zum Behuf der nothwendigen Ausgaben und voller Aufrechterhaltung des Credits anlange, ſo könne es bey der Reichsſtadt Nürnbergiſchen anderweiten Erklärung vor der Hand ſein Verbleiben haben, ſo ferne dadurch jenem Zweck vollſtändiges Genüge geſchehe, und nirgendwo ein Nachtheil für den geſammten Crais zu beſorgen ſtehen ſollte, vielmehr auch in dieſer Beziehung, alles weitere auf dereinſtiger allgemeiner Convents-Entſchlieſſung ohne irgend einen Vorgriff noch Abbruch zu beruhen habe.

7.) Blos in vorſtehender Maaſe könne der Dep. Convent nunmehro die Vornahme des Cr. Caſſe-

2.) Er sey daher auch ausser Stande, auf diejenige Voraussetzung, unter welcher die löbliche Reichsstadt Nürnberg sich zu der aufhabenden unmittelbaren Vertrettung der Crais-Casse nunmehro auch quoad praeteritum erklärt habe, seines Orts im mindesten einzugehen.

3.) Nachdeme jedoch der Dep. Convent durch seine vorige Entschliessung vom 10ten dieses bereits erklärt habe, daß er der löblichen Reichsstadt Nürnberg den Weg zu einer oder der andern societätsmäsigen Beherzigung des gesamten hochlöblichen Craises in dorten bemerkter Art und Weise nicht versperren könne und wolle; So habe es auch hierinnen lediglich bey sothaner Entschliessung dergestalten sein Bewenden, daß der Dep. Convent, alles dahin abzielende unter wiederholter Verwahrung der allgemeinen Ständischen Rechte von sich ab- und ohne weiters an höchst- und hohe Herren Fürsten und Stände zu eigner verfassungsmässigen Entschliessung verweisen müsse.

4.) Da ferner die löbliche Reichsstadt Nürnberg die auf sich habende unmittelbare Vertretung und daraus sich von selbst ergebende vollständige Sicherstellung der Crais-Casse für das gegenwärtige und zukünftige in ihrer anderweiten Erklärung nicht weiter verkannt, noch auf irgend eine überhaupt nicht hieher gehörige Bedingung zu stellen verlangt habe, so könne der Dep. Convent seines Orts sich dabey bis auf

der-

dereinſtige weitere allgemeine Convents-Entſchlieſſung, welcher man von Dep. Conventswegen, irgendwo vorzugreifen ohnehin nicht gemeint ſeyn könne, beruhigen.

5.) Eben dies gelte auch in Anſehung der einſtweiligen Fortbeſorgung der C. amtlichen Verrichtungen um ſo mehr, als man Reichsſtadt Nürnbergiſcher Seits ſich nunmehro dem allgemeinen Convents-Schluß vom 7. Jun. v. J. hierunter gemäs bezeugt habe, auch wie es ſich von ſelbſt verſtehe, alles weitere auf künftige fernere allgemeine Convents-Entſchlieſſung und reſp. Uebereinkunft ausgeſetzt laſſen wolle. Was endlich und

6.) den Punct, wegen Redintegrirung der Cr. Caſſe, wenigſtens einſtweilen zum Behuf der nothwendigen Ausgaben und voller Aufrechterhaltung des Credits anlange, ſo könne es bey der Reichsſtadt Nürnbergiſchen anderweiten Erklärung vor der Hand ſein Verbleiben haben, ſo ferne dadurch jenem Zweck vollſtändiges Genüge geſchehe, und nirgendwo ein Nachtheil für den geſammten Crais zu beſorgen ſtehen ſollte, vielmehr auch in dieſer Beziehung, alles weitere auf dereinſtiger allgemeiner Convents-Entſchlieſſung ohne irgend einen Vorgriff noch Abbruch zu beruhen habe.

7.) Blos in vorſtehender Maaſe könne der Dep. Convent nunmehro die Vornahme des Cr. Caſſe-

Caſſeſturzes nebſt den davon nach Befinden abhängenden weitern Maasnehmungen ebenfalls denjenigen Gegenſtänden beyzählen, worüber die fernere Entſchlieſung ſämtlichen Ständen anheim geſtellet bleiben müſſe.

8.) Je weniger aber dieſe Gegenſtände insgeſamt ihrer Natur nach einem langen Aufenthalt unterworfen ſeyn könnten, um ſo dringender ſey das Hochfürſtl. Crais-Ausſchreib-Amt, mittelſt des von Dep. Conventwegen zu erſtattenden Berichts zu erſuchen, daß es Höchſtdemſelben gefällig ſeyn möge, ſeine Amtshandlung hierunter nehmlich in Abſicht auf die zu faſſende Ständiſche Entſchlieſſungen zum Beſten des geſamten Craiſes ſo ſchleunig als möglich eintreten zu laſſen.

§. 27.

Der Deput. Convent berichtigte hierauf ſeine übrigen Geſchäfte, und ſchlos am 28ſten Febr. den Deputations-Tag mit der 228ſten Sitzung.

§. 28.

Die öffentliche Crais-Verhandlungen, Acten und Protocolle rechtfertigen ihn, daß innerhalb den Gränzen ſeines Geſchäfts ächter Patriotismus und warmer Eifer für das Wohl und die Rechte des Craiſes ihn beſeelt und alle ſeine Handlungen beſtimmt haben; ſie zeugen insbeſondere auch für ihn, daß er ſeiner Würde eingedenk und blos von jenen Grundſäzen und

Ge-

ſinnungen geleitet, ſich der Beſorgung der in dem Lauf ſeiner ordentlichen Geſchäfte darzwiſchen gekommenen, und durch die Gegenwart des K. K. Herrn Miniſters die dringende Nothwendigkeit der Umſtände, und das Erſuchen des gröſten Theils der Stände, ihm aufgedrungene Marſchangelegenheiten, nach dem Beyſpiel älterer Zeiten, wiewohl lediglich vermittlungsweiſe unterzogen habe. Er kann den allgemein bekannten Erfolg ſeiner Bemühungen glücklich ſprechen, und wenigſtens durch deſſen Bewußtſeyn ſich belohnen laſſen.

Er fertigte hierauf den verfaſſungsmäſſigen Hauptbericht an das Hochfürſtl. Crais-ausſchreibamt, und machte beſonders dem Cr. C. Amt die ſämmtliche ſeit dem 1783ger Rechnungsabſchluß erſt erhobenen und zu dem dortigen Caſſebeſtand gehörige Poſten durch ein Haupt-Reſultat bekannt, nach welchem der Beſtand am 1783ger Rechnungs-Abſchlus am Hauptſtock und oben im 11ten §. bemerkten Interuſurio

169,900 fl. $\frac{1}{2}$ kr.

der effective Caſſebeſtand am Schluß des 1784ten Jahres aber auf

164,483 fl. 34$\frac{17}{24}$ kr.

ſich ergab.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Streitigkeiten zwischen dem Fürstbischof zu Speier und seinem Domkapitel, besonders über die Rechte des leztern bey erledigtem Stuhl.

In diesen wichtigen Streitigkeiten, wovon ich die älteren Reichshofrathserkenntnisse einigen vorhergehenden Bänden eingerückt habe, ist den 11. Aug. 1785. wieder ein Conclusum ergangen, welches ich daher mit einigen Bemerkungen des Einsenders hier beyfüge.

Reichshofrathsconclusum.

Jovis 11. Augusti 1785.

Zu Speyer Herr Bischof und Fürst, contra das Domkapitul daselbst, die anfechten wollende landesherrliche und bischöfliche Gerechtsame betreffend.

Abfolvitur Relatio et Conclusum.

Ponantur des Hrn. Fürstbischoffen zu Speier anderweite allerunterthänigste Berichte de datis 31. Julii, 18. Augusti et 10. Decembris, et praes. 10. et 26. Aug. et 16. Decemb. anni elapsi, ad acta, und ergehet sowohl auf die von dem impetrant. Herrn Fürsten in denenselben enthaltene

haltene Partition ad Concluſa de 28. Aug. 1781. et 30. Aprilis 1784. und reſpective gegen dieſelbe gemachte Vorſtellungen, dann weitere neuerliche Anzeigen, als auch auf die von dem impetratiſchen Domkapitel eingereichte Exhibita nachſtehender Beſcheid, und zwar

Imo) Wird in puncto reſtitutionis Spolii die von demſelben in eigenen und im Namen des itzigen Dombechant von Hutten gemachte Anzeige, daß dieſe beide ratae bereits ad Cameram reſtituiret worden ſeyen, jedoch mit Verwerfung der beider Gegenſtänden halber gemachten Vorſtellungen, und des diesfalls formirten Erklärungsgeſuchs, pro ſufficienti paritorie angenommen, und bleibet im übrigen des Herrn Fürſtbiſchoffen landesherrlicher Willkühr nunmehr lediglich unbenommen, beſagtem von Hutten, deſſen pflichtſchuldiges Betragen in Befolgung der bisherigen Kaiſerlichen Verordnungen Kaiſerl. Majeſtät zum allergnädigſten Wohlgefallen gereichet, den diesfallſigen Erſatz leiſten zu laſſen.

IIdo) Nachdem

A) der in dem Concluſo de 28. Aug. 1781. membro 3. Lit. D erwehnte Umſtand, daß das unerlaubte Spolium unter dem Vorſitz des Herrn Fürſten als Dombechanten von dem Domkapitel beſchloſſen worden ſeye, ſich durch die von dem Herrn Impetranten in dem Bericht de dato 31. Julii et praeſ.

10. Aug. a. p. angeführte Gründe keineswegs beseitiget findet; sondern vielmehr durch den diesem Bericht sub Num. 96. beygelegten Sedisvakanz Protokollar-Extrakt vom 25. April 1770. neuerdings bestättigt, somit die von dem Herrn Fürstbischofen in seinem ersten Bericht de praes. 30. Maji 1778. zur angeblichen Entschuldigung fürgebrachte, und in dem unterm 4. Decemb. 1781. erstatteten weiteren Berichte wiederholte Ursache, „daß er „als damaliger Dombechant dieser Domkapitlischen Anmassung, wie er ansonsten gethan „haben würde, derowegen nicht habe vorbeugen können, weilen er zur Zeit, als wegen „Auszahlung der $\frac{10}{m}$ fl. der Kapitular-Schluß „abgefasset worden seye, nicht gegenwärtig „gewesen, sondern an dem nämlichen Tag „durch einen Kapitular-Auftrag die zween „Statthaltere in Bruchsal der Dienerschafft „vorgestellt hätte," in dem Membro IX. n. 1. Conclusi de 30 Aprilis 1784. billigermasen als ein wiederholtes Aktenwidriges Angeben verworfen worden ist. *).

B) Herr

*) Ich habe Gelegenheit gefunden, die Aktenstücke einzusehen, und vermeine aus Ueberzeugung behaupten zu können, daß mir dieses aktenwidrige Angeben nicht zu ersehen gewesen. Meines Erachtens wird jedem unpartheyischen Leser ein gleiches einleuchten, wann

B) Herr Fürſt Biſchof auch, ſo viel die
K 3 Gräflich-

wann er die von mir aus den Akten gezogenen Bemerkungen überdacht hat. Ein in möglichſter Kürze gefaßter Auszug ſoll dieſes auſſer Zweifel ſtellen.

a) Der Herr Fürſtbiſchof zu Speier ſtunde zur Zeit ſeines erſten Berichts de praeſentato 30. Maji 1778. in der vollkommenen Muthmaſſung, daß Er bey Faſſung des Kapitularſchluſſes wegen Auszahlung der $\frac{50}{m}$ fl. nicht gegenwärtig geweſen, ſondern nämlichen Tags die zween Statthalter zu Bruchſal der Dienerſchaft vorgeſtellt hätte, berufte ſich aber zu gleicher Zeit auf das Interregnumsprotokoll vom Jahr 1770. (das Wort Interregnum iſt die Sprache der Domkapitel) welches dies bezeugen müſte. Als aber

b) in dem darauf am 28. Aug. 1781. erlaſſenen höchſtpreißlichen Reichshofrath-Concluſo Membro III. Lit. D. der Ausdruck vorkam: daß Capitulum unter dem Vorſitze des Herrn Fürſtbiſchofs, als Domdechantes die Austheilung der beträchtlichen Summe von $\frac{50}{m}$ fl. beſchloſſen habe, gab der Herr Fürſtbiſchof in ſeinem weitern Berichte vom 4ten Decemb. 1781. zu erkennen, daß Ihm bey dieſem Punkt

das

Gräflich-Stadioniſche Ratam belanget, nur das

das Sedisvakanzprotokoll vom Jahre 1770. zur Einſicht ganz unentbehrlich ſey, um den Beweiß vorzulegen, daß Er als damaligen Domdechant mit ſeiner Stimme zu der übermäſigen Summe der ſogenannten Spoliengelder eben ſo wenig als zu anderen Eingriffen mitgewirket habe, in ſeinen Kräften auch nicht geſtanden wäre, beſonders bey ſeiner Abweſenheit, wie die Protocolla bezeugen müſten, die Majora abzuwenden. Begehrte daher zu Rettung ſeiner Ehre, wegen dieſes ſowohl, als ſonſtigen Gegenſtänden die Mittheilung der Sedisvakanzprotokollen von gedachtem Jahre 1770.

Hierab wird erſichtlich, und muß als eine aktenmäſige Wahrheit unterſtellet werden, daß der Herr Fürſtbiſchof zu Speier bey Ueberreichung ſeiner Berichten de annis 1778. und 1781. weder die Sedisvakanzprotokollen, noch den aus ſolchen gezogenen Extrakt vom 25ten April 1770. davon in Concluſo Caeſareo de 28. Aug. 1781. Meldung geſchiehet, in Handen gehabt hatte, mithin auch deren Innhalt, aus Abgang einiger Communication nicht wiſſen konnte.

All dieſes blieb Ihm alſo ſo lang verborgen, bis endlich das Domkapitel gemäß des

am

das in dem Bericht de dato 24. Nov. et

am 30ten April 1784. erfolgten anderweiten Reichshofraths-Concluſi, den 8ten Junius darauf die Sedisvakanzprotokollen dem Herrn Fürſtbiſchof zur ſelbſtigen Einſicht vorlegte, und gegen das Ende erwehnten Monats die verlangten Protokollarauszüge einſchickte.

Nun zeigte ſich zwar, daß

1) der Herr Fürſtbiſchof ſich wegen des Umſtands, daß Er bey Fäſſung des Kapitular-Schluſſes vom 25. April 1770, wo die Auszahlung der $\frac{50}{m}$ fl. beſchloſſen worden, nicht gegenwärtig geweſen, geirret, doch aber beſtättigte ſich in Wahrheit, daß Er

2) zu dieſer übermäßigen Summe mit ſeiner Stimme keineswegs mitgewirket hätte, und in ſeinen Kräften nicht geſtanden war, die majora abzuwenden.

Dem Herrn Fürſtbiſchof konnte mithin nicht gleichgültig ſeyn, daß Er in Concluſo Caeſareo vom 30. April 1784. Numero IX. n. 1. eines wiederholten aktenwidrigen Angeben, an der Domkapitularischen Einwilligung keinen Theil gehabt zu haben, beſchuldiget wurde, welchen Vorwurf zu beſeitigen ſeine Ehre erforderte, und auch ein ſolches in ſeinem

Berichte

praes. 4. Decembris 1781. auf den Kaiserlichen

Berichte vom 31ten Julii et praesentato 10. Aug. 1784. bewirket zu haben aus nachfolgenden Gründen sich allerdings für überzeugt hielt.

Meines Orts sehe ich den

ad 1) beregten Irrthum für allzu unerheblich an, als daß dieser mit einem aktenwidrigen Angeben benannt werden könne: anerwogen der Herr Fürstbischof dem Extractum Protocolli Capitularis vom 25. April. 1770. nicht von dem Reichshofraths-Conclusum de 30. Aprilis 1784. sondern erst am Ende des Monats Junius besagten Jahrs zur Einsicht erhielte, folglich auch dessen Innhalt nicht wissen, und contra Acta nichts angeben konnte. Vielweniger kann ich mich überreden, daß bey Fassung des Concluß vom 11. Aug. 1785. ein solches aktenwidriges Angeben noch bestehen möchte, da in dem angeführten Berichte vom 31ten Julii 1784. und also nach erhaltener Wissenschaft von dem Innhalte der Sedisvakanz-Protokollen, auf der in den Jahren 1778. und 1781. geäusserten Meinung nicht bestanden, vielmehr durch die Beilagen unter den Ziffern 93. und 94. bemerklich würde, daß der Irrthum in Absicht auf die Spoliengelder

daher

lichen Beistand zur Aufhebung eines Klosters

daher entstanden, weil in Abwesenheit des Herrn Fürstbischofs, als damaligen Domdechantes den 21. April. 1770. (dann an diesem Tage war die Vorstellung der Statthalterschaft zu Bruchsal) in Capitulo beschlossen worden, goldene und silberne Interregnums-Münzen prägen zu lassen, auch Kapitularzeichen sumtibus Camerae Spirensis anzuschaffen.

Hiedurch war doch hergestellet, daß in Abwesenheit des damaligen Herrn Domdechantes das Domkapitel der Fürstlichen Hofkammer eine grose Ausgabe aufgebürdet hatte, unerachtet es nicht jene gewesen, die man sich anfangs vorstellte, und sich nach Verlauf von 8. Jahren nicht mehr des eigentlichen Vorgangs erinnern konnte, und daher auch auf die Mittheilung der Sedisvakanzprotokollen so vielfach antrug.

Indessen ist mir zu vernehmen gewesen, daß am 21. April 1770., wo der Herr Domdechant abwesend war, von den gegenwärtigen Kapitularen die Verabredung wegen des Spoliums mündlich getroffen, und nach der Hand am 25ten darauf per majora contra votum D. Decani das Spolium

zu Speier gerichtete petitum in dem ſp

lium auf $\frac{50}{m}$ fl. beſtimmt worden, we
vorherige Verabredung um ſo mehr mu
maßlich wird, als nach der Hand die M
jora am 13. Mai 1770. ſo hartnäckig a
ihrem vorigen Abſchluß beharret haben
wie ſich bald darlegen wird.

Nach meinen Begriffen iſt dieſer Um-
ſtand ohnehin von gar keiner Erheblichkeit,
beſonders wann

2) der Beweis vorliegt, daß der Herr Fürſt-
biſchof, als ehemaliger Dombechant ſeine
Einwilligung zu Auszahlung der über-
mäßigen Summe ad $\frac{50}{m}$ fl. aus den Ein-
künften der Fürſtlich-Speieriſchen Hof-
kammer nicht gegeben habe, und daß dem
alſo ſey, bin ich aus den Akten überführt
worden, dann die dem Fürſtlichen Berichte
vom 31ten Julii et praeſentato 10ten
Auguſti 1784. beygefügten Auszüge aus
den Sedisvacanzprotokollen beſtättigen
zur vollkommenen Ueberzeugung, daß

a) am 25. April 1770. gegen des Herrn
Fürſtbiſchofs als damaligen Dombechants
Stimme, welche die einzige widerſprechen-
de war, durch die Mehrheit der Stim-
men die Auszahlung der $\frac{50}{m}$ fl. conclu-
dirt wurde.

b)

Berichte de dato 12. Maji et praesentato 17 Junii

b) Den 27. April 1770. der bey Fassung des Concluſi vom 25ten ejusdem nicht anweſende Herrn Kapitular Graf von Stadion, ſich mit dem voto D. Decani de dicta 25. Aprilis conformirte, ſohin beide an dem per majora gefaßten Schluß keinen Theil genommen hatten, welches

c) am 3ten Mai 1770. wo die beide Herren Statthalter in Betref des in Frage ſtehenden Spolium, ihre vota ſuſpendirten, und worauf D. Decanus ſchon am 25ten des vorgehenden Monats compromittirt hatte, noch ſichtbarer würde, maſen das Concluſum dahin ausfiel:

„werde es, um willen D. Decanus et „D. Comes de Stadion ihren vorigen „votis, die übrige hochwürdige Herren „aber dem vorigen Concluſo inhaerirt, „lediglich bey dem Reſoluto vom 25ten „vorigen Monats belaſſen.

Jeder Leſer wird ſich hiedurch mit mir überzeugt finden, daß belobter Herr Fürſtbiſchof als ehemaliger Domdechant an dieſem Abſchluß keinen Theil gehabt habe, und ſolchen, ungeſehen der Herr Kapitular Graf von Stadion ihm noch beygetretten, die Mehrheit der Stimmen nicht habe hintertreiben können. Dies iſt durch die angeführten drey Protokollar-

zu Speier gerichtete petitum in dem spätern Be-

lium auf $\frac{50}{m}$ fl. bestimmt worden, welche vorherige Verabredung um so mehr muthmaßlich wird, als nach der Hand die Majora am 13. Mai 1770. so hartnäckig auf ihrem vorigen Abschluß beharret haben, wie sich bald darlegen wird.

Nach meinen Begriffen ist dieser Umstand ohnehin von gar keiner Erheblichkeit, besonders wann

2) der Beweis vorliegt, daß der Herr Fürstbischof, als ehemaliger Dombechant seine Einwilligung zu Auszahlung der übermäßigen Summe ad $\frac{50}{m}$ fl. aus den Einkünften der Fürstlich-Speierischen Hofkammer nicht gegeben habe, und daß dem also sey, bin ich aus den Akten überführt worden, dann die dem Fürstlichen Berichte vom 31ten Julii et praesentato 10ten Augusti 1784. beygefügten Auszüge aus den Sedisvacanzprotokollen bestättigen zur vollkommenen Ueberzeugung, daß

a) am 25. April 1770. gegen des Herrn Fürstbischofs als damaligen Dombechants Stimme, welche die einzige widersprechende war, durch die Mehrheit der Stimmen die Auszahlung der $\frac{50}{m}$ fl. concludirt wurde.

b)

Berichte de dato 12. Maji et praesentato 17 Junii

b) Den 27. April 1770. der bey Fassung des Concluſi vom 25ten ejusdem nicht anweſende Herrn Kapitular Graf von Stadion, ſich mit dem voto D. Decani de dicta 25. Aprilis conformirte, ſohin beide an dem per majora gefaßten Schluß keinen Theil genommen hatten, welches

c) am 3ten Mai 1770. wo die beide Herren Statthalter in Betref des in Frage ſtehenden Spolium, ihre vota ſuſpendirten, und worauf D. Decanus ſchon am 25ten des vorgehenden Monats compromittirt hatte, noch ſichtbarer würde, maſen das Concluſum dahin ausfiel:

„werde es, um willen D. Decanus et „D. Comes de Stadion ihren vorigen „votis, die übrige hochwürdige Herren „aber dem vorigen Concluſo inhaerirt, „lediglich bey dem Reſoluto vom 25ten „vorigen Monats belaſſen.

Jeder Leſer wird ſich hiedurch mit mir überzeugt finden, daß belobter Herr Fürſtbiſchof als ehemaliger Domdechant an dieſem Abſchluß keinen Theil gehabt habe, und ſolchen, ungeſehen der Herr Kapitular Graf von Stadion ihm noch beygetretten, die Mehrheit der Stimmen nicht habe hintertreiben können. Dies iſt durch die angeführten drey Protokollar-

17. Junii 1783. wiederrufen, auſſerdem aber von der erſt nunmehr geäuſſerten Abſicht, den Spolien-Betrag zu milden Stiftungen nicht verwenden zu wollen, keine Erwähnung gemacht hat, folgſam das erſterwehnte membrum IX. n. 3. Concluſi de 30. Aprilis 1784. in der Maaß, wie es abgefaſſet worden, der Lage der Sache allwegs gemäß, und der von dem Grafen von Stadion von ſeiner Ratz gemachte Gebrauch an ſich ſelbſt löblich iſt, **)

auch

kollar-Auszüge zur Evidenz hergeſtellt, und läßt ſich meines Dafürhaltens aus dem vorgelegten wahrhaften Hergang der Sache nicht denken, woher ein aktenwidriges Angeben zu leiten ſey. Wenigſtens läßt ſich ſolches auf den zweiten Gegenſtand nicht anwenden, und in Rückſicht auf den erſten getraute ich mich auch nicht, es zu ſagen, weil ich nicht gegen Akten ſprechen kann, deren Innhalt mir nicht bewußt iſt, gleich es vor Mittheilung der Sedisvakanzprotokollen wahrhaft ein Geheimniß war. Sollten vielleicht andere Umſtände hiezu den Anlaß gegeben haben? Ich weiß es nicht, und die Akten gaben mir auch keinen Aufſchluß.

Der Einſender.

**) Ich ſollte doch glauben, daß der im Jahre 1783. unterm 12ten Mai et praeſentato 17 Junii beſchehene Wiederruf den Beweggrund

auch dem Herrn Impetranten übrigens gänzlich

grund zu dem lang darnach ad Membrum IX. num. 3. erfolgten Concluſum vom 30. April. 1784. nicht mehr hätte geben können, und daß dem Fürſtlich-Speieriſchen Cameral-Aerario nicht gleichgültig ſey, wann ein Speieriſcher Domkapitular eine aus dem Beutel des Fürſtenthum Speier nicht mit Recht erhobene beträchtliche Geldſumme, ohne Einwilligung des Landesherrn, zu milden Stiftungen verwenden wolle. Die mir zu Geſicht gekommenen Akten geben wenigſtens nicht, daß ſolche im Fürſtenthum Speier alſo verwendet worden, ja es iſt aus ſolchen gar nicht zu entnehmen, wie die Verwendung geſchehen. Das Fürſtlich-Speieriſche Aerarium würde zu bedauren ſeyn, wann es den übrigen Domkapitularen, die ihre ratas noch erſetzen ſollen, einfiel, auch milde Stiftungen, in- oder auſſer den Fürſtlich-Speieriſchen Landen zu machen, und ſich dadurch von der Ruckgabe zu befreien. Freylich iſt ein Unterſchied, wann der Landesherr (wie ausweiß der Akten von dem Herrn Fürſtbiſchof zu Speier geſchehen, welcher eine ſtärkere als dreiſigfache Summe einer Spoliums-Ratae theils ſeiner Hofkammer und theils ſeinen milden Stiftungen, ohne ſich des Ausdrucks eines Spolien-Erſatzes zu bedienen, ex propriis geſchenkt hat,) in ſolchen Dingen

lich anheim gestellet bleibet, was es statt der vormals geäußerten guten Absicht von der Summa restituenda der übrigen Domkapitularen für einen Gebrauch machen wolle; ferner

C) In dem Membro III. Lit. B. Concluſi de 28. Auguſti 1783. bereits von Kaiſ. Maj. dem Domkapitel ausdrücklich unterſagt worden iſt, bey denen nachgelaſſenen Fürſtlichen Miniſtern, Räthen oder Dienern, auſſer in Caſibus imminentis damni irreparabilis die mindeſte Aenderung zu treffen, denenſelben an ihrer Beſoldung, Gnadengehalt oder ſonſtigen Prärogativen etwas zu mindern oder zu mehren, oder ſolche gar abzuſchaffen, oder neue aufzunehmen, auch die von dem impetratiſchen Domkapitel in der ſogenannten Paritions-Anzeige ſowohl dieſerwegen, als ſonſten aufgeſtellte Principia, ſamt denen daraus anmaßlich hergeleiteten reſpective Auslegungen, Erweiterungen und Einſchränkungen per membrum VIII. Concluſi de 30. Aprilis 1784. verworfen worden ſind, pars impetrata zur buchſtäblichen Befolgung des obgeſagten membri III. Concluſi de 28. Aug. 1781.

Dingen einen nützlichen Gebrauch macht, doch kann ich mich nicht überreden, daß ein Domkapitular in eine Gleichniß mit demſelben zu ſtellen ſey.

Der Einſender.

1781. angewiesen, und die fernerweit angesuchte Restitutio in integrum per membrum VI. gegenwärtigen Concluſi abgeſchlagen wird, und ſich ſolchergeſtalt von ſelbſten verſtehet, daß dem Domkapitel eben ſo wenig gebühre, ſeinen eigenen Domkapitliſchen Bedienten neue Prädikate beyzulegen, oder dieſen zuwider dereinſt gegen die Fürſtliche Dienerſchaft mit einigen Fürſtlicher Seits beſorgenden widerrechtlichen Bedrückungen fürzugehen, und endlich

D) die impetrantiſche Petita, in ſofern ſolche für gegründet zu halten ſind, durch die nachfolgende Kaiſerliche Verfügungen ihre Erledigung erhalten.

Als hat des Herrn Fürſtbiſchofen wiederholtes Geſuch um ein Protectorium als der Zeit überflüſſig nicht ſtatt, ſondern laſſen es Kaiſerliche Majeſtät durchgehends ein für allemal mit Verwerfung der ſämtlichen übrigen Petitorum, bey dem wörtlichen Innhalt der oftерwehnten obriſtrichterlichen Erkänntniſſen vom 28. Aug. 1781. et 30. April. 1784. bewenden.

IIIdio) Bleibt die Kaiſerliche Reſolution auf den von dem Herrn Impetranten ad membrum X. Concluſi de 30. April. anni praeteriti erſtatteten Bericht bis zur Befolgung der dem impetratiſchen Theil per ſubſequens membrum VIII. geſchehenen Auflage ausgeſetzt.

IVto

IVto) Hat Herr Fürstbischof wegen des in dem Bericht de dato 7. et praes. 16. Decembris anni elapsi angezeigten, den Neibsheimer Kirchenbau betreffenden Facti, wenn das Domkapitel auf seine an dasselbe bereits erlassene Ahndung keine zu Salvirung seiner landesherrlichen Gerechtsame genügliche Antwort oder Erklärung geben sollte, das weitere sub separato rubro bey Kaiserlicher Majestät vorzustellen.

Diesemnach wird quoad partem impetratam

Vto) dessen allerunterthänigste Paritionsanzeige, sich in Zukunft nach Maaßgab der Kaiserlichen Vorschrift, auch allen Bezugs an Naturalien oder sonstiger Zuwendung einiger Utilitäten enthalten zu wollen, für hinreichend angenommen.

VIto) Die von demselben nachgesuchte Restitutio in integrum aber, ob omnimodam irrelevantiam novorum hiemit abgeschlogen.

VIImo) Detur eidem ex officio terminus duorum mensium, um denen beiden Conclusis de 28. Augusti 1781. et 30. Aprilis 1784. in allen und jeden Punkten, sowohl durch wirkliche Restitution des Spolii, als auch durch eine unumschränkte Paritions-Erklärung vollständiges Genügen zu leisten, sub comminationibus in dictis conclusis contentis.

VIIImo)

VIIIvo) Hat ſich impetratiſches Domkapitel in Anſehung der Cameral- und Landſchaftsrechnungen mit dem, in dem vom Herrn Fürſtbiſchofen unterm 21ten Julius 1784. an daſſelbe erlaſſenen Schreiben, enthaltenen Erbieten, dann der von dem Herrn Impetranten in dem Bericht de praeſentato 10. Aug. 1784. bey Kaiſerlicher Majeſtät gethanen Erklärung, welchergeſtalt Herr Fürſtbiſchoff bereit ſeye, auf alle impetratiſcher Seits davon zu verlangende Auszüge in Abſchrift mittheilen zu laſſen, zu begnügen, und nach ſolchergeſtalt genommener Einſicht und reſpect. Erhaltung der nöthig ſcheinenden Abſchriften ſodann alſo fort und längſtens in termino duorum menſium den ihm per membrum X. Concluſi de 30 Aprilis anni praet. abgeforderten Bericht zu erſtatten.

IXno) Nehmen Kaiſerl. Majeſtät die impetratiſche Auskunft ad membrum 3. n. 3. ejusdem Concluſi in der allergnädigſten Zuverſicht für hinreichend an, daß Capitulum im übrigen nicht entſtehen werde, denjenigen Kapitularen, deren Geſchlecht nach ihrer Auffſchwörung in einen höheren Grad des Adels erhoben worden iſt, auf derſelben Verlangen den erhaltenen Adelsgrad auch in allen negotiis Capitularibus ohne Nachforderung einer höhern Taxe, als warum der receptus bereits aufgeſchworen hat, beyzulegen.

Ignaz von Hofmann.

Vierter Abschnitt.

Von der künftigen Sayn-Hachenburgschen Erbfolge.

§. 1.

I. Nachricht von einer Fürstl. Wiedischen Deduction und der Lage dieser Erbfolgestreitigkeit.

Der Sayn-Hachenburgsche Erbfolgestreit a) ist nun einmal wider den Grundsatz: viventis nulla haereditas anticipirt. Er scheint auch des im vorigen Bande meiner Staatskanzley eingerückten Reichshofrathserkenntnisses vom 28. Febr. 1785. ungeachtet, nicht zu ruhen, bis der regierende Burggraf Johann August zu Kirchberg die Augen schließt. Vor kurzem ist schon die erste Druckschrift in dieser Sache erschienen, worinn die Ansprüche der Fürstlich-Wiedischen Prätendentin vertheidigt werden. Sie führt den Titel:

> Vorläufige kurze Darstellung des vorzüglichen Erbfolgerechts der regierenden Frau Fürstin Karolina zu Wied, gebohrnen Burggräfin von Kirchberg, in die Grafschaft Sayn-Hachenburg, nach dem unbeerbten

a) Meine Staatsk. V. B. S. 377. X. 202.

beerbten Ableben des regierenden Herrn Burggrafen Johann August von Kirchberg. 1785. in fol. 36. S. ohne die Beilagen, welche 16. Seiten einnehmen.

Diese Schrift, welche den Fürstlich-Wiedischen Hofrath Okel, der sich gegenwärtig in dieser Sache zu Wien aufhält, zum Verfasser hat, gibt theils durch ihre Ausführung, theils und hauptsächlich durch ihre Beilagen so viel Licht in der Sache, daß man die wahre Beschaffenheit der Ansprüche sämtlicher Prätendenten ziemlich daraus erkennen kann. Ich säume mich daher nicht, meinen Lesern zuerst die Lage dieser Erbfolgsstreitigkeit, in Beziehung auf die beygefügte Stammtafel hier vorzulegen, und werde sodann die Fürstlich-Wiedischen Gründe in einem kurzen Auszug beyfügen.

§. 2.

Schwesterliche Theilung und Erbvertrag 1675

Nach dem Tode des Grafen Maximilian Johann Ferdinand zu Manderscheid-Sayn fiel die halbe Grafschaft Sayn oder die Grafschaft Sayn-Hachenburg im J. 1675. an seine vier Schwestern Anna Louisa, Franziska Eleonora Clara, Magdalena Christina und Salome Sophia Ursula. Diese errichteten noch in eben

demselben Jahr einen Vertrag, worinn sie die Grafschaft theilten, und die künftige Erbfolge, unter vorzüglicher Begünstigung der männlichen Nachkommen, die sie etwa bekommen möchten, und Einführung des Erstgeburtsrechts, im siebenden Artikel festsetzten.

§. 3.

Innhalt des Erbvertrags von 1675.

Dieser Theilungs- und Erbvertrag ist die wichtigste Entscheidungsquelle in diesem Erbfolgestreit. Ich will daher den angeführten siebenten Artikel in einem Auszug der eigentlich von der Erbfolge [b] handelnden Stellen vorausſetzen : [c]

Eingang :

„Und wie forderist zum Siebenden vnß billig anliget, vor allen Dingen eines gewisen vndt beständigen Succeſſions-modi fürs künftige zu vergleichen vndt dahin zu sehen, damit dise vnsere halbe Grafschaft so viel möglich beisamen er-

b) Die Stellen allso, welche von den Deputaten der Nachgebohrnen, von Verforgung der Töchter ꝛc. handeln, lasse ich weg.

c) Der Verfasser der Deduction hat diesen siebenden Artikel in 3. Kapitel und fortlaufende §§. eingetheilt. Um einzelne Stellen um so bequemer anführen zu können, habe ich die Eintheilung in §§. beibehalten.

erhalten und nit zur gänzlichen Zerspliesung gerathen, — — so haben wir rathsamb gehalten, daß in diser unserer halber Grafschaft Sayn daß Jus primogenitorae nun hinfüro in jeder Linie vnserer vier Schwesteren auf Mas vndt Weiß, wie folget, hiemit angenommen, gelten vndt ohnveränderlich verpleiben, auch hiemit beständig eingeführt seyn vndt von Vnserer Posteritet ohnverrückt vnterhalten vndt deme nachgegangen werden solle, alsso vnd dergestalt:

1) „Da Wir sämptliche vier Geschwistere alle oder jede eheliche Leibes-Erben manns vndt weiblichen Geschlechts hinter Vns im Leben verlassen würden, einer jeder Schwester Eltister Sohn in Dero Antheil der halber Grafschaft allein succediren, dessen übrige jüngere Brüder aber — — von ihrem mütterlichen Antheil der halben Grafschaft, so lang ihr Eltister Bruder lebt, oder dessen männlicher ehelicher Stamm wehret, gänzlich ausgeschlossen seyn vndt verbleiben — sollen: — — masen dan auch die Töchter insgemein, alß lang männlicher ehelicher Stamm in vnßer obgemelter vier Geschwister aller, eßlicher oder nur einer Linie vbrig vndt im Leben sich befindet, von der halber Grafschaft Sayn Successiõn oder ihrem mütterlichen Antheil darin außgeschlossen werden, auch vff Ihren

Verheurathungsfall deßwegen gewonlichen Verzigh zu thun schuldig sein sollen.

„Es ist auch diesfalls austruklich erclärett vndt vnser vier Geschwisteren deutlicher Will vndt Meinung, daß diese vnsere Verordnung vff die von vnserm Leib erzeugte eheliche Söhne allein vndt deren Mannstamm, nicht aber auf diejenige Söhne, welche etwa von Vnserer Einer oder der anderer künftiger Ehelicher Tochter oder folgendem weiblichem Geschlecht annoch bey oder nach vnseren Lebzeiten mögten gebohren werden, zu verstehen seye. Würden aber keine von vnseren vier Schwesteren Leiberen erzeugte Eheliche Söhne oder deren ehelichen Mannstammb sondern nur Töchter-Söhne vorhanden sein, so sollen dieselbe alsdann succediren, nach dem Primogeniturrecht auf Weise wie vor vndt hiernach verordnet.

2) Da nun diese vnsere hinterlaßende eltiste Söhne, oder Einer auß Ihnen auch heyrathen vndt durch göttlichen Seegen wiederumb Söhne vndt Töchter ehelich erzielen vndt nach sich im Leben verlassen würden, solle eines jeden Primogeniti eltister Sohn seinem Herrn Vatter abermalen in seinem eingehabten Antheil der Grafschaft Sayn allein succediren, — — vndt pleibt es in allen folgenden Gradibus als lang

Söhne

Söhne vorhanden, darbey, daß der Eltister sich des juris primogeniturae zu erfreuen habe."

3) „Sollte sich nun dem Willen Gottes nach hinkünftig also fügen, daß Einer oder der ander auß vnßerer der vier Geschwisteren Eltisten Söhnen ohne ehelichen Mannstamm, oder Falls er dessen gleich hätte, auch derselbe ohne eheliche Mannserben abginge, so succedirt des verstorbenen Sohn oder dessen abgehenden männlichen Erben jederzeit der nach Primogenitur-Recht nechst hierzu berechtigter Bruder oder Vetter vndt pleibt die Succession jederzeit beym ehelichen eltisten Mannstamm einer jeder vnserer vier Linien so lang als derselbe wehret und vorhanden ist."

4) „Wann aber der Fall also kommen sollte, daß die eheliche männliche Erben aus einer oder mehrerer vnserer Linien hinkünftig ganz verstürben, so ist austrüklich verabredet, vnd Wir haben einander trewlich versprochen, auch hiermit durch ein ewigwehrendes ohnveränderliches Gesez disponiret vndt verordnet, daß die in der ahm Mannstamm abgehender Linie etwa vorhandene Töchter in der Grafschaft Sayn so lang als Manns Erben von vns vieren gebohren, in andern vnsern Linien vorhanden, nit succedi-

ren, sondern Land vndt Leuthe, welche die allso ohne Mannstamm einmal erlöschende linea in der halben Grafschaft Sayn vberkommen hatt, vf diejenige vnserer Schwester Linien, worinnen sich alsdann noch Mannsstamm findet, vndt auf die Erstgeborne Söhne einer jeden Linie zu gleicher Vertheilung erblich kommen vndt verfallen — — Sie die Töchter sampklich hingegen schultig vndt gehalten sein, die ganze Erbschaft der Sayn'schen Lande dem erstgebornen männlichen Erben vnserer anderer übrigen Linien so lang derselbe stehet, vndt wehret, ohnwiederruflich abzutretten vndt zu lassen."

5) „Würde aber nach einer von Vnß ohne männliche Erben verstorbener schwester vnter den vbrigen dreyen, eine oder mehr zwar de præsenti ohne männliche Erben sich befinden, doch aber darzu noch Hofnung haben, so soll der verstorbenen Schwester erlaßenes vierte Theil Lands sowohl bey denen, so männliche Erben allbereit haben, als auch bey der oder denen Schwestern, so noch in Hofnung stehen, einen männlichen Erben zu bekommen, in communion solange verpleiben, biß folgends die andere schwester entweder männliche Erben erlangt, oder die Hofnung darzu erloschen, nach welchem alßdann die theilung vnter dem mannstamm, wie

oben

oben gemeltet, geschit vndt der verstorbenen hinterlassene Töchter abgefunden werden."

6) „Wenn es weiter der Fall also brächte, daß eine oder mehr auß vns den vier Geschwistern ohne männliche eheliche erben verstürben, die andere aber auch keine Söhne, jedoch deren durch Gottes Seegen zu erwerben, noch Hofnung hetten, so sollen zwar die Töchter in dem Genuß vndt Besiz aller von der Schwester so ohne mannß-erben verstorben ist, hinterlaßenen antheil hiesiger halber Grafschaft beständig verbleiben, jedoch diese der verstorbenen schwestern Töchtere, so bald von vnß den übrigen schwestern ein männlicher Erb gebohren wirdt, vorbesagtes Antheil deroselben, so den ehelichen männlichen erben vberkommen, vndt denen andern, welche auch annoch in Hofnung dergleichen männlichen Erben stehen, zugleich abtretten. — — Da nun die in Hofnung männlicher Erben stehende geschwestere deren auch wirklich vberkommen, oder aber hingegen die Hofnung darzu gänzlich erlöschete, pleibt es bey dem was bereyds auf ein alß andern fall kurz hieroben verordnet."

7) „Wann sich aber auch dieses begebe, daß Wir sämmtliche geschwistere alle vndt jede ohne männliche eheliche Leibs-Erben verstürben

vndt nur töchter hinterließen, ſo ſollen ſolchenfalls in einer jeden Linie auß uns die Elteſte tochter allein ſuccediren vndt des primogenitur-rechts ſich gegen die andere ihre Schweſtern zue bedienen befuegt ſein,"

8) „alſo, daß, wann von der Elteſten tochter keine männliche eheliche Erben vorhanden, alßdann ihrer nechſt Elteſter ſchweſter eheliche Söhne, da aber auch ſelbige ohne männliche Erben verpliebe, Ihrer folgender Schweſter Söhne, ſo von dero Leib ehelich geboren, zur Succeſſion Ihrer Groß-Frau-Mutter antheilß gelangen.

9) „Sollten aber vnſerer einer oder der anderer hinterpleibende töchter alle vndt jede ohne eheliche Söhne auß ihrem Leib geboren wiederumb abgehen, ſo verfället ſolches antheil der halber Grafſchaft vf die andere lineas, darinnen männliche Erben von unſeren töchteren ſelbſt ehelich erzeuget, vorhanden, jedoch alſo, daß der primogenitus in jener Linie allein erbe, vndt die vbrige Brüdere und geſchweſtere, oder auch Brüder- vndt geſchweſter-Kindere, in hieſiger halber Grafſchaft außſchlieſe, gleichwol der töchter ihre hierobige vermachnus gemeiter maßen vf ſolchen Fall vorbehältlich."

§. 4.

§. 4.

Nach diſem fällt die ganze Grafſchaft an den Burggrafen Georg Friderich von Kirchberg.

Von den verſchiedenen möglichen Fällen, auf welche bey Errichtung des Erbvertrags Rückſicht genommen worden iſt, ereignete ſich der, daß nur eine der vier Schweſtern männliche Nachkommenſchaft erhielt. Die Gräfinnen Salome Sophia Urſula und Franciſca Eleonora Clara ſtarben, ohne Kinder zu hinterlaſſen. Die an den Fürſten Moriz Heinrich zu Naſſau-Hadamar vermählte Schweſter Anna Louiſe hingegen hinterlies nur eine Tochter Albertine Johannette, von welcher der Fürſt Konſtantin Alexander Joſeph zu Salm abſtammt. Nur die dritte an den Burggrafen Georg Ludwig zu Kirchberg vermählte Schweſter Magdalene Chriſtine erhielt einen Sohn, den Burggrafen Georg Friderich von Kirchberg. Nach dem angeführten Erbvertrag mußte alſo dieſem die ganze Grafſchaft Sayn-Hachenburg, mit Ausſchluß der in das Hauß Salm vermählten Prinzeßin Albertine Johannette von Naſſau-Hadamar, allein zufallen.

§. 5.

§. 5.

Welcher in possessorio geschüzt wird.

Nun entstand zwar noch ein Proceß darüber, der zuerst am Kammergericht und nachher am Reichshofrath verhandelt wurde. Das Hauß Salm suchte den Erbvertrag selbst als ungiltig umzustossen. d) Anfänglich ließ sich auch die Sache vortheilhaft für dasselbe an. e) In Revisorio erfolgte aber den 23. Dec. 1717. die Urtel dahin:

„Daß supplicirender, vorhin beklagter „Theil von der gegen ihn angestellter „Klag zu absolviren, mithin bey der er„griffenen Possession des in actis quä„stionirten Sayniſchen Landes und desſel„ben Genusses, jedoch gegen Präſtirung „der von demſelben ſelbſt anerbottenen „Ab-

d) Im Jahr 1695. wurde die Sache am Kammergericht anhängig gemacht. Es ist aber dies der nachher auch an den Reichstag gebrachte Successionsstreit, welchen der Reichshofrath hernach wegen behaupteter Incompetenz des Kammergerichts, ohngeachtet die Grafschaft Hachenburg nicht vom Reich zu Lehen rührt, an sich gezogen hat. Man sehe darüber Mosers Staatsrecht der Reichsgrafschaft Sayn im 2. Kap. und Fabers Europ. Staatsk. 15. Th. 6. K. S. 486.

e) Den 20. Dec. 1706. wurde in possessorio für das Salmiſche Hauß gesprochen. Die Urthel steht in Fabers Staatsk. am ang. O. S. 525.

„Abfertigung samt Interesse à 5. pro „Cento von Zeit Absterbens Klägerin „und jezigen Supplicantin Frau Mutter, „Fürstin zu Nassau-Hadamar, worzu „ihme supplicirender Theil ein zweymonat„licher Terminus angesezt wird, zu lassen „und zu manuteniren seye; salvo pe„titorio.“ f)

Dabey hatte es auch sein Bewenden. Doch wurde hierauf die vorbehaltene Klage in petitorio angestellt, und, wie ich aus dieser Deduction ersehe, bis 1761. fortgesezt.

§. 6.

und nun auch das Erstgeburtsrecht bestätigt.

Der Burggraf Georg Friderich von Kirchberg bestätigte das Erstgeburtsrecht unter seinen männlich- und weiblichen Nachkommen in einem im J. 1736. errichteten und den 7. März 1737. kaiserlich bestätigten Testament, und einem nachher noch beigefügten Codicill vom 21. Jan. 1749. Das Testament nemlich enthält eine ausführliche Bestätigung des Erstgeburtsrechts, gedenkt aber nur der männlichen Nachkommenschaft, der künftigen weiblichen Erbfolge nach

f) Bey Mosern am ang. O. §. 239.

nach Erlöschung des Mannsstamms aber gar nicht. In dem Codicill hingegen ist nicht nur nr. 1. das Erstgeburtsrecht unter seinen Söhnen und männlichen Nachkommen nochmal bestätigt, sondern auch nr. 2. folgende merkwürdige Verordnung in Ansehung der künftigen weiblichen Erbfolge enthalten:

„Und nachdem wir 2) in gedachter Unserer lezten Willensverordnung und Testament noch keine Vorsehung gethan haben, was eigentlich auf den Fall, wenn nach denen Stammsverträgen und Gewohnheiten Unseres Haußes, insbesondere wenn dem Schwesterlichen Stamms-Pacto und Ordnung, welches von Unserer in Gott ruhenden Frau Mutter und Frauen Tanten Gn. Gn. Gn. Gn. unterm $\frac{18}{28}$. August 1675. als ein ewig währendes Gesez festgesezet worden, gemäß, die Succession in unsere Grafschaft Sayn-Hachenburg, nach Unsers Gräfl. Mann-Stamms, welches der höchste langwührig abwenden wolle, gänzlichen Abgang, an Unsere Gräflich-Weibliche Nachkommenschaft gelangen sollte, die in der Grafschaft succedirende Gräfliche Tochter und deren Erben, ihren

„Schwe-

„Schwestern, es seye deren eine oder „mehrere, welche von der Succession „einsweilen ausgeschlossen würden, vor„handen, zur gänzlichen Abfindung geben „und erlegen solle; und Wir dabey in „Erwägung gezogen, daß, weilen die „ehemalige vier Antheile an der Graf„schaft Sayn-Hachenburg an uns alleinig „vererbfället worden, auch dem einge„führten Recht der Erstgeburt gemäß „hinführo unzertrennt bleiben sollen, die „zur Zeit des obgedachten schwesterlichen „Erb-Vertrags vom $\frac{18}{28}$. August 1675. „festgesetzte Summe der gänzlichen Ab„findung bey der nunmehro consolidirten „Grafschaft zu gering zu achten seye, zu„maln Wir diese Unsere Grafschaft Sayn „gar merklich melioriret, und an beweg„lich- und unbeweglichen Gütern vieles „erworben, Unsere Residenz fast von „Grund aus neu erbauet, die beschwer„lichsten Processe ausgeführet, das Fürstl. „Hauß Salm abgefunden, auch nebst „Unsers hochseel. Herrn Vaters Gn. solche „unsere Grafschaft von einer ansehnlichen „Schuldenlast befreyet haben; Als ord„nen und wollen Wir hierdurch aus„drücklich,

„drücklich, daß auf Unſeres Gräfl. Manns-
„Stamms in Gottes Handen ſtehenden
„Abgang, diejenige Gräfl. Tochter, welche
„alsdann nach denen Gewohnheiten und
„Verträgen Unſeres Haußes, insbeſondere
„nach dem Erb-Vertrag vom Jahr 1675.
„zur alleinigen Succeſſion in Unſere
„Grafſchaft Sayn-Hachenburg gelangen
„wird, ihren übrigen Schweſtern, es
„ſeyen deren eine oder mehrere vorhanden,
„auſſer dem Ihnen nach Unſerm Teſta-
„ment bey Ihrem unvermählten Stand
„gebührlichen jährlichen Deputat, und
„auſſer der bey dererſelben ſtandesmäſigen
„Vermählung beſtimmten von denen Un-
„terthanen zu erlegenden Fräulein-Steuer
„und ſtandesmäßigen Ausſtattung, annoch
„die Summe von fünfzig tauſend Rthlr.
„jeder zu 90. Kr. gerechnet, erlegen und
„auszahlen ſolle, welche Summa denn
„derer 50000. Rthlr. die gedachte übrige
„zur Succeſſion noch nicht gelangende
„Gräfl. Schweſtern unter ſich in gleiche
„Theile vertheilen ſollen.

§. 7.

§. 7.

Sein Mannsstamm ist der Erlöschung nahe.

Nach dem Tode des Burggrafen Georg Friderich folgte also demselben im J. 1749. sein erstgebohrner Sohn **Wilhelm Ludwig**, diesem sein Sohn **Wilhelm Georg**, und weil solcher schon im Jahr 1777. mit Tod abgieng, und nur eine einige Tochter Nahmens **Louise Isabelle** hinterlies, diesem sein Oheim, der iztregierende Burggraf **Johann August** nach, mit welchem sich der **Burggräflich Kirchbergische Mannsstamm schliesen, und daher die Erbfolge den Töchtern eröfnet werden wird.** Eben damit ist aber auch den Streitigkeiten, welche in solchen Fällen schon oft die obristrichterliche Gewalt beschäftiget habe, die Thüre geöfnet.

§. 8.

Ansprüche auf die Erbfolge.

Es tratten nemlich, wie schon aus dem vorigen Bande bekannt ist, drey Prätendentinnen auf, nemlich:

I) Der von der ältesten jener vier Schwestern, welche den angeführten Erbvertrag er-

richtet haben, abstammende Fürst Konstantin Alexander Joseph zu Salm.

II) Die an den Erbprinzen zu Nassau-Weilburg verlobte Tochter des lezterstorbenen regierenden Burggrafen Wilhelm Georgs, und Bruders-Enkelin des iztregierenden Burggrafen, und

III) die regierende Fürstin Karolina zu Wied, Schwester des regierenden Burggrafen. Alle haben sich schon auf den Fall gefaßt gemacht. Auch von Püttern und einem gewisen Kammergerichtsassessor — von diesem noch vor angetretener Assessorstelle — sollen schon Gutachten gestellt worden seyn. Vielleicht hat nun die angezeigte Deduction das Signal zum Federkrieg gegeben. Die möglichen Ansprüche und Gründe aller drey Prätendenten sind zwar aus den eingerückten Stellen und dem Verhältnis der Verwandtschaft leicht abzunehmen. Ich werde aber doch nun blos die von dem Verfasser der Deduction für die Frau Fürstin zu Wied aufgestellten Gründe anführen, g) und denn einige Worte zur Prüfung derselben beyfügen.

§. 9.

g) Der bisherige Theil dieses Abschnitts ist nicht eigentlich Auszug aus der Deduction, wenn ich gleich das Meiste aus derselben und deren Beilagen geschöpft habe.

§. 9.

II) Auszug der in der Wiedischen Deduction ausgeführten Gründe.

A) Zu Behauptung des Vorzugs der Kirchbergischen Descendenten vor der Salmischen Linie.

Die Gründe, welche 1) den Burggräflich-Kirchbergischen weiblichen Verwandten überhaupt den Vorzug vor dem Fürsten zu Salm, als Descendenten der Fürstin Albertine Johannette geben sollen, werden in der Deduction von §. 5 — 13 also vorgestellt:

A) Die Primogeniturſanction von 1675 verordne, daß unter den Nachkommen der Paciscentinnen auſſer der Succeſſione lineali *juris primogenitorae* auch die Succeſſio *linealis* juris *communis* Statt haben, d. h. daß jede der von ihnen etwa geſtifteten 4. Linien entweder **bis zum Abgang ihres Mannsſtamms**, wenn in dieſem Fall in den übrigen Linien Mannsſtamm exiſtirte, oder, **wenn keiner in denſelben vorhanden wäre, bis zu ihrer völligen Erlöſchung** in dem ausſchließlichen Beſitze des ihr zugetheilten oder angefallenen Landes verbleiben ſolle. Da nun bey künftigem Abgang des Mannsſtamms der

Burggräflichen Linie in der von der Gräfin Anne Louise abstammenden Salmischen Linie kein Mannsstamm vorhanden sey, welcher Kraft jener Primogeniturdisposition und des dem Mannsstamm darinn verliehenen Vorzugs die Successsion zu prätendiren und das Kirchbergische weibliche Geschlecht davon auszuschliesen befugt wäre: so folge, daß lezterem die Erbfolge verbleiben müsse. Die zweite dieser alternativen Verordnungen sey zwar nicht nahmentlich ausgedrückt, folge aber doch nothwendig aus der erstern und aus der Natur conditionirter und alternativer Propositionen.

Daß übrigens 1) der generale Fall: „wann in den übrigen verwandten Linien kein Mannsstamm vorhanden wäre," die beiden besondern Fälle a) wenn der Mannsstamm dieser Linien bereits vorher abgegangen, und b) wenn nie Mannsstamm in derselben existirt hätte, in sich begreife, ferner 2) daß die Linie, deren Mannsstamm zulezt abgeht, vermöge des dem Mannsstamm der Frauen Paciscentinnen überhaupt vor allen feminis, von welcher Paciscentin diese auch abstammen möchten, verliehenen Vorzugs nicht anders, als in dem Besiz des ganzen Sayn-Hachenburgschen Landes seyn könne, folglich in

der

der angeführten alternativen oder bedingten Verordnung offenbar die Entscheidung des vorliegenden Falls liege, brauche nur einigen Nachdenkens, aber keines Beweises. (§. 5.)

B) Die Primogeniturconstitution gebe aber auch noch ein negatives Argument an die Hand. Diese enthalte eigentlich eine vierfache Primogeniturverordnung, die nur in dem Fall, wenn nur eine der vier Schwestern Söhne, die übrigen aber Töchter oder gar keine Kinder hinterlassen würden, sich gleichsam in eine einfache verwandeln sollte. Die älteste der Pacisceminnen sey in rechtlichem Verstande nicht Erstgebohrne gewesen, und habe auch nicht mehr Rechte, als ihre jüngeren Schwestern gehabt. Wenn also die Stammmutter der Salmischen Linie das Erstgeburtsrecht nicht gehabt habe: so könne die von ihr abstammende Fürstlich-Salmische Linie unmöglich erstgeborne Linie seyn, und die mit der Erstgeburt verbundenen Vorzüge prätendiren. (§. 6.)

C) In dem (oben §. 5.) angeführten Proceß der Tochter oftgedachter Fürstin Anne Louise wider die Kirchbergische Linie habe auch dieselbe nicht auf die ganze Grafschaft oder auf Erstgeburtsrecht Ansprache gemacht, sondern vielmehr den ganzen Vertrag für null und

nichtig erklärt. Man könne also nun nicht vermög eines Vertrags, den man so feierlich für ungiltig erklärt habe, ein Recht prätendiren, wovon derselbe nicht nur nichts enthalte, sondern welches man auch bis daher nie prätendirt oder vielmehr selber lange Jahre gerichtlich widersprochen habe. (§. 7.) Auch haben

D) bereits die Lehenhöfe der Grafschaft das Vorrecht der Kirchbergschen weiblichen Verwandten bey Erlöschung des Burggräflichen Mannsstamms zum voraus anerkannt, indem sie den Burggrafen Georg Friderich für sich und seine Leibslehenserben männ- und weiblichen Geschlechts belehnt haben, ohne der andern noch übrigen weiblichen Manderscheid Saynischen oder der Salmischen Linie zu erwähnen. (§. 8.)

E) Die Natur der Primogeniturerbfolge bringe mit sich, daß die Primogenitur entweder blos für den Mannsstamm eines Hauses oder doch höchstens nur in subsidium für das weibliche Geschlecht eingeführt, und lezteres deswegen, so lang noch aus irgend einer Linie ein männlicher Erbe vorhanden ist, von der Succession ausgeschlossen sey. Keiner foeminae könne also, so lang der Mannsstamm daure, ein Erstgeburtsrecht d. h. ein auf Priorität der Linie und Geburt haftendes vorzügliches Erbfolgerecht zustehen,

stehen, keine in rechtlichem Verstand erstgebohrne oder nachgebohrne heisen, keine auf die Vorzüge der Linie, wozu ihr Vater gehöre, Ansprache machen, keine also auch, wenn die Erbfolge dem weiblichen Geschlecht eröfnet werde, sich auf ein jus lineae berufen. Da vielmehr das Primogenitur-Erbfolgerecht erst mit dem Ableben des lezten vom Mannsstamm und von der Person dieses lezten vom Mannsstamm auf das weibliche Geschlecht übergehe, und keine Verhältnisse unter und zu den erloschenen männlichen Linien in Anschlag gebracht werden dörfen; so folge, daß es auf keine andere Art, als aus der Person des lezten Masculi und nach den näheren oder entfernteren Verhältnissen zu demselben bestimmt werden könne, in welcher Ordnung sie auf einander folgen, und daß natürlich die Töchter desselben oder in deren Ermangelung seine Schwestern in der ersten und zur Erbfolge vorzüglich berechtigten Linie stehen. (§. 9.) Mit diesen Grundsäzen komme

F) die goldene Bulle überein, welche in den Kurhäusern die Erbfolge in jedem Fall nach der Person des Leztverstorbenen bestimme, und 1) desselben Söhne und unter solchen den erstgebornen, 2) wenn der leztverstorbene keine

Söhne verlaſſen habe, deſſen mit ihm von einem Vater erzeugte Brüder, und zwar den älteſten derſelben, und endlich 3) in Ermanglung der Brüder die weitere Blutsverwandte des leztverſtorbenen zur Erbfolge rufe. Dieſe Grundſäze auf die weibliche Erbfolge nach Erſtgeburtsrecht angewendet, folge von ſelbſt, daß die Tochter des lezten Masculi und in deren Ermanglung ſeine älteſte erſtgeborne Schweſter vor allen übrigen weiblichen Verwandten zur Erbfolge berechtiget ſey. (§. 10.)

Alles dieſes werde

G) durch die gemeine Erbfolgeordnung in Stamm- und Lehengüter, welche bekanntlich in allen Fällen von der Perſon des Leztverſtorbenen abhange, oder durch die Nähe der Verwandtſchaft mit demſelben beſtimmt werde, ſehr beſtätigt. Denn den ledigen Anfall habe die Primogenitur-Erbfolge mit der gemeinen Erbfolge gänzlich gemein, und es gehe in einem wie in dem andern Fall nach dem Principio der Nähe der Verwandtſchaft mit dem Leztverſtorbenen. Das Syſtem der Regredienterbfolge könne nicht dagegen eingewendet werden. Sie ſey nicht nur überhaupt ungegründet, ſondern könne auch in gegenwärtigem Fall um ſo weniger Statt finden, als das Hauß Salm keinen

keinen Regreß auf eine Grafschaft ausüben könne, welche dasselbe nie ganz gehabt, und nie ganz prätendirt habe. (§. 11.) Endlich streite

H) die Observanz der Reichsständischen Häuser für die Wahrheit des Grundsatzes: daß die Successionsordnung beym ledigen Anfall nach der Person des lezten Masculi zu bestimmen sey. Senkenberg und Reinhard sollen die Gewährsmänner seyn, und die Erbfolge der K. K. Maria Theresia das Siegel aufdrücken. (§. 12.)

Aus diesen Gründen sieht der Verfasser der Wiedischen Deduction den Vorzug der Burggräflich-Kirchbergschen weiblichen Linie vor der Salmischen für entschieden an. (§. 13.)

§. 10.

B) Zu Behauptung des Vorzugs der Fürstin zu Wied vor den übrigen Kirchbergschen Descendenten: 1) der Grafen von Stollberg.

Es bleibt ihm also nur noch die Frage übrig: II) „Wer von den hohen Burggräflichen „Verwandten, wenn dieselben so, wie sie da „sind, den ledigen Anfall erleben, ausschliesslich „zur Erbfolge berechtiget sey?" Daß für die

1) In der Primogeniturconſtitution ſey eine ausdrückliche Haußgeſezliche Vorſchrift enthalten, welche den Fall für die Burggräfin entſcheide. Es wird die oben §. 3. von mir nr. 7. wörtlich eingerückte Stelle verſtanden.

2) Die dem Herrn Vater der Burggräfin über die lehenbare Stücke der Grafſchaft verliehenen Lehenbriefe bezeugten, daß derſelbe auch für ſeine Nachkommen weiblichen Geſchlechts belehnt worden ſey; und

3) es gebühre der Burggräfin der Vorzug auch nach der gemeinen Primogenitur-Erbfolgeordnung, weil ſie a) aus der Linie des erſtgebornen Sohns des gemeinſamen Stammvaters, Burggrafen Georg Friderichs, und unmittelbar von dem vorlezten Beſizer abſtamme, und b) noviſſima deſcendens ſey.

Mit der Beantwortung derſelben beſchäftiget ſich nun dieſe Schrift vollends bis ans Ende.

§. 13.

Deren Widerlegung.

Ueber den erſten (§. 12. nr. I.) wird geantwortet:

A) Der in jener Stelle entſchiedene Fall ſey den klaren Worten nach folgender:

„Wenn

„Wenn die Frauen Paciscentinen alle und jede ohne Söhne abgiengen, aber alle Töchter verliesen, mithin vier weibliche Linien stifteten, und folglich die Grafschaft bey derselben Abgang nicht consolidirt würde, sondern in ihre vier Theile getheilt verbliebe.“

und die darauf gemachte Verordnung gehe dahin, daß alsdenn die älteste, erstgeborne, leibliche Tochter oder Paciscentin in den Landesantheil ihrer Mutter allein succediren, und ihre leibliche jüngere Schwestern von der Erbfolge ausschliesen.

Dieser Fall sey aber gerade der entgegen gesezte von demjenigen, der sich wirklich zugetragen habe, da nemlich die Schwestern nicht alle ohne Söhne gestorben seyen, nicht vier weibliche Linien gestiftet haben, und die Grafschaft nicht getheilt geblieben, sondern consolidirt worden, folglich izt nicht von der Erbfolge in Theile, sondern in die ganze Grafschaft die Rede sey u. s. w. Einander entgegengesezte Fälle aber können nicht in einander enthalten seyn, sondern schliesen vielmehr einander aus.

B) Wenn es je erlaubt wäre, so extensiv zu interpretiren, und unter den Töchtern im §. 7. der

der Primogeniturconſtitution nicht blos die leibliche Töchter der Paciscentinen zu verſtehen: ſo müßte man nothwendig auch in den folgenden §§. 8. 9. unter dieſer Töchter Söhnen, von deren Erbfolge dieſelben reden, nicht blos die Söhne der leiblichen Töchter verſtehen, ſondern allen Töchterſöhnen vor allen Töchtern den Vorzug geben; welche Erklärung der Burggräfin ſelbſt nicht günſtig wäre.

§. 14.

Auf den zweiten Grund (§. 12. nr. 2.) antwortet der Verfaſſer: Die dem Herrn Vater der Frau Burggräfin Louiſe Iſabelle verliehenen Lehenbriefe ſeyen mit den Lehenbriefen ſeiner Vorgänger und ſeines Nachfolgers gleichlautend. Es folge daher nichts weiter daraus, als daß die Lehen nicht nur dem Kirchbergſchen Mannsſtamm, ſondern auch dem weiblichen Geſchlecht verliehen worden ſeyen, folglich auch dieſes vor der Salmiſchen Linie den Vorzug habe. In Abſicht auf die Ordnung in der Burggräfl. Kirchbergſchen Erbfolge aber laſſe ſich nichts aus der in der Perſon deſſelben geſchehenen Belehnung, die bloſe Lehenserneuerung ſey, herleiten. Allenfalls müßte man auf die dem erſten Erwerber verliehenen Lehenbriefe zurückgehen,

gehen, und nach solchem sey die Fürstin zu Wied schon in der ihrem Herrn Vater dem Burggrafen Georg Friderich ertheilten Belehnung begriffen gewesen.

§. 15.

Der 3te Grund (§. 12. nr. 3.) bestehet aus 2. Sätzen. Der Herr Verfasser antwortet:

ad a) Wenn bey stehendem Mannsstamm die Linienvorzüge bloße Geschlechtsvorzüge seyen, folglich nur von Masculis ihres Geschlechts wegen durch die Geburt erworben werden können, foeminae hingegen ihres verschiedenen Geschlechts wegen deren gar nicht fähig seyen; wenn bey Bestimmung der Ordnung in der Erbfolge — es sey nun gemeine oder Primogeniturordnung — nur auf den lezten Besizer Rücksicht zu nehmen sey; wenn dieser nun allgemein anerkannte Grundsatz bey der weiblichen Erbfolge, und zwar nicht nur in Fällen, die sich nach dem Eintritt des weiblichen Geschlechts in dieselbe ereignen, sondern auch bey dem Eintrittsfalle selbst eben sowohl als in der männlichen Erbfolge Statt habe: so folge, daß die Geburt in Absicht auf die Primogenitur und den davon abhangenden Rang in der Erbfolge, für die Burggräfin Louise Isabelle kein

modus

modus acquirendi habe seyn können; daß sie vielmehr ihres weiblichen Geschlechts wegen des nur den Masculis ihrer Linie eigenen Vorrechts unfähig gewesen sey, und daher bey dem künftigen Abgang des Kirchbergschen Mannsstamms keinen Vorzug von Geburtswegen zu prätendiren vermöge; daß in solchem Fall die Ordnung der Erbfolge so wenig nach dem vorlezten Besitzer, als einem noch ältern, sondern nach dem lezten vom Mannsstamm bestimmt werden müsse.

Man könne auch nicht sagen, daß den foeminis in der erstgebornen Linie doch eine eventuale Primogenitur oder ein zukünftiges Recht, vermög ihrer Geburt bey Erlöschung des Mannsstammes jeder andern weiblichen Verwandten in der Erbfolge vorzugehen, erworben werde. Denn auch das wäre immer ein Ausfluß aus dem männlichen jure lineae oder es wäre dieses ganze männliche Linienrecht auf eine widerspruchvolle Weise einer foeminae gegen eine foeminam eventualiter zugeschrieben.

Wenn aber je die Geburt einer foeminae nicht nur ein Erbrecht, sondern auch ein Vorrecht in der Erbfolge verschaffte, dessen Ausübung durch die vorhandene Masculos nur verhindert

hindert werde, und nach gehobener Hinderniß eintrette: so müßte auch die Fürstin zu Wied, als erstgebohrne Tochter des Burggrafen Georg Friderichs in ihrer Ordnung einrücken, und vermög ihrer früheren Geburt und dadurch erlangten früheren Rechts der Burggräfin Louise Isabelle vorgehen. Denn das gegenseitige System würde im Grunde auf Regredienterbfolge hinauslaufen, u. s. w.

ad b) Dieser Satz sey aus des Freyh. von Senkenberg Disquis. acad. de successione filiarum in regna et princip. cap. VIII. genommen, wo es heise: „Jus commune in terra primogenio adfecta nihil aliud est, nisi ut *novissima descendens* succedat.“ Man habe aber diesen Satz nicht recht verstanden. Senkenberg rede in demselben Cap. insbesondere von der Erbfolge in absteigender Linie, ja er behaupte in demselben kurz zuvor, daß Collaterales nach gemeinem Primogeniturrecht gar nicht succediren. Sein Sinn gehe dahin: „Daß die Primogenitur-Succession nicht auf Seitenlinien gehe, sondern absteige: daß folglich die Tochter des lezten Masculi, nach welchem die Erbfolgeordnung überhaupt zu bestimmen sey, allen Seitenverwandten vorgehe.“ Daß aber dieser Satz dem gegen-

theiligen System nicht günstig sey, falle von selbst in die Augen.

§. 16.

Endlich wird in einem Anhang noch ein aus dem Testament und Codicill des Burggrafen Georg Friderich (§. 6.) hergeleitetes Argument der Burggräflichen Seite angeführt und beantwortet.

Man glaube nemlich sich auf die oben angeführte codicillarische Verordnung stützen, mit derselben die Stellen des Testaments und Codicills, worinn der Burggraf Georg Friderich seinen Mannsstamm vorzüglich und nach der Ordnung der Geburt zur Erbfolge rufe, verbinden und daraus den Schluß ziehen zu können, daß die Burggräfin Louise Isabelle zugleich mit ihrem Herrn Vater und Grosvater vorzüglich instituirt sey. Aber auch dieses sey offenbar ungegründet. Denn

1) das Testament enthalte blos eine Institution des Mannsstamms, und schweige völlig von der weiblichen Erbfolge, und

2) eben so gewiß sey, daß der Herr Burggraf Georg Friderich in seinem Codicill der etwa aus der Linie seines erstgebornen Sohnes herstammenden Töchter weder ausdrücklich noch stillschweigend gedacht habe. Er habe nur im All-

Allgemeinen verordnet, daß nach Abgang seines Mannsstamms die Succession an Niemand Anders, als an seine weibliche Nachkommenschaft fallen, die Grafschaft ungetheilt bleiben und die nach dem Erbvertrag von 1675 alleen succedirende Tochter ihren Schwestern zur einstweiligen Abfindung die Summe von 50000. Rthlr. geben solle. Er habe sich also nur den Willen seiner Frau Mutter und Mutterschwestern, daß auch unter dem weiblichen Geschlechte Primogeniturfolge Statt haben solle, gefallen lassen, und nicht anders, als Beziehungsweise auf jenen Erbvertrag davon gesprochen. Diß sey der beste Beweis, daß die Burggräfin Isabelle in der vorzüglichen Institution ihres Herrn Vaters nicht mitbegriffen sey. Vielmehr habe derselbe, so, wie gedachtes Stamm-Pactum, die nähere Bestimmung, welcher Erbtochter in jedem Fall die Erbfolge vorzüglich gebühre, den bey der Primogenitur geltenden Rechten überlassen.

Es sey übrigens 1) sein vermuthlicher Wille, daß seine älteste erstgebohrne Tochter vor der Tochter seines Enkels den Vorzug haben solle, und diese Vermuthung bestätige sich 2) dadurch, daß er seine Tochter in ihren Ehepacten auf Land und Leute nur zu Nutz ihrer Herrn

Brüder und deren männlichen Descendenz habe abſagen laſſen. Aus mehreren Gründen ſey es alſo gewis, daß dieſer und nicht der Burggräfin Louiſe Iſabelle die Erbfolge gebühre.

§. 17.

III) Einige Bemerkungen über dieſen Erbſchafts-Fall.

A) Ueber das Verhältnis der Burggräflich-Kirchbergiſchen Nachkommen unter ſich.

Ich hoffe, die Gründe des Verfaſſers mit aller Stärke, die ſie wirklich haben, vorgetragen zu haben. Hoffentlich wird es mir erlaubt ſeyn, nun auch einige freymüthige Bemerkungen über dieſen Succeſſionsfall beyzufügen. Ich will mit dem Verhältnis zwiſchen den Burggräflich-Kirchbergiſchen weiblichen Descendenten unter ſich den Anfang machen; wobey ſowohl der Erbvertrag vom Jahr 1675. als das Teſtament und Codicill des Burggrafen Georg Friderich als Entſcheidungsquelle anzuſehen ſind.

§. 18.

1) Unter den weiblichen Kirchbergiſchen Nachkommen wird das Recht der Erſtgeburt fortgeſetzt.

Nach jenem ſowohl, als nach dem Codicill iſt

iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß, nach Erlöſchung des Mannsſtamms, auch unter den weiblichen Nachkommen der Burggräfin Magdalena Chriſtina die Erbfolge nach Erſtgeburtsrecht fortgeſetzt werden müſſe. Gleich im Eingang des Erbvertrags iſt ohne alle Rückſicht auf einige beſondere Beſtimmungen, ohne Unterſchied zwiſchen männlich- und weiblicher Deſcendenz, und aus Gründen, die auch auf die weibliche Nachkommen anwendbar ſind, von den paciſcirenden 4. Schweſtern feſtgeſetzt worden, daß hinfüro in jeder Linie ihrer vier Schweſtern das Erſtgeburtsrecht gelten, und von ihren Nachkommen unverrückt unterhalten werden ſolle. (§. 3.) Dieſe Verordnung iſt auch num. 7. ausdrücklich, wiewol unter beſonderer Begünſtigung der Töchter- Söhne oder „der männlichen Erben von ihren „Töchtern ſelbſt ehelich erzeugt, auf die weibliche Erbfolge angewendet worden. Das Codicill des Burggrafen Georg Friderich erklärt auch dieſen Vertrag ganz deutlich eben ſo, und nimmt für ausgemacht an, daß, nach Erlöſchung des Mannsſtamms ſeiner Linie, auch unter ſeinen weiblichen Nachkommen das Erſtgeburtsrecht fortdaure. So viel iſt demnach entſchieden, daß von den beiden Prätendentinnen nur eine den Preis davon tragen könne.

§. 19.

2) Nach solchem gebührt die Erbfolge der Burggräfin Louise Isabelle.

Es kommt also nun auf die Frage an: welcher von beiden denn die Erbschaft nach Erstgeburtsrecht zufalle? Diese ist meines Erachtens ohne grose Schwierigkeiten für die Burggräfin Louise Isabelle zu entscheiden. Ist einmal ausgemacht, daß unter den weiblichen Nachkommen der Burggräflichen Linie das Erstgeburtsrecht fortdaure: so muß erstlich unwidersprechlich auch der Erbfall, mittelst dessen die Erbfolge von dem erloschenen Mannsstamm auf die weibliche Nachkommen übergeht, da auf solchen keine Abweichung von der die Erstgeburtserbfolge aufstellenden Regel festgesezt ist, nach Erstgeburtsrecht bestimmt werden. Es ist nicht der mindeste Grund vorhanden, in diesem besondern Fall die Erbfolge nach Nähe des Grads der Erstgeburtserbfolge vorzuziehen. Und zweytens muß die weibliche Erstgeburtserbfolge auf eben denselben Grundsätzen beruhen, welche bey dem Mannsstamm Statt finden. Bey diesem aber beruht bekanntlich die Erstgeburtserbfolge auf folgenden ganz einfachen Grundsätzen:

1) So

I) So lang Nachkommen in absteigender Linie vorhanden sind: so schliesen immer die erstgebornen Söhne alle übrigen Söhne des Leztverstorbenen und noch mehr alle Seitenverwandte aus.

II) Wenn der Leztverstorbene keine Söhne hinterläßt, und also das Erbfolgerecht der Seitenverwandten eintritt: so schliesen immer diejenigen, welche mit dem Leztverstorbenen unter einem **näheren gemeinschaftlichen Stammvater** stehen, alle übrigen, deren Verwandtschaft mit dem Leztverstorbenen einen **entfernteren gemeinschaftlichen Stammvater** zum Grund hat, aus; so, daß zuerst diejenige, welche von dem **Vater** des Leztverstorbenen abstammen, die von dem **Grosvater** des Leztverstorbenen abstammende Seitenverwandte, diese die Nachkommen von dem **Urgrosvater** desselben u. s. w. ausschliesen, und

III) unter den Nachkommen **eines** gemeinschaftlichen Stammvaters schliesen immer die **Vorgebohrne** und deren Nachkommen oder Linien die **Nachgebohrne**, und deren Linien aus, so, daß also z. Ex. die erstgebohrnen Enkel und Urenkel des Zweitgebornen dem Drittgebornen selbst vorgehen.

Diese Grundsäze sind unwiderſprochen —

richtig und in der ununterbrochenen Praxis aller Häuser, in welchen das Erstgeburtsrecht eingeführt ist, gegründet. h)

Wenn wir uns nun in dem vorliegenden Erbfall statt der Fürstin zu Wied und der Burggräfin Louise zwey in gleichem Verwandtschaftsverhältnis stehende männliche Seitenverwandte des Leztverstorbenen vorstellen: so ist doch wohl keine Frage, daß derjenige, den wir in die Stelle der Burggräfin Louise sezen, denjenigen, den wir uns an die Stelle der Fürstin zu Wied denken, nach Erstgeburtsrecht vermög des angeführten dritten Grundsatzes ausschliese. Ist diß in der Erbfolge des Mannsstammes so, so muß es auch in der weiblichen Erbfolge nach Erstgeburtsrecht so gehalten werden, daß die Vorgeborne und deren sämtliche Nachkommen die Nachgeborne, wenn gleich diese dem gemeinsamen Stammvater näher sind oder unmittelbar an derselben angränzen, ausschliesen, folglich in der Anwendung auf gegenwärtigen Fall: daß die Burggräfin Louise die Fürstin zu Wied ausschliese.

§. 20.

h) Mosers Familienstaatsrecht 1. Th. S. 71. und 72. folgg.

§. 20.

3) Der Verfasser der Deduction schließt aus ähnlichem Grundsatz wider Stollberg.

Der Verfasser der Wiedischen Deduction hat selbst aus ähnlichen Grundsätzen wider die Grafen von Stollberg geschlossen. „Nach dem Grundbegriffe der Succession nach „Erstgeburtsrecht, sagt er, gehen die Nach„kommen einer jüngern Schwester einer ält„tern nie vor." Ganz richtig! Ist es aber nicht eben so richtig, wenn ich sage: Nach dem Grundbegriffe der Succession nach Erstgeburtsrecht gehen die jüngeren Schwestern den Nachkommen der zuvor verstorbenen ältern Schwestern nie vor?

§. 21.

4) Prüfung des Wiedischen Hauptgrunds.

Der Hauptgrund, aus welchem die angeführte Deduction die Wiedischen Ansprüche behauptet, ist der, daß, so lang der Mannsstamm dauert, keiner foeminae, ein Primogeniturrecht zustehe, keine in rechtlichem Verstande Erstgebohrne oder Nachgebohrne seyn oder heisen könne, keine an den Vorzügen der Linie ihres Vaters Antheil habe, vielmehr das Primogenitur-

erbfolgerecht erſt mit dem Ableben des Lezten vom Mannsſtamm und von der Perſon dieſes Lezten vom Mannsſtamm auf das weibliche Geſchlecht übergehe, und in ſolchem Falle keine Verhältniſſe unter und zu den erloſchenen männlichen Linien in Anſchlag gebracht werden dörfe u. ſ. w. oder wie es im 17. §. der Deduction ausgedruckt iſt, daß in ſolchem Fall keine Verhältniſſe zu den erloſchenen männlichen Linien, ſondern vielmehr blos allein die Verhältniſſe der vorhandenen weiblichen Verwandten zu dem Lezten vom Mannsſtamm Statt finde.

Ich antworte darauf:

a) In allweg finden keine Verhältniſſe zu erloſchenen männlichen Linien Statt; aber es finden Verhältniſſe der nun nach Erlöſchung des Mannsſtamms wirklich vorhandenen weiblichen Linien unter ſich Statt. Daß die Burggräfin Louiſe Iſabelle aus einer männlichen Linie des gemeinſamen Stammvaters abſtammt, daß ſie aus der erſtgebohrnen männlichen Linie deſſelben abſtammt, daß ſie Tochter des vorlezten regierenden Herrn iſt, gibt und nimmt ihr ſchlechterdings nichts. Daß ſie aber aus der erſtgebornen — männlichen oder weiblichen, iſt ganz gleichgiltig

giltig — daß sie, sage ich, aus der **erstgebornen** Linie des ihr und ihrer Frau Mitprätendentin mit dem Leztverstorbenen gemeinschaftlichen nächsten Stammvaters herstammt, das ists, was ihren Ansprüchen über die Fürstlich-Wiedischen Ansprüche das entscheidende Uebergewicht gibt, welches die oberstrichterliche Gewalt schwerlich miskennen wird.

Wenn die Geburtsordnung folgende wäre:

Burggraf
Georg Friderich

Karoline, reg. Fürstin zu Wied.	Wilhelm Ludwig † 1751.	Johann August reg. Graf zu Sayn-Hachenburg.
	Wilhelm Georg. † 1777.	
	Louise Isabelle Auguste.	

so müßte unwidersprechlich die Fürstin zu Wied erben, nicht, weil sie dem Grad nach dem lezten Masculo näher ist, als Louise Isabelle, sondern, weil sie erstgeborne wäre, diese aber von dem zweitgebohrnen Kinde des gemeinschaftlichen Stammvaters abstammte. Nicht also, daß Louise Isabelle vom ersten Sohn

(also

(also von einer männlichen Linie) sondern daß sie vom ersten Kind des gemeinsamen Stammvaters abstammt, ist Entscheidungsgrund.

b) Daß das Primogeniturerbfolgerecht erst mit dem Abgehen des Lezten vom Mannsstamm und von dessen Person auf das weibliche Geschlecht übergehe, worauf sich die Wiedischen Rechte ebenfalls gründen sollen, ist ganz richtig: aber nur nicht nach der Nähe des Grades, sondern nach den Grundsätzen der Linealerbfolge, wenn anders das Erstgeburtsrecht im Hauß gelten soll. So gewiß nemlich der in der Wiedischen Deduction oft angeführte Grundsaz ist, daß die Ordnung der Erbfolge bey der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht eben sowohl, als bey der gemeinen Erbfolge von dem Leztverstorbenen ausgehe: so gewiß ist auch, daß in der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht nicht derjenige, der, der Römischen oder auch der teutschen Grade-Berechnung nach, dem Leztverstorbenen am nächsten ist, sondern derjenige, der, der bekannten Lineal-Ordnung nach, am nächsten an denselben angränzt, zur Erbfolge gelange.

§. 22.

§. 22.

5) Prüfung der Vergleichung dieſes Erbfalls mit dem Oeſterreichiſchen nach Karls VI. Tode.

Aus dem bisherigen iſt nun ſchon klar, wie wenig paſſend die Vergleichung des künftigen Sayn-Hachenburgiſchen Erbfalls mit dem Oeſterreichiſchen Erbfall nach Karls VI. Tode ausgefallen ſey. Es ſind zwey ganz unterſchiedene Fälle, die ſich ſchlechterdings nicht in die Parallele ſtellen laſſen, welche Herr Ökel anzutreffen glaubt.

Eine **Linie** heißt nach ächtteutſchen Begriff, wie in der Deduction ſelbſt §. 9. aus Struvs Synt. jur. feud. cap. IX. §. 7. nr. 4. angeführt iſt, „collectio perſonarum ab eodem ſtipite deſcendentium. Wenn wir alſo in Rückſicht auf die Linealerbfolge die **mögliche Linienfolge**, nach welcher eine Linie die andere ausſchließt, nach den **Stammvätern** derſelben beſtimmen wollen: ſo folgen offenbar die Hauptlinien, deren jede wieder mehrere Linien unter ſich begreifen kann, alſo auf einander:

Die erſte Linie iſt die Linie des **Leztverſtorbenen ſelbſt**, welche ſeine Kinder, Enkel, Urenkel ꝛc. in ſich ſchließt.

Die

Die zweite die Linie des **Vaters des Leztverſtorbenen**, zu welcher die Brüder und Schweſtern deſſelben und deren Nachkommen gehören.

Die dritte die Linie des **Grosvaters des Leztverſtorbenen**, welche die Oncles und Tantes deſſelben, und welche von dieſen abſtammen, begreift.

Die vierte die Linie des **Urgrosvaters**, alſo die Gros-Oncles und Gros-Tantes deſſelben und deren Abkömmlinge. u. ſ. w.

Dieß vorausgeſezt, wollen wir nun die Vergleichung anſtellen. In dem Oeſterreichiſchen Fall hatte es Maria Thereſia, welche in der erſten Linie ſtand, mit Gliedern der zweiten Linie (den Joſephiniſchen Töchtern) und mit Gliedern einer noch entfernteren Linie zu thun. In dem Sayn-Hachenburgſchen Fall hat es in dem Streit zwiſchen der Fürſtin zu Wied und der Burggräfin Iſabelle nicht ein Glied der erſten mit einem Gliede der zweiten Linie zu thun, ſondern zwei Glieder der zweiten Linie ſtreiten miteinander. Die auffallende Aehnlichkeit, die man darinn finden wollte, verſchwindet alſo ſogleich, ſobald man der Sache

auf

auf den Grund sieht. Käme es auf die Nähe des Grades zwischen diesen beiden Gliedern einer und eben derselben Linie an: so wäre der Fall geschwind für die Fürstin zu Wied entschieden. Da es aber, vermög des Erstgeburtsrechts auf die Nähe oder das Alter der Linien ankommt, in welche sich jene zweite Hauptlinie wieder theilt, so muß durch das Glied der ersten Afterlinie das Glied der dritten Afterlinie nothwendig ausgeschlossen werden.

§. 23.

6) Prüfung des aus der G. B. hergeleiteten Beweisgrundes.

Noch ein scheinbarer Beweisgrund ist derjenige, welchen der Verfasser der Deduction aus der güldenen Bulle herleitet (§. 9.), weil dieses teutsche Grundgesetz, welches das Recht der Erstgeburt in den weltlichen Kurhäusern eingeführt habe, zuerst die Söhne, und unter solchen den erstgebornen, sodenn, wenn der Lezt-verstorbene keine Söhne verlassen habe, dessen ältester Bruder und endlich in Ermanglung der Brüder die weitere Blutsverwandte und unter solchen den nächsten vom nächsten gemeinsamen Stammvater abstammenden zur Erbfolge rufe; folglich nach dieser Analogie, in

der

der weiblichen Erbfolge nach Erſtgeburtsrecht, in Ermanglung einer Tochter des Lezterſtorbenen, deſſen älteſte Schweſter alle übrigen weiblichen Verwandten ausſchlieſſen müſſe.

In der That verordnet dieſes Geſez — der im VII. Cap. enthaltenen Erbfolgeverordnung hier nicht zu gedenken — im XXV. Kapitel ausdrücklich:

> ut — primogenitus filius ſuccedat in eis (Electoralibus) ſibique ſoli jus et dominium competat, niſi forſitan mente captus, fatuus ſeu alterius famoſi et notabilis defectus exiſteret, propter quem non deberet ſeu poſſet hominibus principari, in quo caſu inhibita ſibi ſucceſſione, ſecundogenitum ſi fuerit in ea progenie ſeu alium ſeniorem fratrem vel *conſanguineum laicum, qui paterno ſtipiti in deſcendenti recta linea proximior fuerit*, volumus ſucceſſurum.“

und ich mögte mit demjenigen nicht lange ſtreiten, welcher behauptete, daß nach dem Sinn dieſer Verordnung in der Erbfolge der Seitenverwandten, noch nicht die Lineal-

ord-

ordnung, wie sie izt in allen mit Erstgeburtsrecht versehenen Häusern üblich ist, Statt gefunden habe, sondern vielmehr derjenige, welcher dem nächsten mit dem lezverstorbenen gemeinsamen Stammvater der nächste war, (qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior est) alle andere, obgleich von ältern Söhnen dieses gemeinsamen Stammvaters abstammende Seitenverwandte ausgeschlossen habe. Ich bin vielmehr hievon wirklich sehr überzeugt.

Für die Fürstlich-Wiedischen Ansprüche dörfte aber doch wenig gegründeter Trost darinn liegen. Das Räthsel ist auch nicht schwer aufzulösen. Alles, was darüber zu sagen ist, besteht darinn, daß unter Karls IV. Regierung die Erstgeburtserbfolge noch nicht so ausgebildet gewesen ist, wie sie es seit ohngefähr 2 Jahrhunderten, mit bewundernswürdiger Uebereinstimmung des Herkommens aller Häuser, in denen dieselbe eingeführt wurde, in Teutschland geworden ist. Die heutige Linealerbfolge der Seitenverwandten war noch ein ganz unbekanntes Ding. Die in der G. B. aufgestellte Erbfolgeordnung in den Kurfürstenthümern ist gar nicht die heutige Erbfolge

nach Erſtgeburtsrecht. i) Sie läuft auf ein Gemenge von Erſtgeburts- und Seniorateserbe hinaus. In abſteigender Linie ſcheint zwar dieſes Geſetz die heutige Erſtgeburtserbfolge zu begründen, nach welcher der Sohn, Enkel u. ſ. w. des Erſtgebornen deſſen Brüder ausſchließt, wenigſtens ſpricht daſſelbe k) dem Enkel aus dem vor dem Vater geſtorbenen erſtgebornen Sohn den Vorzug vor den nachgebornen Söhnen ausdrücklich zu. In Anſehung der Seitenerbfolge aber weißt die G. B. von keinem Repräſentationsrecht. Der älteſte noch lebende Bruder ſchlos in einigen bald nach Errichtung der G. B. ſich ereigneten Fällen des zuvorgeſtorbenen

i) Man vergleiche Hofacker Diſſ. de origin. et fatis ſucceſſ. ex jure primogen. §. 78. *Grub* Diſſ. de fatis ordinis ſuccedendi in feuda legitimi (Stuttgard. 1779.) §. 52. ff. 53.

k) Cap. VII. „Poſtquam iidem principes Electores ſeculares et eorum quilibet eſſe deſierit, jus, vox et poteſtas electionis huiusmodi ad filium ſuum primogenitum legitimum laicum: *illo* autem *non extante* ad ejusdem primogeniti primogenitum devolvatur. Si vero primogenitus huiusmodi absque heredibus maſculis legitimis laicis ab hac luce migraret — — jus, vox et poteſtas electionis praedictae ad Seniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam deſcendentem, et deficeps ad illius primogenitum laicum devolvatur.

benem ältesten Bruders Söhne aus. Dies ist wol der sicherste Beweis, wie die zweydeutige Stelle der G. B. zu erklären sey. Und von weiter entfernten Seitenverwandten erbt wieder nach deutlichem Ausspruch der G. B. qui paterno stipiti in descendenti rectâ linea *proximior* est. Hier giebt es freilich noch mehr, als eine zweifelhafte Frage, insbesondere:

1) wie die Nähe berechnet werden müsse; ob nemlich unter dem *paterno stipite* der gemeinsame Stammvater aller lebenden Seitenverwandten zu verstehen und die Nähe nach Römischen Begriffen zu berechnen sey; oder ob unter demselben nach teutschem Recht der nächste einem oder mehreren Seitenverwandten mit dem Letztverstorbenen gemeinsame Stammvater verstanden werden müsse, und die von solchem Abstammende alle, welche von einem entfernteren gemeinsamen Stammvater herrühren, ausschliesen, wenn diese gleich nach Römischer Berechnung näher, als jene sind; mit einem Wort: Ob die Nähe nach Römischen oder

1) Der Verfasser der Deduction hat solche §. II. not. a S. 14. selbst angeführt.

nach teutschen Begriffen berechnet werden müsse? m) und

2) Ob, wenn mehrere gleich nahe verwandt sind, Linienvorzug entschieden habe, so daß der Nachkommen des zweitgebohrnen Sohnes des gemeinsamen Stammvaters den gleich nahen Nachkömmling des drittgebohrnen ausgeschlossen hätte, oder ob es auf das nächste liche Alter angekommen sey? n)

So viel ist aber doch ganz entschieden, daß es auf die Nähe der Verwandtschaft, nicht auf die Lineakordnung angekommen ist. Und was folgt hieraus anders, als daß die in der G. B. bezeichnete Erbfolgeordnung eine ganz andere sey, als die seit einigen Jahrhunderten entstandene Erstgeburtserbfolge?

Wenn

m) Ich bin für das letzte, daß nemlich der Nächste unter den vom nächsten gemeinsamen Stammvater abstammenden Seitenverwandten verstanden sey. Die Gründe hier anzuführen, wäre zu weitläuf.

n) *Hofacker* in Diss. de Orig. et fatis successionis ex jure primogeniturae §. 21. S. 104. ist für das Erste, weil in dem Erbfolgestreit nach dem Tode des Henricus Raspo für Heinrich den erlauchten wider die von dem Zweitgebornen erzeugte Sophie von Brabant von dem Kaiser gesprochen worden ist, und zwar aus dem Grunde, „quod ex *primogenita* harum sit natus.“ Diese Frage verdiente eine weitere Untersuchung.

Wenn nun der Vertrag der vier Sayn-Hachenburgschen Schwestern im vierzehenden Jahrhundert gemacht worden wäre, wie er im siebenzehenden gemacht worden ist: so würde der von der G. B. hergenommene Beweisgrund sehr stark und vielleicht entscheidend seyn. Da aber dieses nicht ist: so muß unter der von ihnen eingeführten Erbfolge nach Erstgeburtsrecht diejenige Erbfolge verstanden werden, welche zu der Zeit, da der Vertrag errichtet wurde, unter der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht verstanden worden ist, und zum Glück ist es gar keine zweifelhafte Frage, was für eine Erbfolgsordnung man im Jahr 1675. unter dem Namen der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht verstanden habe. Man kannte unter dieser Benennung keine andere, als diejenige, wovon ich oben schon die Grundsätze angeführt habe, und worinn alle Häuser, in welchen Erstgeburtsrecht eingeführt ist, ohne Ausname übereinstimmen. Es ist also ganz klar, daß man sich Fürstlich-Wiedscher Seits nicht auf die G. B. berufen könne, um eine Erbfolgsordnung zu erläutern, die zu den Zeiten der G. B. noch unbekannt war, und in ihrer Ausdehnung auf die Erbfolge der Seitenverwandten erst etliche Jahrhunderte nachher gebildet wurde.

§. 24.

B) Von dem Verhältnis zwischen der Burggräflich-Kirchbergischen und der Salmischen Linie.

Diß sind die Hauptgründe, warum ich mich von der Gerechtigkeit des Fürstlich-Wiedischen Anspruchs gar nicht überzeugen kann, so sehr sich auch Herr Okel — vielleicht mit Ueberzeugung, ich will sagen: in der Meinung, daß er eine gerechte Sache vertheidige — Mühe gegeben hat, demselben einen Anstrich zu geben.

Um so wichtiger ist nun die Frage: Was es mit den Ansprüchen des Fürsten zu Salm für eine Beschaffenheit habe, und wie sich die Gründe, auf welchen solche beruhen, zu den Gründen, worauf die Gräfin Louise Isabelle auf die Erlöschs-Ansprache macht, verhalten? wobey es das Haus Salm eigentlich mit der ganzen Burggräflich-Kirchbergschen Linie aufzunehmen hat.

In der Fürstlich-Wiedischen Deduction hat zwar Herr Okel auch die Salmischen Ansprüche zu widerlegen gesucht, und die Gründe ausgeführt, aus welchen die Burggräfliche Kirch-

Kirchbergschen Nachkommen dem Fürsten zu Salm, als Abkömmling der Schwester Anne Louise vorgehen sollen. Da aber aus der Deduction die eigentlichen Ansprüche des Fürsten zu Salm o) nicht deutlich, und die Gründe, womit dieselbe unterstüzt wurden, gar nicht zu ersehen sind: so will ich darüber noch nicht urtheilen. Vielleicht erscheinen ohnehin bald Gegendeductionen, da es denn wieder Gelegenheit geben wird, von der Sache zu sprechen.

Aus dem Erbvertrag vom Jahr 1675., aus welchem ich oben §. 3. alle von der Erbfolge handelnde Stellen eingerückt habe, läßt sich freilich — vorausgesetzt, daß keine andere Entscheidungsquellen hinzukommen — schon so ziemlich schliesen, was für Gründe von beiden Theilen zu Begründung ihrer Ansprüche sich gedenken lassen, und ob sie die Probe halten oder nicht. Ich habe auch wirklich schon eine Prüfung derselben nach dem Inhalt des Erbvertrags aufgesetzt. Um aber mein Urtheil nicht dem Vorwurf der Voreiligkeit auszusetzen,

o) Ob nemlich dieses fürstliche Haus auf das Ganze oder nur auf die Helfte der Grafschaft Anspruch macht. Nach der Wiedischen Deduction zu urtheilen, müßten sie auf die ganze Grafschaft gehen.

§. 24.

B) Von dem Verhältnis zwischen der Burggräflich-Kirchbergischen und der Salmischen Linie.

Dis sind die Hauptgründe, warum ich mich von der Gerechtigkeit des Fürstlich-Wiedischen Anspruchs gar nicht überzeugen kann, so sehr sich auch Herr Okel — vielleicht mit Ueberzeugung, ich will sagen: in der Meinung, daß er eine gerechte Sache vertheidige — Mühe gegeben hat, demselben einen Anstrich zu geben.

Um so wichtiger ist nun die Frage: Was es mit den Ansprüchen des Fürsten zu Salm für eine Beschaffenheit habe, und wie sich die Gründe, auf welchen solche beruhen, zu den Gründen, worauf die Gräfin Louise Isabelle auf die Erklärte Ansprache macht, verhalten? wobey es das Haus Salm eigentlich mit der ganzen Burggräflich-Kirchbergischen Linie aufzunehmen hat.

In der Fürstlich-Wiedischen Deduction hat zwar Herr Okel auch die Salmischen Ansprüche zu widerlegen gesucht, und die Gründe ausgeführt, aus welchen die Burggräflich-Kirch-

nitt.

I. Graf zu Witgenstein.

00. † 1632.

Johannette.

eb. 1632. † 1701. erhält den Alten-
rchischen Antheil der Grafschaft Sayn.
em. I. Johann Landgraf zu Hessen-Epstein,
. Joh. Georg I. Herzog zu Sachsen-Eisenach.

Magdalena Christina,	Salome Sophia
geb. 1658. † 1715.	Ursula, geb. 1659.
Gem. Georg Ludwig,	† 1678. ohne Kin-

ſetzen, will ich zuvor erwarten, ob nicht die Anſprüche und Gründe der beiden übrigen Prätendenten bald authentiſch dem Publicum vorgelegt werden, und alsdenn erſt auch über dieſe meine unpartheiiſche Gedanken äuſern. Sollte daſſelbe unterlaſſen werden: ſo wird mir wol nicht verdacht werden können, wenn ich in einem andern Bande meinen Leſern zur Prüfung vorlege, wie ich die möglichen Anſprüche und wahrſcheinlichen Gründe derſelben nach dem Erbvertrag anſehe und beurtheile.

Hier füge ich nur noch die der Wiedi-ſchen Deduction eingerückte Stammtafel bey, welche in der Sache zu deutlicherer Vorſtellung des ganzen Erbfolgeſtreits viel Licht gibt.

Stamm-

nitt.

I. Graf zu Witgenstein.

500. † 1632.

Johannette.

eb. 1632. † 1701. erhält den Alten-
rchischen Antheil der Grafschaft Sayn.
em. I. Johann Landgraf zu Hessen-Epstein.
. Joh. Georg I. Herzog zu Sachsen-Eisenach.

Magdalena Christina,	Salome Sophia
geb. 1658. † 1715.	Ursula, geb. 1659.
Gem. Georg Ludwig,	† 1678. ohne Kin-

Fünfter Abschnitt.

Von den Streitigkeiten zwischen der Abtissin und den Conventualinnen des Klosters Burtscheid.

Ich habe schon oben im dritten Bande a) die merkwürdigen Reichshofrathserkenntnisse eingerückt, welche durch die innerlichen Streitigkeiten im Kloster Burtscheid und die von dem Ordensvisitator ohne Mitwirkung der weltlichen Gewalt vorgenommenen Schritte veranlaßt worden sind. Inzwischen wurde die Sache ohne Zweifel nach den in denselben aufgestellten Grundsätzen des kaiserlichen Hofes behandelt. In der Hauptabsicht lauft der Streit nun auf die Wahl einer Coadjutorin hinaus, wie aus folgendem Reichshofraths-Concluso zu ersehen ist.

Martis 5. Apr. 1785.

Zu Burtscheid Abbtissin contra den Abbten zu Gottesthal, die Einmischung und Suspension in temporalibus et spiritualibus betreffend, sive Impetrantischer Anwald von Fichtl sub praes. 31. Martii 1783. überreicht allerunterthä-

a) S. 197. bis 214.

thänigſte Partitionsanzeige, ſamt weiterer Vorſtellung und Bitte pro partitionem pro ſufficienti acceptando et inſtigationes ad ulteriora diſturbia prohibendo appon. Litt. ttt. cum ult. conc. in duplo.

Idem ſub praeſ. 9. Maji ejusd. an. überreicht allerunterthänigſte Anzeige und Bitte, pro ſuper novis his circumſtantiis reflectendo, appon. Litt. w 3 x 3 y 3 cum ſubadj. num. 1. et concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 4. Jul. d. a. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro deferendo eventualiter hummis intus petitis appon. concl. et Lit. Z. 3 in duplo.

Idem ſub praeſ. 21. Aug. ſupradicti anni überreicht allerunterthänigſte Anzeige, Vorſtellung und Bitte, pro deferendo hummis intus petitis, appon. concl. et Lit. A. 4 — C 4. in duplo.

Idem ſub praesdis 26. Sept. 20. Nov. 1783. et 7. Februar. a. p. idem petit. appon. concl.

In eadem von Waldhauſenſcher Anwald Urbän ſub praeſ. 25. Sept. 1783. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro communicandis intus dictis Exhibitis et deferendo reliquis petitis appon. concl. in duplo.

In eadem Priorin und Capitularinnen zu Burtſcheid überreichen ſub praeſ. 1. Maji 1783. per la Bonté allerunterthänigſte documentationem

tionem inſinuati concluſi de 27. Febr. nuperi, nebſt fernerer Beſchwehrführung und Bitte, pro ferendo ad Abbatiſſam ulteriori Injuncto intus petito. appon. Sig. ☉. ☽. et Lit. Ee. — Hh. cum concl. in duplo.

Idem la Bonté ſub praeſ. 19. Maji d. a. überreicht allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum praecedens mit Bitte, pro ferenda ulteriori ordinatione Caeſarea appon. Lit. Ii — Kk. et concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 20. ejusdem überreicht Namens Priorin und Capitularinnen allerunterthänigſte Deductionem der geſamten Commiſſionsprotokolle, mit beſonderen Aufklärungen, ſchließlicher Anzeige und Bitte: pro ferenda nunc Cauſae deciſione. appon. concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 31. Maji 1783. accuſando lapſum termini ſupplicat pro, importata nunc informatione principali, promovenda actorum relatione, appon. concl.

Idem ſub praeſ. 17. Junii ejusdem an. übergibt allerunterthänigſte Vorlegung des von der Abbtiſſin beym Regierungs-Antritt vorgefundenen und reſpective dermaligen Zuſtandes der Abtey mit Bitte: pro ferendo deſuper deciſione cauſae, appon. Concl. et Num. 1. — 8. in duplo.

Idem ſub praeſ. 30. ejusdem m. et an. überreicht allerunterthänigſte Anzeige ad Membr.

9. Concluſi de 4. Nov. 1782. nebſt wiederholter Vorſtellung und Bitte: pro ferendis nunc petitis ordinationibus Caeſareis. appon. num. 9. 10. 11. et concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 22. Jul. d. a. übergibt allerunterthänigſte Anzeige ſich ſtets häufender neuer Mißhandlungen, mit Bitte pro ferenda nunc quantocius ob moræ periculum retro petita cauſae deciſione. appon. num. 12. 13. et concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 25. ejusdem et 28. Maji a. p. idem petit. appon. concl.

In eadem innbenannte 3. Kapitularinnen ſub praeſ. 2. Julii an. praet. überreichen in literis allerunterthänigſte Separat-Anzeige, Vorſtellung und Bitte, pro ferenda in pcto Waldhauſen intus petita ordinatione Caeſarea.

In eadem Herr Churfürſt zu Kölln ſub praeſ. 12. Maji 1783. überreichet per Dittrich allerunterthänigſten Commiſſariſchen Hauptbericht cum adjuncta relatione ſubdelegationis ejusque ſubadj.

In eadem Commiſſariſcher Anwald Dittrich ſub praeſ. 19. Apr. a. p. ſupplicat pro maturanda Informatorialium reſolutione. app. Sig. ⊙ et concl.

In eadem Priorin und Capitularinnen ſub praes. 27. Sept. a. p. überreichen per la Bonté

Bonté allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro reaſſumenda et finienda ob morae periculum reſolutione; appon. concl.

Eadem ſub praeſ. 4. Oct. nup. übergeben per la Bonté allerunterthänigſten Nachtrag ad exhibitum de praeſ. 27. Sept. nuperi, juncto petito hummo inhaeſivo appon. concl. et num. 16. in duplo.

Publicatur reſolutio Caeſ. Kaiſ. Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofrath allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret; deme zufolge.

1mo Donatur des weiland Herrn Churfürſten zu Kölln, als in dieſer Sache ernannt geweſenen Kaiſerl. Commiſſarii, allergehorſamſter Schluß, Bericht mta cum Protocollis eorumque adj. ad acta.

2do Nachdeme Kaiſ. Maj. daraus ſowohl, als aus dem Bericht der Ordens-Viſitatorn, wie auch ſelbſt aus der Abtiſſin eigener ſchon vorhin hier Orts eingereichten allerunterthänigſten Anzeige zu erſehen geſabt haben, geſtalten dieſelbe wegen ihrer geſchwächten Geſundheit, und daher rührenden mehrfältigen Hinderniſſen, das geiſt- und weltliche Weſen bey dieſem Stift, ſo wie es die unumgängliche Nothdurft erfordern, zu verwalten ſich nicht mehr in erklecklichem Stande befinde: Als wird die-

ſelbe nunmehe von künftiger Verwaltung des weltlichen (jedoch mit Beybehaltung ihrer Abteylichen Würde) hiermit befreyet, und daher zugleich angewieſen, alsbald nach Verkündigung dieſes die Wahl einer Coadjutorin zur Uebergebung, und reſpective Uebernehmung gedachter Verwaltung, wie auch mit dem Recht der Nachfolge in der Abtiſſin-Würde, nach ſonſt gewöhnlicher Art und Weiſe, zu veranſtalten. Es ſoll aber für dießmal das Wahl-Protocoll noch vor deſſen Publication an Kaiſerliche Majeſtät allergehorſamſt eingeſendet, und die Capitularin von Plettenberg zu dieſer Wahl, als welche davon tam active quam paſſive (ihrer Ehre unbeſchadet) hiemit ausgeſchloſſen wird, nicht zugelaſſen werden. Worüber Kaiſerl. Majeſtät ſofort die allerunterthänigſte Befolgungs-Anzeige längſtens in termino 2.) gewärtig ſind.

3tio Werden die wählende Capitularinnen mit Verweiſung auf vorſtehendes Membrum 2dum hujus Concluſi alles Ernſtes erinnert, bey dieſer ſowohl, wie bey jeden künftigen Wahlen einzig und allein den Innhalt ihres abzuſchwörenden Wahleides vor Augen zu haben, und dieſem gemäß nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen die würdigſte zu wählen, annebſt aber auch alle und jede ſamt und ſonders nachdrucksamſt

ſamſt ermahnet, und befehliget, die Herſtellung und Erhaltung ſteter Eintracht und guter Ordnung, wie es wohlgezogenen und gutgeſitteten Kloſterfrauen eignet, und gebühret, ſich ſo gewiſer ſchuldigſt und gehorſamſt angelegen ſeyn zu laſſen, je unnachſichtlicher eine jede, die ſich hierunter gegen Verhoffen, etwas zur Schuld kommen laſſen ſollte, in ein anderes Kloſter werde geſchaft werden.

4to Ponantur die Commiſſariſche auf Verbeſſerung der Oeconomie geſtellte Vorſchläge eben ſo, wie desgleichen

5to der ex officio et in ſeparato puncto der Commiſſions-Koſten abgeforderte und eingelangte Commiſſariſche allerunterthänigſte Special-Bericht interim ad acta.

Dieſes Concluſum veranlaßte neue Vorſtellungen der Abtiſſin, welche daſſelbe nicht ſo ganz ihren Wünſchen angemeſſen gefunden haben mag, und deswegen eine denſelben entſprechendere Erklärung wünſchte. Der Erfolg war aber eine um ſo beſtimmtere Erklärung der völligen Unabhängigkeit der künftigen Coadjutorin von der Abtiſſin in Verwaltung der Weltlichkeiten, wie aus folgendem neueren Reichshofrathserkenntnis zu erſehen iſt:

Lunae 25. Julii 1785.

Zu Burtſcheid Abtiſſinn contra den Abten zu Gottesthal, die Einmiſchung und Suſpenſion in temporalibus et ſpiritualibus betr. ſive Abtiſſin des gedachten Stifts zu Burtſcheid ſub praeſ. 24. Maji a c. überreichet per von Fichtl allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro impertienda intus petita declaratione et maturanda deſuper reſolutione Caeſarea app. Concl.

Idem von Fichtl ſub praeſ. 17. Junii nov. überreicht allerunterthänigſte Anzeige, Vorſtellung und Bitte: pro deferendo hummis intus petitis, appon. concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 4. huj. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro deferendo quantocius ob morae periculum hummis intus petitis; app. Sig. ⊙. et concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 12. huj. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro ferendis congruis ordinationibus Caeſ. app. concl.

Idem ſub praeſ. hodierno überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro deferendo hummis intus petitis app. concl. in duplo.

In

In eadem des Kapitels zu Burtſcheid Anwald la Bonté ſub praeſ. 27. Maji a. c. exhibet hummam Edoctionem inſinuati concluſi de 5. Apr. nup. et ſupplicat pro hanc interim ad Acta ponendo. Appon. docum. Inſinuationis et concl.

Idem ſub praeſ. 21. huj überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung in Betref des erledigten Statthalterey-Amts, mit Bitte um allerhöchſte Kaiſ. Verordnung. Appon. concl. et Sig. ⊙. in duplo

1mo, Nachdeme der Innhalt der Verordnung vom 5ten Apr. d. J. genüglich zu erkennen gibt, daß Kaiſ. Maj. ſich allergnädigſt bewogen geſehen haben, bey dem Reichs-Stift Burtſcheid eine ſolche Oberin wählen zu laſſen, welche die Verwaltung des weltlichen in ſeinem ganzen Umfang, nichts davon ausgenommen (jedoch alſo und dergeſtalt, daß ihr, Abtiſſin, fortan ihre Würde mit der dieſer gebührenden Ehrbezeugung und Unterhaltung beybehalten bleibe) übernehmen, und von ihr Abtiſſin unabhängiger Maſſen führen ſolle. Woraus dann ferner von ſelbſt folget, daß an ſolche Oberin in dieſer ihrer alſo beſtimmten Eigenſchaft die Unterthanen und Dienſtleute mit ihren der Abtiſſin bereits beſchwornen Pflichten zu weiſen, desgleichen an dieſelbe unmittelbar die jeweilige Be-

richte und Bittschriften zu stellen, auch Lehen und Dienste von ihr zu begeben seyen, und so viel endlich die Wahl der künftigen Oberin betrift, ihr Abeissin hierunter nur aufgetragen ist, solche zu veranlassen, ohne selber ihres Orts beyzuwohnen, oder als mitwählende beyzuwürken, sonach des Endes nur die Kais. allerhöchste Verordnung ihres Ordens Obrigkeit bekannt zu machen. Wornächst diese schon von selbst wissen wird, das ihrige im geistlichen Wesen durch einen ihrer jüngst fürgewesene Visitatoren fürnehmen, und die Wahl dirigiren, insonderheit auch das Wahl-Protocoll erst alsdann, wenn dieser Commissarius eine kanonische Wahl darinn befunden haben wird, verschlossen an Kais. Maj. einsenden zu lassen; Als wird Sie, Abtissinn, mit ihrem der Kais. Willensmeynung offenbar zuwider laufenden Declarations-Gesuch und den dabey gestellten Petitis hiemit ab- zugleich aber angewiesen, der Kais Verordnung vom 5ten Apr. a c. das allerschuldigste Genügen zu leisten, und wie es geschehen, darüber längst in Zeit 2. D. die allerunterthänigste Anzeige so gewisser zu erstatten, als widrigenfalls die Veranlassung der Wahl, sowohl, als auch bis dahin die Verwaltung des weltlichen dem Kapitel ohne weiteres aufgetragen werden solle. Uebrigens aber

2do Werden Kaiſ. Maj. nie geſtatten, daß die, wegen des Vorgangs in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Aug. 1781. relegirte Kloſter-Knechte oder andere entlaſſene dem Stift gefährliche Perſonen in deſſen Dienſte wieder an- oder auch ſonſt in andern Dingen, welche zeither als nöthig oder nützlich befunden worden, und in ſolcher Art bey dem Stift beſtanden ſeynd, ohne gegründete Urſache Abänderungen unternommen werden, vielmehr unterſagen Allerhöchſt-Dieſelben ſolches hiemit im voraus alles Ernſtes, und hat die künftige Oberin ſich hiernach allergehorſamſt zu achten.

3tio Hat das von Priorin und einigen Kapitularinnen wegen der Burtſcheider Statthalters Ernennung geſtellte Begehren nicht ſtatt, ſondern

4to werden dieſelben und übrige Kapitularinnen auf die vorſtehende zwey erſtere Membra dieſes Concluſi zu ihrer reſpective Nachricht und allergehorſamſten Nachachtung hiemit verwieſen.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von Verwandlung der Schupflehen in Eigenthum in den Oesterreichischen Staaten.

Unter den Verbesserungsentwürfen Josephs II. ist auch die Verwandlung der Schupf- der Fall- und Gnadenlehen in Eigenthum. Die zwey Patente der Freiburgschen Regierung und Kammer, das eine vom 4. Febr. und das andere vom 29. Jul. 1783. geben es zu erkennen. Diese gehen zwar nur die Oesterreichischen Vorlande an: die Hofdecrete aber, auf welche sie sich beziehen, erstrecken sich gewiß wenigstens auch über die übrigen Böhmisch-Oesterreichischen Erblande.

Ist je ein Vorschlag unter den Verbesserungsentwürfen der gegenwärtigen Oesterreichischen Regierung, dem volle Ausführung zu wünschen wäre: so ist es gewiß dieser, der dem armen gedrückten Unterthanen zehenmal mehr wahre Erleichterung verschaffen, und auch dem Staat zehenmal nüzlicher seyn würde, als die Aufhebung der Leibeigenschaft selbst. Das Leibeigenthum war, wenigstens in den Oesterreichischen Vorlanden, längst mehr dem Nahmen,

als der Sache nach schröcklich, wenn es nicht mit diesem äuserst drückenden Gutseigenthum verbunden war. Dieses aber bleibt eine unerträgliche Last der Landleute, wenn sie nicht durch edle Gedenkungsart einzelner Herrschaften — und wie mögen sich diese wenigen zu dem grosen Haufen der übrigen verhalten? — gemildert wird. Schupflehen unterscheiden sich bekanntlich von Erblehen darinn, daß diese, wenn sie gleich in den Lagerbüchern ebenfalls der Herrschaft Eigenthum genennt werden, doch der Besitzer Erbgut sind, jene hingegen dem Besitzer nur auf seine Lebenszeit, gegen Reichung jährlicher Gülten und eines einmal für allemal entweder ganz baar, oder zum theil auf Zieler zu leistenden Bestandgeldes überlassen werden; folglich nach seinem Tode von einem der Söhne, wenn anders die Herrschaft einem derselben das Gut überlassen will, aufs neue bestanden werden müssen, und eben deßwegen auch den Nahmen Fall- und Gnadenlehen führen, weil es in jedem Fall von der Gnade des Gutseigenthümers abhängt, ob und wie er das Lehen dem Sohn des vorigen Besitzers wieder überlassen will.

Die jährlichen Abgaben sind schon so bestimmt, daß der Besitzer nicht viel aufstecken,

folglich auch den Seinigen nicht viel hinterlaſſen kann. Der Sohn, der das Gut beſteht, muß alſo gemeiniglich auf eine reiche Parthie ſehen. Was dieſe ihm beybringt, geht auf das Beſtandgeld, und wenn es nicht hinreicht, wird die Wirthſchaft mit Schulden angefangen. Wird je von einem oder dem andern etwas zuſammengeſpart — doch wird man unter den Schupflehenbauren wenig reiche finden — ſo fällt nach dem Tode deſſelben wenigſtens der Antheil des neuen Beſtänders an der väterlichen Erbſchaft auf einmal wieder in den herrſchaftlichen Beutel. Ereignen ſich mehrere Fälle in wenigen Jahren auf einander: ſo äuſert ſich die ſchreyende Unbilligkeit dieſer Einrichtung erſt recht in ihrer ganzen Abſcheulichkeit. Das Gut ſelbſt iſt und bleibt fremdes Gut. Der Beſitzer des Lehens kann es nicht anders anſehen. Alle Reize zu Verbeſſerung des Feldbaues, die in dem Begriff des Eigenthums liegen, fehlen alſo hier, und der Druck der jährlichen Abgaben und Dienſte — des Miswachſes, des Wetterſchlags, der Viehſeuchen und anderer Unglücksfälle, die ihn vermehren, nicht zu gedenken — benimmt dem armen Landmann ohnehin endlich allen Muth, der etwa manche noch beleben möchte. Die Güter ſind überdieß faſt durchgehends zu groß. Ein

Gut,

Gut, auf dem sich, wenn es getheilt werden würde, zwey, drey bis vier nähren könnten, das also zu Vermehrung der Bevölkerung zwey, drey bis vier Ehen und Familien unterhalten könnte, ist in der Hand eines Einigen, der weder Muth hat, etwas zu Verbesserung desselben zu unternehmen, noch die nöthigen Kräfte, um seinen Viehstand vermehren und das Gut verbessern zu können, und was die vielen Mängel dieser freilich uralten teutschen Einrichtung mehr sind, die schon oft ungleich besser gesagt wurden, als ich es thun könnte, wenn ich mich auch hier ausführlich darauf verbreiten wollte.

Wie ist es anders möglich, als daß die Besitzer solcher Güter gelähmt und mit nicht viel mehr Empfindung, als die Geschöpfe, deren sie sich zu ihrem Feldbau bedienen, den Weg ihrer Väter gehen, die vor Jahrhunderten unter gleichem Druck dahin lebten? Wie ist es möglich, Muth, Arbeitsamkeit und Wohlstand in ein Ort zu bringen, dessen Innwohner nicht für sich, nicht für ihre Nachkommen, sondern nur für die Gutseigenthümer arbeiten, nur für sie zu leben scheinen, denen sie insgemein auch zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind. Es würde also gewiß wahre Verbesserung seyn,

wenn

wenn der Entwurf, die Schupflehen in den Oesterreichischen Staaten in Eigenthum zu verwandlen, wirklich ausgeführt würde, und um so nachahmungswürdiger, je mehr er nach allen Rücksichten mit Billigkeit ausgeführt würde. Bisher ist es noch nicht geschehen. a) Die beiden Patente haben auch, so viel mir bekannt worden ist, wenig Wirkung gehabt. Die Herrschaften krümmen und drehen sich, um, wo möglich, der Sache auszuweichen, weil ihre Einkünfte schon durch einige kaiserliche Verordnungen vermindert wurden, und sie sich auch davon nichts anders versprechen und ihre Bauren — des Jochs ihrer Väter gewohnt und gegen alle Neuerungen eingenommen und mistrauisch, weil sie von Voraltern her nicht erlebt hatten, daß etwas besseres nachgekommen wäre, — dringen nicht darauf, oder werden gleich durch die ersten Forderungen ihrer Gutsherren abgeschreckt, und sind größesten theils wirklich nicht im Stande, die Summen aufzutreiben, womit sie

a) Ich habe deswegen unterdessen die ergangenen Patente liegen gelassen, weil ich hofte, daß ich von der Ausführung dieser wichtigen Sache selbst würde Nachricht geben können. Das Patent, das ich im folgenden Abschnitt einrücke, erinnerte mich daran, auch von diesen wenigstens eine vorläufige Anzeige zu machen.

ſie das Eigenthum ihrer Güter erkaufen müßten. Die Ausführung der Sache iſt aber doch noch gar nicht aufgegeben, und daß bey die ſem wichtigen Entwurf jene unzähligemal bewährte Regel: lente feſtinandum! beobachtet wird, die ohnehin bey einer neuen Geſetzgebung nicht genung empfohlen werden kann, gibt gegründete Hofnung, daß eine dauerhafte Einrichtung zu Stande kommen werde.

Das Project hat mit groſen Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn Erreichung des Zwecks und Verletzung der Billigkeit ſich nicht durchkreuzen ſollen. Die Billigkeit würde verletzt, wenn man den Zweck blos auf Unkoſten der Gutsherrn zu erreichen ſuchte, um deren von Urvätern her erworbene Rechte es zu thun iſt. Offenbar wäre der Gutsherr übel daran, wenn eine ſo anſehnliche, beſtändige, auf Gütern gegründete, flieſende Revenüe für ſich und ſeine Nachkommen in Geldzinnſe aus Capitalien, die ſo mancherley Schickſalen unterworfen ſind, verwandelt werden ſollte.

Vielleicht könnte die Sache am billigſten alſo eingerichtet werden:

1) Die gegenwärtig auf den Gütern ruhende Geld- und Frucht-Abgaben — wo ſie nicht

gar zu hoch angesetzt sind — würden für beständig auf die Güter gelegt, und, dem Morgen oder Jauchart nach, mit Unterschied zwischen guten, mittelmäßigen und schlechten, auf die einzelnen Güterstücke ausgetheilt. Denn natürlicher Weise erhielten die Bauren mit dem Eigenthum auch das Recht das Gut zu zertrennen, und nach Belieben einzelne Stücke zu verkaufen. Frucht-Gülten würden auf die Aecker, die jährliche Abgabe an Geld aber auf Gärten und Gebäude, auch, wo solche nicht schon eine eigene Abgabe reichen müssen, auf Wiesen und Mäder gelegt.

2) Statt des Bestandgeldes könnte eine andere Revenüe eingeführt werden, welche den Gutsherrn ziemlich schadlos halten würde, wenn in Veränderungsfällen dem Wehrt der in andere Hände übergehenden Güter nach von jedem hundert Gulden etwas Gewises bezahlt werden müßte; eine Revenüe, die um so ergiebiger werden müßte, je mehr die Bevölkerung zunehmen, und der Wehrt der Güter steigen würde. Eine Abgabe von der Art kann den Landmann nicht gar sauer ankommen. Ob der Käufer einige Gulden mehr oder weniger einnimmt, und der Verkäufer einige mehr oder weniger

bezahlt

bezahlt, kann für keinen von beiden drückend werden; und wenn sie auch auf Erbschaftsfälle ausgedehnt wird, so ist die Zeit, da der Bauer erbt, ohnehin diejenige, da er auch am leichtesten etwas entrichten kann.

3) Wenn dem Grundeigenthümer seine bisher gezogenen Einkünfte für beständig sicher gestellt werden: so weiß ich nicht, was er, wenn er nur halb billig denkt, für das Eigenthum selbst noch ansetzen kann. Viel kann fürwahr nicht dafür gerechnet werden.

4) Um die Schwierigkeiten nicht zu vermehren, würde ich die Frohnen nicht gleich abschaffen, sondern sie nur in bestimmte verwandeln, so sehr ich auch von ihrer Schädlichkeit überzeugt bin. Es kommt den Bauren doch nicht so schwer an, sie zu leisten, als mit Geld zu bezahlen. Ist erst die Veränderung der Schupflehen in Eigenthum 5 — 6. Jahre im Gang: so kann immer auch noch daran Hand angelegt werden, wenn es für räthlich gehalten wird.

5) Weil aber alles daran gelegen ist, daß die Güter so wenig als möglich beschwert werden: so wären alle Mittel zu Vermin-

rung der Beschwerden zu ergreifen. Viele Ortschaften besitzen ansehnliche Gemeinwaldungen. Diese sind zwar an Orten, wo alle Feldgüter in dem Eigenthum der Grundobrigkeit sind, eigentlich auch in deren alleinigem Eigenthum, und einzelne Gemeindglieder erlangen ihr Recht an den Mitgenuß dieser Gemeingüter durch den Bestand. Inzwischen hat doch der Herr wirklich gar keinen Nutzen davon, als in sofern man annimmt, daß bey Bestimmung des Bestandgeldes in einzelnen Fällen darauf Rücksicht genommen worden sey. Wie wäre es nun, wenn auf solchen Waldungen zwar ein gewises Beholzigungsrecht der Gemeinglieder begründet, die Waldungen selbst aber zu herrschaftlichen Wäldern umgeschaffen, und die auf den Aeckern der ganzen Markung ruhende Abgaben um so viel, als der Wald reinen Ertrag abwerfen kann, vermindert würden; wovon sodann jedem Feldstück verhältnißmäsig sein Antheil zu gut kommen müßte. Andere Orte besitzen zwar keine Waldungen, aber ungeheure Gemeinplätze, Allmanden ꝛc. die vertheilt und urbar gemacht werden können. Auf solche könnten nach und nach auch mäsige Abgaben gelegt und die Gülten auf den übrigen Feldgütern dagegen vermindert werden. Kurz, es werden sich nach Verschiedenheit

denheit die Localumstände verschiedene Mittel darbieten, die Einkünfte der Gutsherrn, der selbstredenden Billigkeit nach, zu versichern, und doch die vortrefliche Einrichtung glücklich zu Stande zu bringen, ohne welche, der aufgehobenen Leibeigenschaft ungeachtet, der Landmann, dessen unternehmender Muth und fleissige Hand zu Verbesserung des Feldbaues und blühenderm Zustand ganzer Dörfer so viel beytragen könnte, nicht viel weiter als Sclave seines kleinen Despoten bleiben wird.

Vor dißmal füge ich nur noch die angeführten beiden Patente bey:

I.

Patent der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer zu Freyburg, die Verwandlung der Schupflehen in Eigenthum betreffend, vom 4. Febr. 1783.

Seine Kaiserliche Majestät haben nach Ausweis allerhöchsten Hof-Decrets vom 13. Dec. letzthin allergnädigst anbefohlen, daß wegen Einführung des Eigenthums bey denen Schupflehen, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, ein gütliches Einverständniß versucht, und über den Erfolg seiner Zeit allerunterthänigster Bericht erstattet werden solle.

Es ist demnach dieses gütliche Einverständniß mit dortseitig näheren Obrigkeiten und Grundherrn ehestens zu versuchen, von dem Erfolg aber der standhafte Bericht zu weiterer Einbegleitung an allerhöchstes Ort zu erstatten.

Der Kaiserl. Königl. Behörde wird hiernunter die speciale Commission gegeben, die Dominos directos dieser Schupflehen, und die Lehenträger förderſamst einzuberufen.

Johann Adam Freyherr von Posch,

Thaddä Freyherr von Brandenstein.

Ex consilio Regiminis et Camerae, Aul. Austriae

Freyburg den 4. Febr. 1783.

Joseph von Zwergern.

II.

Erläuterungsrescript der Freyburgischen Regierung und Kammer, die Verwandlung der Schupflehen in Eigenthum betreffend, vom 29. Jul. 1783.

Vermög Hofkanzleydekrets dd. 13. et praes. 27. elabentis gehe die allerhöchste Absicht dahin, die Innhaber der Schupflehen zu Eigenthümer dieser Güther zu machen, indeme man nicht zweifle, daß selbe sie alsdann gut erhalten, fleißi-

fleißiger anbauen und nach Möglichkeit verbessern werden.

Nach diesem vorausgesetzten allgemeinen Satz werden auf dissеitige mittels Berichts vom 27. May abhin gemachte besondere Anfragen folgende Directiv-Regeln mitgegeben, und zwar:

Ad Imum, geschehe ganz recht daran, wenn nur der Lehen-Verband aufgehoben, und derley Güter den Unterthanen künftig überlassen werden; weil es aber den meisten an dem zur Loskaufung des Lehen-Verbands nöthigem Gelde mangeln werde, so können verhältnißmäsig, aber auch wenigstens, so viel jährlich zu entrichtende Geld- oder Fruchtzinnße denenselben darauf geschlagen werden, als etwa der Zinnß des Kaufschillings-Kapitals jährlich betragen würde. Wenn übrigens einige Unterthonen im Stande seyen, so viel Geld aufzubringen, daß selbe die bisherige Dominikal- oder Urbarial-Gefälle den Dominiis ebenfalls abkaufen können, so geschehe in soweit auch gut daran; im Gegentheil aber verstehe es sich von selbst, daß die Dominikal und Urbarial-Gefälle für das Dominium auf dem Grund radicirt verbleiben müssen.

Ad 2dum könne es in Hinsicht auf die Erblehen, weil die Erbbeständer frey damit zu disponiren vermögen, bey der dermaligen

Verfassung verbleiben; falls jedoch beede Theile, nemlich der Erbverleiher und Beständer, über die gänzliche Allodialisirung des Grunds sich einverstehen, so können auch diese unbedenklich vorangehen.

Ad 3tium könne das Pretium Fisci für die Aufhebung des Lehenbandes bey den Kameral-Gütern zu $3\frac{1}{2}$. p Cto. angeschlagen werden, in soferne die Unterthanen mit Geld aufkommen können, im Gegentheil aber seye sich nach dem zu richten, was hieoben bereits ad Imum angemerkt worden, anbey gewärtige man einen besondern gutächtlichen Bericht, was für ein Geld- oder Fruchtzinnß wegen Abkaufung des Lehenbandes auf die Kameral-Schupflehen-Güter geschlagen werden wollen?

Ad 4tum würde gut geheissen, daß zur Bezahlung des allfalsig zu bestimmenden Kaufschillings leidentliche Termine gestattet, und wenn der Unterthan dir Halbscheid, oder auch ein Drittel gleich baar bezahle; der Ueberrest à 4. p. Cto. Interesse bis zur gänzlichen Abzahlung cum reservatione Dominii in Händen gelassen werde.

Ad 5tum müsse der Kaufschilling nach dem wahren Ertrag angeschlagen und reguliret, sofort nicht beyläufig genommen, sondern zu diesem Ende die Ausmessung des Kaufschillings wohl überlegt und geprüfet werden.

Ad

Ad 6tum bestehe die Regul ohnehin, daß jeder vollkommene Eigenthümer eines Grundes die Steuer davon entrichten müsse, mithin, wenn sich die Dominien ihres Eigenthums ganz begeben, so müssen die Unterthanen den Grund hernach rusticaliter versteuren, und denen verkaufenden Dominien die Dominikalsteuer, wenn sie von einem Grund keine Dominikaleinkünfte mehr haben, abgeschrieben werden.

Ad 7mum et 8vum könne kein Zwang weder gegen die Unterthanen, noch gegen die Eigenthumsherrn statt haben, sondern alles müsse durch ein gütliches Einverständniß geschlichtet werden.

Ex Cons. Regiminis et Cam. Ant. Austriae.

Freyburg den 29. Julii 1783.

Siebenter Abschnitt.

Von Einführung der Abzugs-Freyheit in den Oesterreichischen Staaten.

Mit Aufhebung der Leibeigenschaft wird nun auch die Einführung einer völligen Freyzügigkeit innerhalb den Böhmisch-Oesterreichischen Staaten mit Einschluß Galliziens, der Oesterreichischen Niederlande, der Oesterreichischen Lombardei und der toscanischen Staaten, verbunden. Die Einziehung des Abzugs hat also nur noch alsdenn Statt, wenn ein Vermögen nach Ungarn und Siebenbürgen oder in fremde Staaten gezogen wird. Aber auch in Ansehung dieser enthält das Patent den merkwürdigen Grundsatz, dessen Billigkeit und Klugheit längst anerkannt ist a), daß gegen alle Staaten

a) Manchen Grundobrigkeiten entgeht dadurch freylich eine Quelle ihrer Einkünfte, und ich höre, daß es nicht ohne Vorstellungen abgehen werde, da die Abzugsrevenüe in den Dominicalfassionen auch angegeben werden mußte, und also versteuert wird. In dieser Rücksicht wäre vielleicht doch zu wünschen gewesen, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Einziehung des Abfahrtgeldes, dieser Normalverordnung nach, auch Statt findet, bey den Grundobrigkeiten, die es allein hergebracht haben, ungeschmälert zu 10 pro Cento

Staaten, die keinen Abzug nehmen würden, im umgekehrten Fall auch in den Oesterreichischen Staaten kein Abzug genommen werden solle. Es wird also hierdurch allen Staaten der Weg eröfnet, eine völlige wechselseitige Abzugsfreyheit mit obgedachten Oesterreichischen Staaten einzuführen; sogar ohne einen förmlichen Vertrag darüber abzuschliesen. Um so mehr verdient dieses K. K. Patent hier eingerückt zu werden.

Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc.

Als eine Folge unserer Aufmerksamkeit für die Freyheit unserer Unterthanen haben Wir nach aller Orten aufgehobener Leibeigenschaft, auch die Freyzügigkeit in unsern Ländern zu erweitern, und gegenwärtiges Gesetz, das mit erstem May 1785 in den sämtlichen Böhmisch-Oesterreichischen deutschen Erbländern, mit Einschluß Galliziens, seine Wirksamkeit erhält, zu erlassen, dagegen alle vorhin über das Abfahrt-Geld erlassene Gesetze und Anordnungen aufzuheben für gut befunden.

§. I.

Cento gelassen, und nicht zur Helfte in die Landesfürstliche Kasse gezogen wurde. Wenigstens dürfte der rechtliche Grund, mit welchem das Abfahrtgeld, das manche Grundobrigkeiten vielleicht von Jahrhunderten her erworben und hergebracht haben, und zur Helfte dem landesherrlichen Fiscus zugeeignet wird, schwer zu finden seyn.

§. I.

Es ſtehet demnach in Zukunft Jedermann frey in dem Bezirke der Böhmiſch-Oeſterreichiſchen teutſchen Erbländer, mit Einbegriff Galliziens, mit ſeinem Vermögen von einem Orte zu dem andern zu ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung, ein grundherrliches, bürgerliches, oder landesfürſtliches Abfahrt-Geld gefordert werden könne; welche Freyzügigkeit ſich auch auf unſere Niederlande, die Oeſterreichiſche Lombardey, und die toskaniſchen Staaten erſtrecket.

§. II.

Die Entrichtung eines Abfahrt-Geldes findet alſo nur Statt, wann ein Vermögen aus einem der Böhmiſch-Oeſterreichiſchen deutſchen Erbländer entweder nach Hungarn und Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staats gezogen wird. Nach Verſchiedenheit, als das Vermögen unterthänig, bürgerlich, oder ohne eine dieſer beeden Eigenſchaften iſt, wird auch das Abfahrt-Geld auf verſchiedene Art an die Grund Obrigkeit, den Landesfürſten oder an beyde zugleich zu entrichten ſeyn, jedoch dergeſtalt, daß das Ganze in keinem Falle zehen Procente überſteige.

§. III.

Von einem unterthänigen, das iſt, einem Vermögen, welches entweder einem Unterthanen an-

angehöret, oder seiner Eigenschaft gemäs einer Grund-Obrigkeit als unterthäniges Gut unterlieget, gebühret dem Grundherrn, so weit derselbe das Recht, grundherrliches Abfahrt Geld zu ziehen, aus Verträgen oder dem fatierten, und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann, von dem würklich aus den Böhmisch-Oesterreichischen deutschen Erbländern gehenden Vermögen das grundherrliche Abfahrt-Geld mit 5. pro Cento, oder 3. kr. vom Gulden; zugleich ist hievon das Landesfürstliche Abfahrt Geld, ebenfalls mit 5. pro Centen abzuführen.

§. IIII.

Ist das in dieser Art abziehende Vermögen ein bürgerliches, das ist, ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerb, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines bürgerlichen Guts an sich hat, so bleibt den landesfürstlichen Städten und Märkten, denen aus besonderer Landesfürstlicher Gnade der Zeit die Gerechtsame des Landesfürstl. Abfahrt-Geldes eingeräumt war, noch ferners die Einhebung des Abfahrt-Geldes mit 10. pro Centen, oder 6. kr vom Gulden.

Ausser diesen Landesfürstlichen Städten und Märkten, ist von dem abziehenden bürgerlichen Vermögen das bürgerliche Abfahrt-Geld der obrigkeitlichen Municipalstadt, oder Grundherrschaft, die das Recht dazu aus ausdrücklichen landesfürstlichen

Privi-

Privilegien, Verträgen oder dem fatirten und verjährten ruhigen Beſitze beweiſen kann, nur mit 5. p. Cento zu entrichten, das Landesfürſtliche Abfahrt-Geld aber ebenfalls mit 5. pro Centen abzuführen.

§. V.

Hat das abziehende Vermögen die Eigenſchaft eines unterthänigen oder bürgerlichen Guts nicht, und gehört es zugleich einem Eigenthümer an, der weder Unterthan, noch Bürger, (Gewerbsmann) ſondern nur als ein Einwohner an einem Orte ſeßhaft iſt, ſo kann weder ein grundherrliches, noch bürgerliches Abfahrt-Geld gefordeet werden, ſondern es findet nur das landesfürſtliche mit 10. p. Cento oder 6. kr. vom Gulden Statt.

§. VI.

Da das Landesfürſtliche Abfahrt-Geld nicht Statt findet, wenn das Vermögen in ein ſolches fremdes Land gezogen wird, gegen welches das Recht des freyen Abzugs entweder im allgemeinen beſtehet, oder in einem beſondern Falle von Uns bewilliget wird, ſo ſoll auch gegen ſolche fremde Länder, in denen bey Abziehung eines Vermögens in dieſe Erbländer weder Landesfürſtliches, oder bürgerliches Abfahrt-Geld bezogen wird, die genaue Wechſelſeitigkeit (Reciprocität) beobachtet, und das in ein ſolch fremdes Land abziehende unterthänige oder bürgerliche Vermögen von dem grundherrlichen und bürgerlichen

gerlichen Abfahrt-Gelde ebenfalls freygelassen werden.

§. VII.

Die Obrigkeit hat genau darauf zu sehen, wenn ein Vermögen, es mag dem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrt-Geld unterliegen oder nicht, nach Hungarn und Siebenbürgen, oder nach einem auswärtigen Staate gezogen werden sollte; jeder dergleichen Fall muß ungesäumt dem Fiscalamte des Landes, aus welchem das Vermögen gehet, angezeigt, das Vermögen selbst aber, bis auf die über die Anzeige erfolgende Entschliessung nicht verabfolget werden.

Sollte sich eine Obrigkeit in diesem Puncte die Vernachläßigung überhaupt, allenfalls auch nur eine Verabsäumung in der Zeit zu Schuld kommen lassen, so würde sie zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. VIII.

Von beweglichem Vermögen, so bald dasselbe einem Hungarischen oder Siebenbürgischen Unterthan oder dem eines fremden Landes zufällt, oder daß der Eigenthümer dahin abzieht, soll das Abfahrt-Geld immer sogleich genommen werden, wenn auch ein solches Vermögen noch in einem der Böhmisch-Oesterreichischen deutschen Erbländer gelassen würde. Von unbeweglichem Vermögen aber ist das Abfahrts-Geld nur bey dessen Verkauf- oder Veräuserung zu fordern.

§. IX.

§. IX.

Die Niederlags-Verwandte, wo noch welche sind, erhalten die ihnen bis jetzt zugestandene Befreyung vom Abfahrt-Gelde, auch in Zukunft für sich, für ihre Weiber und Kinder, und weiteren Abkömmlinge, noch auf ihre Seiten-Verwandten, und andere Erben.

§. X.

Von dem Frucht-Genuße eines im Lande verbleibenden Vermögens, es mag in Zinßen (Interessen,) oder sonstigen Nutzungen bestehen, ist kein Abfahrt-Geld zu fordern.

§. XI.

Auch diejenige Kapitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hieher gebrachtes Vermögen entstanden, sind von dem Abfahrt-Gelde befreyet, es hätte denn der Eigenthümer derselben zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch zehen Jahre in unsern Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Guts ansäßig gemacht.

§. XII.

Uebrigens aber ist die Verbindlichkeit zu Entrichtung des durch dieses Gesetz bestimmten Abfahrt-Geldes allgemein, und sind derselben auch die Söhne und Töchter unserer Unterthanen,

nen, welche sich in Hungarn, Siebenbürgen, oder einem fremden Lande ansäßig gemacht, unterworfen.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 14. Tag des Monats May im 1785ten, unserer Regierung des Römischen im ein und zwanzigsten, und der Erbländischen im fünften Jahre.

Joseph.

(L. S.)

Leopoldus Comes a Kollowrat,
Regis Bohiæ Suprus et A. A.
prmus Cancius.

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Johann Rudolph
Gr. Chotek.

ad Mandatum Sacæ Cæs. Regiæ
Majestatis pprium.

Joh. Bernhard von Jenker,

Achter Abschnitt.

Von Aufhebung der auf liegenden Gütern haftenden Fideicommisse in den Oesterreichischen Staaten.

Noch eine der neuesten Kaiserlich Königlichen Verordnungen kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, diejenige nemlich, wodurch das Band der Fideicommisse auf liegenden Gütern in den Oesterreichischen Staaten auf einmal aufgelößt worden ist. Hier ist sie also ihrem ganzen Innhalt nach.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böhmen ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Zu Beförderung des allgemeinen Besten finden Wir zuträglich, die liegenden Güter von dem bisherigen Hafte der Fideicommisse zu befreyen. Zu diesem Ende, und um den hieraus fliesenden Vortheil zugleich desto sicherer zu erreichen, und zu beschleunigen, ertheilen Wir

§. 1.

Jedem Besitzer einer von Schulden freyen Fideicommiß-Realität das Befugniß, dieselbe in ein Capital, welches in öffentlichen Fonds anzulegen

zulegen ist, zu verwandeln, und dadurch das Fideicommiß-Gut zu seinem freyen Eigenthume zu machen, ohne daß hierüber die Anwärter vorher zu vernehmen nöthig ist. Nur wird erfordert, daß ein solcher Vorgang allzeit bey dem Gerichte, unter welchem das Fidricommiß steht, ordnungsmäßig angewiesen und die öffentlichen Schuldbriefe daselbst niedergeleget werden.

§. 2.

Der Schätzungs-Werth eines Fideicommisses, welches auf diese Art in ein Geld-Capital verwandelt werden soll, wofern derselbe nicht gleich Anfangs bey Errichtung des Fideicommisses selbst, oder durch ein späteres Einverständniß der Familie wörtlich bestimmet und angenommen worden, soll blos nach der Landschäftlichen, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, nach der Rectifications-Einlags-Summe ausgemessen werden.

§. 3.

Auch wenn ein Fideicommiß-Gut mit Schulden behaftet ist, steht dem Besitzer das Befugniß zu, dasselbe in Geld-Fideicommiß zu verwandlen. Jedoch muß in diesem Falle der ganze Betrag nach dem im vorhergehenden §. bestimmten Schätzungs-Werthe auf solche Art erlegt werden, als ob das Fideicommiß mit keiner Schuld beladen wäre. Die Gläubiger aber behalten natürlich ihr Pfandrecht auf dem nun frey und eigen gewordenen Gute in vollkommener Kraft.

§. 4

Damit aber die Fideicommisse um so geschwinder von den darauf haftenden Schulden befreyet werden, befehlen Wir unsern sämtlichen Behörden, unter welchen solche verschuldete Fideicommisse stehen, auf die Schulden-Bezahlung nach den vorgeschriebenen Fristen genau zu halten, für die Zukunft aber nach Inhalt der im Jahr 1781. bereits erlassenen Verordnung auf liegende Fideicommiß-Güter höhere Darlehn, als bis zum Drittheile ihres Wehrtes nicht zu gestatten.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 9. Tag des Monath May im siebenzehenhundert Fünf und achtzigsten, unserer Regierung der römischen im ein und zwanzigsten, und der erbländischen im fünften Jahre.

Joseph.

(L. S)

Leopoldus Comes a Kollowrat,
Reg. Bohiæ supus et A. A.
primus Cancius.

Johann Rudolph
Graf Chorer.

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sacæ Cæs. Regiæ
Majestatis proprium,
Johann Bernhard von Jenker.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Von den Streitigkeiten zwischen dem Reichsstift St. Emeram und der Reichsstadt Regensburg über Beeinträchtigung der bürgerlichen Nahrung.

§. 1.

Proceß zwischen St. Emeram und der Reichsstadt Regensburg.

Zwischen Cammerer und Rath der Reichsstadt Regensburg und den in seinen Ringmauren gelegenen vier unmittelbaren Reichsstiftern haben schon mehrere Jahrhunderte hindurch wegen des bürgerlichen Gewerbs Strittigkeiten obgewaltet, die auch schon öfters zur obristrichterlichen Erkenntniß gekommen sind.

Die neueste Gelegenheit hiezu hat eine im Jahr 1779. von St. Emeram abgerissene und mit Vergrösserungen wieder erbaute Schmid-Werkstätte gegeben. Die Stadt erließ einige Beschwerungs-Schreiben dagegen an das Stift, und übergab endlich, da solche nicht die geringste Wirkung hatten, den 19ten Febr. 1782. eine Imploration an den Kaiserl. Reichshofrath, worinn sie sich über vertragswidrige Beeinträchtigungen der bürgerlichen Nahrung beschwerte.

Hierauf erfolgte das in der Beylage Num. I. abgedruckte Reſcript d. d. 15ten April 1782. welchem die weitere Concluſa nachfolgten, die ich dieſem Abſchnitt beygefügt habe. Wider das den 12. Dec. 1783. ergangene Reſcriptum paritorium hat das Reichsſtift St. Emeram das Rechtsmittel der Reviſion ergriffen.

§. 2.

Erſchienene Schriften.

Während dieſem Streit [a] iſt vor das Stift St. Emeram eine Deduction erſchienen, welche den Titul führt:

Beurkundete Geſchichte der gegenſeitigen Gerechtſame und hierüber entſtandenen Differenzen des Fürſtl. Reichsſtifts St. Emeram, dann des heil. Röm. Reichs freyen

a) Vorher iſt es, der oft erneuerten Streitigkeiten ungeachtet, nie zu einem gedruckten Schriftwechſel gekommen. „Alles, ſagt der Verfaſſer dieſer Schrift, was hievon bekannt iſt, beſchränkt ſich auf einen „Abdruck der zwiſchen gemeiner Geiſtlichkeit und des heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg im Jahr 1654. aufgerichteten Receſſen, ſamt dazu gehörigen alten Vergleichen, als Beilagen. Gedruckt zu Regensburg im Jahr 1656.„ Dieſer wurde, weil er ſich ſelten gemacht hat, in der Reichsſtadt Regensburgiſchen Deduction wieder abgedruckt.

freyen Stadt Regensburg mit Bezug auf das Fürstl. Hochstift, und übrige Reichsunmittelbare Stifter allda; samt beygefügten hieraus sich ergebenden rechtlichen Anmerkungen.

Mit Beilagen Num. 1 — 87.

1784. Die Deduction selbst 34. S. und die Beilagen 313. S. in folio.

Die Schrift ist in zwey Abschnitte getheilt. Der erste enthält die Geschichte des Verhältnisses zwischen den 4. Reichsstiftern in Regensburg und der Reichsstadt, und besonders der häufig entstandenen Streitigkeiten und eingegangenen Verträge; wobey sich der Verfasser auch auf den Ursprung der Unmittelbarkeit sowohl des Stifts St. Emeram, als der Reichsstadt eingelassen hat: der andere die rechtliche Ausführung. Da ich unten die Rechtsgründe des Klosters St. Emeram anführen werde, so will ich des Innhalts hier nicht weiter gedenken, und nur noch bemerken, daß der Verfasser sich auch durch die beygefügte schätzbare Sammlung von Urkunden, wovon viele noch ungedruckt sind, um das Publikum verdient gemacht hat.

Derselbe will zwar nur als Privat-Schriftsteller angesehen seyn. Da aber die Schrift sowohl der Kaiserl. Principal-Commis-

sion, als einigen Gesandtschaften mittelst eigener Schreiben von dem Herrn Fürsten zu St. Emeram, worinn auf den Innhalt des Aufsatzes sich bezogen wird, übergeben, auch in der benachbarten Stadt am Hof öffentlich verkauft wurde, so fanden sich Cammerer und Rath der Reichsstadt Regensburg bewogen, diese Druckschrift in einer andern, unter dem Titel:

Actenmäsige Prüfung entgegen gestellt von Cammerer und Rath der Kaiserl. freyen Reichsstadt Regensburg, der von dem Fürstl. Reichsstift St. Emeram verbreiteten beurkundeten Geschichte der gegenseitigen Gerechtsamen und darüber entstandenen Differenzien.

Mit Beilagen Num. 1.— 40. Regensburg 1784. Die Deduction 55. S. Die Beilagen 50. S. und der beygefügte Abdruck der Verträge ꝛc. 43. S.

zu widerlegen, worinn sie sich jedoch nur auf die Haupt-Sache einlassen. Unter den Urkunden sind ebenfalls einige bisher ungedruckte Stücke, und es ist zu bedauren, daß nicht alle vollständig abgedruckt worden sind. Ueber den Innhalt dieser Schrift hat sich der Emeramische Privat-Schriftsteller in so betittelten

Rechtsgegründeten Bemerkungen zu der von

von Cammerer und Rath der Kaiserl. freyen Reichsstadt Regensburg in Druck gelegten Actenmäsigen Prüfung gegen die beurkundete Geschichte der gegenseitigen Gerechtsame und darüber entstandenen Differenzien des freyen Reichsstifts St. Emmeram und der Kaiserl. freyen Reichsstadt Regensburg. 1784. 44. S. in fol. weiter herausgelassen.

Cammerer und Rath der Reichsstadt Regensburg sollen zwar hierauf eine Widerlegung dieser rechtsbegründeten Bemerkungen ꝛc. haben aufsetzen lassen, am Ende aber beschlossen haben, dieselbe unbeantwortet zu lassen.

Das Reichsstift beruft sich auf Territorialhoheit und Observanz: die Stadt auf Privilegien und Verträge. Es wird also der Ordnung der Sache am angemessensten seyn, zuerst die allgemeinen Emeramischen Gründe vorzulegen, dann die Beschaffenheit der von der Reichsstadt angeführten Privilegien und Verträge kennen zu lernen, und endlich die Emeramischen Einwendungen dagegen sowohl als die diesen wider entgegengesetzten Gründe der Stadt zu hören.

§. 3.

Gründe für das Reichsstift St. Emeram.

Das Reichsstift St. Emeram, sagt der Verfasser der für dasselbe geschriebenen Deduction, sey von seiner Existenz an — dreyhundert Jahre, ehe Regensburg zu einer Reichsstadt erhoben ward, ein Kaiserliches Reichsunmittelbares Stift.

Dieser Satz wird auf die alten Immunitäts-Privilegien gegründet, welche unter den Urkunden den Reihen führen. Durch die von den nachfolgenden Königen und Kaisern dem Stift ertheilte Bestätigungs- und Investitur-Urkunden seyen ihm auch alle Regalien, Freyheiten, Territorial-Gerechtsame und Hoheit verliehen, die immer ein deutscher Reichsstand besitze. Die der Reichsstadt Regensburg nachher ertheilten Freyheiten können ohnehin den ältern Freyheiten und Rechten des Reichsstifts nicht nachtheilig seyn. Das derselben von Friderich II. ertheilte Privilegium enthalte aber überdiß die merkwürdige Klausel:

„Salvum tamen in his esse volumus jus ecclesiarum.„

und Ludwig der IVte habe alle und besonders die der Reichsstadt Regensburg verliehenen Privilegien,

gien, die den Rechten des Reichsstifts St. Emeram zu nahe treten, für null und nichtig erklärt.

Wegen dieser in seinem unmittelbaren Bezirk ihm zustehenden Territorial-Gerechtsame sey das Reichsstift auch 1521. in den Matricular-Anschlag zu Worms genommen worden. In dem Normativ Jahr 1624. sey es um so gewisser im Besitz der Territorial-Hoheit gewesen, als in eben diesem Jahr K. Ferdinand II. den Abt Johann mit den Regalien investirt habe. Die Reichsstadt Regensburg habe auch selbst im Jahr 1687. bey der Reichsversammlung als einen Beweggrund des von ihr gesuchten Nachlasses am Matricular-Anschlag vorgebracht, daß in den Reichsstädtischen Ringmauren 4. Reichsstände ihre unmittelbaren Gerechtsame ausübten. Ferner beweise auch der Antheil des Reichsstifts St. Emeram an dem Voto curiato auf der Rheinischen Prälaten-Bank, wie auch sein Sitz- und Stimm-Recht auf den Baierischen Craißtägen hinlänglich, daß das Reichsstift, wie andere Reichsstände, sich der Unmittelbarkeit und anderer Territorial-Gerechtsamen zu erfreuen habe.

So bald nun entschieden sey, daß dem Reichsstift St. Emeram die Territorial-Hoheit ge-

gebühre: so lasse sich in dem Jure opificii et pincernandi um so weniger zweifeln, als in den meisten deutschen Landen dasselbe sogar mit der niedern Gerichtsbarkeit verbunden sey, und man also einen teutschen Reichsstand unter einen Bairischen Hofmarks-Innhaber herabwürdigen müßte, wenn man ihm dasselbe in Zweifel ziehen wollte.

Nun möge zwar die Reichsstadt in allweg befugt seyn, den ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Personen unter schärfester Strafe zu verbieten, bey den Stiftern weder Bier abzuholen, noch bey den stiftischen Handwerkern etwas arbeiten zu lassen; dieses Jus prohibendi könne sich aber nicht auch auf die gefreyte und höchstprivilegirte Personen, nemlich die hohe Comitial-Gesandtschaften, und deren Angehörige ausdehnen, als wodurch auch die allgemeine Gesandtschaftsrechte und Freyheiten beleidiget würden, die den Gesandtschaften immer erlauben, ihre Bedürfnisse woher sie wollen, kommen zu lassen.

Der Beweis ist an sich ganz gut angelegt. Nur kommt es darauf an, ob nicht die kaiserliche Privilegien, Verträge und Spruchbriefe in dem Verhältniß zwischen den Reichsstiftern und der Reichsstadt Regensburg eine Ausnahme

von

von der Regel begründen. Der Herr Verfasser der Emeramischen Schriften hat zwar auch schon in der ersten Deduction seine Einwendungen dagegen vorgebracht, und sich zugleich auf das Herkommen berufen. Wir müssen aber nun doch zuerst eben diese Privilegien und Verträge kennen lernen, ehe wir die Einwendungen dagegen anhören.

§. 4.

Gründe der Reichsstadt.

I) Aus ihren Privilegien.

Cammerer und Rath der Reichsstadt Regensburg gehen an der Frage von Unmittelbarkeit und Territorial-Hoheit des Reichsstifts St. Emeram vorbey, und berufen sich in diesem Streit theils auf ihre von mehreren teutschen Königen und Kaisern erhaltene und bestätigte Privilegien, theils auf die zwischen der Reichsstadt und den in ihren Ringmauren gelegenen unmittelbaren Reichsstiftern abgeschlossenen Verträge.

Schon im Jahr 1207. hat nemlich die Stadt vom König Philipp das Privilegium erhalten:

„quicunque sive clericus, sive laicus,
„seu etiam Judæus de Ratisbona pe-
„cuniam

„cuniam aliquam ſeu quodcunque
„commercium vel in civitate vel
„extra civitatem ad negotiationem
„aliquam tradiderit, is cum aliis ci-
„vibus omne onus collectarum por-
„tabit.

Beylage der actenmäſigen Prüfung Nr. 2. und Kaiſer Friderich II. ertheilte der Reichsſtadt im Jahr 1230. ein weitläufes Privilegium, das ohne Zweifel viel zu Begründung des Wohlſtandes der Stadt beytrug, und hauptſächlich wider die Gewalt der Herzoge in Baiern und der Biſchöfe in Regensburg gerichtet war. In dieſem ſind auch folgende zwey Puncte enthalten:

„Item quicunque emendo et ven-
„dendo ritum negotiationis exercue-
„rit, ille reddat cum civibus collectas;
„exceptis clericis, quos ſuper tali-
„bus relinquimus epiſcopo corri-
„gendos.„

„Idem ſtatuimus, quod ubicuique
„civi Ratisbonenſi liceat cereviſiam
„facere, quæ familiæ ſuæ ſufficiat,
„tali pacto, quod eam non vendat,
„ſed ad neceſſitatem familiæ ſuæ tan-
„tummodo expendat, illorum contra-
„dictione,

„dictione, qui officium habent pra-
„xandi cerevisiam, non obstante.„
Von welchen, setzt die Regensburger Deduction bey, jener, indem solcher die Eingriffe der Geistlichen in die bürgerliche Nahrung dem Bischof zur Bestrafung überlassen, offenbar zugleich ein Verbott des den Clericis schon nach den kanonischen Rechten verbottenen juris negotiandi enthalte.

Neben diesen kaiserlichen Privilegien beruft sich die Reichsstadt auch auf die in den Jahren 1251. 1331. und 1541. erhaltene Freyheitsbriefe. Die Urkunde von dem Römischen König Conrad IV. Friderichs des II. Sohn, vom J. 1251. betrift nicht die bürgerliche Nahrung, sondern geht dahin:

ut tam spirituales quam seculares, cujuscunque conditionis existant, et judei servi cameræ nostræ, specialiter statuta, quæ per eosdem cives (scil. pro custodia. et munitione nec non pro capitaneo civitatis Ratisponensis) facta fiunt, super præmissis cum eis custodiant et observent. maxime cum hii, qui similem cum aliis suscipiunt vitam, similem in legibus sentire debeant disciplinam. „

und

und wird daher von dem Magiſtrat der Reichsſtadt zu Begründung einer gewiſen Jurisdiction über die nicht gefreyte Geiſtlichkeit angeführt.

In dem Privilegio Ludwigs des IV. wird neben dieſer von Wort zu Wort wiederholten Verordnung, der Stadt die Freyheit ertheilt:

„Ut nullus deinceps, niſi civis civitatis predicte, qui cum ipſis civibus onera dicte civitatis ſubeat, vinum quovis queſito colore propinare preſumat.„

und in dem Privilegio Carls V. vom d. Regensburg 20. Jul. 1541. wird unter der Aufſchrift: „der gefreiten Höf Einwohner„ verordnet:

„Item were in einem gefreyten Hauß oder Haue zu Regensburg ſo nit ſein eigen iſt, ſizet oder wonet, Er ſey dann ſeiner aigen Perſon halb, ſelbſten vor dato diß Brieues darfür inſonderheit gefreyt worden, der ſoll einem Rathe, daſelbſten zu Regenſpurg, Burgerliche pflicht thuen vnd ſeiner perſon auch anderer ſeiner aigen gueter halb, gleich andern Burgern ſtewrn, vnd andere gewondliche burgerliche Beſchwerung mittragen.„

Dieſe

Diese Privilegien sind auch von den nachfolgenden Kaisern mit den übrigen Freiheiten der Stadt bestätigt worden.

Wie die Stadt dieselbe erkläre, ist aus dem 7. §. ihrer Druckschrift zu ersehen, in welchem sie den wesentlichen Inhalt derselben dahin angibt:

1.) Daß Niemand, der nicht gemeine bürgerliche Bürden trägt, und mitleidet, Wein, Bier oder andern Trank zu schenken oder einig Gewerb, Handwerk oder Handtierung treiben möge, in keinerlei Beschönung oder Weise.

2.) daß alle Innwohner, geistliche oder weltliche, niemand ausgeschlossen, alle Gesez und Ordnungen, so durch E. Rath daselbst zu Behütung, Befestigung und Verwahrung Gr. Stadt, auch Erhaltung guter Policei — — gemacht werden, zugleich neben und miteinander halten sollen, denn dieweil sie sich gleicher Sicherheit, Schuz und Befriedigung nit unbillig — freuen, so sollen sie auch gleiche Bürd und Zucht in den Gesetzen mittragen b).

3.)

b) Ich begreife nicht, warum diese Worte als aus einer ältern Urkunde ausgezogen angeführt werden, und

3.) wer in einem gefreiten Hauß oder Hof wohnt, und nichts besonders gefreiet worden, der soll E. Rath burgerliche Pflicht thun und gleich den andern Bürgern steuren.

Uebrigens wird von dem Privilegio Carls des V. in der Reichsstadt Regenspurgischen actenmäßigen Prüfung ꝛc. §. 8. selbst gesagt, daß die Geistlichkeit schon im Jahr 1551. bei Karl dem V. dagegen beschwert und um dessen Kassation gebeten — die Stadt aber dagegen ihre schon vorher bestandenen Rechte:

„daß diejenigen, die in geistlichen Häusern wohnen, und nicht verpflichtet und besoldet sind, ihrer Jurisdiction unterworfen seyen„

vorgestellt; und hierauf der Bischof von Regensburg sich in der letzten Schrift vom 24. Jun. 1551. erklärt habe:

„daß allein die, so in der Priesterschaft und des Stifts Hofgesind oder andern geistlichen Personen mit Diensten verwandt und verpflichtet sind und in gefreyten oder Bürgers-

doch nicht gesagt wird, woraus sie genommen sehen. Vielleicht aus dem Privilegio Karls des V. In solchem Fall hätte aber der Num. 5. der Deduction eingerückte Auszug aus demselben vollständiger gemacht werden dörfen. Denn dieser enthält nur die einige Stelle, die ich oben ganz angeführt habe.

Bürgershäusern wohnen, ihrer Person und Güter halben frei seyn; andere Fremde oder Bürger aber, so mit Gewerb- Handtierung umgehen, wenn sie auch schon in geistlichen Häusern sind, der Stadt Anlagen und Jurisdiction nicht zu entziehen„

bei welchem Anerbieten, ohngeachtet die Stadt es in Ansehung der weltlichen Diener nicht annehmen wolte, es auch geblieben sey; worauf gedachtes Privilegium gleich vom Kaiser Ferdinand seine Bestätigung erhalten habe.

§. 5.

2) Aus Verträgen und Spruchbriefen.

a) ältester Vertrag von 1484.

Diese Privilegien, besonders aber die von der Stadt behauptete Gerichtsbarkeit über die in den geistlichen Häusern wohnende nicht gefreite Personen, auch die Zinnse, Zehenden und andere Einkünfte ꝛc. waren beständige Gelegenheit zu Irrungen zwischen der Stadt und den Stiftern, die öfters zu Gewaltthätigkeiten und Processen Anlaß gegeben haben und gröſten Theils durch Verträge beigelegt worden sind.

Der erste Vertrag ist unter Vermittlung des Päbstlichen Legaten Bartholomæus de Ma-

faſchis im J. 1484. zu Stande gekommen. Der Spruchbrief deſſelben iſt dem oben not. a. angeführten und auch der Regensburger Deduction beygefügten Abdruck der Verträge eingerückt. Ich will alſo die wichtigſten Puncte mit ſeinen eigenen Worten anführen. Es ſind folgende:

Ut omnes et ſingulæ ſpirituales ſeu eccleſiaſticæ perſonæ exemptæ et non exemptæ — prima die menſis Novembris cujuslibet anni in perpetuum incipiendo usque ad finem menſis Januarii ſequentis continuo et ſine intermiſſione omnia vina ſua occaſione et contemplatione prælaturum, conventuum, dignitatum perſonarum eccleſiaſticarum, infra tamen urbis moenia conſiſtentium ad ſe ſpectantia et pertinentia, tam in groſſa, quam minuta quacunque menſura, omnibus hominibus tam incolis civitatis, quam forenſibus quibuscunque liberè vendere atque pincernari et propterea etiam publica ſigna exponere et expoſita tenere poſſint; proviſo tamen, quod tam incolis quam forenſibus, non clericis loca ſedendi ad compo-

tandum seu Zechas faciendi non permittant, nec tabulas aut mensas ad finem et effectum hujusmodi teneant, nec cibaria cocta aut commessationes vini emtoribus administrent nec alia admittant, quæ in cauponis et tabernis publicis compotatoribus communiter permittuntur. — —

Quocirca — — mox lapsis tribus mensibus prædictis memoratæ personæ ecclesiasticæ ante dicta signa publica removeant; nec licitum sit eis deinceps vina sua vendere *incolis civitatis ratisbonensis laicis* in aliqua mensura minuta; ecclesiasticis tamen personis non tamen forensibus sub quacunque mensura per totum annum vendere, nec in hanc causam scripturas in portis seu locis idoneis ponere, aut proclamata facere possint — —: provisum tamen, ne etiam ex tunc forensibus quibuscunque loca sedendi ad Zecham seu compotationem permittant, seu tabulas aut mensas teneant, aut epota cibaria ministrent. — —

Ut autem — omnis fraudulenta seu captiosa subumbratio penitus ex-

cludatur, volumus —, vt alicui perſonæ eccleſiaſticæ nullo unquam tempore vina ad prælaturas, monaſteria, conventus, eccleſias, perſonatus, beneficia et officia ſua non ſpectantia ſed ab aliquo extraneo, immo etiam à proprio colono aut vinitore forſan emta, ſeu via donationis, ſolutionis, permutationis aut quocunque alio titulo in ſe translata ſeu quæſita; ſic etiam vina ratione beneficiorum ſuorum in civitate ratisbonenſi non conſiſtentium provenientia, in civitatem ratisbonenſem introducere liceat, niſi forte ad ſuum et ſuorum uſum; alioquin vina eadem ſic introducta perdat — —.

Inſuper — licitum et liberum ſit omnibus perſonis eccleſiaſticis in civitate ratisbonenſi commorantibus vinum cerevisiam et aliud quemcunque potum uſualem quocunque tempore intra et extra civitatem Ratisponenſem *ſine omni onere*, Gabellæ aut Ungelti ad alios per omnia libere emere — pro ſuo tamen et ſuorum uſu duntaxat; ſalvo, ſi hoſpitibus ſuis

ſuis ex humanitate ac gratia charitatis pro tabula invitatis gratuito et ſine aliqua fraude de illis adminiſtrent. —

Quælibet eccleſiaſtica perſona, cujuscunque ſtatus exiſtat, vinum, cereviſiam ſeu alium potum pro ſuo et ſuorum uſu pretacto in civitate emtum, donatum ſeu de foris introducendum, camerario civitatis Ratisbonenſis pro tempore exiſtenti denunciet, ſeu denunciari faciat, ſignumque à camerario requirat, qui illico concedere debeat ſignum antedictum. — —

Præſentibus quoque declaramus, quod ſi eccleſiaſticæ perſonæ civitatis Ratisbonenſis cereviſiam ſibi et pro uſu ſuo braxari velint, quod eam braxationem in braxatoriis civium Ratisbonenſium et non monaſteriorum, plurimis rationibus id ſuadentibus, ex nunc in antea perpetuis temporibus perficere debeant, niſi alicui eccleſiaſticæ perſonæ placuerit, in domo ſua privata braxatorium erigere et pro uſu ſuo et ſuorum cereviſiam conficere, id ſine impedimento conſulatus Ratis-

bonenſis et ſuorum liberum atque permiſſum eſſe debeat. Monaſteriis et Coenobiis hactenus braxatoria habentibus in ſua obſervantia quoad ſe et ſuos permanentibus.„

Nach der in der Beylage der actenmäſigen Prüfung Nr. 7. beigebrachten Vollmacht war auch Emmeram hier mitpaciſcirender Theil, und der Vertrag wurde durch eine eigene Bulle Pabſt Innocentius des VIII. beſtätigt.

§. 6.

b) Uebrige Verträge und Spruchbriefe.

Bey allen nachherigen Irrungen und Verträgen der Stadt mit der Geiſtlichkeit wurde dieſer Vertrag immer zum Grund gelegt. Im Jahr 1522, compromittirten die Stadt und die Geiſtlichkeit auf die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, und nach dem von dieſen ertheilten Spruchbrief c), wie auch nach dem fernern

c) Es heißt nemlich in dieſem Spruchbrief vom 25. Aug. 1522. „des Weinſchenkens halb ſoll es bleiben, wie es deßhalben in dem Vertrag, ſo durch den Päbſtlichen Legaten, Herrn Bartholomeum de Maraſchis — — aufgericht, begriffen iſt; doch jeder Parthey an Ihren Rechten und Gerechtigkeiten on Nachtheil und on Schaden.„

nern Vertrag von 1528. d) sollte es bei der Observanz und dem Vertrag vom Jahr 1484. in Ansehung des bürgerlichen Gewerbs sein Bewenden haben. Nach eingeführter Religions-Reformation kam es zu neuen weitläufen Händeln und langwürigen Verhandlungen auf dem Reichstag vom J. 1548, und vor den kaiserlichen Hofräthen. Den 5. Jun. 1549. kam es zu einem Interims Receß und am 12ten Febr. 1551. wurde ein neuer Receß errichtet. Es blieben aber immer noch viele streitige Puncte übrig, die in einem kaiserlichen Decret vom 15. Merz

d) Die hieher gehörigen Worte sind: „zu dem vierten sollen die zween VertragsBrief, deren einer durch den Päbstlichen Legaten, Herrn Bartholomeum de Maraschis — —, vnnd vnter andern Artikeln die Ordnung des Weinschenkens betrift, der ander durch die Durchl. hochgeb. Fürsten, Herrn Wilhelm und Herrn Ludwig, Pfalzgraue bei Rhein, Herzoge in Ober- und Niedern Bajern Gebrüder, — — aufgericht, so Cammer und Rath zu obberürter Zeit von der Geistlichkeit wiederumb zugestellt, vnnd darauf des Weinschenkens, auch alles anders Inhalts halb nach vermög derselben Verträg von beiden theilen treulich gehalten werden, vnnd darauf dann die Geistlichen sonst sich der bürgerlichen Handtirung vnd Gewerbe, so Inen gegen den bürgerlichen Beschwerden zu geprauchen von einem Erbern Cammer vnd Rate vergondt gewesen; nu fürterhin zestundt wiederumb Einzigen vnnd genzlich enthalten und absteen.„

1557. aufs neue an den Weg Rechtens verwiesen wurden. Endlich brachte sie der Bischof für sich und gemeine Geistlichkeit an die Reichsstadt Augsburg, als der Austrägal-Instanz der Reichsstadt Regensburg, worauf endlich zwischen der Geistlichkeit und der Stadt im Jahr 1571. ein neuer Vertrag zu Stande kam, in welchem es am Ende heißt:

„des Weinschenkens halber soll es bei den „aufgerichten Verträgen u. wie von Alter „herkomme, nochmals u. auch hinfüro, „wirklich bleiben, und darinnen, wie auch „in andern Puncten, gegen einen Ersamen Rat u. gemeiner Statt kein Gefahr „oder Untreu zu Schmälerung eines Ehrsamen Raths Gerechtigkeit und Einkommens gesucht oder gebraucht werden.„

Dieser Vertrag erhielt die kaiserliche Ratification Ao. 1572.

Daß Emeram auch an diesem Vertrag Theil genommen habe, beweißt theils die von Herrn Fürst Bischoff im Jahr 1557. bei den ersten Verhandlungen, die diesem Vertrag den Ursprung gegeben haben, producirte Vollmacht, theils die von St. Emmeran genoßene aus diesem Vertrag herrührende Befreyung von der jährlichen Geldabgabe, welche in der Reichsstadt Regens-

Regensburgschen Deduction, jedoch mit Emeramischem Widerspruch, Schuzgeld genennt wird.

Der lezte Hauptvertrag ist vom Jahr 1654. Denn bei den in der Zwischenzeit vorgefallenen Streitigkeiten und in den Jahren 1583. und 1590. zu München angestellten Tagsatzungen will ich mich hier nicht aufhalten.

Der Jurisdictionspunct veranlaßte die vier geistlichen Stände, nemlich den Bischof, St. Emeram, Ober- und Nieder-Münster, am Reichshofrath Klage zu führen.

Anfänglich ergieng ein der Stadt nachtheiliges Conclusum am 16. Febr. 1652. Im folgenden Jahr aber wurde vom Reichshofrath die kaiserl. Commission zur Güte auf Eichstädt und Nürnberg erkannt, die auch diesen Vertrag zu Stand brachte.

Derselbe geht

I.) in Ansehung der Innwohner und Handwerker §. 8. dahin:

„Anlangend diejenige Inwohner in der Geistlichen Häusern, welche — — sich allein mit der Handarbeit und dem Taglohn ernähren müssen, ist — — verglichen worden, daß zwar die Herrn Geistliche solche — einnehmen; und sich deren zu ihrer Notturft bedienen mögen, selbi-

1557. aufs neue an den Weg Rechtens verwiesen wurden. Endlich brachte sie der Bischof für sich und gemeine Geistlichkeit an die Reichsstadt Augsburg, als der Austregal-Instanz der Reichsstadt Regensburg, wonauf endlich zwischen der Geistlichkeit und der Stadt im Jahr 1571. ein neuer Vertrag zu Stande kam, in welchem es am Ende heißt:

„des Weinschenkens halber soll es bei den „aufgerichten Verträgen u. wie von Alter „herkomme, nochmals u. auch hinfüro, „wirklich bleiben, und darunter, wie auch „in andern Puncten, gegen einen Ersamen Rat u. gemeiner Statt kein Gefahr „oder Untreu zu Schmälerung eines Ehrsamen Raths Gerechtigkeit und Einkommens gesucht oder gebraucht werden.„

Dieser Vertrag erhielt die kaiserliche Ratification Ao. 1572.

Daß Emeram auch an diesem Vertrag Theil genommen habe, beweißt theils die von Herrn Fürst Bischoff im Jahr 1557. bei den ersten Verhandlungen, die diesem Vertrag den Ursprung gegeben haben, producirte Vollmacht, theils die von St. Emmeran genoßene aus diesem Vertrag herrührende Befreyung von der jährlichen Geldabgabe, welche in der Reichsstadt Regens-

Regensburgschen Deduction, jedoch mit Emeramischem Widerspruch, Schuzgeld genennt wird.

Der lezte Hauptvertrag ist vom Jahr 1654. Denn bei den in der Zwischenzeit vorgefallenen Streitigkeiten und in den Jahren 1583. und 1590. zu München angestellten Tagsuzungen will ich mich hier nicht aufhalten.

Der Jurisdictionspunct veranlaßte die vier geistlichen Stände, nemlich den Bischof, St. Emeram, Ober- und Nieder-Münster, am Reichshofrath Klage zu führen.

Anfänglich ergieng ein der Stadt nachtheiliges Conclusum am 16. Febr. 1652. Im folgenden Jahr aber wurde vom Reichshofrath die kaiserl. Commission zur Güte auf Eichstädt und Nürnberg erkannt, die auch diesen Vertrag zu Stand brachte.

Derselbe geht

I.) in Ansehung der Inwohner und Handwerker §. 8. dahin:

„Anlangend diejenige Inonias in der Geistlichen Häusern, welche — — sich allein mit der Handarbeit und dem Taglohn ernähren müssen, ist — — verglichen worden, daß zwar die Herrn Geistliche solche — einnehmen, und sich deren zu ihrer Notturft bedienen mögen, selbi-

ge

auch mit Aufstellung allerhand einschichtiger Handwerksleute, und unverbürgerter Meister, beschwerest, all solches unverweilt abstellest, auch dich dessen künftig gänzlich enthaltest.

Bei nachfolgenden Reichsgerichtlichen Klagen wurde St. Emeram gleichfalls auf die Verträge gewiesen.

Insbesondere entstund im gegenwärtigen Jahrhundert ein weitläufer Proceß über den Bierverschluß. Die Stadt klagte gegen die von den Reichsstiftern St. Emeram, Ober- und Niedermünster, auch den Dominicaner-, Augustiner- und Jakobinerklöstern sich angemaßte Erweiterung des Bierhandels und Zechhaltens am Reichshofrath und bat um Bestätigung der Verträge, Erhöhung des Pönfalls und Abstellung der Contraventien, und hierauf erfolgte den 18. Febr. 1709. prævia causæ cognitione die gebetene Bestätigung, und der Pönfall wurde auf 20. Mark Goldes erhöht.

Die Stifter und Klöster ergriefen die Revision. Es wurde aber den 19. Sept. 1709. ihrer ungegründeten und unförmlichen Revisionsinterposition ungehindert, beim vorigen gelassen. Im Jahr 1712. machte die Stadt eine neue Contraventionsanzeige, und es ergieng der

Stift-

und Uebermaaß gebraucht und um so viel mehr Bier gesotten, sondern bona fide gehandelt werden soll.

Die diesen Verhandlungen vorangegangene Protocolle zeigen auch deutlich, daß die Geistlichkeit selbst kein anderes bürgerliches Gewerb als

„allein zu ihrer Nothdurft und keineswegs zu trafigiren und Handlung zu treiben„

verlangt habe.

§. 7.

3.) Aus Reichshofräthlichen Erkenntnissen.

Es wurde auch an den höchsten Reichsgerichten darauf gesprochen, und schon im Jahr 1666. (also nach dem Anfang des gegenwärtigen Reichstags) erhielt die Stadt ein kaiserliches Rescript an den Herrn Prälaten von Emeram,

„daß du den A. 1654. zwischen sämtlicher in Regensburg wohnender Geistlichkeit, und darunter auch deinem Stift und Kloster St. Emeran getroffenen Vergleich allerdings nachsezest, und gedachte Stadt und Bürgerschaft allda darwieder keineswegs, sonderbar mit dem Bierausschenken und Zechhalten wie damit

auch

auch mit Aufstellung allerhand einschichtiger Handwerksleute, und unverbürgerter Meister, beschwerest, all solches unverweilt abstellest, auch dich dessen künftig gänzlich enthaltest.

Bei nachfolgenden Reichsgerichtlichen Klagen wurde St. Emeram gleichfalls auf die Verträge gewiesen.

Insbesondere entstund im gegenwärtigen Jahrhundert ein weitläufer Proceß über den Bierverschluß. Die Stadt klagte gegen die von den Reichsstiftern St. Emeram, Ober- und Niedermünster, auch den Dominicaner-, Augustiner- und Jakobinerklöstern sich angemaßte Erweiterung des Bierhandels und Zechhaltens am Reichshofrath und hat um Bestätigung der Verträge, Erhöhung des Pönfalls und Abstellung der Contraventien, und hierauf erfolgte den 18. Febr. 1709. prævia causæ cognitione die gebetene Bestätigung, und der Pönfall wurde auf 30. Mark Goldes erhöht.

Die Stifter und Klöster ergriefen die Revision. Es wurde aber den 19. Sept. 1709. ihrer ungegründeten und unförmlichen Revisionsinterposition ungehindert, beim vorigen gelassen. Im Jahr 1712. machte die Stadt eine neue Contraventionsanzeige, und es ergieng der

Stifti-

Stiftischen Bitte um Manutenenz bei ihrem Bierhandel ungeachtet, den 31. Jänner 1713. Sententia paritoria, „ daß die Impetraten den pactis conventis und darauf erfolgten Kais. Confirmationen, unter Bedrohung der Strafe, nachleben und dieselbe zu erfüllen schuldig seyn sollen. Auf neue Contraventionsanzeigen von 1713. und 1714. baten die Stifter pro declaratione concluſi vom 31. Jan. 1713. daß sie, als immediate Reichsstände, unter der in den Verträgen benennten Geistlichkeit nicht begriffen und excipirt werden mögten. Aber auch diese Einwendungen wurden in einer zweyten paritoria verworfen, und Commiſſio ad exequendum erkannt. Und da sie vor dem sub delegato die vorigen Einreden wiederholten, so erfolgte den 2. Aug. 1715. das Kais. Decret:

daß die von den 3. Reichsständen gebettene Deklaration nicht Statt haben, sondern der §. 11. des Vergleichs von 1654. dahin zu erklären sey, daß solcher allerdings auf selbige mit zu verstehen, und sie dem gemäß sich zu betragen, mithin vermög der weiter erkannten paritoria gesammte impetrati schuldig seyn, in termino duorum mensium glaubliche

Anzeige

Anzeige und Beweis zu thun, daß der den 31. Jenner 1713. erbsneten Sentenz und den 7ten Aug. 1714. erfolgten paritoriæ ein völliges Genüge geschehen sey, mit dem Anhang, woferne diesem nicht nachgelebt werde, daß impetratischer Theil in die der Kais. Confirmation einverleibte Pön erklärt sey, auch der Realexecution halber ergehen soll, was Rechtens ist.

Die hierauf den 19. Jan. 1716. von den Reichsstiftern gemachte sogenannte Partions-Anzeige gieng dahin, daß sie niemand als des Umgelds ohnehin befreyten Personen Bier abfolgen zu lassen, in ihren Schenkkellern bei föhlen hätten.

Auf weitere Anzeige der Stadt wurde den 26. Apr. 1720. an das Bairische Kraisausschreibamt Commissio ad exequendum erlassen, und nun gieng der Executions-Proceß an, der anfänglich nemlich in den Jahren 1720. 1721. 1722. 1723. und 1725. mit grosem Ernst geführet wurde, endlich aber doch, der nach erfolgten Todesfällen auf die Nachfolger ergangenen Transscriptionen vom 6. Sept. 1726. und 21. Apr. 1732. auch eines erkannten executatorii vom 3. Sept. 1736. ungeachtet, das Ende nahm, das bei unserer schönen Reichsexecutions-

cutionsverfassung schon viele solche Kommissionen genommen haben, daß, nach vielen Vorbereitungen und Umschweifen — doch nicht exequirt wurde.

§. 8.

4) Aus dem canonischen Recht und einem ganz neuen päbstlichen Verbott.

Uebrigens führt die Stadt auch die allgemeinen canonischen Gesetze und den darinn enthaltenen Grundsaz für sich an, daß Geistliche sich alles Handels und anderer weltlichen Geschäfte enthalten sollen, welcher auch in einer erst den 17. Sept. 1759. von Pabst Clemens XIII. ergangenen Constitution

„adversus clericos negotiatores et secularibus negotiis se immiscentes„

aufs neue eingeschärft worden ist. Diesem allgemeinen Grundsaz wird in den Städtischen Beilagen Num. 37. ein wider die Prälaten und gesamte Geistlichkeit zu Regensburg ergangenes päbstliches monitorium gegen den Bierverschleiß und das Zechhalten vom 19. Sept. 1761. beigefügt. Der Magistrat versichert in der Schrift, daß solches ohne sein Zuthun ergangen sey, und aus der Urkunde selbst und deren Worten:

„Hinc eſt, quod caupones antedictæ „civitatis Ratisbonenſis, quibus ex „dicto ſcandalo et damnabili abuſu „maximum obvenit præjudicium, con„ſulendo eorum indemnitati ad nos „recurſum habuerunt &c.

iſt zu erſehen, daß es durch Klage der Regensburger Wirthe veranlaßt worden ſey.

§. 9.

5) Die geſandtſchaftlichen Rechte ſtehen nicht im Weg.

Endlich behauptet die Stadt, daß die geſandtſchaftlichen Rechte nicht im Wege ſtehen. Dieſe, ſagt ſie, können ihren Freiheiten und vertragsmäſigen Rechten gar nicht nachtheilig ſeyn. Sie habe es nicht mit den hohen Geſandtſchaften, ſondern mit den Stiftern zu thun. Jene können es nicht für Beeinträchtigung ihrer Freiheiten halten, wenn dieſe, der vermög der Verträge auf ihnen liegenden Verbindlichkeit gemäs, allen Verſchluß und Arbeiten für fremde Perſonen ohne Ausnahme, folglich auch mit Einſchluß der Geſandten, ihren Handwerksleuten ꝛc. verbieten.

§. 10.

§. 10.

Emeramische Einwendungen wider diese Gründe.

Diesen von der Stadt angeführten Gründen sezt Emeram entgegen

1) die Privilegien der Reichsstadt, welches ich zwar oben schon angeführt habe, können den ältern Territorial-Gerechtsamen des Reichsstifts um so weniger einen Nachtheil zufügen, als selbige überhaupt dem erworbenen Rechte eines Dritten auf keine Weise zu schaden fähig seyen, da besonders auch das Reichsstift von eben diesen Kaisern die Bestätigung ihrer Freiheiten erhalten habe.

2) Die canonische Rechte lassen sich in Beurtheilung der Temporalien eines Prälaten, der zugleich unmittelbarer Reichsstand sey, nicht anwenden; und was das Päbstliche monitorium von 1761. betreffe: so habe der Fürst Abt zu St. Emeram dagegen am Päbstlichen Hof Vorstellung gemacht, daß er sich über diesen Punct, der blos weltliche reichsständische Gerechtsame betreffe, vor dem incompetenten geistlichen Gericht nicht einlassen könne, und dabei habe es sodenn sein Bewenden gehabt.

3) Die Verträge von 1484. u. s. w. können

das Reichsstifft an der rechtlichen Ausübung der Territorialgerechtsame in Ansehung des bürgerlichen Gewerbes unter gefreyte Personen nicht hindern. Denn

a) haben die Paciscenten von Trasigirung unter solche Personen nichts wörtlich in solchen Verträgen bedungen, und man habe besonders, da die Verträge vor dem gegenwärtigen beständigen Reichstag geschlossen worden seyen, auf die Comitialgesandschaften, von denen doch allein gegenwärtig die Frage sey, nicht denken können;

b) solche die Hoheits-Rechte einschränkende Verträge aber seyen strictissimæ interpretationis.

c) auch seyen diese Verträge von dem Reichsstift Emeram nicht als gültige Verträge anerkannt worden. Im Jahr 1583. habe vielmehr der Abt Hieronymus ein förmliches Protestations-Instrument bei den damaligen Verhandlungen zu München den bischöflichen Räthen insinuiren lassen, weil sie die Verträge von 1484. und 1571. zum Grund legen wollten, worinn es unter andem heißt:

„Wann dann die Ehrwürdigen in Gott seine gnädige Herrn, weiland Abt Blasius

schaften Bier zu verschliessen, in der Instruction ihres Stadtprososen vom 25. August 1702. selbst anerkannt, indem sie darinn sage:

„Nachdem übrigens die Erfahrung bezeuget, daß theils der allhier anwesenden Kaiserl. Chur- und Fürstl. und anderer Stände Herrn Gesandten Bediente bey einen und andern Stift und Kloster Bier bisher abgeholt, und dadurch Ungelegenheit verursachet worden, als sollen sie (Prosoß und Trabanten) kraft des Oberherrlichen Decreti vom 21. Januarii 1659, da sie eine oder andere fremde Person, welche Bier bey einem oder andern Stift und Closter in Geschirren abholen, antreffen, selbige mit gebührender Bescheidenheit sprechen und fragen, für wen sie solch Bier abholen? und da sie sich auf ein oder andern Herrn Gesandten, oder dero Angehörige berufen, ohne einigen Aufenthalt oder Verhinderung ihr Nachsehen haben, ob solch Bier in der Herrn Gesandten Quartier gebracht werde, oder nicht, auch solches hernach dem Herrn Directori E. E. Umbgeldamts zur Nachricht hinterbringen.

„Wann aber 8vo bey annoch continuirendem Reichstag denen Gesandschaften, oder

als der Observanz gemäs sey. Die Vollmacht zu dessen Schliesung habe der Abt Placidus allein ausgestellt und unterschrieben, ungeachtet in einem solchen Fall, worinn es um Veräuserung wichtiger Rechte zu thun sey, die Einwilligung des Convents hätte hinzu kommen sollen. Da dieses nun nicht geschehen sey, so könne dieser Vertrag auch das Reichsstift nicht verbinden, wie dieses schon im Jahr 1661. e) und 1667. f) erklärt habe. Auch gehe die Vollmacht des Abt Placidus nur auf zwey Gegenstände, nemlich auf die Einwohner in geistlichen Häusern, die nicht in der geistl. Pflicht, Brod und Sold seyen, und auf den Bierverschleiß. Ueberdieß habe

e) die Reichsstadt Regensburg das Recht der Stifter an die Reichsständische Gesandtschaften

e) in der beurkundeten Geschichte Num. 68.

f) in der actenmäsigen Prüfung ꝛc. Num. 26. S. 29. in den Worten: Emeram hetten verstanden, das wegen des Bierausschenkens und Handwerksleut der Receß de Anno 1654. nit gehalten, sei nit ohn, daß der Receß aufgericht, weilen aber selbiger dem Kloster zu höchstem Präjudiz gereicht und kein Procuratorium von dem löblichen Convent, so in dergleichen Alienazionen ein nothwendiges Stuck, verhanden, seyen sie darzu nit verbunden.

schaften Bier zu verschliessen, in der Instruction ihres Stadtprofosen vom 25. August 1702. selbst anerkannt, indem sie darinn sage:

„Nachdem übrigens die Erfahrung bezeuget, daß theils der allhier anwesenden Kaiserl. Chur- und Fürstl. und anderer Stände Herrn Gesandten Bediente bey einen und andern Stift und Kloster Bier bisher abgeholt, und dadurch Ungelegenheit verursachet worden, als sollen sie (Profoß und Trabanten) kraft des Oberherrlichen Decreti vom 21. Januarii 1659, da sie eine oder andere fremde Person, welche Bier bey einem oder andern Stift und Closter in Geschirren abholen, antreffen, selbige mit gebührender Bescheidenheit sprechen und fragen, für wen sie solch Bier abholen? und da sie sich auf ein oder andern Herrn Gesandten, oder dero Angehörige berufen, ohne einigen Aufenthalt oder Verhinderung ihr Nachsehen haben, ob solch Bier in der Herrn Gesandten Quartier gebracht werde oder nicht, auch solches hernach dem Herrn Directori E. E. Umbgeldamts zur Nachricht hinterbringen.

„Wann aber 8vo bey annoch continuirendem Reichstag denen Gesandschaften, oder

Im Jahr 1713. und 1715. habe zwar die Stadt verlangt, daß dem Kloſter-Schmidt das Arbeiten auſſer dem Kloſter, und namentlich auch in Anſehung der Geſandtſchaften niedergelegt werden mögte, es ſey aber in einem, wie in dem andern, Fall in den ertheilten Antworten von Seiten des Reichsſtifts das Recht unter gefreyte Perſonen zu trafigiren, nachdrücklich behauptet worden und die Stadt habe auch in dieſem Fall daſſelbe ſtillſchweigend anerkannt. Von dem Jahr 1716. an bis 1780. habe ſie den Kloſter Emeramiſchen Schmidt ſeine Arbeit für gefreyte Perſonen ruhig fortſezen laſſen und nicht die geringſte Bewegung mehr dagegen gemacht.

Eben ſo verhalte es ſich auch in Anſehung des Mezgers, wegen deſſen der Reichsſtädtiſche Magiſtrat ſich im Jahr 1719. beſchwert habe, daß er ſich unterſtehe, "das Fleiſch unter dem „Vorwand, als ob es an geſandtſchaftliche Per„ſonen geſchehe, dort und da an bürgerliche und „andere Perſonen auszugeben, und mithin denen „bürgerlichen Mezgern einen merklichen Abtrag „zu thun„ auch im Jahr 1720. ſeine Beſchwerde dahin erneuert habe, daß "derſelbe neben dem „zu Dienſt und Nothdurft des Reichsſtifts „ſchlachtenden Vieh auch für ſich eine nicht ge„ringe Quantität zu ſchlagen, und gleich denen allhie-

„allhiesig bürgerlichen Mezgern allerley Fleisch „an Jedermann ohne Unterschied zu verkaufen „sich anmasse.„ Aber auch in diesen beyden Fällen habe das Reichsstift in den erlassenen Antworten i), als bekannt voraus gesezt, daß dem Mezger der Fleischverkauf an gefreyte besonders gesandtschaftliche Personen nicht verbotten werden könne.

Hauptsächlich aber habe das Reichsstift in dem damal an dem Kaiserlichen Reichshofrath anhängig gewesenen Proceß, den Biersverschluß unter die Regensburgische Bürgerschaft betreffend im Jahr 1721, eine Partitions-Anzeige übergeben;

„Daß unter die des Umbgelds unbefreyte „Personen, ausgenommen der aus der Stadt „und Bürgerschaft gebrauchen: den Medi„corum, Pharmacopolorum und Chirur„gorum auch Kauf- Handels- und Hand„werksleute, deren man sich quoquo de„mum modo bei einem Reichsstift bedienen „und gebrauchen, consequenter in partem „salarii einiges Bier verschaffen möchte, kein „Bier künftighin mehr Verleuth geben, mit„hin der den 2. August Anno 1715. erfolg„ten

i) Beurkundete Geschichte Num. 80. und 81. S. 340. 341.

Im Jahr 1713. und 1715. habe zwar die Stadt verlangt, daß dem Kloſter-Schmidt das Arbeiten auſſer dem Kloſter, und namentlich auch in Anſehung der Geſandtſchaften niedergelegt werden mögte, es ſey aber in einem, wie in dem andern, Fall in den ertheilten Antworten von Seiten des Reichsſtifts das Recht unter gefreyte Perſonen zu trafigiren, nachdrücklich behauptet worden und die Stadt habe auch in dieſem Fall daſſelbe ſtillſchweigend anerkannt. Von dem Jahr 1716. an bis 1780. habe ſie den Kloſter Emeramiſchen Schmidt ſeine Arbeit für gefreyte Perſonen ruhig fortſezen laſſen und nicht die geringſte Bewegung mehr dagegen gemacht.

Eben ſo verhalte es ſich auch in Anſehung des Mezgers, wegen deſſen der Reichsſtädtiſche Magiſtrat ſich im Jahr 1719. beſchwert habe, daß er ſich unterſtehe, "das Fleiſch unter dem „Vorwand, als ob es an geſandtſchaftliche Per„ſonen geſchehe, dort und da an bürgerliche und „andere Perſonen auszugeben, und mithin denen „bürgerlichen Mezgern einen merklichen Abtrag „zu thun„ auch im Jahr 1720. ſeine Beſchwerde dahin erneuert habe, daß "derſelbe neben dem „zu Dienſt und Nothdurft des Reichsſtifts „ſchlachtenden Vieh auch für ſich eine nicht ge„ringe Quantität zu ſchlagen, und gleich denen allhie-

„allhiesig bürgerlichen Metzgern allerley Fleisch „an Jedermann ohne Unterschied zu verkaufen „sich anmasse.„ Aber auch in diesen beyden Fällen habe das Reichsstift in den erlassenen Antworten 1) als bekannt voraus gesezt, daß dem Metzger der Fleischverkauf an gefreyte besonders gesandtschaftliche Personen nicht verbotten werden könne.

Hauptsächlich aber habe das Reichsstift in dem damal an dem Kaiserlichen Reichshofrath anhängig gewesenen Proceß, den Bierverschluß unter die Regensburgische Bürgerschaft betreffend im Jahr 1721, eine Partions-Anzeige übergeben;

„Daß unter die des Umbgelds unbefreyte „Personen, ausgenommen der aus der Stadt „und Bürgerschaft gebrauchen: den Medi„corum, Pharmacopolorum und Chirur„gorum auch Kauf- Handels- und Hand„werksleute, deren man sich quoquo de„mum modo bei einem Reichsstift bedienen „und gebrauchen, consequenter in partem „salarii einiges Bier verschaffen möchte, kein „Bier künftighin mehr Verleuth geben, mit„hin der den 2. August Anno 1715. erfolg„ten

1) Beurkundete Geschichte Num. 80. und 81. S. 340. 341.

„ten Kaiserlich allergnädigsten Declaration „die gehorsamste Parition jederzeit getreulichst gelaistet werden solle k)„

und diese Paritions-Anzeige sey sowohl von dem höchsten Reichsgericht als der Gegenpartie angenommen worden.

§. 12.

Antwort der Reichsstadt Regensburg auf diese Einwendungen.

In der Reichsstadt Regensburgischen Actenmässigen Prüfung ꝛc. wird auf diese grösstentheils in der Beurkundeten Geschichte ꝛc. schon vorgebrachte Einwendungen geantwortet:

1) Es sey vergeblich, sich wider rechtmässig erlangte Kaiserliche Privilegien und eingegangene feyerliche, auch von den Kaisern bestätigte

k) In der beurkundeten Geschichte Num. 82. pag. 341. Es ist solches eigentlich nicht die Paritions-Anzeige, wie dieser Aufsaz von dem Emeramischen Schriftsteller genennt wird, sondern eine Cautions-Urkunde de non amplius contraveniendo &c. und in so fern läst sich dieselbe mit der in der Regensburgischen Deduction eingerückten und oben §. 7. von mir ins Kurze gezogenen Proceß-Geschichte vereinigen, in welcher einer Paritions-Anzeige gleichen Innhalts vom 19. Januar 1716. gedacht wird.

stättigte Privilegien auf Territorial Rechte beziehen.

Alle jura statuum können durch Verbindungen mit andern Reichsständen in gewisse Schranken gesezt werden.

2) Diese Verträge gestatten ihrem deutlichen Sinn nach das Gewerb der Stiftischen Handwerksleute schlechterdings nur *pro suo et suorum usu* und verbieten ausdrücklich, der Stadt und den bürgerlichen Handwerkern einigen Eintrag zu thun, womit auch das Kaiserliche Rescript von 1666. übereinstimme.

3) Diese Verträge seyen auch von St. Emeram mitgeschlossen worden. Zu dem Vertrag vom Jahr 1484. habe das Kloster St. Emeram wirklich Vollmacht gegeben, welche unter den Beilagen der Regensburger Deduction Num. 7. abgedruckt ist. [1] Der Vertrag vom Jahr 1571. sey von dem Bischof zu Regensburg für sich und im Namen der gesammten Geistlichkeit eingegangen worden.

Die Acten von 1584. an bezeugen, daß der jedesmalige Fürst Bischof für sich, sein Domcapitul

1) in den Rechtsgegründeten Bemerkungen ꝛc. wird gesagt, daß diese Vollmacht dem Reichsstift St. Emeram bisher unbekannt gewesen und in dem Archiv auch noch nicht gefunden worden sey.

capitul und gemeine Kleriſey ſeine Legitimationen geſtellt habe, wie ſolches auch bei der Rechtfertigung im Jahr 1557. aus welcher der Vergleich ſeinen Urſprung habe, geſchehen ſey. Die Einwendung wider die Vollmacht des Abt Placidus zu dem Kaiſerlich beſtätigten Vertrag ſey ganz ungegründet, indem zu einem Vergleich von der Art die Einwilligung des Convents nicht erforderlich ſey. In dem Proceß puncto juris pincernandi ſeyen eben dieſe Einwendungen auch vorgebracht, durch die Reichsgerichtliche Erkenntniſſe aber gänzlich verworfen worden. Es laſſe ſich alſo an der rechtlichen Verbindlichkeit zu Beobachtung dieſer Verträge gar nicht zweifeln.

4.) Der Vertrag vom Jahr 1654. ſey zu einer Zeit eingegangen worden, da die Reichsverſammlung in Regensburg wirklich gegenwärtig geweſen ſei und doch ſei in den Verhandlungen kein Vorbehalt einer Ausnahme für das Comitiale gemacht worden.

5.) Dem anmaßlichen Beſitz und der darauf gegründeten Obſervanz endlich werden die wiederholten Widerſprüche der Stadt und die Reichsgerichtlichen Erkenntniſſe im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert entgegen geſtellt.

§. 13.

verkauf des stiftischen Mezgers gekommen, worinn jene in den an den Abt erlassenen Schreiben in der actenmäs. Prüfung Num. 34. 35. wirklich allen Fleischverkauf ohne Ausnahme, als unerlaubt und vertragswidrig widersprochen hat. Aber dieß hätte schon im Jahr 1720. geschehen und bei ferneren Ansprüchen des Reichsstifts geklagt werden sollen. Es ist in der That nicht zu erklären, daß in den angeführten Jahren nicht endlich Anzeigen und Klagen an dem Reichshofrath übergeben worden sind, wenn der Stadt-Magistrat dem so deutlich erklärten Anspruch des Rechts, unter gesandtschaftliche Personen zu trasigiren im Ernst nicht Statt geben wollte, da doch alle diese Vorgänge in die Zeit fallen, in welchen ohnehin ein Proceß mit St. Emeram wegen dem Bierverschluß am Reichshofrath anhängig war.

Die Reichshofräthlichen Erkenntnisse selbst scheinen den Zweifel auch nicht hinreichend zu heben, wenn nur im allgemeinen über Beobachtung der Verträge gestritten, und nicht auch die Frage von dem Sinn der Verträge in Absicht auf gefreite, besonders gesandtschaftliche Personen insbesondere gerichtlich zur Sprache gekommen ist; weil nemlich eben diß in Widerspruch gezogen worden ist.

3.) erwartet, in der Reichsstadt Regensburgischen Deduction in Ansehung des von St. Emeram behaupteten mehr als hundertjährigen Besizes an gefreite besonders gesandtschaftliche Personen zu tragiren, und der darauf gegründeten Observanz, mehr Aufklärung zum Vortheil der Reichsstadt zu finden. In den §. 11. angeführten Fällen vom Jahr 1711. 1713. und 1715. auch 1719. und 1720. hat das Reichsstift gegen dem Magistrat ausdrücklich behauptet, daß seine Handwerker berechtiget seyen, gesandtschaftlichen Personen zu arbeiten und ihnen solches nicht verbotten werden könne ꝛc. Der Emeramische Schriftsteller behauptet öffentlich, daß von Seiten der Reichsstadt nicht widersprochen, folglich das behauptete Recht stillschweigend anerkannt worden sey, und in der Regensburger Deduction ist nicht zu ersehen, wie man von Seiten der Stadt diesen Anmassungen begegnet und sich wieder die Folgen eines solchen Stillschweigens verwahrt habe. Die Widersprüche, welche den von St. Emeram behaupteten Ansprüchen entgegen gesezt worden sind, hätten billig in der Deduction bestimmt angezeigt werden sollen. Im Jahr 1760. ist es zwar wieder zu einer Correspondenz zwischen der Stadt und dem Kloster St. Emeram wegen dem Fleischverkauf

verkauf des stiftischen Mezgers gekommen, worinn jene in den an den Abt erlassenen Schreiben in der actenmäs. Prüfung Num. 34. 35. wirklich allen Fleischverkauf ohne Ausnahme, als unerlaubt und vertragswidrig widersprochen hat. Aber dieß hätte schon im Jahr 1720. geschehen und bei ferneren Ansprüchen des Reichsstifts geklagt werden sollen. Es ist in der That nicht zu erklären, daß in den angeführten Jahren nicht endlich Anzeigen und Klagen an dem Reichshofrath übergeben worden sind, wenn der Stadt-Magistrat dem so deutlich erklärten Anspruch des Rechts, unter gesandtschaftliche Personen zu trasiren im Ernst nicht Statt gehen wollte, da doch alle diese Vorgänge in die Zeit fallen, in welchen ohnehin ein Proceß mit St. Emeram wegen dem Bierverschluß am Reichshofrath anhängig war.

Die Reichshofräthlichen Erkenntnisse selbst scheinen den Zweifel auch nicht hinreichend zu heben, wenn nur im allgemeinen über Beobachtung der Verträge gestritten, und nicht auch die Frage von dem Sinn der Verträge in Absicht auf gefreite, besonders gesandtschaftliche Personen insbesondere gerichtlich zur Sprache gekommen ist; weil nemlich eben diß in Widerspruch gezogen worden ist.

Die oben erwehnte Paritions-Anzeige von 1716. und Cautions-Urkunde von 1721. ſind hierinn ebenfalls mehr für das Kloſter, als für die Stadt. Wenn jene, wie der St. Emeramiſche Schriftſteller behauptet, für hinreichend erkannt, und dieſe von der Stadt wirklich angenommen worden iſt, ſo enthalten dieſe Vorgänge unwiderſprechlich die gerichtliche Anerkenntniß der Stadt, daß das Kloſter St. Emeram das Recht habe, an des Umgelds befreyte Perſonen Bier zu verſchlieſſen, ungeachtet der Vertrag von 1654. über dieſen Punct dahin geht, daß die Geiſtlichen insgeſamt und deren Angehörige ſich des Bierverkaufs ſowohl Faß- als Maasweis inskünftig gänzlich enthalten ſollen.

Eine Paritionsanzeige, die ohne Widerſpruch des Gegentheils als hinlänglich angenommen worden iſt, klärt in ihren näheren Beſtimmungen den Sinn der ergangenen Paritoriurtel auf, und muß mit dieſer gleiche Wirkung einer in Rechtskraft erwachſenen Urtel haben. Wie viel mehr muß dieſes Statt finden, wenn eine ſolche Paritionsanzeige ſogar auch vom Gegentheil ausdrücklich als hinreichend anerkannt worden iſt, welches hier der Fall wäre, wenn es mit der der Emeramiſchen Deduction eingerückten

Cautions-

Cautionsurkunde de non contraveniando seine völlige Richtigkeit haben sollten.

Diese Zweifel, auf welche jeder unparteiische Leser stoßen muß, sind in der Reichsstadt Regensburgschen Deduction nicht so gründlich gehoben, als man erwarten sollte.

Wenn sie aus der Geschichte des in gegenwärtigem Jahrhundert geführten Processes, und des auch noch nach dem Jahr 1721. fortgedauerten executivischen Verfahrens m) noch gehoben werden können: so wäre ein ganz kurzer Nachtrag zu der Regensburgischen Deduction, zu Belehrung des Publikums, nicht überflüssig.

§. 14.

Gegenwärtige Lage des Processes.

Der Proceß selbst ist wahrscheinlich noch in der Revisionsinstanz anhängig. Erst am 5. Apr. 1785. ist concludirt worden.

„Communicentur exceptiones partis

m) Die Fortsezung des Executionsverfahrens hebt die Zweifel nicht. Die Paritionsanzeige und Cautions-Urkunden können als hinreichend angesehen worden seyn, und doch können neue Contraventionen durch Biervorschluß an burgerliche und andere von dem Umgeld nicht befreite Personen zu neuen Executionsverfügungen Anlaß gegeben haben.

Zehenter Abſchnitt.

Von Aufhebung des Abzugs und der Nachſteuer zwiſchen Kurpfalz und Baden.

Der Herr Marggraf zu Baden hat verſchiedenen Reichsſtändiſchen Höfen den Antrag gemacht, zum Beſten ihrer Lande und Unterthanen wechſelſeitig die Abzugsfreiheit einzuführen. Die Folge davon war, daß wirklich mit mehreren Reichsſtänden über dieſen Gegenſtand Verträge zu Stande gekommen ſind. Der mit dem Kurpfälziſchen Hofe errichtete Vertrag dd. Schwezingen 25. Jun. und Carlsruhe 23. Jul. 1785. welcher ſich aber nicht auf die Baieriſche Lande beziehet, iſt folgenden Inhalts:

Wir Carl Theodor ꝛc. und Wir Carl Friederich ꝛc. urkunden und bekennen hiermit und in Kraft dieſes, für Uns, Unſere Erben und Nachfolger an der Chur und Marggrafſchaft, daß, nachdem zwiſchen Unſern nachgeſezten Regierungen zu Mannheim und Carlsruhe ſeit einiger Zeit über den wechſelſeitigen freien Zug Unſerer Diener und Unterthanen, und deßwegen zu entrichtender Nachſteuer, und ſonſt hergebrachten Gebühr mehrfällige Verhandlungen und Vorſchläge gepflogen worden, Wir auch den

wechſel-

wechselseitigen freien Zug dem Besten Unserer Lande und Unterthanen angemessen, und Unsern gnädigsten Absichten vollkommen gemäs befunden haben, sonach auf Fürstliche Treue und Glauben unter Uns festgestellet seye; daß

1mo Alle Churpfälzische Bediente und Unterthanen, ohne Ausnahm, was Standes, Würde und Religion sie immer seyen, welche in die gesamte Badische Lande überziehen, und ihr in der Pfalzgrafschaft am Rhein besizendes Vermögen dahin zu verbringen gedenken, vom 30. October 1781. an und zu ewigen Zeiten von aller Nachsteuer oder Abzugs- und sonst herkommlichen sogenannten Landesfundi oder andern dergleichen Gebühr, frei gelassen, aber dieses auch

2do Von Seiten Badens in Ansehung der aus sämtlich Marggräflich Badischen Landen und Herrschaften in der Churpfalz am Rhein und dazu gehörigen Landen überziehen, und mit ihrem Vermögen daselbst sich niederlassen wollenden Diener und Unterthanen beobachtet, lezterm sohin ohne Rücksicht des Standes eine gleiche Freyheit von aller Nachsteuer, der Abzugs- und Abzugs-Pfundzollsgebühr für nun und alle Zeit geniessen, und eben so

3tio Beiderseitige Unterthanen bey den ihnen hin und wieder zufallenden Erbschaften, Schenkungen, auch sonstigen all und jeden Vermögens-Stücken die vollkommenste Freizügigkeit erhalten sollen.

Weil aber die Beobachtung dieſes wechſelſeitig freien Hin- und Herzugs ſeit einigen Jahren bereits verabredet, hingegen die bedungene förmliche Urkunde darüber wegen hie und da eingetrettenen Hinderniſſen bis daher nicht ausgefertiget worden, ſomit der ganz freie Zug bis hiehin zur vollſtändigen Ausübung noch nicht gediehen, ſondern in ein und dem andern Fall, wo Abzugs-Gelder von verbrauchtem Vermögen zu entrichten geweſen, der Betrag von den einſchlägigen Stellen rükbehalten, und notiret worden iſt; Als wird beſtimmet, daß alljene Abzugs-Gelder, ſo ſeit dem 30ſten October 1781. verfallen, und von ein und anderer Stelle in vorberegter Maas einbehalten worden, oder hätten einbehalten werden mögen, nach erfolgter Auswechslung und Bekanntmachung dieſes Vertrags unverzüglich erlaſſen und zurük gegeben, in gleicher Weiſe auch die ſonſt weiter wegen der Auszugs-Schuldigkeit ſeit obgemeltem Tag in Beſchlag gehaltene Vermögens-Gelder ein oder des andern von beiderſeitigen Unterthanen, durch die einſchlägige Recepturen rükerſezet, und reſpective ausgefolget werden ſollen; Was hingegen

4to die vor jener beſtimmten Zeit bereits bezahlte Abzugs-Gelder belanget, ſoll es bei der geſchehenen Zahlung ohne Hofnung des Rükſazes ſein Bewenden haben, mit der Einſchränkung jedoch, daß, wann etwan der eine oder der andere Unterthan aus dem Pfälziſchen in die Badiſche Lande, oder aus dem Badiſchen in die Churpfalz

pfalz vorher schon sich gezogen, und eigenthumliches Vermögen besessen, solches aber bis daher nicht exportiret hätte, jezt aber oder künftig Willens wäre, seine Vermögensgelder an sich und in das Land seines Wohnsizes zu ziehen, der oder dieselbe ebenmäßiger Freyheit sich zu erfreuen haben. Wobey jedoch

5to ausdrücklich bestimmt worden, daß die hierinnen festgesezte wechselseitige Freizügigkeit nur allein auf die sogenannte Nachsteuer und sonstige Abzugsgebühren, keineswegs aber auch auf die zwischen beiderseitigen Landen noch nicht eingeführte Freiheit von Entrichtung der Manumißions-Gebühr zu verstehen sey.

6to Sollen nach erfolgter Auswechslung dieses Vereins, die einschlägige Dicasterien, Oberämter, Recepturen und Gerichte zur genauesten Beobachtung desselben angewiesen, alle Puncte in thätige Wirkung gebracht, und wenn wider Verhoffen durch Misdeutung der Beamten oder anderer Behörden Irrungen entstehen würden, freundnachbarliches Benehmen gegeneinander gepflogen, fort auf der Stelle geeignete Hülfe und strakeste Rechtspflege angekehret werden.

Zu Urkund all vorstehender Puncten, und deren unverlezlichen Vesthaltung haben Wir diese Convention höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern grösern geheimen Canzley-Sigillen beglaubigen lassen. So geschehen ꝛc.

Weil aber die Beobachtung dieſes wechſelſeitig freien Hin- und Herzugs ſeit einigen Jahren bereits verabredet, hingegen die bedungene förmliche Urkunde darüber wegen hie und da eingetrettenen Hinderniſſen bis daher nicht ausgefertiget worden, ſomit der ganz freie Zug bis hiehin zur vollſtändigen Ausübung noch nicht gediehen, ſondern in ein und dem andern Fall, wo Abzugs-Gelder von verbrauchtem Vermögen zu entrichten geweſen, der Betrag von den einſchlägigen Stellen rükbehalten, und notiret worden iſt; Als wird beſtimmet, daß alljene Abzugs-Gelder, ſo ſeit dem 30ſten October 1781. verfallen, und von ein und anderer Stelle in vorberegter Maas einbehalten worden, oder hätten einbehalten werden mögen, nach erfolgter Auswechslung und Bekanntmachung dieſes Vertrags unverzüglich erlaſſen und zurük gegeben, in gleicher Weiſe auch die ſonſt weiter wegen der Auszugs-Schuldigkeit ſeit obgemeltem Tag in Beſchlag gehaltene Vermögens-Gelder ein oder des andern von beiderſeitigen Unterthanen, durch die einſchlägige Recepturen rükerſezet, und reſpective ausgefolget werden ſollen; Was hingegen

4to die vor jenet beſtimmten Zeit bereits bezahlte Abzugs-Gelder belanget, ſoll es bei der geſchehenen Zahlung ohne Hofnung des Rükfazes ſein Bewenden haben, mit der Einſchränkung jedoch, daß, wann etwan der eine oder der andere Unterthan aus dem Pfälziſchen in die Badiſche Lande, oder aus dem Badiſchen in die Churpfalz

pfalz vorher schon sich gezogen, und eigenthumliches Vermögen besessen, solches aber bis daher nicht exportiret hätte, jezt aber oder künftig Willens wäre, seine Vermögensgelder an sich und in das Land seines Wohnsizes zu ziehen, der oder dieselbe ebenmäßiger Freyheit sich zu erfreuen haben. Wobey jedoch

5to ausdrücklich bestimmt worden, daß die hierinnen festgesezte wechselseitige Freizügigkeit nur allein auf die sogenannte Nachsteuer und sonstige Abzugsgebühren, keineswegs aber auch auf die zwischen beiderseitigen Landen noch nicht eingeführte Freiheit von Entrichtung der Manumißions-Gebühr zu verstehen sey.

6to Sollen nach erfolgter Auswechslung dieses Vereins, die einschlägige Dicasterien, Oberämter, Recepturen und Gerichte zur genauesten Beobachtung desselben angewiesen, alle Puncte in thätige Wirkung gebracht, und wenn wider Verhoffen durch Misdeutung der Beamten oder anderer Behörden Irrungen entstehen würden, freundnachbarliches Benehmen gegeneinander gepflogen, fort auf der Stelle geeignete Hülfe und strakeste Rechtspflege angekehret werden.

Zu Urkund all vorstehender Puncten, und deren unverlezlichen Vesthaltung haben Wir diese Convention höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern grösern geheimen Canzley-Sigillen beglaubigen lassen. So geschehen ꝛc.

Eilfter Abschnitt.

Von Aufhebung der Abzugsgebühren zwischen den Häusern Würtemberg und Baden.

Auch zwischen dem herzoglichen Haus Würtemberg und dem Marggräflichen Haus Baden sind die Abzugsgebühren wechselseitig aufgehoben worden. Der Vertrag wurde in zweien gegen einander ausgewechselten in der Hauptsache gleichlautenden Urkunden verfaßt. Ich theile hier diejenige mit, welche von Baden gegen Würtemberg ausgestellt worden ist. Merkwürdig ist, daß in diesem Vertrag den Clöstern, Städten, Corporibus und Privatpersonen, welche das Abzugsrecht hergebracht haben, solches nicht aus landesherrlicher Macht genommen, sondern ihrer freien Entschliesung überlassen worden ist, ob sie die wechselseitige Abzugsbefreiung ebenfalls annehmen wollen oder nicht. Die Vertrags-Urkunde ist folgenden Inhalts:

Wir Carl Friderich von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg, Landgrav zu Sausenberg, Grav zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen,

kommen, daß Wir mit des regierenden Herrn Herzogs von Würtemberg Lbden. zu Beförderung des Wohlstandes unserer beiderseitigen Länder, Diener und Unterthanen folgenden aufrichtigen verbindlichen Vertrag geschlossen haben. Es sollen nehmlich;

1.) von dem Tag der wechselseitigen Unterzeichnung gegenwärtigen Recesses an, alle aus den gesamten fürstlich Würtembergischen Ländern in die gesammte fürstlich Badische Länder, und alle aus gesamten Badischen in die samtlich Würtembergische Lande ziehende Bediente und Unterthanen ohne Ausnahme von dem Abzug soweit solcher nicht einzelnen uns unterworfenen Clöstern, Städten, Corporibus oder Privat-Personen gebühret, gänzlich befreyet seyn. Auf ähnliche Art solle

2.) hierdurch von obbemeldtem dato an, der Abzug von den in Frstl. Würtembergischen Ländern einem Frstl. Badischen Bedienten oder Unterthanen, so wie in Frstl. Badischen Landen einem Frstl. Würtembergischen Bedienten oder Unterthanen zufallender Erbschaften oder verkaufenden Güthern gänzlich aufgehoben seyn. Es bleibt also

3.) denen einzelnen Clöstern, Corporibus, Privat-Personen und Städten in beiderseitigen Ländern, welche bisher von den, aus ihren Bezirken ausziehenden Unterthanen oder exportirten Erbschaften, den Abzug ganz oder zum Theil bezogen haben, frey, solchen fernerhin zu beziehen;

hen; jedoch also, daß hinwiederum von denen in ihre Bezirke ziehenden Unterthanen oder dahin fallender Erbschaften, der Abzug auf eben die Art, wie sie denselben hergebracht haben, erhoben werden solle; wann aber diese Privat-Personen, Clöster, Corpora und Städte sich entschlieſſen, auch ihres Orts eine wechselseitige Abzugs-Befreyung anzunehmen, so soll alsdann auch von denen zu ihnen ziehenden Bedienten und Unterthanen, oder von denen in ihre Bezirke fallende Erbschaften kein Abzug erhoben werden.

Zu Bekräftigung dieses Vertrags haben Wir denselben eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. Insigel beidrucken lassen. Geschehen Carlsruhe den 12. Jenner 1785.

(L.S) Carl Friderich M. z. Baden.
vt. von Hahnk

Zwölfter Abschnitt.

Von Aufhebung des Abzugs zwischen der Marggrafschaft Baden und der K. K. Landvogtei Ortenau.

Zwischen der Marggrafschaft Baden und der K. K. Landvogtei Ortenau ist zwar die Abzugsfreiheit nicht durch einen beständigen wechselseitigen Vertrag festgesezt worden.

Nach

Nach einem den 14. Mai 1785. an sämtliche Ober- und Aemter erlassenen Marggrävlichen Generaldecret wird aber doch gegenwärtig eine wechselseitige Abzugsfreiheit beobachtet. Ich würde solches schon für eine Folge des K. K. Patents vom 14. Mai 1785. das ich im siebenden Abschnitt eingerükt habe, halten, wenn die Badensche Verordnung nicht von eben demselben Tage datirt wäre. Vielleicht steht es aber doch mit jener K. K. Entschliesung, den Abzug gegen alle Staaten, die ebendasselbe gegen Oesterreich beobachten, aufzuheben, in Verbindung. Wenigstens sind wechselseitige Aeuserungen darüber geschehen, wie aus dem Badischen Generaldecret selbst zu ersehen ist. Es ist solches folgenden Innhalts:

Nachdem des Herrn Marggrafen Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen haben, daß, so lang in der Kaiserl. Königl. Landvogtey Ortenau von den in diesseitige Lande ziehenden Unterthanen kein Abzug erhoben wird, auch in den diesseitigen Landen denen mit landesfürstlicher Erlaubnis sich in die Ortenau niederlassenden diesseitigen Unterthanen kein Abzug abgenommen werden solle, und darauf auch von dorther eine gleiche Versicherung anhero geschehen; So wird dieses den Ober- und Aemtern bekannt gemacht, um, so lange Ortenauischer Seits nicht

der

werden müſſen, oder doch verlanget ſind, zwiſchen Unſern ſämtlichen Landen und der Stadt und Gebiet Amſterdam hinfüro gänzlich abzuſtellen, dergeſtalt und alſo,

daß hinkünftig in ſich begebenden Fällen von beiderſeits Eingeſeſſenen und Unterthanen einige Abſchoßgelder überall nicht weiter gefodert werden ſollen.

Zu deſſen mehrerer Bekräftigung, und damit auch ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange, und beſonders Unſern Unterthanen in vorkommenden Fällen die Würkung davon angedeyhen möge, haben Wir dieſes offene Edict hierüber publiciren laſſen wollen, und befehlen zugleich allen und jeden Obrigkeiten in Unſern Landen, ſich in vorkommenden Fällen hiernach alſo zu achten. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beigedrukten Fürſtlichen geheimen Canzleyſiegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 2ten Junius, 1785.

Carl Willhelm Ferdinand,
H. z. Br. L.

L. S.

A. L. G. v. Münchhauſen.

Fünf-

Fünfzehnter Abschnitt.

Ueber die Anwesenheit des Fürstbischofs zu Würzburg im Hohenlohe-Waldenburgischen.

Es sind seit einigen Monaten unter dem Titel: Politische Betrachtungen und Nachrichten zwey Stücke zum Vorschein gekommen, wovon das erste den besondern Titel führt:

Ueber den politischen Zustand des deutschen Reichs

und das zweite:

Project zu einer neuen kaiserlichen Wahlkapitulation.

Ich werde an einem andern Ort davon reden. Der ungenannte und mir auch unbekannte Verfasser erlaubt sich einige bittere Ausfälle wider das Corpus Evangelicorum. Unter andern wird auch in einer Note auf eine satyrische Art durchgezogen, daß wegen der von dem Fürstbischof zu Bamberg und Würzburg auf einer durch seine Diöces gemachten Reise in dem Hohenlohe-Waldenburgschen vorgenommenen Handlungen der Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen sich an das Corpus Evangelicorum gewendet und von demselben die Antwort erhalten

habe, daß er ein nachdrückliches Protestationsschreiben an den Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst deswegen erlassen solle.

Ueber diese Note nun ist mir ein Echo zugeschicket worden, das ich nebst dem beygefügten Schreiben, wie es wirklich abgelossen ist, hier mittheile.

Ich habe in den Comitialrelationen noch nichts davon gelesen, was deswegen an das Corpus Evangelicorum gebracht und von demselben beschlossen worden sey. Etwas muß wirklich geschehen seyn, weil es in dieser Gegennote nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vielleicht wurde nur mit einigen einzelnen Gesandtschaften über die Sache gesprochen a). Wenn sie aber auch förmlich an das evangelische reichsständische Corpus gebracht worden seyn sollte: so verdient doch die Folge davon, nemlich das an den Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst erlassene Schreiben, keine solche Critique, da es in solchen Fällen nicht immer auf

a) Die Reise des Fürstbischofs zu Bamberg und Würzburg wurde, wenn ich mich nicht irre, während der Reichstagsferien vorgenommen. Die erste Conferenz des evangelischen Corporis nach den Ferien aber am 9 Nov. 1785. gehalten, und bey dieser ist, wenigstens nach den Comitialnachrichten, die ich gelesen habe von dieser Sache nichts in Vortrag gekommen.

auf die Sache, wie sie wirklich ist, sondern wie sie auffällt, und etwa in künftigen Zeiten erklärt werden könnte, ankömmt.

Unparteyische Staatsmänner werden weder dem Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen verdenken, daß er es hat abgehen lassen, noch die darinn beobachtete Mäßigung miskennen.

Gegennote.

Der Verfasser der zu Wien vor kurzem herausgekommenen politischen Betrachtungen und Nachrichten hat in dem ersten Stück Seite 39. in einer Note angeführt, daß „der Herr Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen „wegen der Anwesenheit des Herrn Fürstbischofs „von Bamberg und Würzburg in dem Hohen„lohe-Waldenburgischen bey dem hohen Cor„pore Evangelicorum allerunterthänigst ange„fragt habe, ob dieser unerhörte Vorfall nicht „zu einer Religions-Beschwerde geeigenschafftet „seye, daß aber Hochdemselben rescribirt worden „seye: Er solle in einem nachdrücklichen „Schreiben an den Herrn Fürsten zu Hohenlohe„Schillingsfürst gegen alle Eindrücke, die der „Anblick eines catholischen Bischofs in pontifi„calibus auf protestantische Unterthanen machen „könnte, sich protestando bestens verwahren.

Man legt eine Abschrifft des in dieser Sache an den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillingfürst erlassenen freundschaftlichen Er-

kundigungs-Schreibens in der Absicht an, um eines Theils den weißen Herrn Verfasser dieser Blätter eines bessern allergnädigst zu belehren, andern Theils aber den Ausspruch von einem unparteyischen Publiko zu erwarten, ob dieser Scribler sich nicht in dem 2ten Stück Seite 39.

„zum Glück **decken** sich **Staats-Lügen**
„wie andere Lügen und böse Ausstreuungen
„mit der Zeit selbst auf, und dann stehen
„ihre Urheber, wann die Wahrheit über
„die schwache Täuschung sieget, vor dem
„Publicum wie Leute da, die sich ihrer
„eigenen Reden schämen sollen.

selbst die Nativität gestellt habe, und ob dergleichen Scartequen gelesen zu werden verdienen, worinn der Verfasser gleich bey seinem Eintritt mit der derbsten politischen Lüge ins Haus fällt?

Schreiben von dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen an den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst,

d. d. Ingelfingen 22. Nov. 1785.

Ewr. Lbd. ist noch besser als mir bekannt, daß des Herrn Fürsten und Bischoffen zu Würzburg Lbd. bey denen in Dero Hochstiftischer Dioeces vorgenommenen Kirchen- und Schul-Visitationen, diese Bischöfl. Amts-Handlungen auch auf Ewr. Lbd. fideicommissarischen Landes-Antheil erstrecket, anbey nicht nur in Küpferzell von den dortigen catholischen Innwohnern unter Beyziehung verschiedener ausherrischer catholi-

scher

ſcher Glaubensgenoſſen in einer feyerlichen Proceßion eingeholet worden, ſondern auch ſowohl in der dortigen, als in der zu Waldenburg neu erbauten Schloß-Capelle verſchiedene Actus Diœceſanos errichtet habe. Nun mißkenne ich und meine Fürſtl. Herren Agnaten Neuenſteiniſcher Linie zwar keineswegs, was in dem l. P. einem Landesherrn, welcher einer von der durch das Normal-Jahr befeſtigten Religion ſeines Landes verſchiedenen Glaubenslehre und Bekäuntniß zugethan iſt, für ein privat-Gottesdienſt zugeſtanden worden. Nachdeme aber obangezogene Handlungen, als Kirchen- und Schul-Viſitationen, Firmelung und dergleichen das Gepräge eines ſolennen und öffentlichen catholiſchen Religions-Exercitii und die Abſicht zu haben ſcheinen, das in dem Weſtphäl. Friedensſchluß aufgehobene und auf die Regenten purer Evangeliſcher Lande und reſpect. deren Conſiſtoria transferirte Hochſtifft Würzburgiſche Diœceſan-Rechte in dem Waldenburgiſchen fideicommiſſariſchen Antheil wieder aufleben zu machen; So werden Ewr Ebd. nicht ungleich deuten, wenn wir uns über dieſen Vorgang nähere Aufklärung und Erläuterung hiermit erbitten.

Ich habe zwar von des Herrn Fürſten und Biſchoffen großen Einſichten und bekannten Gemüths-Billigkeit einen viel zu vortheilhafften Begriff, als daß ich mich von der Würklichkeit jener ſcheinbaren Abſichten überreden könnte, und eben ſo wenig kann ich mich vor der Hand über-

zeugen, daß Ewr. Lbd. Dero eigene Episcopal-Rechte auſſer Acht laſſen und an einen fremden tertium unſtatthafft hätten abtretten wollen, und dieſes um ſo weniger, da Dieſelben bey Errichtung des Vergleich-Receſſes vom 12. Junii 1782. die verbindliche Verſicherung mündlich von ſich gegeben haben, keine Religions-Neuerung in Zukunfft mehr zu veranlaſſen.

Und da auch Ewr. Lbd. aus der vor Augen liegenden Erfahrung überzeugt ſeyn müſſen, wie gerne Wir Denenſelben Ihro Cathol. Religions-Uebung gönnen, ſo lange ſie dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß und denen Rechten desnach jenem ganz evangeliſchen Hohenlohe unnachtheilig iſt, oberwähnte Kirchen- und Schul-Viſitation hingegen ganz offentlich und feierlich ſogar mit Zuziehung ausherriſcher Catholiſcher Religions, Verwandten und beſonders des Braunſpacher Schulmeiſters mit ſeiner Schuljugend geſchehen, ohne daß Ewr. ꝛc. ſich mit Uns vorhero dieſerwegen benommen, und auf Unſere obriſtrichterlich anerkannte evangeliche Religions Zuſtändigkeiten attendirt hätten; So wird es mir und meinen Fürſtl. Hohenlohe-Neuenſteiniſchen Herren Agnaten Lbd. Lbd. Lbd. zur Pflicht, hierunter allem Präjudiz vorzubeugen, und Dieſelben hiermit ergebenſt zu erſuchen, Uns eine beruhigende ſchrifftliche Erklärung hierüber zu ertheilen, und ich insbeſondere füge die Verſicherung noch mit an, daß ich mit unveränderlicher vollkommenſter Hochachtung verharre

Ewr. ꝛc. Sechs-

Sechszehnter Abschnitt.

Von der Unmittelbarkeit oder Landsässigkeit des Gemmingenschen Gebiets im Hagenschies und dem über das Recht, Patente zu verkünden, entstandenen Streit und ergriffenen Recurs.

§. 1.

Anzeige der Recursschrift.

Von dem Fürstl. Hause Baden ist am 17. Dec. 1784. eine Recursschrift zur Dictatur gekommen, welche den Titel führt:

Beweis der Landsäßigkeit des Lehens der Vasallen von Gemmingen im Hagenschies; nebst der Geschichte des darüber entstandenen Processes und einer Anzeige der aus dessen Entscheidung entstandenen des Fürstlichen Hauses Baden besondern und sämtlich höchst und hoher Stände des Reichs gemeinen Beschwerden: in Sachen der Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Neccar, Schwarzwald und Ortenau, gegen des Herrn Marggraven von Baden Durchlaucht, puncto rescripti, die Verkündung der Kaiserlichen Edicte betreffend Carlsruhe 1784. bey Maklot. Die De-

duction 111. Seiten ohne den vorausgeſetzten ſummariſchen Inhalt. Das Urkundenbuch 340. S. in fol.

Die Schrift iſt ſehr wohl geordnet, und, wie es aus Brauerſcher Feder, aus der ſie geflossen iſt, nicht anders zu erwarten war, ſo viel es der Gegenſtand zulies, gründlich geſchrieben. Der Proceß iſt durch einen an ſich geringfügigen Umſtand, nemlich durch die von dem Ritter-Canton vorgenommene Publication der kaiſerlichen und Kraisſchlußmäſigen Patente in dem Gemmingiſchen Gebiet im Hagenſchies veranlaßt worden, und iſt nun wegen ſeiner engen Verbindung mit der Frage von der Unmittelbarkeit oder Landſäßigkeit deſſelben von Wichtigkeit. Da der Deduction von Num. CCVI. an auch die am Reichshofrath gewechſelte Schriften beygefügt ſind: ſo will ich daraus zuerſt die Veranlaſſung und den Gang des Proceſſes berühren, ehe ich den Inhalt der Deduction ſelbſt anzeige.

§. 2.

Proceßgeſchichte. Veranlaſſung des Proceſſes.

Das Marggräfliche Haus Baden hat von dem Gemmingiſchen Gebiet, welches von demſelben zu Lehen rührt, und worüber es auch die Landeshoheit anſpricht, die Orte Mühlhauſen und-

und Lehningen pfandschaftlich im Besitz. Nach einem im Jahr 1762. entstandenen Proceß zwischen dem Canton Neccar, Schwarzwald und Ortenau und dem Herrn Marggraven wurde zwar die über die Baron von Gemmingische Relicten aufgestellte Vormundschaft, worüber zugleich gestritten wurde, wieder aufgehoben, die erwähnte Pfandschaft aber, welche der Pupillen Vater mit dem Herrn Marggrafen errichtet hatte, in ihrem Wehrt, jedoch mit Vorbehalt aller auf diesen Rittergütern dem Canton zustehenden Gerechtsame belassen.

Seit der Zeit dieses pfandschaftlichen Besitzes wollte die Insinuation der Kaiserlichen und vom Schwäbischen Krais in allgemeinen Policeyanstalten beschlossenen Patente von dem Canton nicht mehr angenommen werden. Im Jahr 1776. wurden deswegen zwey Patente, die gleichförmige Osterfeier und die Ausrottung des Diebs- und Jaunergesindels betreffend, von dem Marggräflichen Beamten nicht angenommen. Der Canton erlies dagegen ein Vorstellungsschreiben an den Marggrafen. Es blieb aber ohne Antwort. Die Vorstellung wurde wiederholt, und nun erfolgte nur die Vorantwort, daß das erste Schreiben nicht angekommen sey,

mit dem Begehren, daß eine Abſchrift davon geſchickt werden möchte. Dies geſchah in Begleitung des dritten Schreibens. Die verſprochene Hauptantwort aber blieb abermal aus. Eben dieß war auch der Erfolg auf das vierte Schreiben. Im Jahr 1778. kam eine neue Inſinuation dazu, da die die Vaganten und Bettler betreffende Schwäbiſchen Kraisſchlüſſe vom Jahr 1777. den ritterſchafftlichen Orten bekannt zu machen waren. Es wurde aber auch dieſe nicht angenommen, und das hierauf erlaſſene fünfte Schreiben blieb abermal ohne Antwort a).

§. 3.

Klage und ergangenes Reſcriptum S. C.

Der Canton klagte daher am Kaiſerlichen Reichshofrath darüber. Die Gründe, womit derſelbe ſeine Klage unterſtützte, waren:

1) die Inſinuation und Verkündigung ſolcher Patente könne Baden ſich weder aus dem Pfandſchaftsvertrag, noch aus der über die Orte Mühlhauſen und Lehningen behauptenden Lehens-eigen-

a) Die Gründe, warum auf dieſe Schreiben nicht geantwortet worden iſt, ſind aus der Deduction nicht zu erſehen. Wenn nicht beſondere Gründe es veranlaßt haben, ſo zweifle ich daran, daß eine ſolche Handlungsweiſe viel Beifall erhalten werde.

eigenſchaft und prätendirenden Landeshoheit anmaſen, da ſolche weder aus dem einen noch andern Grunde flieſe, ſondern auf den kaiſerlichen Aufträgen an die Ritterſchaft beruhe, wie in einem ähnlichen Fall in Sachen des Cantons Craichgau wider den Herrn Marggrafen zu Baden, puncto juris ſequelæ et armorum zu Münzesheim von dem Reichshofrath in einem Concluſo vom 23. Sept. 1776. b) erkannt worden ſey, und

2) Der Kanton ſey unwiderſprechlich in allen demſelben einverleibten Orten und nahmentlich auch in Mühlhauſen und Lehningen, und zwar

b) Der erſte Punct dieſes Concluſi lautet nemlich alſo: „Imo Mit Verwerfung der weitern unzulänglichen, impetratiſchen Partitionsanzeige de praeſ. 28. Nov. 1774. detur parti impetratæ terminus duorum menſium, damit derſelbe eine nach Inhalt des Mandati et paritoriae verfaſſete Erklärung dahin abgebe, daß er den Impetrantiſchen Theil in dem Beſitz der Collectabilitatis omnimodæ cum annexo armorum et ſequelæ jure, ſohin der Steuer, Reis-Folge, Muſterungs- und Quartiers-Jurium nebſt denen ſolchen anklebenden Rechten, die Steuer-Renovation und Viſitation vorzunehmen, *Patentes* zu *affigiren* ꝛc. in dem Flecken Münzesheim künftig unangefochten belaſſen wolle, ſub comminatione, daß widrigen Falls Commiſſio ad exequendum erkannt ſeyn, und è Cancellaria Imperiali aulica expediret werden ſolle.„

zwar auch ſchon während der Badenſchen Pfandſchafft, ſeit undenklichen Jahren im Beſitz, alle ſolche Patente inſinuiren und verkündigen zu laſſen; zu welchem Ende auch einige neuern Fälle angeführt wurden.

Mit dieſen Gründen erreichte der Canton auch würklich ſeine Abſicht. Es wurde am 23. Sept. 1779. ein Reſcriptum de non impediendo inſinuationem et publicationem patentium cæſarearum et Circuli Sueviçi in pagis immediatis nobilitati ad Nicrum et ſylvam Herciniam adſcriptis cum refuſione damnorum et expenſarum S. C. erkannt.

§. 4.

Badenſche Exceptionen.

Den angeführten ritterſchaftlichen Gründen wurde zwar von der Fürſtlich-Badenſchen Regierung in Exceptionibus ſub- et obreptionis, nec non auſtrægarum, welche den 24. Febr. 1782. übergeben wurden, entgegen geſetzt:

1) Die Gemmingenſche von der Marggrafſchafft Baden zu Lehen rührende Orte an der Würm ſeyen nicht, wie die Ritterſchaft behaupte, unmittelbare ritterſchafftliche Orte, ſondern ſtehen unter der Marggräflichen Landes-

hoheit,

hoheit, und seyen ergänzende Theile der Marggrafschafft. Dieser Satz wurde in einer der Exceptionen beygelegten Geschichtserzehlung ausgeführt, welche in die Deduction übergegangen ist.

2) Die Insinuation könne also von Rechtswegen durch Niemand anders, als durch den Landesherrn vermög der gesetzgebenden Gewalt geschehen, wie das allgemeine Reichsherkommen mit sich bringe. Man begehre der Ritterschafft die Befugnis in Steuersachen Patente dem pfandschafftlichen Amte zuzuschicken nicht zu widersprechen. Kaiserliche und Reichsverordnungen aber, welche die innere Regierung und Policey-Verfassung der Ortschafften betreffen, können nicht von der Ritterschafft publicirt noch diese Anmaßung mit dem angeblichen kaiserlichen Auftrag gerechtfertiget werden. Denn ein solcher Auftrag könne sich nur auf wirklich unmittelbare Gebiete, nicht aber auf landsäßige Orte ritterschafftlicher Mitglieder beziehen, vielmehr würde ein solcher nach dem kaiserlichen Wahlvertrag Art. I. §. 8. Art. 7. §. 5. und Art. 15. §. 2. ein Eingriff in die landesherrliche Befugnisse seyn: wie denn auch das von Münzesheim angeführte Conclusum solches

nicht

nicht im Munde führe und überhaupt als bloſes Beyſpiel nichts beweiſe.

3) Der angebliche Beſitzſtand ſey auch ungegründet. Die eine Urkunde beweiſe nur, daß das Münzedict vom J. 1759. inſinuirt worden, nicht aber, ob es auf ritterſchafftliche oder auf Badenſche Anordnung geſchehen ſey. Die andere ſey nicht von dem Ortsbeamten, ſondern von dem Schultheiſen, der nicht dazu autoriſirt ſey, ausgeſtellt, und daß dieſer es ſeinem Beamten behändiget. Daß der Beamte ſolches und nicht vielmehr dasjenige, das ihm von Baden zugefertiget worden, publicirt habe, davon ſey nichts darinn enthalten. Die dritte komme gar nicht in Betrachtung. Hingegen ſey der Herr Marggraf im Beſitz der Inſinuation ſolcher Patente, wie hier ebenfalls mit einigen Urkunden belegt wird.

4) Die Sache ſey gar nicht zum Reſcripts-Proceß geeigenſchaftet. Wenn man annähme, daß die Ritterſchaft im Beſitz ſey, ſo wäre höchſtens ein gemeines Spolium begangen worden. In ſolchen Fällen könne aber nicht mit Gebottsbriefen der Anfang gemacht: ſondern die Sache müſſe an die Austräge verwieſen werden.

§. 5.

§. 5.

Ritterschaftliche Replic und Rescriptum paritorium.

Hierauf ergieng am 16. Apr. 1782. das Conclusum:

„Mit Verwerfung der puncto fori gemachten Einrede communicentur de reliquo exceptiones ad replicandum sub termino duorum mensium.„

Die Ritterschaft übergab nun ihre Replic. Sie grif darinn hauptsächlich die Behauptung der Badenschen Landeshoheit an. Ihre Gründe kann ich aber noch nicht anführen, weil wir den Badenschen Beweis derselben noch nicht gehört haben. Ich bemerke also hier nur, daß auf diese Exceptionsschrift am 29. Apr. 1783. ein Rescriptum paritorium erkannt worden ist; wogegen nun der Marggräflich-Badensche Hof seine Zuflucht zu der allgemeinen Reichsversammlung genommen hat.

§. 6.

Inhalt der Deduction.

Die Recursschrift ist so angelegt, daß darinn I) die älteste Beschaffenheit des Gemmingenschen Gebiets vor der Badenschen Belehnung vorausgesetzt. II) Die im Jahr 1461. erfolgte Lehens-

Lehensbegebung entwickelt, ſodenn III) der Beweis der Badenſchen Landeshoheit förmlich geführt, auch IV) die Folgen, welche die jezige Verfaſſung des Rittervereins auf dieſes landſäſſige Lehen gehabt, vorgetragen, und endlich V) die Gründe der Badenſchen Beſchwerden und des ergriffenen Recurſes beygefügt werden. Ich will nun den Inhalt derſelben in eben dieſer Ordnung kürzlich anzeigen.

§. 7.

I) Von dem älteſten Zuſtand des Gemmingenſchen Gebietes. a) Lage deſſelben und daraus hergeleiteter Beweisgrund.

Der älteſte Zuſtand des Gemmingenſchen Gebiets im Hagenſchies, welches aus dem Schloß und Dorf Steineck und den Dörfern Tiefenbronn, Neuhauſen, Hamberg, Lehningen, Scheltbronn, Hohenwart und Mühlhauſen an der Würm beſteht, einen zuſammenhangenden Landesſtrich ausmacht, und auf der einen Seite an das Oberamt Pforzheim, und insbeſondere theils an die Orte Eutingen, Huchenfeld, Dill und Weiſenſtein, theils an die unſtreitig der Marggräflichen hohen Obrigkeit unterworfene leutrumiſche Lehensorte Liebeneck und Würm gränzet, und auf der andern Seite von der itzt

zu

zu dem Herzogthum Würtemberg gehörigen Orten Crumbach, Reichenbach, Langenbrand, Munmakam, Haugſtetten, Merklingen, Heimsheim und Friolsheim umſchloſſen wird, wird im 1. Cap. alſo beſchrieben:

Dieſes Gebiet liege zwar heut zu Tag zwiſchen den Fürſtenthümern Baaden und Würtemberg: ehemal aber, ehe nämlich ein Theil der angränzenden Orte dem Fürſtlichen Hauß Würtemberg abgetretten worden ſey, habe das Fürſtenthum Baaden daſſelbe faſt ganz umſchloſſen; wie denn die angeführte itzt Würtembergiſche Orte gröſtentheils (ſo weit nemlich das nuzbare Eigenthum nicht an Vaſallen begeben war) in dem Teſtament Marggraf Jacobs vom Jahr 1453. c) vorkommen, worinn er ſeinem Sohn Bernhard „Pforzheim die Stadt mit den „Dörfern und Weilern in daſſelb Amt gehörig. „Nemlich Wyrme, Teutlingen, Ellmendingen, „Riebelsbach, Yſingen, Langenalb, Friolsheim, „Diefenbronn, Ruwhuſen, Steineke, Lönningen, „die Gerechtigkeit zu Schafhuſen dem Dorf. „Item Liebenzell, Burg und Stettlin mit den „Dörfern und Wylern Hugſtatt, Schellbronn, „Ho-

c) in Schoepflins Cod. dipl. Bad. Num. CCCCI.

„Hohenwart, Beimberg, Biſſelberg, Schön„berg, Unterlegenhart, Ottenbronn, Ernſtmühle, „Schwarzenberg, Oberlegenhart, Ygelsloch, „Colbach, Weiſenbach, Rüchembach, Wunnekam „und Temgethe„ angewieſen habe. Damals ſeyen alſo die izt Gemmingenſche Orte ringsum von der Marggrafſchaft Baden umgeben geweſen. Denn dieſe umliegende Orte ſeyen von jeher der Fürſtlichen Landeshoheit unterworfen geweſen, ob gleich ein Theil derſelben in ältern Zeiten adelichen Familien zugehört habe; wie denn eben deswegen das daran ſtoſſende von Lautrumiſche Lehen in dem Lehenbrief vom Jahr 1499. ſelbſt, als in dem Fürſtenthum der Marggrafſchaft Baden gelegen, bezeichnet werde. d)

Hieraus nun entſpringe ſchon die Vermuthung, daß auch das Gemmingenſche Gebiet in und unter ſolchem Fürſtenthum liege, welche auch ſtehen bleibe, wenn man gleich noch nicht für erwieſen annehme, daß damal dieſer Theil der Marggrafſchaft ein geſchloſſenes Land geweſen ſey. Denn die Schlußfolge von geſchloſſenen Landen und die natürliche Vermuthung von der Lage eines Orts ſeyen

d) Die Worte ſind unten in der Note f) angeführt, worauf ich mich hier beziehe.

ſeyen zwey ganz verſchiedene Begriffe. Jene erfordere den Beweis, daß würklich vorhin alle in einem Bezirk liegende Orte einer und eben derſelben Landeshoheit unterworfen geweſen ſeyen, gebe aber dann auch eine nothwendige Schlußfolge auf die Landſäßigkeit derſelben: dieſe hingegen ſetze nur den Beweis voraus, daß ein Ort innerhalb mehreren zuſammenhängenden einer Landeshoheit unterworfenen Markungen liege, wirke aber auch nur eine Vermuthung, daß ſolcher eben derſelben Landeshoheit unterworfen ſey, und gebe nur ein Glied zur Kette eines künftigen Beweiſes ab.

Dieſe Vermuthung wirke ſo viel, daß, wenn einige Proben ausgeübter landesfürſtlichen Rechte hinzukommen, der Beweis der urſprünglich darauf gegründeten Badiſchen Territorial-Gewalt für geführt zu achten ſey.

§. 8.

b) Beweiſe in ältern Zeiten würklich ausgeübter Hoheitsrechte.

In gegenwärtigem Fall fehle es auch nicht an Proben ausgeübter landesfürſtlichen Rechte. Der Vertrag zwiſchen Baaden und Würtemberg über das Flözen auf der durch das Gemmingenſche Gebiet flieſſenden Würm vom Jahr

1342. (den ich dem 1. Band meiner Deductions- und Urkundenſammlung eingerückt habe) diene zum Beweiß, um ſo mehr, als in dieſem Vertrag namentlich das Ort Mühlhauſen als ein ſolches, wo ein Wehr errichtet, und das beſtimmte Recognitions-Geld erhoben werden ſolle, von den Paciſcenten benannt worden ſey.

Dieſes vorausgeſetzt, ſey der Beweis einer von Baden ausgeübten Landeshoheit vierfach geführt. Denn

1) ſetze die Oefnung zum Flözen das Eigenthum des Fluſſes voraus, und dieſes ſey ein Ausfluß der Staatsgewalt; folglich ſey auch dieſe zugleich bewieſen.

2) Die Flozbarmachung ſey nicht ohne Veränderung der Ufer und ohne Beſchädigung der anſtoſſenden Privatgüter möglich. Eine ſolche zum Beſten des Staats und ſeines Handels verfügte Beſchränkung der Privateigenthums-Rechte aber könne nur in der Ober-Staatsgewalt (in imperio eminente) ihren Grund haben, gebe alſo einen ſichern Schluß auf das Daſeyn der Territorialhoheit.

3) Die Erhebung eines Flozrecognitions-Geldes ſey unſtreitiger Ausfluß theils des Staatseigenthums an den Flüſſen, theils des Beſteurungsrechts. Endlich

4)

4) sey die damit verknüpfte Ausübung des Geleitrechts wieder ein in der Landeshoheit gewöhnlich sich gründendes Recht. Sey gleich dasselbe öfters als Staatsdienstbarkeits-Recht hergebracht, so sey doch unwidersprechlich für die Regel und nicht für die Ausnahme von derselben zu vermuthen.

§. 9.

Fortsetzung.

Neben diesem Vertrag liefere noch eine andere Urkunde vom Jahr 1358. einen andern merkwürdigen Beweiß, da vermög derselben über ein Gülthöflein „usser den Güthern den „man nennet der Steinekin Gut gelegen zu Lö„ningen in dem Dorf und uf dem Felde„ der Kauf gethätiget worden sey „in der Kundschaft (das ist vor dem zum Erkänntniß über Güter-Sachen bestimmten Gericht) „da es leitt (liegt, ubi situm est)„ vor Walter Weisen und Günter Rothen, Richtern zu Pforzheim, als man eigen Gut ufgibt.„ Diese vor den Richtern zu Pforzheim geschehene Auflassung des Eigenthums sey also abermal ein Beweis, daß das Dorf Leningen der Marggräflichen Landeshoheit unterworfen gewesen sey.

§. 10.

Folgerung daraus.

Hieraus ſey nun zu erſehen, daß die das Gemmingenſche Gebiet ausmachende Orte ſchon vor dem fünfzehnden Jahrhundert der Marggräflichen Staatsgewalt unterworfen geweſen ſeyen, wenn man gleich nicht ſagen könne, daß auch das Privateigenthum aller deſſelben Orte ſchon damals der Marggrafſchaft zugehört habe. Man könne würklich nur von einigen ſichere Nachricht geben, wie ſie an das Hauß Baden gekommen ſeyen, nach welcher ſich Steinegg, Burg und Thal, Neuhauſen und Lehningen, ſodann ein Drittheil von Mühlhauſen, und ein Sechstheil von Diefenbronn ſich als Orte darſtellen, deren Eigenthum von der Marggrafſchaft erkauft worden ſeyen e). Die übrigen

e) Die Orte Neuhauſen und Lehningen (heißt es in der Deduction §. 14.) nebſt dem ſechsten Theil an den Dörfern Tiefenbronn und Mühlhauſen, auch einigen Rechten und Zinſen zu Reichenbach, Hohenwart, Schellbronn und Mücklingen hat im Jahr 1439. Marggraf Jacob von Dietrich von Gemmingen erkauft nach der Anlage Zieffer III. von eben dieſem nur gedachtem Ort Mühlhauſen erkaufte Marggraf Jacob im Jahr 1446 einen weitern ſechsten, das iſt von den übrigen fünf ſechſteln den fünften Theil, an Burg und

übrigen Zweydrittheile von Mühlhausen und fünf Sechstheile von Diefenbronn neben den Orten Hohenwart, Scheltbronn und Hamberg müsse man bis auf weitere Aufklärung auch in Ansehung des Privateigenthums für ein altes Marggräfliches Stammgut halten. Alle zusammen aber seyen von diesen Kaufszeiten an unbeschränktes Eigenthum der Marggrafschaft, und werden auch in dem Lehenbrief selbst als solches deutlich dargestellt. So seyen dann wenigstens nach dem Erkauf derselben jene Gemmingensche Orte der Marggräflichen Landeshoheit unstreitig unterworfen gewesen. Sie

und Thal Steinek, von Eitel Wolfen von Stein, so wie er die übrige Theile an eben erwähntem Steinek im Jahr 1440. schon von dem obgemeldeten Diether von Gemmingen nach Ziffer 10. und von Hausen von Stein erkauft hat. „Endlich einige Eigenschaften, Vogteyen, Herrlichkeiten, Nuzungen und Gefälle der Dörfer Schöllbronn und Hohenwart brachte Marggraf Carl in seines Herrn Bruders Marggraf Bernhardts Namen im Jahr 1457. durch Tausch gegen das Dorf Ottenbronn von dem Closter Hirsau an sich, welcher Tausch aber nur einige einzelne Güter und Gerechtsame an diesen Orten betraf.„ Es scheinen mir aber zwischen den Worten: „den fünften Theil" und den Worten: „an Burg und Thal Steineck" einige Worte ausgelassen zu seyn.

ſeyen aber auch noch durch Hausgeſetze f) der Marggrafſchaft als ergänzende Theile einverleibt worden, und haben alſo nun mit den übrigen umliegenden Badiſchen Landen wirklich ein geſchloſſenes Land ausgemacht, worinnen Niemand ohne Darlegung eines zulänglichen Erwerbtitels ſich einige Hoheitsrechte anmaſen könne.

§. II.

II) Von der im Jahr 1461. erfolgten Lehensbegebung.

Unter ſolchen Vorausſetzungen geht der Verfaſſer der Deduction im zweiten Capitel auf die Prüfung der im Jahr 1461. unter dem Marggrafen Karl I. erfolgten Lehensbegebung über. Zwar hatte noch Marggraf Jacob im Jahr 1448 Dietern von Gemmingen ſeinen Theil

f) In dem Teſtament des Marggrafen Jacob ſey nemlich verordnet worden: „daß zu ewigen Tagen . . . „deheynet (keiner) ſins Stamms einig Wildpann, „noch einige andere Herrlichkeit oder Gewaltſamp „oder Nuzungen, verkaufen, vergeben, oder verſetzen, „noch jemands zu ihme in wenig oder vil in Gemeinſchaft ſezen, oder in deheynen andern Weg verüſſern, verwechslen, veränderen, oder entfremden „ſoll, welcherley Wille, Sache oder not ſie angeen „wurde.“

Theil an dem Schloß Steineck g), samt dem Thal, der Mühle und Sägmühle auch verschiedenen Waldungen zu Lehen gegeben. Der Herr Verfasser vermuthet aber, daß diese Lehensverbindung noch bey seinen Lebzeiten wieder aufgehoben worden sey, weil Steinegg in dem Testament des Marggrafen Jacob vom J. 1453. vorkommen, ohngeachtet sonst kein an Vasallen gegebener Ort darinn ausgedrückt sey, sondern diese nur unter der Benennung Mannschaften und Lehenschaften bezeichnet werden, und weil im Lehenbrief gesagt werde, daß er einen Theil des Lehens, welches nur auf Steineck gehen könne, vormals schon zu Lehen getragen habe. Er hält also den Lehenbrief Marggraf Carls (der durch seine kriegerische Unternehmungen dazu bewogen worden seyn könne, um sich der Treue seines Landhofmeisters Dieters von Gemmingen desto mehr zu versichern) von 1461. für den ersten, auf dessen Entwicklung es ankomme h).

g) In der Deduction §. 17. heißt es: „das Schlos Steinek; im Lehenbrief aber: vnser teyll zu Steyneck mit dem tall u. s. w.

h) Der Lehenbrief ist schon an verschiedenen Orten abgedruckt, nemlich bey Schöpflin im Codice diplom. Badensi num. CCCCXV. in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 3. unter der Reichsritterschaft Num. LXXXVI. und in der Deduction Num. VI.

Wir wollen nun erſt den Inhalt des Lehenbriefs, und alsdenn auch die darüber angeſtellte Betrachtungen hören.

§. 12.

a) Inhalt des Lehenbriefs.

Im Lehenbrief wird I) die Veranlaſſung alſo ausgedrückt:

„Wir Karle — bekennen —, daß Unſer lieber Getruwer Dieter von Gemmingen uff diſen hütigen tag vor Uns kommen iſt und Uns mit Flyß gebetten hat, daß wir ihm und ſeinen Erben zu einem rechten Erblehen lyhen wolten diſe nachgeſchriebene Güter, die er ains theils vormals von Uns auch empfangen hat und getragen, das haben wir angeſehen ſyn flyſige Bitt auch ſyn getruwe willige Dienſt, die er unſerm lieben Herrn vnd Vater ſeel. auch unſern lieben Brüdern vnd vns geton hat, vnd fürbaſſer in künftigen Zyten thun mag, vnd haben ihm von ſollicher Dienſt wegen vnd von beſondern vnſern Gnaden dieſelben Güther alſo geliehen ꝛc.„

Hierauf

Hierauf werden II) die zu Lehen ertheilte Güter also beschrieben:

„vnd lyhen die in Kraft dis Briefs ihm vnd sinen Erben zu einem rechten Erblehen mit Nahmen Steineck Schloß und Dorf vnd darzu diese nachgenante Dörfer, nämlich Tiefenbronn, Hamberg, Schallbroñ, Hohenwarth, Nuhußen, Mülhußen, vnd Löningen, alles vnd yeglichs mit Lüten, Güter, Zinßen, Gülten, Beeten, Stüren, Frevel, Fällen, Diensten, Frohndiensten, Wiltpinnen, Vischerien, Wald, Waßer, Wonne, Wayd, vnd besonder der Wald, genannt der Hagenschieß, mit allen andern Wälden zu Steineck und egemelten Dörfern gehörig, auch Mülen, Mülstätten, und andern Gerechtigkeiten zu vnd Yngehörungen nichts daran usgenommen, auch die Wälde mit Namen die Würmhaltde vnd Nageltaltde vnd vnsere Fischwasser uf der Würm von Holenstein an biß zu der Frohnmüle, wie vnser lieber Herr vnd Vatter seel. das alles vormals vm die von Stein vnd Dieterichen vorgenannt erkauft, vnd das yngehabt vnd genossen hat, vnd auch nemlich

nemlich mit den Zinnßen, Gülten, Gerichten vnd Gerechtigkeiten, ſo die wyrdig vnd geyſtlichen Erſame vnſer lieben beſonder Abt vnd Convent zu Hyrſow, Schelkpron vnd Hohenwart gehabt, vnd Wir das vm Sie kouft vnd zu vnſern Handen bracht haben vnd vns Dieter vorgenannt das wiederlegt hat mit zweyhundert vnd vierzig Gulden, die er vns dagegen geben hat, vnd die fürbaſſer zu vnſerm Nuz bewänd ſind.

Sodann wird III) der beſondere Vorbehalt beygefügt:

„Doch ſo haben wir vns behalten, daß Wir unſer Lebtagen vnd nit länger in den ehegemelten Wilrpennen vnd Wälden auch mögen hagen vnd jagen vngeuerlich.“

Und nun folgt IV) die Erwähnung der Lehenspflicht:

„Vnd der vorgenant Dieterich hat ſollich Lehen alſo von uns empfangen, uns mit Trüwen gelobt vnd ainen Eyd zu Gott vnd den Heiligen geſchworen, vns vnd vnſerer Marggravſchaft getrüw und hold zu ſin, Vnſern Frommen vnd Beſtes allzyt zu werben, vnſern Schaden zu warnen,

nen, vnſere Rechte, mit andern Mannen zu ſprechen, ſo dik Wir das an ihr geſinnen, vnd alles das zu thund, was ein Mann ſeinem Herrn von ſollichs Lehenswegen durch Recht und Gewohnheit ſchuldig und gebunden iſt zu thund.“

Endlich iſt V) noch der allgemeine Vorbehalt beygefügt:

„Und hierin haben Wir vßgenommen vnſerer Rechte vnſerer Manne vnd ains yeglichen Rechte ohn all Gefährde. Und des zu wahrem Urkund ꝛc.“

§. 13.

b) Rechtliche Betrachtungen darüber.

Ueber dieſen Lehenbrief nun ſtellt der Herr Verfaſſer der Deduction in Rückſicht auf das dadurch entſtandene Verhältnis zwiſchen dem Marggräflichen Hauß und der vaſallitiſchen Familie folgende Betrachtungen an:

1) Inn Bezug auf die politiſche Wahrſcheinlichkeit zeige die Geſchichte wohl Gründe zu Begebung des nuzbaren Eigenthums an die Vaſallen, nicht aber die Losreiſung eines ſo anſehnlichen Landesbezirks von der Marggrafſchaft zu vermuthen, da zumal in dem Erbſtatut des Marggrafen Jacob (oben not. f.)

wo

wo nicht alle Lehensbegebung, doch wenigſtens unſtrittig jede mit dem Verzicht der Landeshoheit verbundene Veräuſerung der dadurch zu einer ewigen Verbindung unter eine Regentengewalt zuſammengeſchlagenen Orte verbotten worden ſey. Kein einiger Umſtand ſey da, der Beweggrund hätte werden können, auch der Territorialhoheit ſich mit zu entäuſern. Alle Gründe ſeyen vielmehr für das Gegentheil. Freye Gnade, die freilich auch auf geleiſtete und zukünftige Verdienſte Rückſicht nehme, ſey die Quelle dieſer Lehenstheilung: Vermehrung der Marggräflichen Kriegsmacht Abſicht und Zweck davon. Dieſer habe durch Ertheilung eines ſo einträglichen Lehens, auch ohne ſich der Landeshoheit zu begeben, erreicht werden können, und es wäre dem Zweck gerade entgegen geweſen, wenn völlige Losreiſſung des Territorialverbands das Land vielmehr geſchwächt als verſtärkt hätte.

2) Dieſer von der politiſchen Wahrſcheinlichkeit hergenommene Grund werde dadurch verſtärkt, daß, was man auch für Grundſätze von dem Urſprung des unmittelbaren Adels in Schwaben annehme, doch immer gewiß ſey, daß es jederzeit auch mittelbaren Adel und noch mehr ſolche unmittelbare in

Schwaben

Schwaben gegeben habe, welche landsäßige Güter besessen. i) Auch die Marggrafschaft Baden habe mehrere Beyspiele aufzuweisen, welche zum Beweis dienen, daß die Rittergliedér damals von den Ständen Lehne mit dem Verband der Landsäßigkeit angenommen haben, und zwar so, daß nach dem Testament Marggraf Jacobs von 1453, das dergleichen Veräuserungen untersage, sich weiter kein Beyspiel von Lehens-Begebungen im Land ohne Vorbehalt der Landsasserey finde.

3) Auch

i) Der Verfasser bezieht sich zum Beweis auf die Proposition Maximilians I. die Errichtung einer Rittereinung in Schwaben, Franken und am Rheinstrom auf sechs Jahr betreffend vom J. 1517. worinn er sagt: „Doch soll der Adel, so unter den Churfürsten, Fürsten und andern Herrn gesessen, „wenn derselb Antworter ist, über seinen guten Willen zu diesem Austrag nicht gedrungen werden, sondern, wenn er vor seinem Landesfürsten oder Landesherrn oder seinem ordentlichen Gericht, wie hernach „folgt, fürgenommen werden;" und auf ein Schreiben eben dieses Kaisers an das Reichsregiment, (in von Harpprechts Cammergerichtlichen Staatsarchiv 3. Th. S. 372.) worinn er sagt: „Wenn er etwas „an die Ritterschaft verlange, so stecke sie sich hinter „die Fürsten, als ob diese ihre Herrn wären; wenn „aber die Fürsten etwas an sie verlangen, so beziehen sie sich auf den Kaiser, daß dieser allein ihr „Herr sey."

3) Auch die geſezliche Vermuthungs-Gründe concludiren auf das dringendſte für den Vorbehalt der Landeshoheit. Es ſey ein allgemein anerkannter Saz, daß der, wer von einem Reichsſtand auch mit allen Gerichten hohen und niederm belehnt ſey, dennoch daraus auf die Fürſtliche Hoheit keinen Anſpruch machen könne, ſondern die Verleihung immer untergeordnet unter ſolche Hoheit verſtanden werden müſſe. Dieſes finde doppelt ſeine Anwendung, wenn, wie in gegenwärtigem Fall nicht von einem aufgetragenen, ſondern von einem gegebenen Lehen die Rede ſey, wie denn die Reichsritterſchaft in der vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit ꝛc. §. 25. ſelbſt anerkenne, daß ihre Privilegien nur bey aufgetragenen Lehen und Rittergütern, die von ihrem erſten Urſprung her unmittelbar und keinem Fürſten als Landesherrn unterworfen und ſteuerbar geweſen, Anwendung finde.

4) Die Worte des Lehenbriefs legen auch den Vaſallen weder die weſentlichen Hoheits-Rechte einzeln, noch ihren Inbegriff im ganzen irgendwo bey. Es werden zwar viele Zubehörungen und darunter auch Beeten, Steuren, Frevel, Wildpänne und Fiſchereyen aufgezählt; von Oberherrlichkeit komme aber kein Wort

darinn.

darinn. Es fehle gänzlich an einem das Ganze bezeichnenden Ausdruck. Die Worte: wie unser lieber Herr und Vater seelig — — das alles inngehabt und genossen hat" bestimmen nicht die zu besitzende Gegenstände, sondern nur die Art des Besitzes, daß nehmlich zum Exempel die einzelne Güter eigen für eigen, Erblehen für Erblehen, dienstbar für dienstbar, wie es vorher gewesen, besessen werden solle, und man sich nicht für mehr Gewähr zu leisten verbindlich mache. Hingegen enthalte

5) Der Lehenbrief in den Worten:

„vnd hierin haben Wir ausgenom„men Vnser Rechte, vnserer Mannen vnd „eines jeglichen Rechte ohne alle Gefährde"

den deutlichsten Vorbehalt der Marggräflichen Rechte. Dieser könne nicht auf die besessene Privateigenthumsrechte gehen. Denn diese seyen eben auf den Vasallen übertragen worden. Die Oberlehnherrschaft könne auch nicht darunter verstanden werden. Diese sey Folge aus dem Lehenscontract selbst. Ein Vorbehalt dessen, was durch diesen Vertrag eben festgesetzt worden sey, was folglich auch die gröste Chicane nicht für verzichtet hätte ausgeben können, ja was vor dem Vertrag noch nicht existirt habe, und also, da ein Vorbehalt nur in Ansehung präexistirender

Nun geht der Verfaſſer im dritten Kapitel auf den Beweis der von ſolcher Zeit an fortgeſetzten Anerkennung und Ausübung der Landeshoheit über, und bahnt ſich durch allgemeine Grundſätze den Weg.

Staaten, ſagt er, ſeyen Verbindungen mehrerer einzelner Perſonen, unter der Leitung eines Willens, zu Beförderung ihrer Sicherheit und Wolfart. Mittel, ohne die ſich dieſe Leitung nicht gedenken laſſe, ſeyen alſo weſentliche Rechte der Staatsgewalt; ſolche hingegen, die ſie nur erleichtern und befördern, ohne die aber der Zweck doch erreicht werden könnte, ſeyen natürliche Theile derſelben, die ihr coexiſtiren und aus ihr flieſen, ſo lang ſie nicht durch beſondere Grundgeſetze davon getrennt ſeyen; Rechte endlich, die ſich zunächſt gar nicht als Mittel zu jener Leitung verhalten, aber dennoch durch Grundgeſetze oder Herkommen der Staatsgewalt ausſchließlich beygelegt ſeyen, können nur als zufällige Theile derſelben angeſehen werden.

Da nun die Landeshoheit nichts anders, als eben dieſe Staatsgewalt ſey, wie ſie durch Reichsgeſetze und Landesverträge für teutſche Länder und Gebiete näher beſtimmt werde: ſo

ſey

hingegen sich zeige, daß Lehenbriefe, wodurch die Landeshoheit mit übergangen sey, solche nicht enthalte. m) Man wolle zwar nicht behaupten, daß diese Clausel nothwendig allemal den Vorbehalt der Landeshoheit bezeichne, und nicht auch andere vorbehaltene Rechte, ohne Landeshoheit, andeuten könne, und eben so wenig, daß sie nicht von manchen Concipisten ohne bestimmte Bedeutung eingerückt worden seyn könne. Das aber könne man mit Grund behaupten, daß, wenn der Lehenherr vor der Lehensbegebung die Landeshoheit gehabt, und solche nicht ausdrücklich verliehen habe, sie durch die angeführte Clausel für ausdrücklich vorbehalten zu achten sey n). Insbesondere sey dem Styl der Badischen Lehenscurie gemäs, daß diese Clausel zu Bezeichnung unbegebener und

F. 32. §. 3. Lünigs Reichsarch. P. Spec. Cont. 3. num. 88. und andere ähnliche Lehenbriefe z. E. Lünig am ang. O. Num. 90. verglichen mit Sattler am ang. O. Cap. 25. §. 33. Ferner Lünig num. 200.

m) Aus dieser Ursache finde man diese Clausel nicht in dem Würtembergschen Lehenbrief über das Dorf Sternek bey Lünig am a. O. num. 303. in dem Oesterreichischen über das Dorf Pannhausen; ebend. num. 304.

n) *Stryk* in Diff. de salvo jure principis Cap. 2. §. 13 — 22. Cap. 3. §. 9 — 31.

namentlich der Hoheitsrechte, ſo weit ſie nicht in der Inveſtitur begriffen wären, gebraucht worden ſey; welches mit einigen Beyſpielen belegt wird o).

Alles

o) Nemlich in dem Lehenreversbrief über einen Theil an Staufenberg (bey *Schoepflin* Tom. V. num. 377.) und in dem Lehenbrief über Rhodt (in Lünigs corp. jur. feud. Tom. 2. pag. 1779.) zweyen notoriſch landſäſſigen Orten, ſey die Clauſel enthalten. Hingegen in dem Reversbrief Graf Egens von Fürſtenberg über die Orte Fürſtenberg und Löffingen von 1435. (bey Schöpflin am a. O. num. 372.) und in dem Reversbrief über das Dorf Stuzheim im Elſaß vom J. 1475. (Ebend. num. 422.) wobey den Vaſallen alle Hoheitsrechte mit zugeſtanden worden ſeyen, finde man die Clauſel nicht. Hauptſächlich aber wird der Leutrumiſche Lehenbrief über Würm und Liebenek von 1499 zur Beleuchtung dieſer Clauſel angeführt. In dieſem Lehenbrief werden nemlich die Lehenſtücke und Zugehörungen ungefähr auf eben die Art, wie im Gemmingenſchen aufgezählt, und auch Beeten, Steuren, Gerichte, Frohndienſte ꝛc. namentlich ausgedrückt. Nur die Wildbänne ſind nicht darunter. Hernach wird, ebenfalls wie im Gemmingenſchen, die allgemeine Verwahrungsclauſel:

„Doch hat der obgenannt min gnädiger Herr in „diſer Leihung usgenommen Siner Gnaden, „Siner Gnaden Manne und eines jeglichen „Rechte;

beygefügt. Man habe aber für gut gefunden, eine Lehensſpecification einzurücken, und alſo erſtlich die

zuvor

Alles also beweise, daß die Lehensbegebung unbeschadet der Marggräflichen Landeshoheit über dieses Lehen geschehen sey.

§. 14.

III) Darlegung der von solcher Zeit an oft wiederholten Anerkenntniß und fortgedauerten Ausübung der Marggräflichen Rechte: 1) allgemeine Grundsätze vom Beweis der Landeshoheit.

zuvor allgemein beschriebenen Lehensstücke, hernach aber auch die zuvor ebenfalls nur durch den allgemeinen Vorbehalt bezeichneten Rechte individualisirt. Letzteres sey in den Worten geschehen:

„Vnd nachdem die obgemelte Schlosse, Stück vnd „Güter in des obgenannten mins gnädigen Herrn „Fürstenthumb gelegen sind, hat sin Gnad Jr vnd „Iren Erben Jr Fürstliche Hoheit, Gleit, Wild„penne, Hochgericht, Appellation, vnd was Iren „Gnaden als dem Landesfürsten uff angezeigter „Irer hohen Obrigkeit von Recht vnd Billigkeit „wegen gebürt, vorbehalten.„

Hieraus nun schließt der H. Verfasser so: Aus diesem Verzeichnis sey zu ersehen, was der generelle Vorbehalt habe sagen wollen. Da nun die Lehensgegenstände und die Vorbehaltsclausel in dem ältern Gemmingenschen Lehenbrief, wie in dem Leutrumischen ausgedruckt sey: so müsse diese gleiche Fassung — wenn gleich die erst nachher aufgekommene Lehensspecification in jenem, der gegen 40. Jahre älter ist, fehle — auch gleiche Bedeutung und Wirkung haben. Der Leutrumische Lehensrevers steht in Schöpflins Cod. dipl. Bad. Tom. VI, num. 450.

Nun geht der Verfaſſer im dritten Kapitel auf den Beweis der von ſolcher Zeit an fortgeſetzten Anerkennung und Ausübung der Landeshoheit über, und bahnt ſich durch allgemeine Grundſätze den Weg.

Staaten, ſagt er, ſeyen Verbindungen mehrerer einzelner Perſonen, unter der Leitung eines Willens, zu Beförderung ihrer Sicherheit und Wolfart. Mittel, ohne die ſich dieſe Leitung nicht gedenken laſſe, ſeyen alſo weſentliche Rechte der Staatsgewalt; ſolche hingegen, die ſie nur erleichtern und befördern, ohne die aber der Zweck doch erreicht werden könnte, ſeyen natürliche Theile derſelben, die ihr coexiſtiren und aus ihr flieſen, ſo lang ſie nicht durch beſondere Grundgeſetze davon getrennt ſeyen; Rechte endlich, die ſich zunächſt gar nicht als Mittel zu jener Leitung verhalten, aber dennoch durch Grundgeſetze oder Herkommen der Staatsgewalt ausſchließlich beygelegt ſeyen, können nur als zufällige Theile derſelben angeſehen werden.

Da nun die Landeshoheit nichts anders, als eben dieſe Staatsgewalt ſey, wie ſie durch Reichsgeſetze und Landesverträge für teutſche Länder und Gebiete näher beſtimmt werde: ſo

ſey

ſey alſo offenbar, daß die Exiſtenz der Landeshoheit bewieſen ſey, wenn das Daſeyn ihrer weſentlichen Theile gezeigt werde. Der Beweis weiterer natürlicher oder zufälliger Theile beſtimme nicht ihr Daſeyn, ſondern nur ihren ausgedehnteren oder eingeſchränkteren Umfang. Und ſolcher weſentlicher Hoheitsrechte gebe es nur drey mit ihren Unterordnungen, nemlich I) die oberſte Geſetzgebung, nebſt dem Recht zu diſpenſiren, Privilegien zu ertheilen, Steuren aufzulegen, zu ſtrafen, zu begnadigen und Handlungen der Unterthanen zu beſtätigen. II) Die oberſte Gerichtsbarkeit und III) der Landesſchutz mit dem davon abhangenden Recht, Recurſe der Unterthanen anzunehmen, von den verklagten Gerichtsſtellen Bericht zu fordern, auch von den Handlungen und dem Zuſtand der Untergebenen unmittelbare Kenntnis zu nehmen.

In der Anwendung auf gegenwärtigen Fall werden alſo die Fortdauer jenes der Inveſtitur urſprünglich angeklebten Vorbehalts begründet, wenn jene weſentlichen Rechte bewieſen werden. Es komme aber überdiß auch die Eingeſtändniß der Landeshoheit von den Vaſallen hinzu; welche nun zuerſt bewieſen wird.

§. 15.

2) Beweis der Landeshoheit in gegenwärtigem Falle
a) Anerkennung derſelben.

Es haben nemlich, fährt die Deduction fort, Vaſallen und Lehensunterthanen beſtändig die Marggräfliche Landeshoheit anerkannt. Die Vaſallen haben nemlich I) ſich ſelbſt immer nur Vogtsherrn genennt, wovon viele Beweiſe beygebracht werden; Vogtey aber oder Vogtsherrſchaft, wenn es gleich verſchiedene Bedeutungen zulaſſe p), ſetze, wie ſich der Freyherr von Cramer q) ausdrückt, immer einen Landesherrn voraus. Dagegen ſeyen II) die Herrn Marggrafen jeweils in den Verhandlungen mit den Vaſallen Landesfürſten genennet, und ihnen die Territorialſuperiorität zugeſchrieben worden, welches ebenfalls mit mehreren Beweiſen

p) Die gemeinſte Bedeutung ſey, daß dieſes Wort die Niedergerichtsbarkeit im Gegenſatz gegen den Blutbann bezeichne; wiewohl ſich, wie in gegenwärtigem Fall, auch Fälle finden, da der Blutbann mit dazu gerechnet werde. Strubens Nebenſtunden 1. Th. S. 336. Eſtors deutſche Rechtsgelehrſamkeit 2. Th. §. 607a. *Wehner* Obſ. pract. v. Vogt.

q) In ſeinen Wetzlariſchen Nebenſtunden im 18. Th. Cap. 1. §. 3. den näheren Beweis führe *Puffendorf* de jurisdict. German. P. 2. S. 3. C. 1. §. 319.

weiſen belegt wird r), und auch den Lehens-

r) In einer Urkunde vom Jahr 1557. kommen die Worte vor: „von Fürſtl. Macht und Oberkeit wegen"; in einem Urtelsbrief vom J. 1565. „für Uns, als den Eigenthumsherrn und Landesfürſten." In einem andern vom J. 1573. „wie wir „ſie dann hiemit von landesfürſtlicher Obrigkeit „wegen auf heben und caſſiren." In einem Bericht Julius Heinrichs von Gemmingen vom J. 1661. ſagt dieſer ſelbſt: „Als habe Ewer Fürſtl. Durchl. ich „ſolches hierinnen aus ſchuldiger Obliegenheit hinterbringen und dabey gehorſamſt bitten wollen, ob „Ew. ꝛc. aus habender Dero Superiorität gnädigſt „gerneten ꝛc." Im Jahr 1713. ſagte der Marggraf in einem Entſcheid: „Wir aber dergleichen unſere Vaſallen als Rechte, welche dem *Juri ſuperioritatis territorialis* anhangen, und wir uns billig „als Landesfürſt allein in denen von uns zu Lehen „rührenden Orten anzunehmen haben." Im J. 1715. baten Carl Friderich von Gemmingen und die Gemeinde Tiefenbronn den Marggrafen „als Ober- und Lehenherrn" um Beſtätigung. In einem Fürſtlichen Decret vom J. 1741. gegen die Gemeinde Mühlhauſen: „oder im widrigen Fall ſich gewärtigen „ſolle, daß man, um ſie zur Ruhe, auch gebührendem „Gehorſam und Reſpect gegen die landesherrliche „Befehle zu vermögen." Im J. 1746. bey Beſtätigung eines Gemmingenſchen Schuldbriefs „von Landes- und Lehensherrſchaftswegen." Auch die im J. 1760. errichtete Pfandſchafts-Anlehnungs- und Abmodiationsverträge enthalten mehrere ſehr ſtarke Stellen, worinn die Landeshoheit anerkannt wird.

Alle

unterthanen, ja ſelbſt Auswärtigen ſey dieſer Subjectionsverband nicht unbekannt geweſen. Der Beweis der Anerkennung der Landeshoheit ſey alſo auſer Widerſpruch. Eben ſo verhalte es ſich auch mit Ausübung derſelben.

§. 16.

b) Ausübung der Landeshoheit, a) Geſetzgebende Gewalt.

Der Beweis hievon wird vorzüglich in Anſehung der von dem Verfaſſer angenommenen weſentlichen Theile der Staatsgewalt geführt.

Das Fürſtliche Haus, heißt es alſo nun weiter, habe von der Lehensbegebung an 1) das Geſetzgebungsrecht ausgeübt, ſo daß die Vaſallen, wenn ſie von einem frey ſeyn wollten, hätten Diſpenſation ſuchen müſſen. In dem Vertrag zwiſchen Marggraf Philipps und Diethern von Gemmingen vom J. 1529., die Form der Appellationen betreffend, ſey zwar verglichen worden:

„Doch ſoll in Erbfällen nit nach Lut mins „gnädigen Herrn jezt oder hernach ge„machter

---

1) Alle dieſe Urkunden betrafen Gegenſtände, worein die Vaſallen ſelbſt verwickelt waren. Sie mußten ihnen alſo nothwendig bekannt werden.

„machter Fürſtlicher Erbordnung, ſondern „nach altem Brauch geurtheilt werden, „und dieſelb Ordnung zwiſchen mins „gnädigen Herrn und der von Gemmingen „Leuten in Erbfällen nit Staat haben, „ſondern bleiben und gehalten werden an „jedem Ende, wie vor dieſer Erbordnung „daſelbſt bräuchlich und Gewohnheit ge„weſen iſt.“

Aber eben hieraus folge von ſelbſt, 1) daß Dieſer von Gemmingen vorausgeſetzt und anerkannt habe, daß ordentlicher Weiſe nach den Marggräflichen Geſetzen gerichtet werden müſſe. Denn ſonſt würde ein ſolches beſonderes Geding überflüſſig geweſen ſeyn. 2) Daß, da derſelbe wirklich nur in Erbfällen ſich ſolche Befreyung ausgebetten und erlangt habe, in allen andern Streitſachen nach den Marggräflichen Geſetzen entſchieden werden müſſe, da er zumal 3) dieſe Ausnahme ſich nicht aus dem Grunde der Freyheit von der Badenſchen Geſetzgebenden Gewalt, ſondern nur aus dem Grunde, daß die Unterthanen bey ihrem alten Brauch bleiben, vorbehalten, mithin 4) für keinen Fall ſich das Recht Verordnungen zu machen, denen im Urtheilſprechen nachgegangen werden müßte, angemaßt

habe,

habe, folglich es dabey bleibe, daß die Marggräflichen Räthe nach den gemeinen und Badiſchen Landrechten ſprechen müſſen.

Auſſer dem haben ſich die Vaſallen ſowohl in den vorigen Jahrhunderten dazu bekannt, daß ſie ſich nach dem Durlachiſchen Landrecht zu richten verbunden ſeyen, als auch in dem jezigen deren Anwendung mehrmal erfahren. Es ſeyen ihnen daher auch befundener Nothdurft nach neue Landesconſtitutionen. — Es werden aber nur die Proceßordnung von 1758 und einige neuere Verordnungen genennt — intimirt worden.

Als eine Folge des Geſetzgebungsrechts habe das Fürſtliche Hauß auch 1) das Recht, Privilegien, beſonders Marktrechte und Zunftordnungen zu ertheilen ausgeübt, welches jedoch nur in Anſehung der angeführten Gattungen bewieſen wird; 2) das Recht, Steuern aufzulegen und zu beſtimmen. Denn, wenn gleich die Vaſallen mit dem Bezug der Steuren belehnt ſeyen, ſo gebühre ihnen doch nicht das Recht, Steuren anzuordnen oder einzuführen, ſondern dem Landesherrn; wie denn dieſer nach der Beil. Num. LXVI. im Jahr 1697. wirklich den Vaſallen auf ihre Bitte die Einführung des

Pfund-

Pfundzolls, jedoch mit dem merkwürdigen Beysatz verstattet habe, „daß nach Maas und „Weise, als in der Stadt und Amt Pforzheim „geschieht — — sich vor jezt und künftig zu „richten, auch Ihro Hochfürstliche Durchl. sich „dabey nach gnädigstem Belieben die Revocation „solcher Bewilligung fürzunehmen ausdrücklich „vorbehalten"; und nach der Beil. Num. XXXII. sey der Gemeinde Tiefenbronn, „Kraft „kundbarer landesfürstlicher Ober- und „Herrlichkeit" ein Weggeld verwilligt worden. 3) Das Recht zu dispensiren und zu begnadigen. Doch wird nur ein einiges Beyspiel einer ertheilten Begnadigung angeführt; und endlich 4) haben die Marggrafen auch das Recht, die Verträge der Vasallen zu bestätigen, ausgeübt. Solche Fürstliche Bestätigungen eingegangener Verträge und Vergleiche seyen deutliche Beweise der Landeshoheit. Es werden auch §. 52. mehrere Beyspiele aufgezählt, wider die sich schwerlich mit Grund etwas einwenden lassen wird.

§. 17.

β) Gerichtsbarkeit.

Von der Landeshoheit sey II) auch die Gerichtsbarkeit ein wesentliches Stück. Von solcher

ſolcher ſey zwar die bürgerliche Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz nicht nur, ſondern auch — zwar nicht ſowohl nach den ausdrücklichen Worten des Lehenbriefs, in welchem jedoch die Worte: Frevel und Büſſen mit dem Beyſatz: „mit allen Recht und Gerechtigkeiten“ die peinliche Gerichtsbarkeit anzudeuten ſcheine s): aber doch nach dem Herkommen und einem Lehen-Denombrement von 1565, — die peinliche Gerichtsbarkeit den Vaſallen überlaſſen. Hingegen habe das Fürſtliche Haus 1) Klagſachen der Unterthanen gegen die Vaſallen in erſter Inſtanz nach angeführten Beyſpielen aus dem ſechzehenden, ſiebenzehenden und achtzehenden Jahrhundert, jemals entſchieden. Es ſtehe ihm auch 2) das Recht, Appelationen von den daſigen Untergerichten anzunehmen, als eine Folge des ehemalig-völligen Eigenthums und der Einſäſſigkeit dieſes Lehens in der Marggravſchaft zu, welches auch daſſelbe Kraft Fürſtlicher Obrigkeit durch alle dieſe Jahrhunderte ausgeübt habe, wovon beſonders die neuern Vorfälle mit merkwürdigen Umſtänden vergeſellſchaftet ſeyen. Daraus folge 3) das ebenfalls ſchon ausgeübte Recht, bey Behinderung

s) *Beſold* in Theſ. pract. voc. Buſſen mit allem Recht und Gerechtigkeit.

derung der Vaſallen, wenn dieſe nemlich z. E. in einer Sache ſelbſt intereſſirt ſind, an ihrer Statt in erſter Inſtanz über die Lehensunterthanen Recht zu ſprechen. Endlich zeige auch 4) die einige Mal von den Vaſallen ſelbſt veranlaßte Abforderung ihrer und ihrer Lehensunterthanen von dem Rothweiliſchen Hofgericht, daß dieſe ganze Gerichtsbarkeit ein weſentlicher Ausfluß der Marggrävlichen Landeshoheit ſey.

Das Recht, Appellationen von den Gemmingenſchen Gerichten anzunehmen, wird aus dem Vertrag zwiſchen Marggraf Philipps und Diethern von Gemmingen vom J. 1529., welcher über dieſen Gegenſtand eingegangen worden iſt, bewieſen. In ſolchem werde als Veranlaſſung angegeben:

„Daß wegen der Appellationen, ſo von „den Gerichten der Dörfer, die Diether „von Gemmingen von der Marggravſchaft „zu Lehen trage, vor das Marggrävliche „Hofgericht gehen, zwiſchen obgedachten „Herrn Marggraven und Dero Vaſallen „Streit entſtanden, da der Herr Marg„graf verlangt, daß die Appellation von „den Dorfgerichten unmittelbar an „Dero Hofgericht gehen ſolle, Diether „von

„von Gemmingen aber geglaubt, ſie ſol„le erſt für ihn gehen, und bey ihm „ſtehen, ſie gleich an das Hofgericht zu „weiſen, oder zuvorderſt zu hören.“

Dieſer wird denn dahin verglichen, daß nach eingelegter Berufung Diether zwar Vergleichsverſuche anzuſtellen Macht haben, in Entſtehung der Güte aber den unmittelbaren Bezug der Appellationen an das Marggräfliche Hofgericht nicht hindern ſolle. Es iſt auch, wie der Herr Verfaſſer der Deduction bemerkt, wirklich aus dieſem Vertrag klar, daß der Rechtszug an das Hofgericht nicht erſt, durch denſelben begründet, ſondern als etwas ſchon exiſtirendes vorausgeſetzt worden ſey. Die Deutlichkeit dieſer Urkunde macht es überflüſſig, der angeführten Beyſpiele Erwähnung zu thun. Daß aber auch in Klagſachen wider die Vaſallen die Gerichtsbarkeit von dem Marggräflichen Hauſe ausgeübt worden ſey, wozu das Recht aus jener Urkunde nicht erſichtlich iſt, erhellt aus mehreren angeführten Fällen, die ich zwar, um Weitläufigkeit zu vermeiden, nicht alle anführen will, aber doch nicht mit Stillſchweigen übergehen kann, daß der älteſte Fall, eine Klage des Abts Niclas zu Herrenalb wider die Junker Otten und Bernhardten von Gemmingen

mingen, den Mühlhauser Wald und Fischwasser und den Wald zu Neuhausen und Leningen betreffend, nach einem Notariats-Zeugenverhör (Ziff. 76.) schon im Jahr 1478. vorgefallen sey, und daß die übrigen Fälle von den Jahren 1523, 1550, 1556, 1557, 1561, 1562, 1615, 1649, 1665, 1673, 1674, 1688, 1696, 1701, 1703, 1716, 1719, und 1748. theils Streitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinden und den Vasallen, theils Irrungen zwischen mehreren Brüdern oder Agnaten der vasallitischen Familie unter sich, theils Klagen einzelner Unterthanen und auch Auswärtiger zu Gegenständen gehabt haben. Der oben angeführte dritte und vierte Punct sind ebenfalls mit Beyspielen belegt.

§. 18.

γ) Landschutz.

Ein fernerer wesentlicher Ausfluß der Landeshoheit, fährt die Deduction fort, sey III) der Landschutz. Dieser äusere sich hauptsächlich auf zweyerley Art, nemlich: 1) in Annehmung des Recurses von Beschwerden der Obrigkeit und Gerichtsunterthanen gegeneinander, und 2) in Abwendung auswärtiger Beeinträchtigungen, in sofern sich dieser Theil

des Landſchutzes in einem Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich untergeordneten und unter dem allgemeinen Reichslandfrieden begriffenen Lande gedenken laſſe. Von beyden finden ſich ſowohl aus den vorigen Jahrhunderten, als aus dem gegenwärtigen ſehr viele Beyſpiele, welche durchaus mit Urkunden belegt ſind.

§. 19.

d) Geleitsrecht. e) Judenſchutz und ζ) Gebrauch des Pforzheimer Maaſes und Badiſcher Landeswährung.

Endlich werden auch noch einige andere Rechte angeführt, die das Marggräfliche Haus hergebracht habe. Nemlich:

IV) das mit dem Landſchutz in naher Verwandtſchaft ſtehende **Geleitsrecht**. Diß ſey daher eine natürliche Zugehörde der Landeshoheit und auch dieſes ſey nach, wie vor der Lehensbegebung, von dem Fürſtlichen Haus ehemals durch üblich geweſene ſolenne Geleitsbereutung, und nachher durch Streife, Aufſuchung und Beſtrafung des liederlichen Geſindels ausgeübt worden.

V) Der über das Gemmingenſche Gebiet ſich erſtreckende **Judenſchutz**. Da nemlich zwiſchen den Juden, als ehemaligen Kaiſerlichen Kammer-

Kammerknechten, und andern Unterthanen nach der deutschen Verfassung der grose Unterschied gemacht werde, daß, ohngeachtet die Annahme der letztern insgemein den Patrimonialobrigkeiten zustehe, dennoch die Annahme der Schutzjuden, als ein theils durch besondere Privilegien, theils durch Observanz auf die Reichsstände devolvirtes Recht denselben nicht, sondern den Landesherrn gebühre, und daher unter einer allgemeinen Verleihung der Regalien an Patrimonialobrigkeiten, ohne dessen besondere Erwähnung nicht mit begriffen sey: so sey solcher ein sicherer Beweis der Landeshoheit. Daß aber auch dieses Rechts die Marggrafen in den Gemmingenschen Lehenorten sich angenommen haben, sey aus den Beilagen Z. 193 — 195 zu ersehen, von welchen ich jedoch sagen muß, daß sie nur einen einigen Fall betreffen, und auch sehr zweydeutiger Erklärung sind t). Endlich

t) In einem von Johann Friederich Carl von Gemmingen mit seinen Unterthanen zu Tiefenbronn in dem J. 1715. errichteten Vertrag macht sich jener art. 28. verbindlich, keine Juden mehr anzunehmen, mit dem Beysatz: „Zumalen auch ohnedem die „Aufname derer Juden von lehenherrlicher „Willkühr allein dependirt" (Z. 24.) Auf diesen Vergleich beziehen sich auch die Beilagen unter dem Z. 193 — 195.

VI) auch der allgemeine Gebrauch des Pforzheimer Maaſes und Badiſcher Landeswährung im Gemmingenſchen Gebiet; welcher um ſo mehr als Beweis der Badiſchen Landeshoheit bemerkt zu werden verdiene, weil die Ritterſchaft in der Einung zu Munderkingen ſelbſt unter ſich geordnet habe, daß keiner in unmittelbaren Rittergütern eines benachbarten Reichsſtandes Landrecht, Landesordnung, Ehle, Gewicht und Maas annehmen ſolle; wodurch alſo eine ſolche Annehmung als mit der Unmittelbarkeit unvereinbarlich erklärt worden ſey. Welches mit einigen ältern und neuern Urkunden belegt wird.

§. 20.

Schluß daraus.

Aus der ganzen Ausführung wird endlich das Reſultat gezogen: Das Fürſtliche Haus, welches mit der Inveſtitur nicht weniger als die Landeshoheit abgetretten habe, ſey von der Lehensertheilung an immer nicht nur Lehenherr, ſondern auch Landesfürſt der Gemmingenſchen Lehensorte geweſen, und als ſolcher beſtändig anerkannt worden, auch im unausgeſetzten Beſitz und Ausübung der Landeshoheitsrechte geblieben.

Die

Die Begebung einiger einzelnen Regalien an die Vasallen könne, zumal, da es zwar die nuzbare, nicht aber die wesentlichere seyen, der Marggräflichen Landeshoheit nicht schaden, und, wenn gleich die Vogteylichkeit der Vasallen ziemlich privilegirt sey, so sey sie deswegen doch von der Marggräflichen Landeshoheit nicht exemt. Denn von einzelnen ihnen verliehenen Regalien könne niemalen der Schluß aufs Ganze gemacht werden; da hingegen derjenige nothwendig als Landesherr anzuerkennen sey, der unwidersprechlich das Ganze gehabt habe, und von dem nur die Abtrettung einzelner Theile, nicht aber die Abtrettung des ganzen Umfangs erwiesen werden könne.

§. 21.

IV) Entwicklung der Folgen, welche die jezige Verfassung des Rittervereins auf dieses landsäßige Lehen gehabt hat. (IV. Kap.)

Der ganze Inhalt dieses Kapitels concentrirt sich dahin:

Statt die zwar vornehme, aber wenig lästige und nichts eintragende Marggräfliche Vorbehaltungsrechte unangetastet zu lassen, habe die Ritterschaft nebst den Vasallen von Zeit zu Zeit Eingriffe gewagt. Die erste

ſchuldig und befugt geweſen ſeyen. Es ſey aber auch offenbar, daß die Ritterſchaft in dieſen Orten ein, nur aus der Oberſtaatsgewalt flieſendes Recht, Mandate anzuſchlagen oder deren Anſchlagung zu verordnen, ſich nicht anmaſen, ſondern ſolches Recht allein dem Herrn Marggrafen, als Obereigenthümer, Geſetzgeber und Oberrichter zuſtehen könne. Die natürliche Folge davon ſey, daß nach Vollziehung des eingegangenen Pfandſchaftsvertrages die Zuſendung ſolcher Patente gänzlich habe eingeſtellt werden müſſen, weil von des Guts wegen die Ritterſchaft nie dazu befugt geweſen ſey, jene aus der Unmittelbarkeit und Ritterqualität des Vaſallen gefloſſene Berechtigung aber auf den Herrn Marggrafen als Reichsſtand ſich nicht erſtrecken laſſe, ſondern blos der Perſon des Vaſallen nachfolge. Nach dieſen Grundſätzen habe man Fürſtlich-Badiſcher Seits die Patente von der Ritterſchaft nicht angenommen, ſondern die Publication von Landesherrſchaft wegen befohlen, ſey aber darüber in jenen Proceß verwickelt worden, in welchem der Beſitz dieſes Rechts dem Herrn Marggrafen abgeſprochen worden ſey.

§. 23.

„es ſolle, maſſen ihrer etliche ſonderer „Stände conditionirter Gerichtsbarkeit „zum Theil verwandt, mit Beſtimmung, „welchergeſtalt jedem auf ſeinem Terri„torio, Grund, Boden und Diſtrict alle „Oberkeit gar oder zum Theil zugehörig, „mit Fleiß, Beſſerung und Zuthun des„jenigen, ſo aus Grund der Rechten „hinzubracht werden mag, mit beſtem „Fleiß unterſchiedlich in Schriften ver„faßt werden.“

Hiebey ſey es aber offenbar darauf angeſehen geweſen, jede Wirkung der Landeshoheit, welcher ſich zu entziehen, ſie noch nicht das günſtige Tempo gefunden, für eine conditionirte Gerichtsbarkeit auszugeben, und die Univerſalität der landesfürſtlichen Rechte auf eine Particularität einzelner Befugniſſe zu reduciren, folglich das Verhältniß gerade umzukehren.

§. 22.

In dieſe Verbindung nun haben ſich auch die Vaſallen von Gemmingen eingelaſſen, wie denn Hanns Dietrich von Gemmingen zu Mühlhauſen den Verein als Ausſchuß mit unterſchrieben habe. Dies ſey zwar in Abſicht auf die Stellen, welche die Landſäßigkeit ihrer Lehen

auf Schranken ſtellten, ein Rechts- und Ordnungswidriger Schritt, welcher dem Marggräflichen Hauß gar nichts habe nehmen können, wie denn auch der Kaiſer denſelben nur mit Vorbehalt der Rechte eines jeden Dritten genehm gehalten habe. Die Marggräflichen Rechte ſeyen aber überdieß durch eine Proteſtation w) gegen alle widrige Folgen deſſelben auf ewig ſicher geſtellt worden; wobey man es um ſo mehr habe bewenden laſſen können, als die Vaſallen dieſer Verein ungeachtet nicht daran gedacht haben, ſich der Badenſchen Oberbottmäſigkeit zu entziehen.

In neueren Zeiten aber ſey es nicht dabey geblieben. Wie die Ritterſchaft überhaupt ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ihre Privilegien zum Nachtheil der Reichsſtände ausgedehnt, und, da der Kaiſerliche Hof wegen der beſorglichen Verſchiedenheit einzelner Fälle und daraus zu befürchtenden Benachtheiligung einzelner Perſonen, bisher noch bedenklich gefunden habe, durch ein Commißionsdecret eine nähere Entſchlieſſung zu ertheilen, unter dem Schuß

w) *Schoepflin* in Cod. diplom. Badenſi in Append. Nro. XIX. Desgleichen in Vol. der reichsſtändiſchen Archivalurkunden P. 2. Cap. I. Lit. L. cfr. *Schoepflin* in Hiſtor. Zaringo-Bad. Tom. 2. p. 46. Sachſens Badiſche Geſchichte Th. 2. S. 429.

Schuz dieser Unentschiedenheit im Trüben zu fischen gesucht habe: so sey auch dieses Gemmingensche Lehenswesen ritterschaftlichen Anfällen ausgesezt gewesen x). Man habe jedoch dieselbe bisher noch immer schicklich selbst abtreiben können. Neuerlich aber sey aus Gelegenheit des Rechts, die kaiserlichen und Reichspatente anzuschlagen, ein dem Fürstlichen Hause sehr nachtheiliger und den sämtlichen Reichsständen die bedenklichsten Folgen drohender Rechtsstreit entstanden.

Den Vasallen, als unmittelbaren Rittergliedern, habe die Ritterschaft solche Patente ohne allen Zweifel zu ihrer Belehrung und Nachachtung zusenden können, und eben so gewis sey es, daß die Vasallen die kaiserlichen Befehle, Kraft habender hoher und niederer Obrigkeit, sie möchten sie empfangen haben, von wem sie wollten, aus schuldigster Reichsunterwürfigkeit zur Publication zu bringen

x) Hier wird ein merkwürdiger Fall angeführt, da der Kanton sich in einer Beholzigungs-Streitigkeit zwischen den Bürgern zu Mühlhausen unter sich die Gerichtsbarkeit angemaßt, der Marggraf zu Baden aber den Ausspruch cassirt, und die Cassation mit allem Nachdruck beharrt hat, ohne daß jener gut gefunden hätte, an dem kaiserlichen Reichshofrath deswegen Klage zu führen.

ſchuldig und befugt geweſen ſeyen. Es ſey aber auch offenbar, daß die Ritterſchaft in dieſen Orten ein, nur aus der Oberſtaatsgewalt flieſendes Recht, Mandate anzuſchlagen oder deren Anſchlagung zu verordnen, ſich nicht anmaſen, ſondern ſolches Recht allein dem Herrn Marggrafen, als Obereigenthümer, Geſetzgeber und Oberrichter zuſtehen könne. Die natürliche Folge davon ſey, daß nach Vollziehung des eingegangenen Pfandſchaftsvertrages die Zuſendung ſolcher Patente gänzlich habe eingeſtellt werden müſſen, weil von des Guts wegen die Ritterſchaft nie dazu befugt geweſen ſey, jene aus der Unmittelbarkeit und Ritterqualität des Vaſallen gefloſſene Berechtigung aber auf den Herrn Marggrafen als Reichsſtand ſich nicht erſtrecken laſſe, ſondern blos der Perſon des Vaſallen nachfolge. Nach dieſen Grundſätzen habe man Fürſtlich-Badiſcher Seits die Patente von der Ritterſchaft nicht angenommen, ſondern die Publication von Landesherrſchaft wegen befohlen, ſey aber darüber in jenen Proceß verwickelt worden, in welchem der Beſitz dieſes Rechts dem Herrn Marggrafen abgeſprochen worden ſey.

§. 23.

§. 23.

V) Rechtsgründe der Marggräflichen Beſchwerden und des deßhalb ergriffenen Recurſes.

Endlich wird im fünften Capitel der ergriffene Recurs gerechtfertigt. Die Gründe werden von dem Verfaſſer der Deduction ſelbſt alſo ins Kurze gezogen:

Die Affixion der hier in Frage befangenen Patente ſey eine unſtreitige Folge des Geſetzgebungsrechts, und gebühre alſo dem Fürſtlichen Hauſe. Es ſey daher I) eine Folge von längſt als gemein beſchwerſam anerkannten reichsgerichtlichen Grundſätzen, daß ſolches der Ritterſchaft zugebilligt worden ſey. II) Sey es eine weitere gemein beſchwerſame Nichtachtung der Reichsgeſetzlichen Ordnung, daß dieſes Erkänntniß mit Umgehung des eben wegen der Beſchwerlichkeit ähnlicher Fälle geordneten verderſamſten gütlichen Vergleichsverſuchs [z] gegeben worden ſey: ſo wie es endlich III) überhaupt ein gemeinſchaftliches Gravamen ſey, daß die in den dürren Worten der Reichsgeſetze gegründete Be-

y) Moſer von Reichstagsgeſchäften 3. B. 2. Kap. §. 15.

z) Der Verfaſſer zielt auf den bekannten Reichsſchluß von 1753. in Fabers Staatsk. Th. 106. 3. Kap. und Th. 107. K. 12.

Berufung auf die Austrägalinstanz der Ritterschaft zu Gunsten verworfen worden sey. Ein Recurs an Kais. Majestät und das Reich, als Handhaber der Gesetze und Reichsständischen Freyheiten sey daher bestens gegründet, und verspreche man sich davon die gerechteste Remedur der erlittenen Bedrückungen; wobey zugleich der Wunsch geäusert wird, daß „das so längst „erwartete bey den - durch alle Klassen so stark „anwachsenden ritterschaftlichen Irrungen nicht „länger entbehrliche Normativ in einem den vor„handenen Reichsgrundgesetzen gemäsen Reichs„schluß zur Wirklichkeit gebracht werden mögte."

§. 24.

Ritterschaftliche Einwendungen wider die von dem Hause Baden behauptete Landeshoheit.

Diß ist der Inhalt der Badenschen Recursschrift. Es ist nun billig, daß wir auch die Ritterschaft über die Ansprache der Landeshoheit hören. Da die in der oben angeführten Replic [aa] enthaltene Widerlegung nicht weitläuf ist, will ich sie mit den eigenen Worten einrücken:

„Diese ganze Herrschaft ist ein freyes Eigenthum der Canton Nekarischen Familien von Stein

aa) Unter den Beilagen der Deduction Z. 310. S. 313.

Stein und von Gemmingen gewesen, welche nebst ihren Gütern dessen älteste Bundsgenossen mitausmachten, und darzu unzertrennlich bis auf den heutigen Tag gehörten; auf dieser ganzen Herrschaft, welche acht Dörfer mit allen Zubehörungen in sich begreifet, hatten besagte Familien alle hohe und niedere Gerechtsame ohne Unterschied von unfürdenklichen Zeiten her besessen und ausgeübet. Sie verkauften solche aber in getheilten Käufen 1436 und 1446 an weil. Herrn Marggraven Jacob von Baden mit Vogteyen, allen Rechten, Herrlichkeiten, Gewaltsamen ꝛc. der von Gemmingen erhielt jedoch 1448. schon wieder seinen Theil an Steinek von ermeldtem Marggrav Jacob zu rechten Erblehen, und der Sohn dieses Marggravens Namens Karl verkaufte der Baron von Gemmingischen Familie 1461. die ganze Herrschaft Erblehensweise und auf die nehmliche Art, wie ihre Vorfahren solche dem hohen Hause Baden zu kauffen gegeben, mit Gerichten, allen Gerechtigkeiten, Zu- und Innbehörungen nichts davon ausgenommen, wie Marggrav Jacob solches alles inngehabt, besessen und genossen. Wobey der Verkäufer Marggrav Carl weiter nichts als blos allein dieses vorbehielte, daß er auf sein Lebtage und nicht länger in diesen zu Lehen gegebenen

gebenen Wildbännen und Wäldern jagen und hagen dürfe. Dieſe neue Vaſallen aber ſollten nun das alles zu thun ſchuldig ſeyn, was ein Mann ſeinem Herrn von ſolchen Lehenswegen durch Recht und von Gewohnheit ſchuldig und verbunden ſeye, zu thun, und wie es weiter heiſſet, ausgenommen Unſere Rechte unſerer Mannen und eines jeglichen Recht ohne alle Gefährde, welche Verkauf- Kauf- und Lehensbeſchreibungen ſich ſchon unter der Exceptional-Beilage Lit. B. ergeben, und aus vorherigen Urkunden dargethan werden könnten, wenn ſolches bey dieſem ſummariſchen Proceß erforderlich wäre. Ein mehreres beſagen auch die bis auf den heutigen Tag nachgefolgte Lehenbriefe nicht, auſſer daß 1529. nach jenſeitigen Beilagen Lit. L. zwiſchen Marggraf Philipp von Baden und Dietrich von Gemmingen über die unter ihnen entſtandene Sparn ein Vertrag errichtet worden, wie die Appellationen von denen zu Lehen tragenden Dorfgerichten nicht an die von Gemmingen, ſondern des Marggraven Hofgericht gehen, jedoch die Badiſche Erbordnung nicht gelten, ſondern die Erbfälle nach Brauch und Gewohnheit entſchieden werden ſollten.

Aus dieſem viel kürzeren Umriß des wahren Urſprungs und Verlaufs will nun jezo eine Landes-

Landeshoheit, ein ergänzender Theil der Marggrafschaft Baden, ein Landsaßiat, alle gesetzgebende Gewalt, auch Ordnungen und Patente ohne Unterschied, allein und mit Ausschluß all anderer kund zu machen hergeleitet und behauptet werden. Ein jeder Unbefangener wird aber schwerlich hieraus mehr herleiten können, als daß eine Lehensverbindung vorhanden, daß die Erblehen fast die Natur des Eigenthums haben, daß von Gerichten und Appellationen auf eine Landeshoheit (nicht,) am allerwenigsten auf ein Landsaßiat sich schliessen lasse, daß die gesetzgebende Gewalt durch den erwehnten Vertrag Lit. C. um so mehr ausgeschlossen worden, als selbst die Badische Erbordnung dadurch weggewiesen wurde, dessen sich der Unterthan und Landsasse nicht, wie hier geschehen, weigern dörfen, wenn der Lehenherr alle gesetzgebende Gewalt auch Ordnungen zu machen, sich vorbehalten hätte. Da nun der erste und alle nachgefolgte bis auf den neusten Lehenbrief hiervon nichts enthalten, und aus der Natur des Lehens ohnehin nicht folgen, gleichwohl jedem der Contrahenten in dem kurzen Zeitraum von 1463, bis 1461, wo die drey Veränderungen mit diesen Gütern vorgiengen, bestens bekannt seyn mußte, was jeder für Rechte darauf gehabt, verkaufet und

wieder

wieder zu Lehen gegeben habe? ſo wird ſolches umſtändlicher zu widerlegen und auszuführen um ſo weniger nöthig ſeyn, als nach Num. 19. durch das Reichshofräthliche Concluſum vom 7. Dec. 1717. in Sachen des impetrantiſchen Kantons contra von Gemmingen und den Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach die Adminiſtration des Ritterguts Tiefenbronn betreffend, die angebliche Landesfürſtliche Hoheit als unerfindlich verworfen, und gegen hochgedachten Herrn Marggrafen ein anderweites Reſcriptum paritorium erkannt worden. Die Sache iſt alſo durch Urtel und Recht nicht nur entſchieden, ſondern es kann auch kein Lehenmann durch Anerkenn- Einräum- und Zueignung dieſer oder jener Gerechtſamen an ſeinen Lehenherrn den nachfolgenden Vaſallen etwas vergeben, und an Rechten ſchmälern, weil Er ſolche nicht ihm, ſondern dem erſten Erwerber zu verdanken hat.

Auf dieſe weggewieſene und abgeſprochene Landeshoheit gründen ſich auch diejenige zwey Vorſtellungen, welche nach Num. 20. und 21. Johann Dietrich von Gemmingen an des jezt-regierenden Herrn Marggrafen Durchlaucht als ſeinen Lehnherrn unterm 31. Jenner und 26. Nov. 1765. erlaſſen hat, da der Marggräflich-

Ba-

Badische Lehenhof wegen Ableben des glorwürdigsten Kaisers Franz Majestät das Trauergeläut in dem Freyherr von Gemmingischen Gebiet veranstalten wollte, dem sich der Vasall widersetzte, auf dessen Ausübung in Contradictorio beharrte, und sich dieserhalb auf den hergebrachten Besitz bezoge. Die Sprache ist also von Seiten der Vasallen gerade dieselbe, und vermuthlich zu aller Zeit geführet worden, wie dieses allerhöchste Gericht in obbesagtem Concluso gleichmäsig ausgesprochen hat.

Und wie läßt sich endlich da ein Landsaßiat gedenken, oder gar behaupten, wo man selbst einräumt, daß dem impetrant. Ritter-Kanton auf dieser ganzen Herrschaft die Steuren, Reiß, Folge, Musterung und Quartier in vollem Maaß zustehen, und von demselben ausgeübet werden. Dergleichen Sätze mag ein der Reichsverfassung und des teutschen Staatsrechts ganz unkündiger behaupten, und wie mögen solchergestalt die hieher gehörige acht Ortschaften für ergänzende Theile der Marggrafschaft Baden angegeben werden, da sie ein besonderes Land ausmachen, welches auf allen von Schwaben bekannten Landcharten das Gemmingische Gebiet heisset, und in gleicher

Maaße von den Erdbeſchreibern ausgezeichnet, und unterſchieden wird, welches zuſammengenommen, ſoweit hier darauf ſich einzulaſſen nöthig geweſen, hinreichen mag und kann, die Gegneriſche Beilagen von Lit. A. bis V. zu beurtheilen, und wie dieſelbe zu den aufgeſtellten oder daraus herleiten wollenden Sätzen gar keinen Verſtand enthalten, zu beweiſen.

§. 25.

Badenſche Erinnerungen dagegen.

Wider dieſe ritterſchaftliche Einwendungen hat der Verfaſſer in Noten verſchiedene Erinnerungen gemacht, z. E. es ſey nicht zu beweiſen, daß die Gemmingenſchen Güter im publiciſtiſchen Sinn eine Herrſchaft genennt werden könne; es ſey unerwieſen, daß das Ganze ehemal Eigenthum der Familien von Stein und von Gemmingen geweſen ſey u. dgl. Die meiſten laſſen ſich aber aus der Badenſchen Deduction ſelbſt machen. Ich übergehe ſie alſo hier. Nur zwey kann ich nicht unbemerkt laſſen;

1) Die Ritterſchaft ſagt: Die Badenſche Landeshoheit ſey durch Urtel und Recht als unerfindlich verworfen worden. Dagegen wird in einer beygefügten Note erinnert, daß

daß solches ungegründet sey. Die Sache, sagt der Verfasser der Note, verhalte sich so: Wegen Verschwendung und unordentlichem Lebenswandel des damaligen Vasallen von Gemmingen zu Tiefenbronn habe ihn die Ritterschaft für einen Verschwender erklärt und ihm Vormünder gesetzt. Der damals regierende Marggraf Carl III. habe sich bewogen gefunden, ihm wegen Tiefenbronn besondere Lehensvormünder zu setzen. Auf die deswegen angestellte Klagen der Ritterschaft sey das von ihr angezogene Conclusum erfolgt, das sie aber nun unrichtig auslege und fälschlich für Urtel und Recht (pro re judicata) ausgebe. Unrichtig ausgelegt sey es, weil der als unerfindlich verworfene Vorwand der Landeshoheit nichts sagen wolle, als: man finde den Satz ungegründet, daß die Landesherrschaft über ein Gut eines Unmittelbaren den Regenten berechtige, den an des Gutbesitzers Stelle trettenden, von seiner persönlichen rechtmäsigen Obrigkeit geordneten Vormünder von der Gutsadministration auszuschliesen. Dieses habe verneint werden können, ohne die Marggräfliche Landeshoheit selbst in Zweifel zu ziehen. Dieses müsse auch die Absicht gewesen seyn, weil man sonst die Landeshoheit selbst und nicht blos den Vorwand

Zweifel; ob nicht etwa der Verkauf einer Gülte zu Leningen um deßwillen zu Pforzheim ſeine Feierlichkeit erhalten habe, weil ſowohl Verkäufer als Käufer Pforzheimer Bürger waren? und: ob nicht im Jahr 1342. ſchon ein groſer Theil von Mühlhauſen Marggräfliches Eigenthum geweſen ſey? in welchem Fall das Argument viel von ſeiner Stärke verliert. Aus der älteſten Beſchaffenheit dieſer Orte läßt ſich alſo nicht viel ſchlieſen.

3) In Anſehung der Lehensertheilung iſt noch zweifelhaft, ob das Lehen der Gemmingenſchen Familie aus freier Gnade oder entgeldlich verliehen worden ſey. Jenes behauptet Baden (§. 13. num 4.) dieſes die Ritterſchaft, welche in der oben (§. 24.) eingerückten Stelle ſagt, daß der Marggraf Carl jene Güter zu Erblehen verkauft habe. Weder das Eine, noch das Andere iſt bewieſen. Nur iſt aus dem Lehenbrief (§. 12.) zu erſehen, daß auch die Zinnſe, Gülten, Gerichte und Gerechtigkeiten zu Scheltbronn und Hohenwart, welche der Marggraf von dem Kloſter Hirſchau gekauft hatte, mit zu Lehen ertheilt und von dem erſten Lehenmann Diether von Gemmingen mit zweyhundert und vierzig Gulden widerlegt worden

ſeyen;

seyen; woraus einige Vermuthung entstehe, daß auch die übrigen Güter nicht so ganz unentgeldlich zu Lehen gegeben worden seyn mögen. Denn warum sollten gerade diese und nicht auch der Wert der übrigen Güter erstattet worden seyn? Doch kann man auf der andern Seite auch einwenden: warum wird denn nur dieser Erstattung der 240. Gulden und nicht auch der Vergütung der übrigen Stücke gedacht?

4.) Die Ausführung von dem Lehensvertrag und die auf den Lehenbrief selbst gegründete Behauptung der Landeshoheit scheint dem Verfasser vorzüglich gut gerathen zu seyn. Wenn man aber ganz kalt, und ohne Vorliebe für einen oder den andern Theil die Sache beurtheilt, so mögte das Urtheil wohl dahin ausfallen, daß der Lehenbrief keine solche Stelle enthalte, woraus nothwendig entweder für oder wider den Vorbehalt der Badenschen hohen Obrigkeit geschlossen werden müßte. Der am Ende beygefügte Vorbehalt (§. 12. am Ende) wird ohne Zweifel in sehr vielen Lehenbriefen ritterschaftlicher Mitglieder anzutreffen seyn, die ohne Zweifel auch in Ansehung ihrer Lehengüter wenigstens im Besitz der Unmittelbarkeit sind.

Wer wollte aber auch auf der andern Seite dieſen Vorbehalt immer blos für eine unnütze nichtsbedeutende Canzleyformel erklären? Zumal, wenn dasjenige, was der Verfaſſer der Deduction von dem bey dem Badenſchen Lehenhof beobachteten Unterſchied ſagt, die Probe hält. Die mit dem Leutrumiſchen Lehenrevers angeſtellte Parallele iſt auch nicht ganz zu verwerfen. Daß in Schwaben ſchon im mittlern Zeitalter Landſaßiat adelicher Lehenleute etwas unbekanntes geweſen ſey, iſt ohnehin nichts anders, als ein ſüſſer Traum einiger ritterſchaftlicher Publiciſten. Meines Erachtens muß alſo der wahre Sinn des Lehenbriefs entweder durch Schlüſſe von der ältern Beſchaffenheit jener Güter oder durch Schlüſſe von der Obſervanz nach den Zeiten der Lehenstheilung herausgebracht werden, und das Argument behält in ſolcher Verbindung doch immer ſeinen Werth. Wäre im erſten Abſchnitt überzeugend dargethan worden, daß die zu Lehen gegebenen Güter ſchon zur Zeit des Beſitzes der Steiniſchen und Gemmingenſchen Familien unter der Badenſchen hohen Obrigkeit geſtanden ſeyen: ſo würde Niemand mit Grund zweifeln können, daß dieſe wirklich im Lehenbrief vorbehalten worden ſey. Jener

Beweis

Besitz in den pfandschaftlichen Orten dem Marggräflichen Hauß zustehen soll, (§. 22.) ist zwar künstlich und subtil. Ob aber auch eben so gründlich, ist eine andere Frage. Ich will mich aber nicht länger dabey aufhalten. Wichtiger ist die Frage von der Landeshoheit, wovon ich, wenn sich solche gleich noch nicht ganz beurtheilen läßt, noch Einiges beyfügen will.

2) Die älteste Beschaffenheit der zum Gemmingenschen Gebiet gehörigen Orte ist noch gar nicht befriedigend aufgeklärt, welches ohne Zweifel von dem Mangel älterer Urkunden herrührt. Ob der gröste Theil derselben ehemal uraltes Eigenthum der Marggrafen zu Baden oder ob nach ritterschaftlicher Behauptung das Ganze freyes Eigenthum der beiden Familien von Stein und von Gemmingen gewesen sey: ist nicht ins Klare gesetzt. Was man aber auch für eine Meinung annimmt, so bleibt doch so viel gewiß, daß die, aus dem Flözvertrag vom J. 1342. (§. 8.) und aus der Urkunde vom Jahr 1358. (§. 9.) hergeleitete Rechtsgründe noch keinen gar bindigen Beweis der Badenschen Hoheit über diese Orte abgeben. Wenigstens sind es gewis keine weit hergeholte

Zweifel; ob nicht etwa der Verkauf einer Gült zu Leningen um deßwillen zu Pforzheim ſeine Feierlichkeit erhalten habe, weil ſowohl Verkäufer als Käufer Pforzheimer Bürger waren? und: ob nicht im Jahr 1342. ſchon ein groſer Theil von Mühlhauſen Marggräfliches Eigenthum geweſen ſey? in welchem Fall das Argument viel von ſeiner Stärke verliert. Aus der älteſten Beſchaffenheit dieſer Orte läßt ſich alſo nicht viel ſchlieſen.

3) In Anſehung der Lehensertheilung iſt noch zweifelhaft, ob das Lehen bey Gemmingenſchen Familie aus freier Gnade oder entgeldlich verliehen worden ſey. Jenes behauptet Baden (§. 13. num 4.) dieſes die Ritterſchaft, welche in der oben (§. 24.) eingerückten Stelle ſagt, daß der Marggraf Carl jene Güter zu Erblehen verkauft habe. Weder das Eine, noch das Andere iſt bewieſen. Nur iſt aus dem Lehenbrief (§. 12.) zu erſehen, daß auch die Zinnſe, Gülten, Gerichte und Gerechtigkeiten zu Scheltbronn und Hohenwart, welche der Marggraf von dem Kloſter Hirſchau gekauft hatte, mit zu Lehen ertheilt und von dem erſten Lehenmann Diether von Gemmingen mit zweyhundert und vierzig Gulden widerlegt worden

ſeyen;

seyen; woraus einige Vermuthung entsteht, daß auch die übrigen Güter nicht so ganz unentgeldlich zu Lehen gegeben worden seyn mögen. Denn warum sollten gerade diese und nicht auch der Wert der übrigen Güter erstattet worden seyn? Doch kann man auf der andern Seite auch einwenden: warum wird denn mit dieser Erstattung der 240. Gulden und nicht auch der Vergütung der übrigen Stücke gedacht?

4) Die Ausführung von dem Lehensvertrag und die auf den Lehenbrief selbst gegründete Behauptung der Landeshoheit scheint dem Verfasser vorzüglich gut gerathen zu seyn. Wenn man aber ganz kalt, und ohne Vorliebe für einen oder den andern Theil die Sache beurtheilt, so mögte das Urtheil wohl dahin ausfallen, daß der Lehenbrief keine solche Stelle enthalte, woraus nothwendig entweder für oder wider den Vorbehalt der Badenschen hohen Obrigkeit geschlossen werden müßte. Der am Ende beygefügte Vorbehalt (§. 12. am Ende) wird ohne Zweifel in sehr vielen Lehenbriefen ritterschaftlicher Mitglieder anzutreffen seyn, die ohne Zweifel auch in Ansehung ihrer Lehengüter wenigstens im Besitz der Unmittelbarkeit sind.

a) der Rechtszug von den Gemmingenschen Gerichten an das Badische Hofgericht oben an. Offenbar hat solcher nicht erst durch den Vertrag vom J. 1529. sein Daseyn, sondern nur eine nähere Bestimmung erhalten. Dieses wichtige Badensche Hoheitsrecht muß entweder einen besondern Grund seines Daseyns haben, oder es fließt aus dem allgemeinen Grund der Fürstlichen Obrigkeit oder Landeshoheit. Jener müßte erwiesen oder doch historisch wahrscheinlich gemacht werden. Ich zweifle aber, ob man irgend einen andern, als die Lehensverbindung finden wird, und wenn dieses ist: so ist das Räthsel nicht schwer aufzulösen: ob solches mehr für ein landsäßiges oder mehr für ein unmittelbares Lehen Vermuthungsgrund sey? Damit sind

b) die wider die Vasallen selbst vorgenommene Gerichtsbarkeitshandlungen sehr genau verbunden. Die Notariatszeugenverhörurkunde vom J. 1478. — nur 17. Jahre nach der Lehenstheilung — ist in diesem Betracht eines der wichtigsten Stücke unter den Urkunden. Wenn man in solcher den dem Notar gemachten Vortrag des Abts zu Herrenalb liest:

„wie

„wie das er mit den veſten Junkher Ot„ten vnd Bernhardten von Gemmyngen „Gebrüdern von Mülhuſer Wald vnd „Viſchwaſſer wegen vnd denn aber von „der Weld wegen zu Nuwhuſen vnd Le„nyngen gehörig, in Recht ſtunde vor „Richter vnd Reten mins gnedigen „Herren Marggrauen zu Baden, „von den im Kuntſchaffe zeleyten er„kennt were"

und wenn man daraus erſieht, daß auch ſchon 11. Jahre zuvor wider den erſten Lehenmann, Diether von Gemmingen von dem Prälaten vor dem Marggrafen geklagt worden ſey: ſo erhalten ohne Zweifel die Beweiſe der Landſäßigkeit des Lehens nach dem Sinn des Lehenbriefs einen ſtarken Zuwachs, welcher durch die aufgezählte Menge von Beyſpielen angebrachter Klagen, entſchiedener Proceſſe, unter Marggräflicher Hoheit errichteter Vergleiche, beſtätigter Verträge u. ſ. w. ſehr verſtärkt wird. Man laſſe es ſeyn, daß wider einzelne ſolcher Handlungen noch Manches einzuwenden ſey, welches nicht zu miskennen iſt: ſo iſt doch äuſerſt unwarſcheinlich, daß die Familie von Gemmingen den nachtheiligen Schluß, der aus dem ganzen Zuſammenhang aller dieſer gerichtlichen

Ver-

ſelbſt auffallen, will ich mich hier gar nicht aufhalten.

Uebrigens iſt, wenn man auch Badiſche Landeshoheit über die Gemmingenſche Güter annimmt, unwiderſprechlich, daß ſie ſehr eingeſchränkt und gemäſigt, auch der Ton, deſſen man ſich gegen die Vaſallen bedient, äuſerſt glimpflich iſt, und beynahe eine gewiſe Schüchternheit in Ausübung der behaupteten Rechte zu verrathen ſcheint. Man kann ſich auch des Gedankens nicht enthalten, daß die Verbindung mit der Ritterſchaft den Freyherrn von Gemmingen ſehr zu ſtatten gekommen ſeyn möge, und ohne ſolche die nun zweifelhafte und widerſprochene Frage von der Landſäßigkeit der Güter vielleicht unzweifelhaft und unwiderſprochen ſeyn würde.

Sieben.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von dem Bairischen Ländertausch und dem teutschen Fürstenbund.

§. 1.

Seit dem zweyten [a] Kaiserlich-Königlichen Kraisschreiben vom 11. May 1785. [b] ist es zwar zwischen dem Oesterreichischen und Preußischen Hof zu einem öffentlichen Schriftwechsel gekommen. Es ist in solchem, wenn man mit diesem Kraisschreiben, welchem bald ein Drittes nachgefolgt ist, den Anfang macht, schon die Preußische Duplic erschienen. Und doch sind die höchstwichtigen Gegenstände der allgemeinen Aufmerksamkeit — Ländertausch und Fürstenbund — auf der historischen Seite noch nicht so aufgeklärt, daß der kaltblütige Staatsmann es wagen könnte, sein Endurtheil zu fassen. Ich will zuerst von dem bisherigen Schriftwechsel einige Nachricht voraussetzen, und dann wird sich dieses Resultat von selbst ergeben.

§. 2.

a) Das erste Schreiben des Fürsten von Kaunitz an die K. K. Gesandte im Reich vom 13. Apr. 1785. dessen im zweyten gedacht wird, ist nicht öffentlich bekannt geworden.

b) in meiner Staatskanzley 10. Th. S. 395.

§. 2.

Drittes Kaiserliches Kraisschreiben.

Meine Leser erinnern sich aus Vergleichung des angeführten zweyten Kraisschreibens des Fürsten von Kaunitz mit dem Kraisschreiben des Kaiserlich-Rußischen Staatskanzlers, Grafen von Ostermann, vom $\frac{23.\text{May}}{3.\text{Jun.}}$ 1785. daß der K. K. Hof in demselben nur „ausgestreuter Verläumdungen, ihm angedichteter gewaltsamer Austauschungs-Theilungs-Secularisations- und anderer Reichsverfassungswidriger Entwürfe und gehässiger Vorspieglungen, unter welchen der K. Preußische Hof eine förmliche Lige zu Stande zu bringen suche," Erwähnung gethan, eines wirklich gemachten Versuchs aber, einen Tausch der Niederlande gegen die Baierische Staaten auf freundschaftliche Art d. i. mit freyer beiderseitiger Einwilligung zu bewirken, gar nicht gedacht, und nur die dem Kön. Preußischen Hof zur Last gelegten Ausstreuungen „samt und sonders" für das, was sie wirklich seyen, nemlich für offenbare Verläumdungen und überhaupt für solche Absichten erklärt habe, die der K. K. Hof weder je gehabt habe, noch dermalen habe, noch jemals haben werde: daß hingegen der Kaiserlich-Rußische Hof in dem ergangenen

genen Kraisschreiben zwar ebenfalls falscher Aufbürdungen und verbreiteter Gerüchte von Reichsverfassungswidrigen Anschlägen des Wiener Hofes gedacht, zugleich aber auch eröfnet habe, daß von diesem wirklich ein Austausch der Baierischen Lande gegen die Niederlande in Vorschlag gebracht worden sey, und die Rußische Kaiserin, durch die Freundschaft für den Römischen Kaiser sowohl, als durch die Ueberzeugung, daß sie sich dadurch von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Behutsamkeit nicht entferne, geleitet, auf sich genommen habe, bey dem Herzog zu Zweybrücken diesen Umtausch in Vorschlag zu bringen, daß es aber dabey auf freye ungezwungene Einwilligung der interessirten Theile angesehen gewesen sey.

Diese Verschiedenheit der von den zweyen Kaiserhöfen an ihre Minister ergangenen Kraisschreiben hat zu ungleichen Auslegungen des Kaiserlichen Kraisschreibens Anlaß gegeben, als ob der Kaiserliche Hof die Absicht gehabt hätte, durch den so starken und nachdrücklichen Widerspruch aller gewaltsamen Austauschungsentwürfe auch den von demselben wirklich in Vorschlag gebrachten Tausch der Oesterreichischen Niederlande gegen die Bayerische Lande in Abrede zu ziehen, und die Reichsständischen Höfe

auf die Gedanken zu leiten, als ob die dem Kön. Preußiſchen Hof zur Laſt gelegten Gerüchte von gewaltſamem Ländertauſch nicht nur ohne allen Grund, ſondern auch ohne alle von dem Kaiſerlichen Hof gegebene entferntere Veranlaſſung ausgeſtreuet worden wären. Und diß hat den K. K. Hof bewogen, in einem dritten Kreisſchreiben vom 23. Jun. 1785. ſich ausführlich darüber zu erklären.

Es werde nun, ſagt in ſolchem der K. K. Staatsminiſter, Fürſt von Kaunitz, nachdem Se. Kaiſ. Majeſtät auf die feyerlichſte Art haben erklären laſſen, daß ſie derley gewaltſame Abſichten nie gehabt und nie haben werden, auf einmal die Sprache geändert, von gewaltſamen Ländervertauſchungen ganz geſchwiegen, dieſen vorhinigen Verläumdungen, der dem Herzog von Zweybrücken gemachte freundſchaftliche Austauſchantrag untergeſchoben, und kein Bedenken getragen zu behaupten, daß Se. Kaiſ. Majeſtät denſelben verläugnen, eben dadurch aber in einen geraden Widerſpruch mit ſich ſelbſt und mit den an die Reichsſtände jüngſthin erhaltenen Verſicherungen fallen. Mit unredlicherer Zudringlichkeit laſſe ſich unmöglich den Reichsſtänden Staub in die Augen werfen. Ein freundſchaftlicher Tauſchantrag, wie er in dem

dem Rußischen Circularschreiben mit der grösten Wahrheit c) dargestellt werde, sey doch von einer gewaltsamen Handlung himmelweit unterschieden. Mit welcher Stirne also behauptet werden könne, daß Se Kais. Majestät jene freundschaftliche Tauschpropositionen läugnen und die Reichsstände zu täuschen suchen, wenn Sie die ihnen angedichtete gewaltsame Austausch- Secularisations- und andere Projecte für Verläumdungen erklären u. s. w. Die Absicht dieses dritten Circularschreibens ist übrigens mit dem zweyten eben dieselbe, und der Auftrag, welcher den K. K. Ministern gemacht wird, geht dahin: „auf eine zwar höfliche, gleichwohl „aber ernstliche und nachdrucksame Art von jenen „Reichsständen, welche sich nicht schon vorher — „bestimmt erklärt haben, eine von ihrer ganz „freyen Willkühr abhangende jedoch deutliche

c) Diß wird dreimal wiederholt. Gleich im Eingang wird dieses Circularauftrags gedacht, welchen die Rußische Kaiserin, nach ihrer intimen Freundschaft gegen des Kaisers Maj. nach der strengsten Wahrheit haben ergehen lassen. In der zweiten Stelle wird versichert, daß der geschehene Tauschantrag in der Rußischen Circularbelehrung nach der pünktlichsten Richtigkeit des *Facti* dargestellt werde, und in der oben angeführten dritten Stelle: daß das Rußische Circularschreiben solches mit der grösten Wahrheit darstelle.

„und categoriſche Antwort im allerhöchſten „Namen ſich zu erbitten, ob ſie eine nähere Ver„bindung gegen etwa zu beſorgende gewaltſame „Unternehmungen und Reichsverfaſſungswidrige „Gefahren für unnöthig und überflüßig finden, „oder nicht? und eb ſie in dem letztern Falle „der ihnen von Sr. Kaiſ. Majeſtät angebotenen „näheren Vereinigung beyzutretten geneigt ſind.“

In dieſem dritten Circularſchreiben iſt alſo auch von dem K. K. Hof der von demſelben in Vorſchlag gebrachte Tauſch der Oeſterreichiſchen Niederlande gegen Bayern ꝛc. und der durch den Rußiſchen Geſandten dem Herzog von Zweybrücken deswegen gemachte Antrag ausdrücklich als richtig anerkannt, die demſelben gemachten Vorwürfe eines gewaltſamen Ländertauſches und anderer reichsverfaſſungswidriger Entwürfe aber nochmal in den ſtärkſten Ausdrücken als Verläumdungen widerſprochen.

§. 3.

Schlieſung des Fürſtenbundes.

Zu der Zeit, da dieſe Craisſchreiben an die Miniſter im Reich erlaſſen wurden, war die Aſſociation der drey evangeliſchen Kurhöfe, wider welche dieſelbe eigentlich gerichtet waren, wirklich noch nicht völlig geſchloſſen. Die in

den

den Kraisschreiben der beiden Kaiserhöfe enthaltene Aufklärung des dem Herzog von Zweybrücken gemachten Tauschantrags, und die starken Aeuserungen, unter welchen der Kais. Kön. Hof die ihm beygelegte Absicht, denselben allenfalls auch mit Gewalt durchzusetzen, als Verläumdung widersprach, haben aber doch aus dem Erfolg zu schliesen, die drey evangelischen Kurhöfe nicht von der Unnothwendigkeit einer nähern reichsständischen Verbindung zu Erhaltung der teutschen Reichsverfassung überzeugt. Vielmehr ist diese Verbindung erst mehrere Wochen nach obangezogenem dritten Kraisschreiben zu Stande gekommen. Sie wurde nemlich den 23. Jul. 1785. von den Königlich Preußischen Kabinetsministern, dem Grafen von Finkenstein und dem Freyherrn von Herzberg dem Kursächsischen Envoyé extraordinaire zu Berlin, Grafen von Zinzendorf, und dem Kurhannöverischen Minister, Freyherrn von Beulwiz unterzeichnet, und am 21. Aug. durch Auswechslung der Ratificationsurkunden bestätiget.

§. 4.

Erste Preußische Erklärungen.

Nun erst, nachdem diese reichsständische Allianz ihre Festigkeit erlangt hatte, hielt der

Königlich-Preußiſche Hof für nöthig, die Gründe, welche ihn und die zwey Kurhöfe Sachſen und Braunſchweig zu einer ſo auffallenden Unternehmung veranlaßt haben, ſowohl den Europäiſchen Höfen, als den teutſchen Reichsſtänden bekannt zu machen. Es geſchah ſolches an jenen durch die an denſelben aufgeſtellten Königlich-Preußiſchen Geſandte, mittelſt einer in franzöſiſcher Sprache abgefaßten Declaration, d. d. Berlin 23. Aug. 1785., welche von denſelben abgelegt wurde, an dieſen aber durch eine zuerſt in Berlin gedruckte und bald darauf an verſchiedenen Orten nachgedruckte

> Erklärung der Urſachen, welche Se. Kön. Majeſtät von Preuſen bewogen haben, Ihren hohen Mitſtänden des teutſchen Reichs eine Aſſociation zu Erhaltung des Reichsſyſtems anzutragen und mit einigen derſelben zu ſchlieſen.

welche durch den zu dem Ende abgeſchickten Königl. Preußiſchen geheimen Legationsrath von Böhmer an mehreren der anſehnlichſten kur- und fürſtlichen teutſchen Höfe übergeben worden iſt. Jene Miniſterialäuſerung ſo wie ſie von dem Kön. Preußiſchen bevollmächtigten Miniſter im Haag, Herrn von Thulemeyer abgelegt worden

iſt,

ist [d], wurde zuerst durch die Franzöſiſche Leidner Zeitung bekannt. Aus dieſer gieng ſie nicht nur in andere franzöſiſche und teutſche Zeitungen über, ſondern es erſchien auch auf 2½ Bogen in folio eine teutſche Ueberſetzung, welche den Titel führt:

> Miniſterialäuſerung des Königlich-Preußiſchen bevollmächtigten Miniſters bey den General Staaten, Herrn von Thulemeyer, die nähere Verbindung der drey Churhöfe betreffend. 1785.

Beide haben gleichen Zweck, un ſtimmen auch in der Hauptſache ganz miteinander überein. Nur trägt die an den Europäiſchen Höfen abgelegte Miniſterialäuſerung die Gründe, womit die geſchloſſene Aſſociation gerechtfertiget wird, kürzer vor, da hingegen die Erklärung der Urſachen ꝛc. ſich ausführlicher darüber verbreitet.

In beiden wird geradezu der von dem K. K. Hof gemachte Verſuch des Bayriſchen Ländertauſchs als nächſte Urſache zu Schlieſung dieſer Aſſociation angegeben, und der Satz behauptet, daß ſolcher Tauſch, ohne Rückſicht, ob

d) Der Unterſchied zwiſchen dieſer und den Declarationen an andern Europäiſchen Höfen ſchränkt ſich nur auf den Beſchluß ein.

er mit Gewalt erzwungen oder freywillig eingegangen werden würde, nicht nur unſtatthaft und widerrechtlich, ſondern auch in Abſicht auf das Gleichgewicht der Macht und die Sicherheit von Deutſchland, auch die Freyheit der Reichsſtände höchſtgefährlich ſey.

Auf die Ausführung der Gründe, auf welche dieſer Satz gebaut wird, will ich mich hier noch nicht einlaſſen. Ich bemerke alſo nur noch einen wichtigen Unterſchied zwiſchen beiden Erklärungen, in Abſicht auf die Darſtellung der Sache. In der für die Europäiſchen Höfe beſtimmten Declaration wird nemlich des dem Herzog von Zweybrücken gemachten Tauſchantrags nur im allgemeinen, der einzelnen Puncte deſſelben aber gar nicht gedacht, und überhaupt die Sache ſo vorgeſtellt, daß man daraus nicht erſehen kann, ob dem K. K. Hof die Abſicht, den in Vorſchlag gebrachten Tauſch unter der Unterſtützung des Rußiſchen Hofes auch wider den Willen der Pfalzbairiſchen Agnaten durchzuſetzen beygelegt werde oder nicht. Man ſteht alſo wirklich in Verſuchung, auf dieſe Declaration den in dem dritten Kaiſerl. Kraisſchreiben dem Preußiſchen Hofe gemachten Vorwurf anzuwenden, daß man nach der vorhergegangenen Kaiſerlichen Erklärung

klärung auf einmal die Sprache geändert habe, und von einem gewaltsamen Ländertausch gänzlich schweige, den vorhinigen Verläumdungen aber den dem Herzog von Zweybrücken gemachten Tauschantrag unterschiebe. In der an die teutschen Reichsstände gerichteten Erklärung der Ursachen ꝛc. hingegen werden die einzelnen Puncte des Tauschantrags nicht nur angeführt, sondern auch dabey bemerkt: es sey dem Herzog bey diesem Antrag zugleich bedeutet worden, „daß man von der Einwilligung des Kur„fürsten zu Pfalz vorläufig sicher sey, daß die „Sache auch ohne ihn und wider seinen „Willen zu Stande kommen würde, und daß „man binnen 8. Tagen eine feste Entschliesung „von ihm erwarte.“ Diese Aeuserungen geben freilich zu erkennen, daß man Kön. Preußischer Seits die Vorwürfe eines beabsichtigten gewaltsamen Ländertauschs noch nicht zurückgenommen habe.

§. 5.

Oesterreichische Prüfung der Ursachen ꝛc.

Kaum war diese erste Preußische Staatsschrift bekannt geworden, als schon eine Oesterreichische Widerlegung erschien, von der man anfänglich nicht wußte, ob man sie für eine Schrift des Hofes oder für eine Privatschrift halten

halten solle, die sich aber doch endlich in jener Eigenschaft darstellte. Sie führt den Titel:

> Prüfung der Ursachen einer Association zur Erhaltung des Reichssystems, welche in der Erklärung Sr. Kön. Majestät von Preussen an Dero hohe Reichsmitstände und andere Europäische Höfe sind vorgelegt worden.

und soll von dem Hofrath von Spielmann — anfänglich nannte man den Hofrath Schmid als Verfasser — aufgesetzt worden seyn. Sie zeichnet sich nicht nur durch Mäßigung des Ausdrucks und gedrungene Kürze, sondern auch theils durch Bündigkeit und Stärke, theils wenigstens durch Scheinbarkeit der Gründe auf eine vortheilhafte Art aus, und der Ton, über den der Königl. Preußische Hof in seiner Erklärung ꝛc. sich in Ansehung der Kraisschreiben beschweren zu können glaubte, wird hier nicht angetroffen.

Die oben angeführte Declaration des Kön. Preußischen Hofes, wahrscheinlich, wie sie am französischen Hofe e) abgelegt worden ist, wird zum Grunde gelegt, in teutscher Uebersetzung wörtlich eingerückt und die Widerlegung Schritt für

e) Es scheint solches aus dem Schluß zu erhellen, welcher in der Erklärung an den Russischen Hof etwas anders gefaßt worden seyn mag.

für Schritt den einzelnen Stücken beygefügt. Der weitläufer gefaßten Erklärung der Ursachen ꝛc. wird erst am Ende gedacht, weil die vorhergehende Erläuterungen bey deren Erscheinung in den öffentlichen Zeitungen schon entworfen gewesen seyen. Es wird solche auch nicht ausführlich beantwortet, sondern es werden nur einige Umstände, insbesondere, daß man dem Herzog von Zweybrücken die bedrohliche Eröfnung gemacht habe, daß der Tausch auch wider seinen Willen bewerkstelliget werden würde, und daß man demselben nur 8. Tage Bedenkzeit gelassen habe, ausgehoben und als ungegründet widersprochen. Sie zielt übrigens ganz dahin ab, zu zeigen, daß ein Tausch der Bayrischen Staaten, wodurch solche an das Haus Oesterreich kämen, sowohl nach der jeder reichsständischen Familie zustehenden Befugnis, den schon bestehenden Pfalzbayrischen Hausverträgen, welche kein absolutes Verbott aller Arten von Veräuserung enthalten, und ältere Hausverträge zu ändern und aufzuheben, als nach der Verordnung des Badenschen Friedens, welcher solchen Tausch ausdrücklich für erlaubt erkläre, gar nicht als eine eigenmächtige, Gesetz- und Reichsverfassungswidrige Unternehmung angesehen werden könne, sondern vielmehr durch die von dem Kaiser und

Reich

§. 7.

Anzeige der Privatſchriften.

Ehe ich weiter gehe, will ich auch noch der Privatſchriften gedenken, welche bisher erſchienen oder wenigſtens mir bekannt worden ſind. Da ich im 13. Bande meiner Staatskanzley die wichtigſten derſelben einrücken werde g), ſo will ich hier nur ein Verzeichnis und Charakteriſtik derſelben liefern. Die Ordnung ſoll die Zeitordnung ſeyn, in welcher ſie, ſo viel mir bekannt iſt, erſchienen ſind.

1.

Merks Bayern! Merks Landſchaft! von Nepomuk Franz *de Paula* Strobll. München und Amberg 1785.

Ein halber Bogen in 4. welcher nichts, als den dem Herzog von Zweybrücken gemachten Tauſchantrag,

g) Hoffentlich werde ich mir dadurch keine Nachdruckereyvorwürfe zuziehen? Der Zweck einer Staatsſchriftenſammlung erfodert es, daß ſolche kleinere Schriften, die aus Gelegenheit wichtiger Staatsbegebenheiten erſcheinen, durch die Aufnahme in ſolche der Vergeſſenheit entriſſen werden. Die ganze Faberſche Familie, die die Europäiſche Staatskanzley beſorgte, war nicht nur in dieſem Beſitz, ſondern auch Moſer und alle andere Staatsſchriftenſammler haben dieſen Plan befolgt. Es iſt auch um ſo nöthiger, als faſt von allen ſolchen Abhandlungen auf dem Titelblatt kein Verleger angezeigt iſt. Broſchüren, deren verdientes Loos — Vergeſſenheit iſt, bleiben natürlicher Weiſe hinweg

antrag, wie er in der Erklärung der Ursachen ꝛc. angegeben ist, in die Bairische Volkssprache eingekleidet, und am Ende mit „einfältigen Bemerkungen zu vorerwehntem Antrage" versehen, enthält. Die Bemerkungen sind dem Verfasser nicht so einfältig gelungen, als die Sprache, in welcher der Tauschantrag vorgetragen wird, naiv ist.

2.

Ueber die Gerüchte von bevorstehenden teutschen Staats-Revolutionen und die denselben entgegengesetzte Allianz reichsständischer Höfe. 1785. 2½ Bogen in 4.

Ein bloser Abdruck des 12. Abschnitts im 10ten Bande meiner Staatskanzley, ohne solches zu bemerken.

3.

Politische Numern. Enthalten eine kurze Uebersicht der gegenwärtigen Angelegenheiten Europens, sameln die Data zum Aufschluß des großen Räthsels; liefern alle wichtige Staatsschriften, Erklärungen, Manifeste u.d.g. im Auszug oder wörtlich, nebst Bemerkungen, wenns die Sache erheischt, und erscheinen, so oft der interessanten Materialien genug vorhanden sind. 1785. Frankfurt am Mayn. gr. 8.

Der Titel drückt die Bestimmung dieser Schrift deutlich genug aus. Das erste Stück (oder Nro. I.) erschien zu Ende des Septembers oder Anfang des Octobers 1785.

§. 7.

Anzeige der Privatſchriften.

Ehe ich weiter gehe, will ich auch noch der Privatſchriften gedenken, welche bisher erſchienen oder wenigſtens mir bekannt worden ſind. Da ich im 13. Bande meiner Staatskanzley die wichtigſten derſelben einrücken werde g), ſo will ich hier nur ein Verzeichnis und Charakteriſtik derſelben liefern. Die Ordnung ſoll die Zeitordnung ſeyn, in welcher ſie, ſo viel mir bekannt iſt, erſchienen ſind.

I.

Merks Bayern! Merks Landſchaft! von Nepomuk Franz *de Paula* Strobll. München und Amberg 1785.

Ein halber Bogen in 4. welcher nichts, als den dem Herzog von Zweybrücken gemachten Tauſchantrag,

g) Hoffentlich werde ich mir dadurch keine Nachdruckereyvorwürfe zuziehen? Der Zweck einer Staatsſchriftenſammlung erfodert es, daß ſolche kleinere Schriften, die aus Gelegenheit wichtiger Staatsbegebenheiten erſcheinen, durch die Aufnahme in ſolche der Vergeſſenheit entriſſen werden. Die ganze Faberſche Familie, die die Europäiſche Staatskanzley beſorgte, war nicht nur in dieſem Beſitz, ſondern auch Moſer und alle andere Staatsſchriftenſammler haben dieſen Plan befolgt. Es iſt auch um ſo nöthiger, als faſt von allen ſolchen Abhandlungen auf dem Titelblatt kein Verleger angezeigt iſt. Broſchüren, deren verdientes Loos — Vergeſſenheit iſt, bleiben natürlicher Weiſe hinweg

Eifersucht zwischen den fünf Staaten der ersten Gröse ist ihr Glück. Nichts könnte ihnen gefährlicher seyn, als Einigkeit in jenem Tribunal. Sie müssen sie also mit Klugheit zu unterhalten suchen, und in so fern haben sie einen wichtigen Einfluß auf die allgemeine Balance von Europa. Ihre Macht kann der Seite, auf die sie sich neigt, das Uebergewicht geben. Zwey Grundsätze der Politik müssen sie vorzüglich gut auszuüben wissen: I) Verbinde dich nicht mit einem mächtigeren Nachbar. Du wirst nach und nach verschlungen. II) Verbinde dich nicht gegen ihn mit seinen Rivalen. Du wirst bey dem ersten Ausbruch der Rivalität das blutende Opfer. Jene Eifersucht gründet sich wirklich auf das Wohl der Nationen. Sie verhindert die allzugrose Uebermacht. Sie beugt blutigen Eroberungen sowohl, als friedlichen Vergröserungsmitteln vor. Sie bewahrt die Nationen vor Eingriffen in ihre alten Rechte und entfernt die Gefahr der Unterdrückung. Diese Eifersucht ist also auch billige Vorsicht jedes für das Wohl seines Volks besorgten Monarchen, und bleibt es, wenn sie auch Kriege zur Folge hat. Man sage nicht, das Friedenssystem sey eine Frucht der Philosophie und aufgeklärten Denkart. Nehme man nur jenes Gleichgewicht, jene Ri-

valität hinweg: so werden blutige Eroberungen und Kriege die Welt verheeren. Unser Friede gleicht ohnehin einem immerwährenden Krieg, da er nur durch Unterhaltung vieler hunderttausend stets gerüsteter Streiter erhalten wird.

Diß ist ungefähr der Zusammenhang der Grundsätze dieses Aufsatzes. Diese werden sodenn auch auf die besondere Rivalität und Gleichgewicht der Macht zwischen England und Frankreich, ingleichem zwischen Oesterreich und Preusen in Rücksicht auf das teutsche Reich angewendet. Bey diesen bleibt denn der Verfasser wieder eine Weile stehen, und seine Betrachtungen schliesen sich mit dem Resultat: „daß das Betragen des Berliner Hofes, so „unangenehm es auch seyn möge, nicht, wie sich „ein öffentliches Blatt ausdrücke, aus einem ein„gewurzelten Hasse des Königs von Preussen ge„gen das Haus Oesterreich, sondern aus einer „gesunden billigen Politik entspringe. Der eine „Monarch, fährt er fort, benezt vielleicht mit „Thränen die Klinge seines Schwerds, wenn er „es für die Ausführung seiner an sich billigen „seinem Volke heilsamen Absichten zieht; der „andere ist eben so gerührt, wenn er um „jene für ihn und andere gefährliche Ausfüh„rung und die daher entstehende Uebermacht

zu

„zu verhindern, seinen verheerenden Stahl ent„blösen muß.“

Inzwischen folgten noch 3 Stücke nach. Sie erschienen zwar erst im Jan. 1786. Ich will derselben aber doch um der Verbindung willen hier gleich gedenken. Nach der Vorrede zum zweyten Stück haben diese drey einen andern Herausgeber. Er habe, sagt derselbe, ziemlich lange, aber vergeblich auf die Fortsetzung dieser interessanten periodischen Schrift von dem Verfasser der ersten Numer gewartet, und glaube nun aus seinem Stillschweigen schliesen zu dörfen, daß er entweder aus eigener Willkühr oder aus andern Bedenklichkeiten die Herausgabe aufgegeben habe. Der Fortsetzer versichert zugleich, daß er den Inhalt der Schrift nach dem Sinne ihres Titels so ausdehnen wolle, daß diese politische Numern ohngefähr alle Monathe erscheinen, und „alle „wichtige Revolutionen und Begebenheiten der „Welt im Zusammenhange darstellen sollen,“ und nach seiner weitern Versicherung sollen die Leser derselben „alle merkwürdige „Staatsschriften der ganzen politischen „Welt am Ende des Jahrs in einem Ban„de — der müßte doch sehr dick ausfallen — „beysammen finden.„

Das zweyte Stück nun enthält nur eine Abhandlung, mit der Aufſchrift: **Blicke über Baierns politiſche Lage.** Mit Verwunderung ſieht man gleich bey dem erſten Anblick die auffallendſte Uebereinſtimmung mit der kurzen Betrachtung in der erſten Numer, gröſtentheils mit Beybehaltung eben derſelben Worte. Diß erklärt der Herausgeber daraus, daß dieſe Blicke über Baierns politiſche Lage den Herausgeber der erſten politiſchen Numer zum Verfaſſer haben, und er ſolche ſchon im Auguſt des Jahrs 1784. von einem Freunde erhalten habe, dem ſie in Baiern von dem Verfaſſer zur **Prüfung** und zum **willkührlichen Gebrauch** eingehändiget worden ſeyen. Der Aufſatz ſey alſo beſonders merkwürdig, da ganz Europa über dem Ländertauſch und der Fürſtenverein erſtaunt, und doch eine Weiſſagung dieſer Ereigniſſe ſchon vor 2. Jahren in dem Schreibpulte eines Baieriſchen Patrioten gelegen ſey. Und allerdings müßte man den Prophetengeiſt oder wenigſtens die Staatsahndungskraft des Bairiſchen Patrioten bewundern. Es gehört aber ein treuherziger Glaube dazu, die Anecdote, welche die Wichtigkeit dieſes Aufſatzes ſo ſehr erhöhte, auf das Wort eines Ungenannten anzunehmen. Wahrſcheinlicher iſt es, daß die Gedanken über das

Gleich-

Gleichgewicht von Europa und Teutschland dem Verfasser der Blicke über Baierns politische Lage so eingeleuchtet haben, daß derselbe sich entschlossen hat, den Stoff daraus zu nehmen, und — ein neues Geschöpf aus demselben zu bilden. Dem sey, wie ihm wolle, so wird es doch Niemand reuen, auch diesen Blicken eines patriotischen Baiern eine Weile nachgesehen zu haben.

Auch hier macht ein ausgewickelteres Räsonnement über die politische Lage von Europa — ganz nach den in der kurzen Betrachtung schon liegenden Ideen — den Anfang. Dann gehet der Verfasser auf die besondere Bilanz zwischen Oesterreich und Preussen in Ansehung des teutschen Reichs über, und hier wird nun eine jener Staatsprophezeihungen angebracht, welcher der Herausgeber im Eingang gedacht hatte. „Ich sehe nicht ein, sagt er S. 70., wie man „sich so ruhig auf die Bilanz zwischen Oester„reich und Preussen verlassen, und sie als ein „ewiges Palladium für die Verfassung des „Reichs betrachten kann. — — Wäre es nicht „besser, wenn die Sicherheit der Reichsverfas„sung auf einem innern Grunde beruhete? „Wenn durch eine offenbare gesetzmäßige Ver„bindung der gesammten übrigen Reichs„stände eine dritte Wagschale zu der Bilanz

„in Teutschland käme, so wäre gewis für die „Dauer der einheimischen Ruhe besser gesorgt, „und es würde mit einem mal vielen Verlegen„heiten, wechselseitigen Kränkungen und unange„nehmen Verhältnissen vorgebeugt. Es käme „alsdenn nie ein Staat von der zwoten Gröse „mit einem Staate von der ersten Gröse in „Kollision, und die in diesem Falle so nöthigen „Nachgiebigkeiten, Freundschaftsdienste ꝛc. — „fielen weg; denn die alliirten Höfe (die alle „für einen stehen) machten ein Ganzes aus, „das in jeder Rücksicht mit dem mächtigsten „Staate im Gleichgewicht stünde, und folglich „nicht nur für Teutschland, sondern auch für „ganz Europa im höchsten Tribunal Siz und „Stimme behaupten könnte. Ein solches „Triumvirat — ist der dermaligen Reichsver„fassung nicht nur angemessen, sondern auch zu „ihrer Aufrechthaltung nöthig. Die drey teut„schen Mächte A. B. C. (Austria, Borussia, „Corpus Principum Germanorum) wären „einzeln genommen, ewige Bürgen für die Ver„fassung des Reichs und zusammengenommen „ewige Schiedsrichter für die Angelegenheiten „von ganz Europa.“

Diß ist ohne Zweifel der Hauptblick, den der Verfasser, weil er in der kurzen Be„trach-

trachtung ꝛc. nur verdeckt lag, nur durch Schlüsse herausgebracht werden mußte, in der mit derselben vorgenommenen Metamorphose heller herausstellen wollte, und ich auch eben deswegen mit seinen eigenen Worten ganz eingerückt habe.

Endlich wirft derselbe die Frage auf: Auf welche Seite soll sich bey der Rivalität zwischen Oesterreich und Preussen Baiern halten? und beantwortet solche durch Anwendung der schon in der kurzen Betrachtung ꝛc. aufgestellten Grundsätze, sowohl in Rücksicht auf die Rivalität zwischen Oesterreich und Frankreich, als zwischen Oesterreich und Preussen, und in Ansehung seines Verhältnisses mit dem teutschen Reich. Unter anderem wird behauptet, daß Oesterreich in Absicht auf das teutsche Reich durch Erwerbung Baierns immer das Uebergewicht gewönne, was es auch dafür hingäbe. Gelegenheitlich wird auch ein politischer Blick auf das Benehmen des Kurfürsten von Pfalzbaiern und des Herzogs von Zweybrücken nach dem Tode des letzten Kurfürsten von Baiern geworfen.

Die dritte Nummer liefert auf den ersten 8. Seiten unter der Aufschrift: Ländertausch und teutscher Fürstenverein eine ziemlich

geſalzene Kritik über die Gemmingenſche Schrift, (S. unten Num. 7.) welche auch, nebſt dem Bedenken eines Oberdeutſchen Patrioten über den Tauſch von Bayern (S. unten Num. 8.) den übrigen Raum dieſes Stücks einnimmt.

Die vierte Numer endlich füllt eine „Genaue Ueberſicht der ganzen Streitſache zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer und der Republik „der vereinigten Niederlande von ihrem Anbeginn bis zu ihrer Endigung" allein aus.

Die drey letzten Stücke ſind, ſo viel ich weis, im Jan. d. J. (1786.) miteinander oder doch ganz ſchnell auf einander zum Vorſchein gekommen.

4.

Betrachtungen über das Gleichgewicht von Europa und Teutſchland, in Rückſicht auf den Umtauſch von Baiern (den Preuſiſchen Adler zum Titelkupfer) Frankfurt und Leipzig 1785. 2. Bogen in 4.

Ein Abdruck der Kurzen Betrachtung ꝛc. in den politiſchen Numern Nro. I., welches jedoch nicht angezeigt iſt.

5.

Politiſche Betrachtungen und Nachrichten. Nro. I. Ueber den politiſchen Zuſtand des teutſchen

teutſchen Reichs 1785. mit dem Motto:

—— Multos in ſumma pericula miſit,
venturi timor ipſe mali - -
Lucan. Pharſ. L. 7.

und Nro. 2. Project zu einer neuen Kaiſerlichen Wahlcapitulation mit den Motto: ut imperium evertant, libertatem praeferunt: ſi perverterint, ipſam aggredientur. Taciti Annal. Lib. 16. 1785.

Jedes dieſer Stücke iſt $3\frac{1}{2}$ Bogen ſtark. Sie kamen im Anfang des Nov. 1785. zu Wien und um die Mitte deſſelben in Regenſpurg zum Vorſchein. Dieſe periodiſche Schrift ſoll nach der Vorrede des erſten Stücks „Beiträge zur Geſchichte gegenwärtiger Zeit" liefern. Entrüſtet über gemiethete Tagſchreiber, mit denen er es in ſeiner Vorrede der Länge nach aufnimmt, ergrief der ungenannte Verfaſſer die Feder, um das irregeführte Publicum eines beſſern zu belehren. Der Verfaſſer begehrt nicht die Maske der Unparteylichkeit vor das Geſicht zu halten. Er bekennt alſo Oeſterreich als ſein Vaterland und als die Partie, für die er die Feder ergriffen habe. Wer wollte ihm auch verdenken, wenn er die Rechte ſeines Hofes und die Reinigkeit der Abſichten deſſelben mit warmer Theilnehmung zu vertheidigen unternimmt. Er hat auch wirklich nicht nur mit viel Wärme geſchrieben,

schrieben, sondern auch durch Witz und Lebhaftigkeit dem Gemälde, das er entworfen hat, ein reizendes Kolorit zu geben gewußt. Um so mehr aber muß jeder Leser bedauren, daß man gerade dasjenige darinn vermißt, was der Verfasser ausdrücklich versprochen hat — gewissenhafte Beobachtung der Mäßigung und Modestie, und ich möchte wohl auch noch beysetzen, Wahrheitsliebe. Die Schrift ist nicht sowohl Vertheidigung der Rechte und Masregeln des Wiener Hofes, als vielmehr gehässige Darstellung der Entwürfe des Berliner Hofes und der evangelischen Reichsstände, welche der Verfasser samt und sonders zu den niedrigsten Sclaven der Preußischen Politique macht h), gleich-

h) Die Protestanten sind ihm von ihrer ersten Entstehung an bis auf unsere Zeiten die wahren Antipoden des Reichsoberhaupts und der alten gesetzmäßigen Reichsverfassung. Dies Corps formirt eine ewige Oppositionspartie, dörfte aber auch: wenn seine Mitglieder fortfahren, sich von dem mächtigsten unter ihnen blindlings leiten zu lassen, früher oder später eine Revolution bewirken, die dem deutschen Reich — vielleicht zum Vortheil einiger wenigen unter ihnen — ein Ende machen wird. Blindere Anhänger kann es nicht geben, als hier, vis-a-vis vom Preussischen Hof die evangelischen Stände geschildert werden, welche sich nicht erlauben können, mit dem untrüglichen und sichtbaren Oberhaupt ihres Corps über ihr politisches Ius

gleichwie er sich auch gegen einzelne Glieder desselben die unanständigsten Ausfälle erlaubt.

Das zweyte Stück liefert einen Aufsatz „über die politische Lage des deutschen Reichs nach dem fehlgeschlagenen Umstand von Baiern. Regensburg 1785. mit Gegenbemerkungen am Rande. Diese Schrift, sagt der Verfasser in einem Vorbericht, sey ihm zu R. (Regensburg) im Vertrauen mitgetheilt worden. Sie sey daselbst von fürtrefflichen Staatsmännern angegeben oder ideirt und von einem Mann verfaßt worden, der an diesem Hauptsitz der kleinen Politik durch eine feine Art die dort erscheinende Gegenstände geschickt zu erheben, zu koloriren, Liche und Schatten nach besondern Absichten zu vertheilen, und dieselbe nach

Interesse zu disputiren, sondern ihre bessere Einsichten einem strengen politischen Glauben zu unterwerfen gewohnt sind.“ Ihre Absicht geht auf nichts geringeres, als eine förmliche Anarchie einzuführen, und den Kaiser zu einem unthätigen Simulacrum der alten Reichsverfassung herabzuwürdigen u. s. w. Ich bin kein blinder Anhänger der Grundsätze des Corporis Evangelicorum. Ich bekenne auch frey, daß ich nicht alle von demselben ergriffene Maasregeln billige. Es gehört aber fürwahr, wenn ich mich hier eines Ausdrucks aus dem Russischen Kraisschreiben bedienen darf, viel böser Wille dazu, um so in den Tag hinein räsonniren zu können.

nach dem Wink ſeines Hofs zu drehen ſchon längſt berühmt geworden ſey, auch in der Kunſt — — aus Allem Alles zu machen, wirklich Vorzüge erworben habe. u. ſ. w. Es iſt leicht zu errathen, auf wen dieſe Worte zielen. Vielleicht iſt es, wenn anders die gedrohte Fortſetzung nicht ganz unterbleibt, eigentliche Abſicht des Verfaſſers der politiſchen Betrachtungen und Nachrichten, den Blättern deſſelben von Zeit zu Zeit eine Kritik entgegen zu ſetzen. Was aber das Sonderbarſte bey der Sache iſt, ſo ſcheint derſelbe ſogar den Herrn Verfaſſer des eingerückten Aufſatzes in das Oeſterreichiſche Intereſſe ziehen zu wollen. „Wenn alſo, ſagt er, ſein Herz ſo gut iſt, als ſeine Feder geſchickt, ſo verdiente er allerdings ein gutherziges Mitleiden meiner Landsleute, und wäre würdig, einem Hofe zu dienen, wo man zu kleinen Kunſtgriffen der Politik gute Subjecte zu verwenden nicht nöthig hat, ſondern ihnen eine beſſere Beſtimmung zu verſchaffen gewohnt iſt.„

Den Aufſatz ſelbſt ſieht übrigens der Verfaſſer als einen kurzen Inbegriff und als eine Urkunde der gehäſſigen Sprache an, die dermal gegen den K. K. Hof im Reich geführt werde. Deswegen, ſagt er, habe er ſich entſchloſſen,

ſchloſſen, ſolche der Welt vorzulegen, und die Maſchinen aufzudecken, mit denen man in der Stille und im Dunklen gegen denſelben arbeite. Die Gegenbemerkungen ſind eine Art von Parodie. Es iſt intereſſant, beide Stücke gegen einander zu leſen. Am Ende gedenkt der Verfaſſer des Aufſatzes über die politiſche Lage Teutſchlands, der künftigen Römiſchen Königswahl und der Wahlkapitulation, als „des einzigen und bequemſten Mittels, die Reichsverfaſſung zu befeſtigen, und ein Oberhaupt aus einem übermächtigen Hauſe dergeſtalt zu feſſeln, daß daſſelbe, ohne einen allgemeinen Unwillen ſich zuzuziehen, nichts dagegen unternehmen könne," und wirft den Gedanken auf, daß der Zweck am ſicherſten erreicht werden könnte, wenn die Puncte zu Mainz durch ſtille geheime Unterhandlungen, noch vor dem Wahltag, auf welchem die Anweſenheit eines Böhmiſchen Wahlbotſchafters zu génant ſey, ins Reine gebracht würden. Darauf bezieht ſich der beſondere Titel, welchen der Gegenbemerker dem zweyten Stück gegeben hat.

6.

Moraliſch-politiſche Betrachtungen über Aſſociation und Ländertauſch. Frankfurt 1785.

1. Bogen

1. Bogen in 4. und das graue Ungeheur Nro. 14. S. 220. und Nro. 15. S. 345.

Die moraliſchpolitiſche Betrachtungen über Aſſociation und Ländertauſch ſind ein bloſer Abdruck des im grauen Ungeheur Nro. 14. am a. O. enthaltenen Aufſatzes.

„Iſts gut, fragt Wekhrlen, daß Baiern „ans Haus Oeſterreich komme? Kann das Reich „zugeben, daß ein neuer Thron in Burgund „entſtehe? Soll man Kaiſerlich oder Preuſiſch „ſeyn?„ und Er antwortet darauf: „Ueberflüſſige Fragen! Das teutſche Reichsſyſtem iſt, „wie man mit ſehr viel Wiz ſagt, eine von den „Göttern geſegnete Verwirrung: Ueberlaſſen „wir ihnen, es zu erhalten. Die wahre Frage „iſt: Wird ſich unſer Schickſal beſſern, wenn „wir unſere Herren verändern? Was werden „die Sitten, die Gerechtigkeit, die Menſchlichkeit „gewinnen, wenn dieſe oder jene Macht herrſchen „wird? Diß iſts, was uns als Bürger und „als Patrioten angeht. Was kümmert uns der „Reichsverband, wir ſind zu Sklaven gebohren, „und jede Revolution ereignet ſich nur, uns dieſe „Wahrheit einzuprägen.„ Diß iſt der Geſichtspunct, aus welchem der Verfaſſer über Reichsſyſtem und Staatsrevolution, über Gleichgewicht und Alleinherrſchaft, über das Vorurtheil für

an-

angeerbte Regierung und die Furcht vor fremder Herrschaft und andere verwandte Gegenstände urtheilt.

Der Aufsatz in der 15. Numer des grauen Ungeheuers ist unnachgedruckt geblieben. Der Verfasser hat sich aus den geschriebenen, gedruckten und mündlichen Sottisen, welche izt durchs Land laufen, einige ausgehoben, und macht hier seine Bemerkungen darüber. Einige derselben sind aus der in den politischen Numern enthaltenen Betrachtung über das berüchtigte Gleichgewicht von Europa und Teutschland genommen. Die Bemerkungen sind in dem Geist des oben gedachten Aufsatzes im 14. Stück geschrieben. Beide Stücke lassen keinen Zweifel übrig, wie der Verfasser die Frage, die er im ersten Stück aufwarf: Soll man Kaiserlich oder Preussisch seyn? beantworte.

7.

Ueber die Königlich-Preussische Assoziazion zur Erhaltung des Reichssystems von Otto von Gemmingen, Reichsfreyherrn. Deutschland 1785. 2½. Bogen in 4.

Eine Warnungsstimme, sich das von Berlin her erschollene Geschrey: Gefahr für deutsche Freyheit! nicht schrecken zu lassen. Der

1. Bogen in 4. und das graue Ungeheur Nro. 14. S. 220. und Nro. 15. S. 345.

Die moraliſchpolitiſche Betrachtungen über Aſſociation und Ländertauſch ſind ein bloſer Abdruck des im grauen Ungeheur Nro. 14. am a. O. enthaltenen Aufſatzes.

„Iſts gut, fragt Wekhrlen, daß Baiern „ans Haus Oeſterreich komme? Kann das Reich „zugeben, daß ein neuer Thron in Burgund „entſtehe? Soll man Kaiſerlich oder Preuſiſch „ſeyn?„ und Er antwortet darauf: „Ueberflüſſige Fragen! Das teutſche Reichsſyſtem iſt, „wie man mit ſehr viel Witz ſagt, eine von den „Göttern geſegnete Verwirrung: Ueberlaſſen „wir ihnen, es zu erhalten. Die wahre Frage „iſt: Wird ſich unſer Schickſal beſſern, wenn „wir unſere Herren verändern? Was werden „die Sitten, die Gerechtigkeit, die Menſchlichkeit „gewinnen, wenn dieſe oder jene Macht herrſchen „wird? Diß iſts, was uns als Bürger und „als Patrioten angeht. Was kümmert uns der „Reichsverband, wir ſind zu Sklaven gebohren, „und jede Revolution ereignet ſich nur, uns dieſe „Wahrheit einzuprägen.„ Diß iſt der Geſichtspunct, aus welchem der Verfaſſer über Reichsſyſtem und Staatsrevolution, über Gleichgewicht und Alleinherrſchaft, über das Vorurtheil für

ans

angeerbte Regierung und die Furcht vor fremder Herrschaft und andere verwandte Gegenstände urtheilt.

Der Aufsatz in der 15. Numer des grauen Ungeheuers ist unnachgedruckt geblieben. Der Verfasser hat sich aus den geschriebenen, gedruckten und mündlichen Sottisen, welche izt durchs Land laufen, einige ausgehoben, und macht hier seine Bemerkungen darüber. Einige derselben sind aus der in den politischen Numern enthaltenen Betrachtung über das berüchtigte Gleichgewicht von Europa und Teutschland genommen. Die Bemerkungen sind in dem Geist des oben gedachten Aufsatzes im 14. Stück geschrieben. Beide Stücke lassen keinen Zweifel übrig, wie der Verfasser die Frage, die er im ersten Stück aufwarf: Soll man Kaiserlich oder Preussisch seyn? beantworte.

7.

Ueber die Königlich-Preussische Assoziazion zu Erhaltung des Reichssystems von Otto von Gemmingen, Reichsfreyherrn. Deutschland 1785. 2½. Bogen in 4.

Eine Warnungsstimme, sich das von Berlin her erschollene Geschrey: Gefahr für deutsche Freyheit! nicht schrecken zu lassen. Der

Herr Verfasser, der schon durch seine wiewohl in einem ganz andern Fach herausgegebenen Schriften, sich den Beyfall seiner Leser zu eigen gemacht hat, sucht, wie es scheint, solchen dazu zu benutzen, die Reinigkeit der Absichten des Oesterreichischen Hofs eben so einleuchtend zu machen, als verdächtig und äuserst gefährlich er die Entwürfe des Berliner Kabinets darzustellen bemüht ist. Er erhebt die Staatsklugheit und Scharfsichtigkeit des weisesten Monarchen, „der „eben so groß an der Spitze seines Kriegsheers, „wie am friedlichen Steuerruder des Staats „die Bewunderung der Nachkommen und die „Zierde unsers Zeitalters seyn wird," um auf die Entwürfe dieses grosen Monarchen um so mehr Verdacht zu bringen.

Convenienz, Vergröserungssucht und eigener Vortheil sind freylich allzusehr die herrschenden Triebfedern der Kabinete geworden, als daß man nicht Ursache haben sollte, Entwürfe und Gegenentwürfe derselben eben so mistrauisch auf allen Seiten zu prüfen, als die aus dem Munde des Handelsmanns gehende Versicherungen von Uneigennüzigkeit. Und wer wird wohl glauben, daß der Preusische Hof ohne eigennüzige Seitenblicke auf seine eigene Erhaltung — blos durch die innere Güte und Vollkommenheit unserer

unserer Reichsverfassung, als eines Ideals einer möglichstguten Regierungsform gereizt — sich entschlossen haben sollte, für die Befestigung des bestehenden Reichssystems Bündnisse zu schliesen? Das Publicum ist also dem Herrn von Gemmingen in allweg Dank schuldig, daß er die Preußischen Entwürfe für die Erhaltung des Reichssystems näher besehen und aus dem Verhältnis der großen teutschen Höfe Oesterreich und Preusen unter sich sowohl, als gegen dem teutschen Reich die Data gesammelt hat, welche die Reinigkeit der Preußischen Absichten zweydeutig und zweifelhaft machen. Jeder Leser mag nun prüfen und urtheilen. Es ist nicht zu miskennen, daß der Herr Verfasser wichtige Gründe vorgelegt hat. Selbst das, daß mehrere Auflagen vor seiner Schrift gemacht wurden i), daß nur diese widerlegt wurde, und daß sie mehrere Gelehrte zu gleicher Zeit gereizt hat, die Feder dagegen zu ergreifen, ist Beweis, was dieselbe für eine Sensation bey dem Publicum erregt haben müsse. Nur möchte ich wünschen, daß sie selbst mehr das Gepräge der Unparteilichkeit, der ruhigen, stillen, unbefange-

i) Ich besitze viererley Abdrücke davon; diejenigen nicht mitgerechnet, welche den Widerlegungsschriften beygefügt sind.

nen Prüfung an sich trüge. Daß aber der Herr Verfasser manche sehr gewagte und historisch-unrichtige, wenigstens übertriebene Sätze hingeworfen, und — weil wir von den Türken nichts mehr zu befürchten haben, das Haus Brandenburg beynahe zum Erbfeind des Heil. Röm. Reichs teutscher Nation gemacht hat [k], das muß nothwendig in jedem Leser Verdacht wider die gerühmte Unparteilichkeit des Verfassers und den Zweifel wider seine Schrift erwecken, ob nicht in vielen Stellen mehr Declamation als — Wahrheit sey.

8.

k) Nachdem der Verfasser vorausgesetzt hatte, was das Haus Brandenburg dem teutschen Reich unmittelbar für Schaden zugefügt habe, fährt er fort: Wer hat endlich auch mittelbar dem teutschen Reiche mehr Schaden zugefügt, als das Haus Brandenburg? ohne dessen zweydeutige Politik jene unter dem Vorwande der Religion ausgeübte dreißigjährige Verheerungen wenigstens von keiner solchen Dauer gewesen wären, und dem deutschen Reich nicht den Verlust seiner schönsten Länder zugezogen hätten. Alles, was fremde Mächte dem deutschen Reich entzogen haben, verdanken sie dem Vergrösserungsplane des Hauses Brandenburg, das meistens nur zum Scheine, oft gar nicht, widerstrebte, manchmal selbst dazu behülflich war. Kurz, jeder Verlust, jede neue Verheerung Deutschlands ist auf der andern Seite durch eine Vergröserung des Hauses Brandenburg bezeichnet.„ So viel Sätze, so viel — Neuigkeiten für den Kenner der Geschichte.

8.

Bedenken eines oberdeutschen Patrioten über den Tausch von Baiern. Mörsburg (welches wohl an dieser Schrift sehr unschuldig seyn dörfte) 1785. 2. Bogen in 4.

Die erste Widerlegung der Gemmingenschen Schrift, deren Verfasser solcher jedoch nicht Schritt für Schritt nachfolgt, sondern nur den einigen Satz:

daß der Tausch von Baiern gegen die Oesterreichischen Niederlande vor die teutsche Freyheit keine Gefahr mitbringe, und also dem teutschen Reich ganz gleichgiltig seyn könne,

ausgehoben und zu widerlegen gesucht hat. Der Verfasser zählt erst die Vortheile auf, welche die bisherige Verfassung, da nemlich Baiern unter einem eigenen Regenten steht, für Oberteutschland hatte, und kündigt sodenn die entgegengesetzten Nachtheile an, die der Baierische Tausch zur Folge haben würde. Der ganze Baierische Krais, sagt er, würde sein politisches Daseyn verlieren. Die übrigen Baierischen Stände, welche wider die Uebermacht des Pfalzbaierischen Hauses an Oesterreich bisher noch eine starke Stütze hatten, würden für Teutschland werden, was ihm Trient und

Brixen ſind. Zur Unterjochung des Schwäbiſchen Kraiſes, in welchem Oeſterreich ohnehin ſchon groſe Gewalt ausübe, wäre damit der Grund gelegt. Die Kraistäge würden Oeſterreichiſchen Landtägen gleichen. Das Reich könnte von dem Schwäbiſchen Krais keine Hülfe erwarten, wenn ſeine Rechte und Erhaltung mit dem Oeſterreichiſchen Intereſſe in Kolliſion käme. Frankreich würde alle Achtung für einen ſo geſchwächten Krais verlieren. Baiern, Franken und Schwaben würden in Abſicht auf den Salzhandel und Preis des Salzes von Oeſterreichiſcher Willkühr abhangen, wenn die Concurrenz zwiſchen Baiern und Tyrol aufhörte. Auch der Fruchthandel könnte öfters ſehr geſperrt werden. Das Münzweſen würde in ſolchen Kraiſen nach der Oeſterreichiſchen Convenienz umgeſtaltet werden. Ihr Commercium mit der Schweiz wäre in Oeſterreichiſcher Gewalt. Das unglückliche Schwaben könnte auch leicht in die nach erlangtem Bairiſchen Beſitz leichter ausführbare feindliche Abſichten, womit man ſchon lang die Schweiz bedrohe, eingeflochten werden. Ein neues Oeſterreichiſches Corps d'armée von 20000. Mann in der Mitte von Oberteutſchland könnte für die teutſche Freyheit gar nicht gleichgiltig ſeyn u. ſ. w.

Diß

Diß sind die politische Vuën dieses Ungenannten. Meine Leser mögen selbst prüfen, ob Wahrheit oder hypochondrische Aengstlichkeit an dem entworfenen Project mehr Antheil habe.

9.

Ueber den deutschen Fürstenbund, von Christian Wilhelm Dohm, Kön. Preuß. geheimen Rath bey dem Departement der auswärtigen Geschäfte. Berlin im Dec. 1785. 9. Bogen in gr. 8.

Das Titulkupfer stellt als Symbol, daß Teutschland, durch Eintracht vereint, unüberwindlich sey — einen Genius dar, der einen Oelzweig um einen Bund Pfeile windet, und den langen Schild und Spieß der alten Teutschen zur Seite hat.

Unstreitig die wichtigste Schrift, die bisher erschienen ist. Philosophischer Geist, Politik und Geschichtskunde in der Bearbeitung des gewählten Gegenstandes, so wie männliche Beredsamkeit mit Anstand und Mäßigung verbunden, zeichnen sie sehr zu ihrem Vortheil aus. Sie enthält eine Schutzrede für den teutschen Fürstenbund und eine Widerlegung der vollständig abgedruckten Gemmingenschen Schrift in untergesetzten Noten. Ihr Inhalt ist schon

allgemein bekannt. Die politiſchen Zeitungen eilten, ihren Leſern das Mark derſelben aufzuſtellen. Ich enthalte mich alſo ihres Inhalts zu gedenken, und werde ſie dem 13. Bande vollſtändig einrücken.

10.

Freymüthige Anmerkungen zur Schrift des Freyherrn Otto von Gemmingen über die Königlich-Preuſiſche Aſſociation zu Erhaltung des Reichsſyſtems. Teutſchland 1785. mit einer Brille ſtatt des Titelkupfers. 46. S. in 4.

Die Gemmingenſche Schrift iſt auch hier ganz abgedruckt. Unter den beygefügten Bemerkungen ſind einige gute. Im ganzen genommen aber würde der Verfaſſer ſie wohl ſelbſt zurückbehalten haben, wenn die Dohmiſche Schrift etwas früher erſchienen wäre.

11.

Geheime bisher noch nie gedruckte Aufſchlüſſe über dem im Jahr 1785. negotiirten Ländertauſch und deſſen ſonderbare Schwierigkeiten. Leipzig 1786. in 8.

Der Verfaſſer verſichert (S. 6.) „daß bey der „bekannten diesjährigen, noch immer zweydeu„tigen und unentwickelten Criſi in den Kabineten „der Groſen das gewöhnlich zum Katheder ſtaub „verurtheilte Corpus juris Juſtinianei fleiſig „geblät-

„geblättert wird, und Tag und Nacht auf ver„goldeten Pulten aufgeschlagen ligt. — — Von „Vergennes und Breteuil, von S. . . . und „L. . . . lesen Tag und Nacht in dem alten „orientalischen Kaiserbuch, und vergleichen die „Glossen, und spüren Interpellationen nach, und „berathen sich beym Gottofried, Cujaz und „Alciat, daß ihnen die Augen wehe thun, und „schicken Couriers mit conferirten, besorglichen, „contrastirenden und abminiculirenden Stellen „ab, welche eilen müssen, als ob sich der Sinn „derselben mit Pferden erjagen liesse, und re„feriren daraus im geheimen Conseil. Davon „hab ich Nachricht; davon wollt' ich reden." u. s. w.

Diß sind die geheimen Aufschlüsse des Verfassers. Und nun werden denn die Gesetze de rerum permutatione aus diesem Ministerial-Codex der Reihe nach ausgeführt und entwickelt. — Wenn man endlich nur für diese litterarische Beutelschneiderey durch eine witzige Lectüre schadlos gehalten würde: so würde sich der Leser noch gerne mit dem Mann versöhnen, der ihn durch den ausgehängten vielversprechenden Schild an sich gelockt, und sich ein Stück Geld damit gemacht hat. Es ist aber dem

ganzen äuſerſt trocknen Ding gar kein Geſchmack abzugewinnen [1].

12.

D. Friderich Chriſtoph Jonathan Fiſchers, Prof. des Staats- und Lehenrechts zu Halle, Abhandlung über die Bairiſche Kurwürde und die damit verknüpfte Untrennbarkeit der Pfalzbairiſchen Erbländer, Berlin 1785. 2. Bogen in 8.

Dieſe Schrift iſt nicht, wie es dem Titel nach ſcheinen möchte, ein neuer Abdruck einer ältern Schrift, unter verändertem Titel. Schon im Jahe

1) Der Pendant zu dieſer iſt eine unter dem Titel: Frage: ob wohl Joſeph II. bey ſeinen Lebzeiten an die Erwählung eines Römiſchen Königs gedenken dörfe. Berlin 1786. 224. S. in 8. ſchon im Jahr 1785. erſchienene Schrift. Der Leſer greift begierig darnach und — findet ſich betrogen. Unter dieſem Titel iſt nemlich blos eine im Jahr 1751. ſchon erſchienene und in Fabers Staatskl. Th. 103. S. 218. und Th. 104. S. 1. abgedruckte Schrift, welche den Titel führte: Eritiſche Unterſuchung: ob die goldene Bulle von der Wahl eines Römiſchen Königs gänzlich ſtillſchweige, Frankf. und Leipzig 1751. wieder abgedruckt worden. Und doch hat dieſe kleine Taſchenſpielerey ſo Beyfall gefunden, daß von der angezeigten Schrift unter eben demſelben Titel — wie ich höre, zu Regenſpurg — ein zu Ende des Jänners 1786. erſchienener Nachdruck gemacht worden iſt, der ſich von obigem darinn unterſcheidet, daß ſolcher in 4. auf 79. S. und garſtig gedruckt iſt.

Jahr 1779. erschien nemlich aus bekannter Veranlassung eine Abhandlung von dem Herzoglich-Bairischen und Pfalzgräflich-Rheinischen Kurrechte von Fried. Christoph Jonathan Fischer, Frankf. 1779. 5. Bogen in 4., welche der Verfasser auch dem 1. Th. seiner kleinen Schriften eingerückt hat. Mit dieser ist die angezeigte neue Schrift sogar nicht zu verwechseln, daß sie vielmehr in der ganzen Anlage und in den Hauptgesichtspunkten im höchsten Grade von einander abweichen. In der angezeigten ältern Abhandlung behauptet der Verfasser die Coexistenz zweyer Kuren in dem Pfalzbairischen Hause, nemlich eine wegen Pfalz und eine wegen Baiern, und kann es nicht genug einschärfen, daß diese beyde ganz verschiedene Kuren nicht miteinander verwechselt werden sollen, eifert auch über die ehemalige Vermischung derselben, welche nur Mangel an Kenntnis der Geschichte zum Grund gehabt habe. Unter diesen Gesichtspunct werden alle Veränderungen gebracht, die sich mit der Kurwürde dieses Hauses zugetragen haben. In der neuern Abhandlung hingegen, welche weit kürzer und doch zugleich vollständiger ist, kennt der Herr Verfasser selbst nur eine Kur des Pfalzbairischen Hauses. Er hält nemlich die uralte Baierische

Kur-

Kurwürde für die einige wahre Kur, worüber, nachdem die Pfalz an das Haus Baiern gekommen war, und Otto's des Erlauchten Nachkommen in Linien und Afterlinien ſich getheilt hatten, die Stammsvetter der verſchiedenen Linien ſich ſo lange gezankt haben. Den Pfalzgrafen ſchreibt er nur den Einfluß auf die alte Wahlen zu, den jeder Reichsfürſt hatte, und in ſo fern nimmt er auch an, daß „zu „der Zeit, wo das Wahlrecht ein ausſchließliches „Recht gewiſen Fürſten zu werden anfieng, aber „ſich noch auf keine gewiſe Zahl beſchränkt hatte, „Herzog Otto nach ſeiner Vermählung mit der „Prinzeßin Agnes zwey Stimmen auf den „Wahltägen geführt habe, eine als Vorwal„fürſt wegen Baiern, und eine fürſtliche „wegen der Pfalz, weil nemlich damal die an„weſende Fürſten auch noch zugelaſſen wurden.“ Dieſe hatte nach des Herrn Verfaſſers neuerm Syſtem eben daſſelbe Schickſal, das allen Einfluß der bloſen Fürſten auf das Wahlgeſchäft hatte: jene aber blieb dem Hauſe, und wurde im Jahr 1275. in der bekannten Urkunde m) von dem Kaiſer und Reich als Bairiſche Kurſtimme anerkannt. Alle folgende Unterhandlungen

m) Sie ſteht auch in Ohlenſchlagers Erläuterung der G. Bulle im Urkundenbuch, Num. XIII. S. 38.

lungen betrafen diese einige Kur, welche nun das Schicksal hatte, daß sie, weil in dem Hause keine Todtheilungen geschahen, sondern vielmehr in den Stammverträgen, besonders in dem wichtigen Pfalzbairischen Grundgesetz, zu Pavia geschlossen, alle Besitzungen des Wittelsbachischen Hauses als ein einiges unzertrennbares Corpus dem Eigenthum nach in Gemeinschaft behalten wurden, ein auf dem gesamten Wittelsbachischen Stammgut haftendes Samteigenthum des Hauses blieb, worauf alle Pfalzbairischen Prinzen ihren gegründeten Antheil hatten. Dieser konnte auch dadurch nicht gekränkt werden, daß dieses samteigenthümliche Recht nicht abwechslungsweise, wie es nach dem Paviaschen Hausvertrag hätte geschehen sollen, sondern von einer Linie allein ausgeübt wurde.

Aus diesem Gesichtspunct werden alle weitere Begebenheiten, die auf diese Kurwürde Bezug hatten, angesehen, und eine Menge von Urkunden und Beweisstellen, welche der Herr Verfasser in der ersten Schrift auf die neben der Bairischen angenommene Pfälzische Kur ausgelegt hatte, wird nun auf die izt allein angenommene Bairische, oder, wie man sie nach solchem System gar wohl nennen kann, Pfalzbairische Kur gedeutet. Was

Was die auf dem Titel zugleich als Gegenstand der Schrift ausgedrückte **Untrennbarkeit der Pfalzbairischen Erblande** betrift, so ist nach solchen Grundsätzen ganz begreiflich, daß der Herr Verfasser das 20. Cap. der G. B. vollkommen auf dieselbe nach ihrem ganzen Umfang anwendet.

Es macht dem Herrn Prof. Fischer Ehre, daß er, da er seine Meynung geändert hat, das Publicum öffentlich davon belehren wollte. Doch hat er in seiner neuern Schrift nicht ausdrücklich bemerkt, daß die Grundsätze derselben von denjenigen, die er in der älteren vertheidigt hatte, abweichen. Die Reihe der auf diese Kurwürde sich beziehenden Verhandlungen wird man wohl nirgend in der Kürze so vollständig antreffen. Ich muß aber bekennen, daß ich auch mit der neuen Vorstellungsart nicht ganz übereinstimmen kann.

13.

Ueber die Benennung Pfalzbaiern. 1786. 36. S. in gr. 4.

Diese Schrift ist nach dem Vorbericht dem Verleger von einem Freunde, der sie unter den Papieren eines nun gestorbenen Gelehrten fand, und dafür hielt, daß es Schade wäre, wenn sie dem Publicum vorenthalten würde, mit-

mitgetheilt, und nach einer vorausgesetzten Zuschrift des Verfassers an einen seiner Freunde schon im Jahr 1783. aufgesetzt worden. Zu was diese Maske dienen soll, lasse ich dahingestellt seyn. Die Abhandlung besteht aus folgenden neun Betrachtungen: 1) Baiern ist Kurland. Daß es von Anfang an eine der teutschen Völkerschaften gewesen ist, deren Herzoge die Vorzüge der Wahlfürsten genossen haben, ist ausser Widerspruch. Heinrich Jasomergott von Oesterreich wurde deswegen, da er Baiern an Heinrich den Löwen zurückgeben mußte, durch Ertheilung der Vorzüge eines Pfalzerzherzogs entschädigt. Nach dem Sturz Heinrichs des Löwen mußte zwar Otto von Wittelsbach geschehen lassen, daß wieder vieles in andere Hände kam. Ihm blieb aber doch das Hauptland nebst der Würde eines Archiducis Palatini et Electoris, die seine Nachkommen auch fortgeführt haben, bis die Frage: welcher von den Prinzen eines Kurhauses die Stimme führen soll, aufgeworfen, und in der G. B. für den Erstgebohrnen entschieden wurde. 2) Ein Kurfürst kann zwey Kurfürstenthümer besitzen. Die beiden Heinriche Vater und Sohn, welche Sachsen und Baiern zugleich besassen, Herzog Ludwig in Baiern, Ottens von Wittelsbach

Sohn,

Sohn, nachdem er zu der Bairischen Kurwürde auch noch die Pfälzische bekommen hatte, und Wenzel werden nebst der jüngsten Succession des Kurfürsten von der Pfalz in Baiern zum Beweis angeführt. Das Beyspiel von Sigmund will der Verfasser nicht gelten lassen. 3) Hat auch jemalen ein Kurfürst, der 2. Kurfürstenthümer besessen, bey Römischen Königswahlen zwey Stimmen abgelegt. Der Verfasser antwortet mit Nein! 4) Von den Pfälzisch- und Bairischen Wahlstimmen insonderheit, von Ottens Absterben an (1253) bis auf Kaiser Ludwig den Baier. Historische Erzählung, deren Resultat dahin angegeben wird, daß man nicht behaupten könne, daß wegen beyder Kurlande Baiern und Pfalz auch zwey Kurstimmen abgelegt, sondern vielmehr die Stimmen, welche die Brüder Ludwig und Heinrich bey den Wahlen Richards und Rudolfs geführt haben, für eine angesehen worden seyen. 5) Von der Pfälzisch- und Bairischen Wahlstimme von König Ludwig an bis zur G. B. Fortsetzung der Geschichte. Das Resultat ist, daß immer nur von einer Wahlstimme die Rede gewesen sey. 6) Von der Verordnung der G. B. wegen der Pfälzisch- und Bairischen Kur-

Kurstimme. Durch die G. B. ist in dem Pfälzisch- und Baierischen Kurrecht nicht die mindeste Abänderung gemacht worden. Nur die Alternation fiel weg, weil die Primogenitur und mit dieser auch der Vorzug der erstgebohrnen Linie vor der nachgebohrnen eingeführt wurde. (Die Stelle, in welcher die Kurwürde ganz eigentlich für eine Pfälzische, d. i. auf der Pfalzgrafschaft ruhende Würde erklärt wird, muß der Verfasser übersehen haben.) 7) Von den Bemühungen der Herzoge in Baiern ihr Kurrecht gelten zu machen, besonders von den Lehenbriefen, die sich die Herzoge in Baiern deswegen geben liesen. Fischers ältere Abhandlung wird hier in einigen Stücken widerlegt. 8 Von der Pfälzischen Kurwürde. Eine ausführliche Geschichte derselben, an der man mit Händen greifen kann, daß der Verfasser ein Pfälzer ist. Die Hauptsache lauft darauf hinaus: Die Pfälzische Kurwürde ist ihrem Ursprung nach keine andere, als die alte herzoglichfränkische. Da nach dem Tode des Pfalzgrafen Hermanns im Dec. 1156. Friderich I. seinen Bruder den Herzog Konrad zum Pfalzgrafen ernannte: so wurde entweder damal gleich der Ducatus franciae Rhenensis und mit demselben auch das Erztruchsessenamt

mit der Pfalzgrafſchaft verbunden, oder es geſchah nach dem Tode des jungen Herzog Friderichs von Rotenburg im J. 1167., und man mußte annehmen, daß Konrad zuvor für ſolchen die Vormundſchaft geführt habe. Nachdem Pfalz und Baiern in ein Haus gekommen waren, rückte der Herzog von Baiern, der als ſolcher nur die dritte Stelle hatte, als Pfalzgraf in die erſte. Das Erzſchenkenamt kam hierauf an Böhmen, und wegen beider in einem Hauſe vereinten Kurwürden wurde in der Folge nur eine Wahlſtimme geführt. (Wie viel bleibt einem Nicht-Pfälzer bey der ganzen Ausführung zu erinnern übrig!) 9) Uebergang zu der Hauptſache und Anwendung des geſagten auf den Ausdruck Pfalzbaiern und auf die jezige Lage des Ganzen. Da die Pfälziſche Kurwürde den Rang vor der Bairiſchen hat: ſo vertheidigt ſich der Ausdruck Pfalzbaiern von ſelbſt. Zwiſchen 1215. und 1230. finden ſich zwar etliche Fälle, da in Urkunden der herzoglich-bairiſche Titel vorgeſetzt iſt. Dagegen ſind aber tauſende vorhanden, in welchen der Titel Pfalzgraf voranſteht. Herzog Maximilian in Baiern, nachmaliger Kurfürſt, hat zwar anno 1597. angefangen, den Bairiſchen Titel vorzuſetzen. Das kam

kann aber nicht nachtheilig seyn. Der gegenwärtige Kurfürst hat also recht, daß er nach geschehener Vereinigung den Pfalzgräflichen vorsetzt. Daß er aber den Herzoglich-Baierischen sogleich beyfügt, und der Erwähnung des Erzamts ebenfalls vorangehen läßt: dadurch gibt er zu erkennen, daß er zwey Kurfürstenthümer, wegen beider aber nur ein Erzamt führe. Der Titel Pfalzbaiern ist um so gerechter, als nach den Hausgesetzen die Pfalzgrafschaft, das Rheinfränkische Herzogthum und das Herzogthum Baiern unzertrennlich vereinigt sind. Diesem Gesetze der unzertrennlichen Vereinigung hat auch der Teschner Friede das Siegel aufgedrückt. Am Ende eifert der Verfasser noch dagegen, daß während der Achtserklärung des Kurfürsten von Baiern im Anfang dieses Jahrhunderts das Haus Oesterreich Baiern occupirt habe, und sogar die Frage davon gewesen sey, Baiern gegen die Spanische Niederlande umzutauschen, tröstet sich aber zuletzt damit, „daß wohl künftig nicht „so leicht mehr Jemand auf ein solches reichs„constitutionswidriges Projekt verfallen oder „Unterstützung darinn finden werde, das Pfalz„bairische Patrimonium zu zerreissen." Man merkt also wohl, daß des Vordatirens ungeachtet der Schluß gegen den neusten Entwurf gerichtet ist.

14.

J. J. S. P. G. Patriotischer Vorschlag zu einem Frieden zwischen Baiern und Oesterreich, wodurch nicht allein beide Parteien ihren besondern Vortheil erreichen, sondern auch die Balance von Europa und die Sicherheit und Ruhe des teutschen Reichs befestiget wird. Eine die Vertauschung der Bairischen Lande beziehende sehr seltene Pieçe, neu aufgelegt im Jahr 1785.

Diese Schrift des ehemaligen Göttingenschen Stadtsrechtslehrers, Joh. Jac. Schmaus ist durch den Oesterreichischen Erbfolgekrieg nach dem Tode Karls VI. veranlaßt worden, und im Jahr 1743. erstmals erschienen. Der Vorschlag, den derselbe machte, gieng dahin: Dem Bairischen Haus sollten die Oesterreichischen Niederlande gegen das Herzogthum Baiern abgetretten und die von Frankreich dem teutschen Reich und dem Haus Oesterreich entrissene Länder nebst Lothringen dazu verschaft werden, damit es gegen Frankreich und dem teutschen Reich zu einer Barière dienen könne. Von dem Englischen Ministre soll zwar dieser Vorschlag wirklich bey Oesterreich unterstützt worden seyn. Er konnte aber doch nicht zur Ausführung gebracht werden.

15.

15.

Bedenken über drey Hauptfragen bey Gelegenheit, daß man so viel von einem Umtausch des Baierlandes spricht.

I) Wer kann ein König werden, und wer macht die Könige?

II) Kann das Haus Pfalzbaiern die Königliche Würde erhalten auf den jezigen Besitz seiner mächtigen Staaten, die vorher zwey Churfürstenthümer ausgemacht?

III) Kann auf die Spannische Niederlande ein Königreich radicirt werden, mit Beybehalt des Verbands mit dem teutschen Reich? 1786. 2. Bogen in 4.

Diese Schrift kam um die Mitte des Jänners 1786. zum Vorschein, und soll den Regenspurger Nachrichten nach den Reichsstadt Cölnund Aachenschen Stimmführer, Herrn von Winkelmann zum Verfasser haben. Er behauptet darinn: ad 1. der Kaiser könne mächtige teutsche Reichsstände zu Königen machen. Ad 2. Das jezige Haus Pfalzbaiern sey zur Königlichen Würde mächtig genug. Ad 3. wird zwar die Frage ebenfalls bejaht; der Verfasser zweifelt aber daran, daß Frankreich den Titel: König von Burgund zugeben würde, weil das Herzogthum und der gröste Theil des Königreichs dieses Nahmens izt von Frankreich

beherrscht werde. Er schlägt daher den Titel: König der Wenden oder noch besser: König von Pfalzbaiern vor. Jeder dieser vorgeschlagenen Titel kommt mir aber sehr unschicklich vor.

16.

Sendschreiben des Hofkammerkanzleydieners J. E*** zu M*** an Herrn Otto von Gemmingen Reichsfreyherrn, als eine einfältige Antwort auf desselben Gedanken über die Königlich-Preußische Association zu Erhaltung des Reichssystems. 1786. 3. Bogen, ohne die auch hier beygefügte Gemmingensche Schrift, in 4.

Der Verfasser hat die Rolle eines Hofkammerkanzleydieners in Mannheim, wo der Herr von Gemmingen ehemal in Diensten war, übernommen, um Anspielungen auf seine Religionsänderung und Anekdoten seiner jüngeren Jahre anbringen, und in der massiven Sprache eines Kanzleidieners mit ihm sprechen zu können. Die Realien, die darinn enthalten sind, erzählt der Kanzleydiener aus dem Munde des Kanzlisten, der sich mit ihm darüber in Unterredung eingelassen hat. In diesem Ton werden meine Leser wohl schwerlich erbaut seyn wollen. Der Verfasser hat es also sich selbst zuzuschreiben, daß ich seiner Schrift nicht weiter gedenken kann.

17.

17.

Betrachtungen über Vertauschung deutscher Reichslande nebst wahrer Erläuterung des XVIII. Art. des Badnischen Friedens. Dem deutschen Vaterlande und besonders der Bairischen Nation gewidmet. Frankfurt und Leipzig 1786. 31. S. in 4.

Zuerst wird darinn Einiges von dem alten Glanz und den folgenden Schicksalen Baierns, von der Vereinigung desselben mit der Pfalz, von den Theilungen des Pfalzbairischen Hauses und den Stammverträgen desselben vorausgesetzt. Alsdenn werden die zwey Fragen abgehandelt:

1) Können überhaupt teutsche Reichslande vertauscht werden?

2) Können nahmentlich die Kurbairischen Lande vertauscht werden?

Die erste wird mit Unterschied zwischen 1. Reichslehen, 2. Reichsallodien, 3. freyen Stammgütern, d. i. solchen, welche weder Lehen noch auch mit einem Fideicommiß belegt sind, und 4. teutschen Fideicommißgütern beantwortet. Die andere wird — den Nothfall ausgenommen — verneinend entschieden, und insbesondere auch behauptet, daß es auch ohne Einwilligung der Bairischen Landstände nicht geschehen könne, und dies gibt dem Verfasser am Ende Gelegen-

heit, auf Erklärung des 18. Art. im Badenschen Frieden überzugehen. Diese ist das wichtigste in der ganzen Abhandlung. Der Verfasser sucht aus dem Zusammenhang der Staatsunterhandlungen vor und nach dem Badenschen Frieden zu beweisen:

„Daß in der ganzen Unterhandlung vom „Tausch der Bairischen Kurlande gegen „andere niemals die Rede gewesen; wohl „aber, daß Kurbaiern das Königreich „Sardinien, und nachher die Niederlande, „nebst Zurückgabe aller seiner Lande, auser der Oberpfalz und zwar erstere als „Entschädigung erhalten sollte;

„Daß das Kurhaus Pfalz die Oberpfalz „selbst nach dem Staatsvertrag zwischen „Frankreich und den Generalstaaten der „vereinigten Niederlande behalten sollte;

„Daß nachher die ganze Entschädigung „Kurbaierns weggefallen; selbigem aber „freygelassen worden, die Oberpfalz gegen „ein von Oesterreich (zum Besten des „Kurfürsten von der Pfalz) gegebenes „Aequivalent in den Niederlanden, an „Kurpfalz umzutauschen;

„Daß also Kaiser und Reich, da die „Oberpfalz doch vom Fideicommiß, „nicht

„nicht wäre getrennt worden, die„sen Artikel des Rastadt-Badischen Frie„dens ohne im mindesten eine Verände„rung in den Pfalzbairischen Hausverträ„gen zu machen, habe bestätigen können. n)

Zu Erläuterung des dritten, als des wichtigsten Puncts, zeigt der Verfasser: Im Anfang der Unterhandlungen sey immer vorausgesetzt worden, daß die Oberpfalz bey dem Hause Pfalz bleiben, und Kurbaiern deswegen auf andere Art habe entschädiget werden sollen, weil Kurpfalz im ganzen Krieg ein treuer Anhänger des Hauses Oesterreich gewesen sey, und seine Lande grose Verwüstung gelitten haben. Nachdem aber die völlige Wiedereinsetzung des Kurfürsten von Baiern in alle seine Lande, auch in die Oberpfalz beschlossen worden, und die Entschädigung Baierns weggefallen sey, habe der Kurfürst von der Pfalz den Besitz der Oberpfalz am Kaiserlichen Hof zu behaupten gesucht. In dieser Rücksicht haben die beyden Generals einen Artikel aufgesetzt, nach welchem „der Kurfürst

n) Zum Beweis des ganzen Zusammenhangs verweist der Verfasser auf die Memoires des *Lamberty* Tom. VII. p. 258. 288. 593 — 608 614. folg. und Tom. IX. S. 48. und Vie du Marechal Duc de Villars écrite par lui meme Tom. IV. à Paris 1784. 8. Tom. II. S. 295 — 334.

„von Baiern die Oberpfalz und die Grafschaft „Cham dem Hause Pfalz gegen andere Staaten „vertauschen könnte.“ Unter solchen andern Staaten seyen unwidersprechlich Niederländische Provinzen verstanden, da Kurpfalz nur von dem Haus Oesterreich Entschädigung wegen der Zurückgabe der Oberpfalz habe erwarten können. Karl VI. habe auch wirklich, da Kurbaiern keine niederländische Provinz dafür angenommen habe, dem Kurhaus Pfalz die Provinz Limburg angebotten, und noch im Jahr 1715. den Generalstaaten erklären lassen: „que „sans ce moyen là (nämlich ohne die Abtretung von Limburg) l'on n'auroit pas pu „venir à bout de l'entier retablissement „de l'Electeur de Bavière, qui devoit „être suivant les Traités de paix de Rastadt „et de Baden, non plus que l'équivalent „du haut Palatinat et de la premiere dignité electorale, à laquelle il a fallu, que „l'Electeur Palatin ait renoncé.„

18.

Historische Erinnerungen bey Gelegenheit des Entwurfs des Kaiserlichen Hofs, die Oesterreichischen Niederlande gegen Baiern zu vertauschen. 4.

Ich habe diese Schrift noch nicht erhalten, da

ich

ich diesen Abschnitt zum Druck abschicke, und muß mir also die Anzeige ihres Inhalts auf ein andersmal vorbehalten.

§. 8.

Einige Bemerkungen über diese Gegenstände.

Durch diesen öffentlichen und Privat-Schriftwechsel hat sich nun doch der Gegenstand einiger Masen aufgekläret.

Es ist auser Widerspruch und selbst von den beiden Kaiserhöfen ausdrücklich anerkannt, daß der K. K. Hof wirklich einen Ländertausch in Vorschlag gebracht habe, wodurch ganz Baiern, die obere Pfalz, die Landgrafschaft Leuchtenberg und die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, gegen Abtrettung des gröseſten Theils der Oesterreichischen Niederlande an das Haus Oesterreich kommen sollten. Ja der Plan, wie er von dem Kaiserl. Königl Hof entworfen worden ist, scheint auch in Absicht auf das Detail der einzelnen von demselben vorgeschlagenen Bedingungen des Tauschvertrages keinem Zweifel mehr unterworfen zu seyn. In der Kön. Preussischen Beantwortung der — Prüfung der Ursachen ist S. 41. das précis d'une depêche du ministére Imperiale addressée à Monsieur

ſieur de *Lehrbach* à Munich — tel qu'il a été envoié en Copie par Msr. le Prince Gallizin à Msr. le Comte de Romanzow et que celui ci par ordre de ſa cour en a fait la lecture à S. A. S. le Duc de Deuxponts et à ſon Miniſtre Msr. le Baron d'Eſebeck, en adjoutant, qu'il n'etoit point autoriſé d'en laiſſer une Copie et qu'il auroit à demander de la part de S. Alt. S. une reponſe deciſive touchant ſon acceſſion dans l'eſpace de huit jours vollſtändig eingerückt, wie es ohne Zweifel von dem Zweybrückiſchen Hofe dem Königlich-Preuſſiſchen mitgetheilt worden iſt. Nach ſolchem gieng der Tauſchantrag dahin: 1) der Kaiſer verlangt die Abtrettung von Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, der Landgrafſchaft Leuchtenberg und der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, nach ihrem ganzen Umfang, doch ſo, daß das Kurhaus Baiern die reichstäglichen Stimmen behalten ſollte. 2) Dagegen iſt derſelbe geneigt, die Oeſterreichiſche Niederlande nebſt allen von der Republic Holland zu erwartenden Vortheilen p), doch mit Ausſchluß des Herzogthums Luxemburg und der Grafſchaft Namur an das

p) Dieß beziehet ſich bekanntlich auf die damalige kaiſerliche Anſprüche auf die Freyheit der Schelde u. ſ. w.

das Pfälzische Haus abzutretten; 3) Jeder Theil übernimmt die auf jedem Lande haftende Schulden. 4) Seine Kais. Majestät behalten sich die Befugnis, in den Niederlanden nach Gefallen Geld negotiiren zu können, ingleichem nicht nur alle Truppen und Artillerie in den Niederlanden, sondern auch alle Nationaltruppen von Baiern vor. Der Kurfürst behält nur die Pfälzische und fremde Truppen, dahingegen der Kaiser auf das Recht, Recruten in den Niederlanden zu werben, das er sich vorbehalten hatte, Verzicht thut. 5) Durch die Abtrettung der Niederlande erhielte das Pfalzbairische Haus eine Million weiter, als die Bairische Lande ertragen: Der Kurfürst soll aber doch nur in dem Fall, wenn sich ein noch weit beträchtlicherer Ueberschuß an Revenüen zeigen sollte, gehalten seyn, die Schulden von Baiern pro rata zu übernehmen. 6) Der Kaiserliche Hof will sich dafür verwenden, dem Kurhaus die königliche Würde von Burgund zu verschaffen, auch 7) dem Kurfürsten noch die Summe von $1\frac{1}{2}$ Million, dem Herzog von 1. Million und dem Prinzen Maximilian $\frac{1}{2}$ Million Gulden vor ihre Einwilligung bezahlen. 8) Dieser Tauschvertrag wird geschlossen unter der Garantie des Kaisers und der beiden Höfe Frankreich und Rußland.

Die

Die Beantwortung der Prüfung der Urſachen ꝛc. ſelbſt iſt zwar noch nicht widerlegt. Es ſind aber die weſentlichen Punkte dieſes Tauſchantrags auch ſchon in der Erklärung der Urſachen ꝛc. enthalten, wie ich oben (§. 4.) bemerkt habe, und nur etliche unbedeutende Nebenbeſtimmungen ſind daſelbſt nicht berührt worden q). Da nun in der Oeſterreichiſchen Prüfung der Urſachen ꝛc. nicht nur der Erklärung der Urſachen ꝛc. ausdrücklich gedacht, ſondern auch in Abſicht auf den eingerückten Tauſchantrag nur die Behauptungen:

Man habe dem Herzog von Zweybrücken die bedrohliche Eröfnung gemacht, daß der Austauſch auch gegen ſeinen Willen bewerkſtelliget werden würde,

und

q) Der Tauſchantrag iſt nemlich nicht Punktenweiſe aus dem Précis etc. überſetzt, ſondern nur ins Kurze gezogen dem weſentlichen Inhalt nach vorgelegt worden. Hiebey blieb der fünfte Punkt ganz weg. Die drey Millionen im 7ten Punkt wurden zuſammengeſetzt und der Punkt von der Artillerie und Nationaltruppen wurde alſo zuſammengezogen: der Kaiſer habe ſich alle Artillerie und alle Nationaltruppen ſowohl von den Niederlanden als von Baiern vorbehalten. Alles übrige aber iſt genau angegeben, wie es in dem Précis beſtimmt iſt.

und

Man habe ihm nicht mehr als 8. Tage zur Bedenkzeit gelassen,

ausgehoben und widersprochen, die übrigen Puncte aber mit Stillschweigen übergangen worden sind: so wird man nach der strengsten Unparteylichkeit und den unwidersprechlichsten Grundsätzen von den Wirkungen des Stillschweigens annehmen müssen, daß der Kaiserliche Hof die übrigen Punkte des Tauschantrages, wie sie in der Erklärung der Ursachen ꝛc. enthalten sind, stillschweigend anerkannt habe.

§. 9.

So weit ist also das Historische dieses Tauschantrages im Klaren, daß man die Gegenstände sowohl, als die nähere Bestimmungen weiß, welche der K. K. Hof in Vorschlag gebracht hat; folglich auch über das Verhältniß der wechselseitigen Tauschgegenstände urtheilen, und seine Betrachtungen darüber machen kann, welches von beiden Häusern dabey gewonnen oder verlohren hätte, und ob es von Seiten des Hauses Oesterreich bloß auf Ründung oder zugleich auf Vergrösserung angesehen gewesen sey. Einige Gegenstände lassen sich freylich nicht wohl in Berechnung nehmen. Wie hoch man die

von Oeſterreich ſich bedungenen, freylich ſehr beträchtlichen Vortheile in Anſehung der Truppen und Artillerie ſowohl, als die meines Wiſſens ſonſt noch unbekannte Staatsdienſtbarkeit einer ungehinderten Geldanlehnungs-Freyheit in Anſchlag zu nehmen habe, iſt ſchwer zu beſtimmen; ſo wie man auch in Verlegenheit iſt, was man der königlichen Würde, oder vielmehr der kaiſerlichen Verwendung für deren Erlangung für einen Wehrt beylegen ſoll, um etwa dasjenige, was an Revenüen und Land und Leuten auf der einen Seite abgeht, damit aufwägen zu können. Wenn man aber dieſe Gegenſtände ganz aus der Berechnung läßt: ſo kann man wenigſtens nach den bisherigen Angaben der Statiſtiker den Wehrt der auszutauſchenden Lande mit einander in Vergleichung ſetzen.

Die beiden Höfe ſind darinn ſehr weit von einander unterſchieden. Der im fünften Punkte des Tauſchantrags enthaltenen Behauptung nicht zu gedenken, weil man ſolchen noch nicht für ſtillſchweigend anerkannt annehmen kann, behauptet der K. K. Hof auch noch in der Prüfung der Urſachen: es ſey bey der ganzen Sache nie von einer Vergröſerung des Erzhauſes, ſondern nur davon die Frage geweſen, „daß „das, was es auf einer Seite erhalte, auf einer „andern

„andern nicht nur durch ein vollständiges, „sondern sogar den Empfang weit übers „wiegendes Aequivalent wieder hergegeben „werden sollte.„ Der Berliner Hof hingegen behauptete schon in seinen ersten Schriften das gerade Gegentheil. In der Erklärung der Ursachen 2c. bestimmt er das Verhältnis so, daß der so weitläufige, an sich so vortrefliche und noch einer viel grösern Verbesserung fähige, von einer vorzüglich braven Nation bewohnte Staat von Baiern gegen ein dem Haus Oesterreich entlegenes, dreyfach kleineres, ungleich schlechteres und wenig zu verbesserndes Land habe vertauscht werden wollen. In der Beantwortung der Prüfung 2c. aber stellt derselbe nachfolgendes genauer bestimmte Verhältnis auf:

	□Meilen.	Einwohner.	Landesherrliche Einkünfte.
1) Die auszutauschende Bairischelande haben:	784.	1,300000.	7. Millionen Gulden.
2) Der angebotene Theil der Oesterreichischen Niederlande hat:	290.	1,200000.	2: 3, Millionen Gulden.

und sagt, daß diese Berechnung nicht nur aus den Schriften der berühmtesten Statistiker:

Büſching, Weſtenrieder, Felbiger und Hermann zu rechtfertigen ſey: ſondern in Anſehung der Baieriſchen Lande auch noch durch zuverläſigere, von dorther erhaltene Nachrichten bewährt werden könne.

Dies iſt nun freylich ein ſehr groſer Abſtand. Es wird ſich zeigen, was Oeſterreich darauf antwortet. Inzwiſchen wird die Beurtheilung, welche von den beiderſeitigen Angaben näher an die Wahrheit angränze, dadurch erſchwert, daß auch die neueſten ſtatiſtiſchen Nachrichten ſehr von einander abweichen.

Soviel wird man wohl für entſchieden annehmen dörfen, daß der Flächeninhalt und der Grad der Bevölkerung in der Preuſiſchen Staatsſchrift ſowohl in Abſicht auf die einzutauſchen geſuchte Bairiſche Lande r), als in Anſehung

r) Der Verfaſſer einer Abhandlung von der Bairiſchen Landkultur in den Bairiſchen Beyträgen zur nützlichen Litteratur, woraus Gerken im zweyten Theil ſeiner Reiſen S. 140. einen Auszug eingerückt hat, ſagt von der Bevölkerung Baierns, daß man bey einer im Jahr 1771. vorgenommenen Beſchreibung in ganz Baiern und der obern Pfalz, ohne die Geiſtlichkeit und den Kriegsſtand, 1,148438. Seelen gezählt habe. Er macht dabey auch die Bemerkung, daß Baiern, da es 729. Quadratmeilen enthalte, 2. Millionen Men-

sehung des zum Aequivalent angebotenen Theils

Menschen müßte ernähren können. Wenn man nun zu der angeführten Anzahl der Einwohner vom Jahr 1771. noch die Bevölkerung der Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach, nach einem ungefähren Anschlag, hinzurechnet: so kann der angegebene Bevölkerungsstand sämtlicher Lande auf 1,300000. Einwohner unmöglich als übertrieben angesehen werden. Und daß das Land noch einer ungleich größeren Bevölkerung fähig sey, kann wohl gar nicht in Zweifel gezogen werden, wenn man auch nur die traurige Schilderung gelesen hat, die der erstangeführte Verfasser von dem Zustand der Landeskultur gemacht hat, wenn er am angeführten Ort sagt:

„Zur Landkultur hat es Anlage und Vortheile; „zwey Drittheile davon sind gutes Ackerland, das „zum theil mit den besten in Europa um den Vor„zug streitet; ein Drittheil hat Viehzucht und Holz„wuchs. Gleichwohl kann man für sicher annehmen, daß über ein Drittheil vom Lande nicht „gebaut, und daß die übrigen zwey Drittel den „Grad der Kultur noch nicht erhalten haben, des„sen sie fähig sind. Von 35000. Höfen, die Bayern „enthält, liegen 5000. öde, die einen jährlichen „Verlust von 350000. Scheffeln geben, und bey „dem geringsten Preis doch keinen Käufer finden.“ mit welcher auch alle Nachrichten von Baiern z. Ex. in Gerkens Reisen, in den Briefen eines kaiserlichen Franzosen über Teutschland, in dem im politischen Journal Jahrg. 1784. III. St. S. 217. folgg. eingerückten Statistik von Pfalzbaiern und andern Schriften übereinstimmen. Die Quadratmeilenzahl kann auch

der Oesterreichischen Niederlande *), wenigstens nicht

auch nicht zu hoch angegeben seyn, wenn sie in der Preussischen Staatsschrift von sämtlichen umzutauschenden Landen auf 784. □ Meilen bestimmt ist. Insgemein nimmt man für Baiern und die Oberpfalz 700. bis 720. und für Neuburg und Sulzbach 72. □ Meilen an. Es ist also nichts übertriebenes in dem von dem Preussischen Staatsschriftsteller angenommenen Flächeninhalt dieser Staaten.

*) Wenn man den Flächenraum der Oesterreichischen Niederlande, der freylich wegen ihrer zerstreuten und verwickelten Lage sehr schwer zu bestimmen ist, mit dem Professor Hermann auf 470. □ Meilen annimmt, wie es auch der neueste Geograph derselben, Crome thut, und davon den Flächeninhalt von Namur und Luxemburg, wie er von ebendenselben angenommen wird, nemlich von Namur etliche und 20. und von Luxemburg 158. □ Meilen abzieht, so kommen genau die in der Preussischen Staatsschrift angenommene 290. □ Meilen heraus. Den Bevölkerungsstand nimmt Hermann auf 2. Millionen an. Zieht man von diesen nach eben desselben Angeben für Namur etliche 90000. und für Luxemburg, 380000. Menschen ab: so bleiben für den zum Tausch angebotenen Theil etwas über anderthalb Millionen. Die Preussische Staatsschrift rechtfertigt aber ihre Bestimmung der Bevölkerung desselben auf 1,200000. Einwohner damit, daß man so, wie von mehreren Oesterreichischen Bevölkerungslisten sicher $\frac{1}{3}$tel abziehen müsse, welches der Oesterreichische Statistiker, der Abt Felbiger in Ansehung der Niederlande selbst anerkenne, wie dann dieser in seiner Anleitung

zur

nicht auffallend, zu hoch oder zu niedrig angegeben sey. Schwerer aber ist die Summe der jährlichen landesherrlichen Einkünfte zu bestimmen. Die Einkünfte von den Oesterreichischen Niederlanden setzt z. E. Büsching in seiner Erdbeschreibung auf 6. Millionen. Nach dem in seinem Magazin für die neuere Historie und Geographie b). enthaltenen Oesterreichischen

zur Erdbeschr. I, S. 57. die Anzahl der Einwohner in sämtlichen Oesterreichischen Niederlanden nur auf 1,600000. bestimmt. Crome hingegen sagt in seiner geographisch-statistischen Beschreibung der Oesterreichischen Niederlande S. 59., daß jene Bevölkerung von 2. Millionen von allen Kennern dieser Provinzen, von fremden und einheimischen als wahrscheinlich angegeben werde, und mit der Kultur dieser Staaten wohl übereinstimme. Büschings Angabe auf 1,600000. aber — Selbigern scheint er also nicht damit verglichen zu haben, weil er hier nur Büschings gedenkt — ihm zu wenig zu seyn scheine. In einer in Schlözers Briefwechsel XVI. Heft S. 237. gedruckten Conscriptionsliste aller K. K. Erblande vom J. 1772. wird zwar die Bevölkerung von den Niederlanden auf 4003464. angegeben. Schlözer hat sie auch wider die befürchtete Zweifel und Widersprüche in einer Note zum voraus gewaltig in Schutz genommen; sie hat aber doch das Unglück für unächt- und die angegebene Volksmenge der Oesterreichischen Niederlande für offenbar übertrieben angesehen zu werden. Crome am ang. O.

b) im XVII. Th. S. 420. Schlettwein hatte in dem

Finanz-Etat vom Jahr 1770. hingegen belaufen sie sich nur auf 3,184135. Gulden 54 kr. So tief sie aber in diesem Etat, auf welchen, als auf eine ächte Urkunde, sich die Königl. Preussische Staatsschrift beziehet, herabsinken: so hoch steigen sie wieder hinauf, wenn die Nachricht in Schlözers Staatsanzeigen [u] richtig seyn sollte, welche sie auf 9. Millionen setzt. Jener Etat hat ungleich mehr Gründe der Glaubwürdigkeit für sich, als die kurze Anzeige in den Schlözerischen Staatsanzeigen. Wer wollte es aber wagen, irgend eine Summe als zuverläßig angeben zu wollen! Und wenn man auch den angeführten Finanz-Etat als richtig annimmt: so würde man doch zugleich als höchstwahrscheinlich annehmen müssen, daß sich die landesherrlichen Einkünfte inzwischen um ein nahmhaftes vermehrt haben werden [v], der Aufhebung verschiedener

4ten Bande seines Archivs für den Menschen und Bürger vorher schon einen Theil dieses Finanz-Etats abdrucken lassen; Büsching hingegen lieferte weit mehr, er bemerkt aber selbst in der Vorrede, daß es gut sey, beyde miteinander zu vergleichen, weil sich zwischen denselben einiger Unterschied zeige, und es gar wohl seyn könne, daß die Abschriften der Finanztabellen, die er habe abdrucken lassen, hin und wieder fehlerhaft seyen.

u) im 19. Heft S. 355.

v) Crome sagt am ang. O. S. 285. Die Subsidien der Pro-

schiedener Klöster nicht zu gedenken w). In wie fern übrigens die Oesterreichischen Niederlande einer weiteren Verbesserung und die Landesherrlichen Einkünfte einer Vermehrung fähig seyen: darüber verbreitet die Cromeische statistische Beschreibung dem aufmerksamen Leser derselben am meisten Licht, auf welche ich mich also Kürze halber beziehen will.

Bey Baiern gibt es eben so viele Variauten. Büsching hat in seiner Erdbeschreibung die Einkünfte desselben auf 5 — 6. Millionen angegeben, wovon der inzwischen an Oesterreich abgetrettene Bezirk wieder abzuziehen wäre, und Schlözer hält in seinen Staatsanzeigen x) dafür, daß die dem Kurfürsten von der Pfalz angefallene Bairische Lande schwerlich mehr, als fünf Millionen an Einkünften abwerfen. Ja die neueste Staatskunde von Deutschland setzt

Provinz Flandern allein haben im J. 1782. 11,642,000. fl. betragen, und an Steuern habe die Grafschaft damals 2,51000. Gulden bezahlt, wovon aber 9,37500. fl. zu Abtragung der Schulden verwandt worden sey; und bemerkt dabey: Andere schlagen die sämtlichen jährlichen Einkünfte aus den Oesterreichischen Niederlanden auf 7. Millionen Gulden an, welches aber wahrscheinlich zu viel ist."

w) Crome am ang. O. S. 190.

x) 14. Heft S. 222.

sie auf ungefähr fünfthalb Millionen oder gar auf 3,291,000. Millionen herab. Die Preußische Staatsschrift hingegen versichert, daß sich die Einkünfte nach zuverläßigen von Baiern erhaltenen Nachrichten auf 7. Millionen belaufen, womit auch einige andere Nachrichten übereinstimmen. In dem schon angeführten Aufsatz im 1784ger Jahrgang des politischen Journals S. 227. werden sie auf Etwas über siebenthalb Millionen bestimmt, ohne die Einkünfte von Neuburg und Sulzbach dazu gerechnet zu haben.

Was aber auch die wirklichen Einkünfte seyn mögen: so ist doch so viel gewis, daß bey den unzähligen Verbesserungsgegenständen — auch ohne Rücksicht auf geistliche Reformen in Ansehung der ungeheuren Menge von Klöstern — unter einer klugen Staatsverwaltung die landesherrlichen Einkünfte in kurzer Zeit um mehr als eine Million würden vermehrt werden können y).

§. 10.

y) Wenn nach der oben not. r. angeführten Abhandlung die 5000. öde liegenden Höfe einen jährlichen Abgang von 3,50000. Scheffeln verursachen, so macht dieser einige Gegenstand, den Scheffel zu 3. Gulden angeschlagen, einen jährlichen Verlust von mehr als einer Million, welche reiner Gewinn wären, wenn solche in Kultur gesetzt werden könnten.

§. 10.

Dasjenige aber, was für Teutschlands Fürsten bey der ganzen Sache das wichtigste ist, die Frage nemlich: ob der Kaiserliche Hof darauf umgegangen sey, diesen Entwurf allenfalls auch wider den Willen des Herzogs von Zweybrücken mit Gewalt durchzusetzen, oder wenigstens solche Mittel anzuwenden, wordurch dieser Reichsfürst ohne in die Augen fallende Gewalt zu Erklärung seiner Einwilligung im Grunde doch genöthiget worden wäre? Diese wichtige Frage ist noch immer mit Dunkel umhüllt.

Das auffallendste in der Preussischen Erklärung ist es unwidersprechlich, daß von dem Grafen Romanzow bey dem dem Herzog von Zweybrücken vorgelegten Tauschantrag nur eine achttägige Frist zur Erklärung bestimmt, und die oben schon angeführte Bedrohung beygefügt worden sey; eine Aeuserung, die freylich ganz Reichsgesetzwidrig seyn würde, die sich mit den Versicherungen der beyden Kaiserhöfe, daß man keinen gewaltsamen Tausch zur Absicht gehabt habe, nicht vereinigen liese. Gewaltsam ist nicht nur, was mit Waffen oder anderer Gewalt wider den Willen eines Theils bewirkt wird. Unser Römisches Gesetzbuch kennt auch

Finanz-Etat vom Jahr 1770. hingegen belaufen sie sich nur auf 3,184135 Gulden 54 kr. So tief sie aber in diesem Etat, auf welchen, als auf eine ächte Urkunde, sich die Königl. Preussische Staatsschrift beziehet, herabsinken: so hoch steigen sie wieder hinauf, wenn die Nachricht in Schlözers Staatsanzeigen [u] richtig seyn sollte, welche sie auf 9. Millionen setzt. Jener Etat hat ungleich mehr Gründe der Glaubwürdigkeit für sich, als die kurze Anzeige in den Schlözerischen Staatsanzeigen. Wer wollte es aber wagen, irgend eine Summe als zuverläßig angeben zu wollen! Und wenn man auch den angeführten Finanz-Etat als richtig annimmt: so würde man doch zugleich als höchstwahrscheinlich annehmen müssen, daß sich die landesherrlichen Einkünfte inzwischen um ein nahmhaftes vermehrt haben werden [v], der Aufhebung verschiedener

ten Bande seines Archivs für den Menschen und Bürger vorher schon einen Theil dieses Finanz-Etats abdrucken lassen; Büsching hingegen lieferte weit mehr, er bemerkt aber selbst in der Vorrede, daß es gut sey, beyde miteinander zu vergleichen, weil sich zwischen denselben einiger Unterschied zeige, und es gar wohl seyn könne, daß die Abschriften der Finanztabellen, die er habe abdrucken lassen, hin und wieder fehlerhaft seyen.

u) im 19. Heft S. 355.

v) Crome sagt am ang. O. S. 285. Die Subsidien der Pro-

übrig, als die für das Eine oder Andere streitende Vermuthungs- und Wahrscheinlichkeits-Gründe gegen einander abzuwägen. Die Entwicklung dieses künstlichen Beweises will ich aber jedem meiner Leser selbst überlassen.

§. 11.

Um so wichtiger wird für den teutschen Patrioten die rechtliche Betrachtung der Frage: ob der entworfene Ländertausch, wenn sämtliche Agnaten in denselben, unter den oben angeführten oder andern Bestimmungen, einwilligten, über alle Widersprüche von Seiten des Preusischen und der mit demselben verbundenen Höfe erhaben sey? Hat gleich der Preusische Hof zu wiederholten malen erklärt, daß die Frage blos speculativ sey, indem der Herzog von Zweybrücken niemal einwilligen werde: so ist es doch immer ein möglicher Fall, daß diese speculative Frage sehr practisch werden kann. Und in diesem Fall, sage ich, ist sie von äuserster Wichtigkeit, da der Preusische Hof ganz unzweydeutig erklärt hat, daß er solchen niemal zugeben würde. Die öffentlichen Schriften der Höfe drehen sich daher auch vorzüglich um die Frage, deren Entscheidung hauptsächlich von nachfolgenden untergeordneten Fragen abhängt:

Ob

Ob dem Haus Pfalzbaiern alle Veräuſerung und namentlich auch Vertauſchung in den durch den Teſchner Frieden erneuerten, beſtätigten und garantirten Hausverträgen, insbeſondere dem Vertrag von Pavia, in dem Grade verbotten ſey, daß ſolche auch nicht einmal mit Einwilligung aller Stammsverwandten Statt habe?

Ob Baiern als ein Kurfürſtliches Land anzuſehen ſey, und alſo unter der Verordnung der G. B. ſtehe? das heißt: ob das ganze teutſche Reich ein auf dieſem wichtigen Grundgeſetze deſſelben beruhendes Recht habe, ſich einem ſolchen Ländertauſch entgegen zu ſetzen und zu behaupten, daß derſelbe ohne Einwilligung des Reichs nicht Statt finde? aa)

Wie

aa) Die Frage von dem Recht der Einwilligung des geſamten Reichs verdiente vielleicht auch noch aus andern Geſichtspuncten, als in jenen Staatsſchriften bisher geſchehen iſt, geprüft zu werden. Insbeſondere könnte auch die Frage aufgeworfen werden: ob in einem Fall, wie der Bairiſche Ländertauſch iſt, da nemlich das Haus Oeſterreich im höchſten Grade intereſſirt iſt, ein Kaiſer, der zugleich regierender Erzherzog von Oeſterreich iſt, die Einwilligung, die er z. Er. wegen der Reichslehensverbindung und in andern Rückſichten als Kaiſer zu ertheilen hat, einſeitig, ohne Mitwirkung des Reichs ertheilen, folg-

Wie der Badenſche Friede zu erklären ſey, ob derſelbe im 18. Art. einen Total-Ländertauſch beziele, oder nur auf Vertauſchung einzelner Theile gehe? und: ob im erſten Fall das Reich durch Genehmigung des Badenſchen Friedens einen ſolchen Tauſch zum voraus genehm gehalten habe?

Ob der König in Preuſen in dem Teſchner Frieden — beſonders in Verbindung mit den wichtigen Unterhandlungen zu Braunau, bey welchen ein zugleich in Vorſchlag gebrachter Tauſch von dem Preuſiſchen Hof aus politiſchen, von der Erhaltung des Gleichgewichts in Teutſchland hergenommenen Gründen, die freylich auf einen völligen

folglich des Reichs Rechte in einer ihn, als Erzherzog angehenden Sache vertretten könne, und ob nicht vielmehr in einem ſolchen Fall, in welchem das Oeſterreichiſche Hausintereſſe mit der Wolfart des Reichs in Kolliſion ſteht, oder doch ſtehen kann, die ganze Sache dem geſamten Reich zur Einwilligung vorgelegt werden ſollte. Ich bin kein Staatsprojectenmacher. Wenn aber je an der Richtigkeit dieſes Grundſatzes, nach dem ſchon beſtehenden Staatsrechtsſyſtem, noch gezweifelt werden ſolle: ſo würde ein Grundſatz, der ſo ganz auf der Natur der Sache zu beruhen ſcheint, zu Sicherſtellung der Reichsrechte, vor hundert andern Vorſchlägen in die Wahlkapitulation aufgenommen zu werden verdienen.

Erſcheinung unſerer Zeit, welche dem Bairiſchen Ländertauſch gegenüberſteht, dem deutſchen Fürſtenbund: ſo iſt auch dieſe auf der hiſtoriſchen Seite bey weitem noch nicht im Klaren. Die Urkunde iſt noch immer ein Geheimnis der Kabinete. Wenn die Oeſterreichiſche Staatsſchrift behauptet, daß ſie ſamt ihren geheimen Artikeln das Licht ſcheuen müſſe, und der Preuſiſche Hof dagegen verſichert, daß ſie ganz unbedenklich öffentlich vorgelegt werden könnte: ſo hat noch jeder die freye Wahl, eines oder das andere zu glauben. Daß ſie überhaupt auf Erhaltung der teutſchen Reichsverfaſſung abzwecke, zugleich aber auch insbeſondere gegen den Bairiſchen Ländertauſch gerichtet ſey, das ſagen die Preuſiſchen Staatsſchriften ſelbſt deutlich genug. Was aber auſſer dieſem Tauſch-Entwurf noch für andere beſondere Gegenſtände dabey auf das Tapet gekommen ſeyen; ob ſich dieſer Fürſtenbund auch auf die künftige Königswahl erſtrecke, ob auch die 9te Kurwürde einſtimmige Masregeln veranlaßt habe; ob auf eine Coadjutorie-Wahl zu Maynz zugleich das Augenmerk gerichtet ſey, um ſich etwa in Abſicht auf dieſen erſten reichsſtändiſchen Hof einer gegen den Fürſtenbund wohl geſinnten Perſon zu verſichern; ob auf den

bevor-

bevorstehenden Todesfall des Kurfürsten von der Pfalz wegen der Jülich- und Bergischen Erbfolge, und was noch weiter dabey zu bedenken seyn mag, vorläufige Verabredungen getroffen worden seyen; ob etwa gar auch schon an die Möglichkeit der gänzlichen Erlöschung des Pfalzbaierischen Hauses gedacht und auf solchen Fall für die Ruhe Deutschlands und die Erhaltung des Gleichgewichts gesorgt worden sey; ob die verbundenen Höfe überhaupt in wichtigern Reichsangelegenheiten mit einander kommuniziren und nach gemeinschaftlich verabredeten Planen zu Werk gehen werden? und was noch für weitere Fragen von der Art dem wißbegierigen Publikum aufstossen mögen: das sind lauter Gegenstände, worüber sich zu dessen Befriedigung noch gar nichts sagen läßt. Wahrscheinlich aber ist es immer, daß der Ländertauſch nicht der einige besondere Gegenstand der Fürstenverein ist. Da ein Bund zwischen einer gröseren Anzahl teutscher Höfe, der keine fortdaurende Beschäftigung hat, und dadurch beständig unterhalten wird, folglich jedem Hof interessant bleibt, leicht in kurzer Zeit in unsern staatsrechtlichen Systemen dasjenige werden könnte, was schon lang die alte Kraisassociation ist, deren Fortdauer wenigstens noch in einigen

völligen Ländertauſch noch vielmehr Anwendung finden müßten, verworfen und der Krieg darüber fortgeſetzt worden iſt — ein vollkommenes Recht erlangt habe, daß ohne ſeine Einwilligung ein ſolcher Ländertauſch nicht Statt finden könne? Ingleichem, was die Garantie des Teſchner Friedens den Höfen, die ſolche übernommen haben, dißfalls für Rechte gewähre?

Ob — vorausgeſetzt, daß das Pfalzbairiſche Haus entweder vermög der ſchon beſtehenden Hausverträge unter Einwilligung aller Agnaten befugt ſey, einen ſolchen Tauſch einzugehen, oder doch das Recht habe, ſeine Hausverträge zu ändern, und einander die etwa daraus herzuleitende Verbindlichkeit nachzulaſſen; vorausgeſetzt auch, daß ſämtliche Stammsverwandte wirklich eingewilliget haben — der König in Preuſſen und andere Reichsſtände berechtiget ſeyen, ſich dennoch aus dem Grunde der dadurch auf das Haus Oeſterreich fallenden Uebermacht und der aus ſolcher für die Rechte und Freyheit der Stände, für die Ruhe unſers Vaterlandes und für die ganze Reichsverfaſſung etwa entſte-

stehenden Gefahr, folglich aus dem Grunde seiner eigenen Erhaltung, einem solchen Ländertausch zu widersetzen? und: ob also die Erhaltung des Gleichgewichts, welche in dem Europäischen Staatensystem, wenigstens nach der Praxis der Politik, von allen Höfen als rechtmäsiger Grund angesehen wird, sich Vergröserungen, die sonst nicht ungerecht wären, entgegen zu setzen, auch in dem teutschen Staatssystem gleiche Wirkung habe?

Diß sind die wichtigsten Gesichtspuncte, auf die es bey rechtlicher Beurtheilung dieses wichtigen Gegenstandes, den gewechselten Staatsschriften nach, vorzüglich ankommt. Ich war entschlossen, mich bey den Rechtsgründen, mit welchen die Gesezmäsigkeit des Ländertauschs auf der einen Seite angefochten, und auf der andern behauptet worden ist, länger zu verweilen. Da es aber der Raum nicht mehr zulies: so hoffe ich doch nicht Tadel zu verdienen, daß ich durch Herausstellung der Hauptgesichtspuncte die Lesung der Staatsschriften einiger Masen erleichtert habe.

§. 12.

Wenden wir uns nun zu der wichtigsten Er-

völligen Ländertauſch noch vielmehr Anwendung finden müßten, verworfen und der Krieg darüber fortgeſetzt worden iſt — ein vollkommenes Recht erlangt habe, daß ohne ſeine Einwilligung ein ſolcher Ländertauſch nicht Statt finden könne? Ingleichem, was die Garantie des Teſchner Friedens den Höfen, die ſolche übernommen haben, dißfalls für Rechte gewähre? Ob — vorausgeſetzt, daß das Pfalzbairiſche Haus entweder vermög der ſchon beſtehenden Hausverträge unter Einwilligung aller Agnaten befugt ſey, einen ſolchen Tauſch einzugehen, oder doch das Recht habe, ſeine Hausverträge zu ändern, und einander die etwa daraus herzuleitende Verbindlichkeit nachzulaſſen; vorausgeſetzt auch, daß ſämtliche Stammsverwandte wirklich eingewilliget haben — der König in Preuſſen und andere Reichsſtände berechtiget ſeyen, ſich dennoch aus dem Grunde der dadurch auf das Haus Oeſterreich fallenden Uebermacht und der aus ſolcher für die Rechte und Freyheit der Stände, für die Ruhe unſers Vaterlandes und für die ganze Reichsverfaſſung etwa entſte-

bevorstehenden Todesfall des Kurfürsten von der Pfalz wegen der Jülich- und Bergischen Erbfolge, und was noch weiter dabey zu bedenken seyn mag, vorläufige Verabredungen getroffen worden seyen; ob etwa gar auch schon an die Möglichkeit der gänzlichen Erlöschung des Pfalzbaierischen Hauses gedacht und auf solchen Fall für die Ruhe Deutschlands und die Erhaltung des Gleichgewichts gesorgt worden sey; ob die verbundenen Höfe überhaupt in wichtigern Reichsangelegenheiten mit einander kommuniziren und nach gemeinschaftlich verabredeten Planen zu Werk gehen werden? und was noch für weitere Fragen von der Art dem wißbegierigen Publikum aufstossen mögen: das sind lauter Gegenstände, worüber sich zu dessen Befriedigung noch gar nichts sagen läßt. Wahrscheinlich aber ist es immer, daß der Ländertausch nicht der einige besondere Gegenstand der Fürstenverein ist. Da ein Bund zwischen einer gröseren Anzahl teutscher Höfe, der keine fortdaurende Beschäftigung hat, und dadurch beständig unterhalten wird, folglich jedem Hof interessant bleibt, leicht in kurzer Zeit in unsern staatsrechtlichen Systemen dasjenige werden könnte, was schon lang die alte Kraisassociation ist, deren Fortdauer wenigstens noch in einigen

Lehrbüchern geglaubt wird. Darauf ſcheint mir aber doch der Plan gar nicht angeleget zu ſeyn. Warum ſollte ich mich aber bey Ungewisheiten aufhalten?

Aus gleichem Grunde habe ich auch gar nicht Luſt, von den Unterhandlungen für und wider den Beytritt zu dem Fürſtenbund, worinn der Herr von Böhmer und der Kurhannöveriſche Geſandte auf der einen, und die Geſandte der beiden Kaiſerhöfe auf der andern Seite an verſchiedenen teutſchen Höfen ſich durchkreuzt haben; von den gegenwärtigen Mitgliedern deſſelben; von den Geſinnungen anderer Europäiſchen Höfe, beſonders des franzöſiſchen über denſelben; von der Verbindlichkeit, die der Herzog von Zweybrücken bey dem Eintritt in ſolchen für ſich und ſeine Nachkommen gegen der geſammten Allianz übernommen haben ſoll, nie in einen Tauſch der Bairiſchen Lande an das Hauß Oeſterreich einzuwilligen, und andern Gegenſtänden zu ſprechen, über welche ſo viel Wahres und Falſches, Wahrſcheinliches und Unwahrſcheinliches unter einander in den politiſchen Blättern aufgetragen wird. Vielleicht iſt die Zeit der Scheidung nicht mehr ſo weit entfernt. Inzwiſchen bleibt die Entſtehung eines teutſchen Fürſtenvereins immer eine Revolution, die in

der

der Geschichte unserer Reichsverfassung Epoche machen, und zu mannigfaltigen rechtlichen und politischen Betrachtungen Anlaß geben kann. Es wird mir erlaubt seyn, auch selbst noch einige Worte beyzufügen.

§. 13.

So lang man im Allgemeinen bey der Frage von der Rechtmäßigkeit eines teutschen Fürstenbundes zu Erhaltung des Reichssystems stehen bleibt und sich nicht in Anwendung auf das Berliner Bündnis vertieft: so ist solche fürwahr gar nicht schwer zu beantworten. Wir haben nicht nöthig, die von Posselt in Carlsruhe versprochene Geschichte des Bündnisrechts der teutschen Reichsstände zu erwarten, so angenehm auch eine solche dem Publico werden kann, um uns zu überzeugen, daß ein solches Bündnis unserer Reichsverfassung gemäs sey.

Das Bündnisrecht der teutschen Reichsstände ist eben das grose Vorrecht, das, nebst dem damit unzertrennlich verbundenen Kriegs- Friedens- und Gesandtschaftsrecht, unsere halbsouveraine Staaten [bb] so sehr an die ganz

bb) Wie Moser unsere teutsche Reichsstände nennt, der nun verewigte Patriot, dem gewis auch die Nach-

ſouveraine annähern macht. Die wichti
Grundgeſetze unſers Staats, der Weſtphäl
Friede cc) und die Wahlcapitulation dd) ſpre
allzulaut für daſſelbe, als daß man es noch
Zweifel ziehen könnte. Und könnte es n
einen edlern, einen der Aufmerkſamkeit a
Reichsſtände nicht nur, ſondern auch
Reichsoberhaupts ſelbſt würdigeren Gegenſt
geben, als die Erhaltung der ſchon ſo manch
drohenden Gefahren entgangenen Reichsverf
ſung? die Beſchüzung der inneren und äuſer
Sicherheit dieſes Staats durch patriotiſche V
bindung der angeſehenſten Stände deſſelben
Auch die nähere Beſtimmungen des We
phäliſchen Friedens und der Wahlcapitulati
ſtehen im geringſten nicht im Wege. D
Weſtphäliſche Friede ſchreibt den Reichsſtänd
die hohe Befugnis des Bündnisrechts zu: *Pr
ſua cujusque ſecuritate et conſervatione*, unt
die Wahlcapitulation überſetzt ſolche durch di
Worte: „So viel die Stände des Reichs be
„trift; ſoll denſelben allen und jeden das
„Recht,

welt das Zeugnis nicht ſtreitig machen wird, daß er mit gleicher Wage dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und den Ständen, was den Ständen iſt, gegeben habe.

cc) art. 5. §. 2.

dd) art. 6. §. 4.

„Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswär„tigen zu ihrer Sicherheit und Wolfart „zu machen — frey bleiben.“ Man müßte also den deutlichen Worten der Gesetze widersprechen, wenn man den Satz nicht annehmen wollte: Jeder Reichsstand ist befugt, für seine eigene Sicherheit und Erhaltung, sowohl mit andern Reichsständen, als mit auswärtigen Machten, Bündnisse zu schliessen. Unwidersprechlich ist für die Sicherheit und Erhaltung aller einzelnen Stände schon in der Reichsverfassung selbst gesorgt, und doch wird ihnen ausdrücklich erlaubt, ihre Sicherheit auch noch durch Bündnisse nicht nur mit andern Reichsständen, sondern auch mit auswärtigen Machten zu befestigen. Wie vielmehr muß es in der Gewalt der Reichsstände stehen, Bündnisse unter sich zu Erhaltung des Reichssystems einzugehen, und solche benöthigten Falls geltend zu machen, da, wenn die Reichsverfassung angegriffen wird, die Grundpfeiler erschüttert werden, auf welchen das ganze Gebäude ihrer Sicherheit ruht.

Die wichtige, schon aus dem Begriff eines Staats fliesende Einschränkung, daß solche Bündnisse nicht wider den Kaiser und

ſouveraine annähern macht. Die wichtigſten Grundgeſetze unſers Staats, der Weſtphäliſche Friede cc) und die Wahlcapitulation dd) ſprechen allzulaut für daſſelbe, als daß man es noch in Zweifel ziehen könnte. Und könnte es wohl einen edlern, einen der Aufmerkſamkeit aller Reichsſtände nicht nur, ſondern auch des Reichsoberhaupts ſelbſt würdigeren Gegenſtand geben, als die Erhaltung der ſchon ſo manchen drohenden Gefahren entgangenen Reichsverfaſſung? die Beſchüzung der inneren und äuſeren Sicherheit dieſes Staats durch patriotiſche Verbindung der angeſehenſten Stände deſſelben? Auch die nähere Beſtimmungen des Weſtphäliſchen Friedens und der Wahlcapitulation ſtehen im geringſten nicht im Wege. Der Weſtphäliſche Friede ſchreibt den Reichsſtänden die hohe Befugnis des Bündnisrechts zu: *Pro ſua cujusque ſecuritate et conſervatione*, und die Wahlcapitulation überſezt ſolche durch die Worte: „So viel die Stände des Reichs betrift; ſoll denſelben allen und jeden das „Recht,

welt das Zeugnis nicht ſtreitig machen wird, daß er mit gleicher Wage dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und den Ständen, was den Ständen iſt, gegeben habe.

cc) art. 8. § 2.

dd) art. 6. §. 4.

„Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswär„tigen zu ihrer Sicherheit und Wolfart „zu machen — frey bleiben.“ Man müßte also den deutlichen Worten der Gesetze widersprechen, wenn man den Satz nicht annehmen wollte: Jeder Reichsstand ist befugt, für seine eigene Sicherheit und Erhaltung, sowohl mit andern Reichsständen, als mit auswärtigen Machten, Bündnisse zu schliessen. Unwidersprechlich ist für die Sicherheit und Erhaltung aller einzelnen Stände schon in der Reichsverfassung selbst gesorgt, und doch wird ihnen ausdrücklich erlaubt, ihre Sicherheit auch noch durch Bündnisse nicht nur mit andern Reichsständen, sondern auch mit auswärtigen Machten zu befestigen. Wie vielmehr muß es in der Gewalt der Reichsstände stehen, Bündnisse unter sich zu Erhaltung des Reichssystems einzugehen, und solche benöthigten Falls geltend zu machen, da, wenn die Reichsverfassung angegriffen wird, die Grundpfeiler erschüttert werden, auf welchen das ganze Gebäude ihrer Sicherheit ruht.

Die wichtige, schon aus dem Begriff eines Staats fliesende Einschränkung, daß solche Bündnisse nicht wider den Kaiser und

das Reich gerichtet werden ſollen [ee], kann nicht dagegen angeführt werden. Ein Bündnis, zu Erhaltung der reichsgeſezmäſigen Freyheit und Sicherheit der Stände und der ganzen Verfaſſung kann ſeiner Natur nach nicht wider den Kaiſer und das Reich gerichtet ſeyn.

Sollte ein Kaiſer ſelbſt Reichsverfaſſungswidrige Anſchläge zu Unterdrückung der teutſchen Freyheit gefaßt haben, ſo löſen ſich die Bande von ſelbſt auf, an welche die Reichsſtände in der unten angeführten Stelle ſo nachdrücklich erinnert werden. Der Kaiſer wird der erſte und gefährlichſte Reichsfeind, und den Ständen müßte der Gebrauch aller derjenigen Mittel erlaubt ſeyn, die ihnen ſchon das allgemeine Staatsrecht anbietet, wenn auch der Weſtphäliſche Friede ſie nicht deutlich genug dazu berechtigte. Wenn man aber bedenkt, was die Veranlaſſung zu der angeführten Stelle geweſen iſt, daß nemlich die weit ausſehenden, für die Reichsverfaſſung und die Rechte der Stände gefähr-

ee) Der Weſtphäliſche Friede drückt dieſe Einſchränkung alſo aus: ne ejusmodi foedera ſint contra Imperatorem et imperium pacemque ejus publicam vel hanc inprimis transactionem, ſtantque ſalvo per omnia juramento, quo quisque imperatori et imperio obſtrictus eſt.

fährlichen Entwürfe Ferdinands II. zu den reichsständischen Bündnissen unter sich und mit den auswärtigen Kronen während dem dreyssigjährigen Krieg Anlaß gegeben haben, und daß die Rechtmäßigkeit dieser von dem Kaiserlichen Hof mit dem Nahmen einer Conspiration belegten Bündnisse im höchsten Grade widersprochen, im Friedensschluß aber diese hohe Befugnis der Reichsstände wider alle Widersprüche sicher gestellt worden ist [ff]: so wird man, auch ohne weitläufe Deduction aus den Westphälischen Friedenshandlungen, nicht daran zweifeln können, daß die angeführte Stelle des Westphälischen Friedens, auch auf den traurigen Fall gefährlicher Anschläge des Reichsoberhaupts wider die Reichsverfassung, ein flebile beneficium für die Stände desselben enthalte.

§. 14.

Auch auf der politischen Seite betrachtet, verdient der Gedanke eines teutschen Fürsten-

ff) Im Prager Frieden mußte §. 77. ausdrücklich eingegangen werden, daß alle und jede Uniones, Ligae, Foedera, und dergleichen Schlüsse, auch darauf gerichtete Eid und Pflichten gänzlich aufgehoben seyn, und sich einig und allein an die Reichs- und Craisverfassungen und an diese gegenwärtige Pacification gehalten werden solle.

vereins für die Aufrechterhaltung der Reichsverfaſſung alle Aufmerkſamkeit. Innere und äuſere Sicherheit unſers Reichs beruht ſchon lange mehr auf glücklicher Zuſammenſtimmung äuſerlicher auf Erhaltung der teutſchen Reichsverfaſſung zuſammenwirkender Verhältniſſe, als auf innerer Stärke. Wie leicht könnte ſich aber das politiſche Syſtem jener Höfe ändern, deren Eiferſucht und Sorgfalt für die Erhaltung des Gleichgewichts in Europa noch keine weſentliche Aenderung in der Verfaſſung Teutſchlands zugeben konnte! Wer hätte ſich den Fall, als möglich gedacht, daß drey Höfe ſich ohne Schwerdſtreich, ohne Blutvergieſen, in einen ſehr groſen Theil eines Europäiſchen Staats theilen, und die andern Höfe ruhig zuſehen würden? Und doch iſt dieß in unſern Tagen wirklich geſchehen. Was würde Teutſchlands Schickſal ſeyn, wenn einige groſen Höfe ſich darüber vereinigten, und die politiſche Konſtellation andere zurückhielte, ſich entgegen zu ſetzen? Die Kreisverfaſſung, welche uns Freyheit und Eigenthum gewähren, und innerer und äuſerer Sicherheit zur Barrière dienen ſollte, iſt nebſt der darauf gebauten deutſchen Reichsmilitärverfaſſung, nach veränderten Zeitumſtänden und aufgekommenen ungeheuren Militair-Etats aller Europäiſchen Höfe,

längſt

längst der Schatte desjenigen geworden, was sie ihrer Bestimmung nach seyn sollte. Schmaus sagte schon in der oben §. 7. angeführten Schrift: „Das heil. Röm. Reich in Corpore und in einer Versammlung auf einem Reichstag betrachtet, ist kaum im Stande Philippsburg und Kehl zu mainteniren.“ Ist dieser Staatskörper inzwischen stärker geworden? Hat unsere Reichsarmee inzwischen grösere Wunder gethan? und ist bey der gegenwärtigen Verfassung vorauszusehen, daß das Reich, als ein Staatskörper, in dieser Rücksicht jemal eine andere als verächtliche Rolle spielen werde? Wird es jemal die Politique des gegenwärtigen Kaiserhauses dahin kommen lassen, daß eine stehende respectable Reichsarmee, wie sie der Würde des Reichs angemessen wäre, durch einen Reichsschluß beschlossen, auf die Beine gestellt, und auch in Friedenszeiten unterhalten werde?

Schwerlich wird jemand eine einige dieser Fragen bejahend beantworten.

Werfen wir einen Blick auf die innere Sicherheit unseres Staats: so können wir kein viel günstigeres Gemälde entwerfen; so schön auch die auf den Reichsgesetzen und der ganzen Verfassung beruhende Grundlage ist, auf welche ein unzerstörliches Gebäude aufgeführt werden

könnte. Unsere Reichsverfassung enthält freylich selbst die wichtigsten Stützen unserer Freyheit und Verfassung. Wider die Gefahren, welche die Uebermacht einzelner Stände ihren Nachbarn und Mitständen droht, sind solche noch so ziemlich hinreichend, und wenn gleich die neueste Reichsgeschichte auch auf dieser Seite manche traurige Beyspiele aufstellt, welche daran zweifeln lassen könnten: so wird doch der Kaiserliche Hof es nicht zu weit kommen lassen.

Wenn aber von Erhaltung der Sicherheit, Freyheit und ganzen Verfassung des Reichs in Rücksicht auf sein Oberhaupt die Frage ist, so hat man wohl zu keiner Zeit sich einzig und allein auf Briefe und Siegel verlassen, sondern zugleich theils auf das Verhältnis der Macht zwischen dem Reichs Oberhaupt und den Ständen gg), theils auf die auswärtige Stützen unserer Reichsverfassung Rücksicht genommen. Auf dieser Seite betrachtet aber trift man freylich, das Verhältnis zwischen dem Hauß Oesterreich und Preusen abgerechnet, unter den Reichsständen

gg) Aus keinem andern Grunde, als weil die Uebermacht des Käisers der teutschen Freyheit und Verfassung Gefahr drohte, mußte Ferdinand II. auf dem Kurfürstentag vom J. 1630. versprechen, daß er einen Theil seiner Truppen abdanken wolle.

ständen keine solche Anstalten an, welche als dauerhafte Stütze der teutschen Freyheit angesehen werden könnten. Ohne Gemeingeist, ohne Zusammensicht, durch eine Menge alter und neuer, grosser und kleiner, wichtiger und unwichtiger Hauß- und Landesstreitigkeiten getrennt, durch verschiedenes Interesses auf verschiedene Zwecke geleitet, — Manche auch durch üble Wirthschaft, und theils selbstgemachte, theils von Voraltern her geerbte Schuldenlast geschwächt, und durch Debitkommissionen gelähmt — behaupten die wenigsten teutschen Höfe die Würde, die sie behaupten könnten, und tragen zur Sicherheit der teutschen Freyheit und Verfassung nicht so viel bey, als sie beytragen könnten, wenn ihre Kraft nicht zerstreut, sondern auf einen Zweck vereinigt wirkte.

Eine engere Verbindung der angesehensten teutschen Höfe zu Behauptung der Freyheit und Verfassung unsers Vaterlandes muß daher jedem Patrioten eine sehr wünschenswerthe Sache seyn. Ein Fürstenbund — aus selbständigen hh) teut-

hh) Selbstständig nenne ich diejenigen, die nicht von dem Wink eines mächtigen Hofs abhangen. Reichsstände, denen das Brod von einer Kaiserlichen Debit-Commission vorgeschnitten ist, oder die in beständiger Gefahr leben, unter eine solche Vormundschaft zu ge-

teutschen Höfen zusammengesetzt — könnte unserm Staatskörper neue Würde und seiner Verfassung neue Festigkeit und Dauer geben.

Wenn der Hauptzweck Vertheidigung bleibt, wenn die verbundenen Höfe, von ächtem Patriotismus beseelt, die Verfassung des Reichs nach ihrem ganzen Umfang in Schutz nehmen; wenn das reichsgesetzmäsige Kaiserliche Ansehen ihnen eben so heilig ist, als die reichsständische Würde; wenn sie sich zur unabweichlichen Richtschnur, zum wesentlichen Gesichtspunct machen, die Reichsständischen Rechte nie auf Unkosten der Kaiserlichen Gewalt, wie sie in den Reichsgesetzen gegründet ist, zu erweitern; wenn die einzelnen Höfe die ihnen durch die Verbindung selbst zuwachsende Macht nicht zum Nachtheil ihrer mindermächtigen Nachbarn misbrauchen; wenn das Ansehen der Reichsgerichte dadurch mehr gestärkt, als geschwächt wird; wenn, mit einem Wort, ächter Patriotismus der Geist der ganzen Verbindung ist: so ist ein

gerathen; Höfe, bey denen es fast zu einem Staatsherkommen geworden ist, immer entweder wie Oesterreich, oder wie Magdebrug zu votiren, u. dgl. scheinen z. E. nicht in diese Klasse gerechnet werden zu können. Unsere Publicisten tragen in dem Kapitel von Staatsdienstbarkeiten nicht alle Gattungen derselben vor.

ein teutscher Fürstenbund eine wahre Wohlthat für unser Vaterland.

§. 15.

Sobald man aber auf den wirklich errichteten Fürstenbund übergeht: so würde es voreilige Vermessenheit seyn, wenn man über Rechtmäßigkeit und politisches Verhältnis urtheilen wollte, ohne die Urkunde eingesehen zu haben. Die Rechtmäßigkeit desselben hängt, in sofern solcher wider den Bairischen Ländertausch gerichtet ist, von dessen Rechtmäßigkeit und von den rechtlichen Fragen ab, die ich oben vorgelegt habe; und ob ein solches Bündnis den gegenwärtigen Zeitumständen angemessen sey? ob die Macht und Allianz des Hauses Oesterreich solchen nothwendig mache? Ob unter der gegenwärtigen Kaiserlichen Regierung Schritte gemacht worden seyen, die solchen auf der Seite der Politique rechtfertigen? Ob Erhaltung des Reichssystems — der Hauptzweck, der dem Bunde den Nahmen gibt — auch wirklich Folge desselben seyn werde? Was dieser Bund, wenn er dauerhaft wird, auf den Gang der Geschäfte auf der allgemeinen Reichsversammlung für Einfluß haben werde? Was derselbe für Folgen auf das Kaiserliche Ansehen im Reich haben könne? Wie der Kaiserliche Hof ihn ansehen müsse?

Was

Was die besondern Vortheile einzelner demselben beygetrettener Stände seyn mögen? Was die Wirkung desselben auf die neutralen Reichsstände? u. s. w. — Das sind lauter Fragen, über die sich leichter in einem Zirkel von Freunden als mit dem ganzen Publico sprechen läßt.

Anhang.

Schreiben eines Ungenannten an den Herausgeber der Staatskanzley.

Die vortrefliche teutsche Staatskanzley, so Ew. Wohlgeb. seit dem Jahre 1783. herauszugeben angefangen, und von welcher ich jetzo, nebst 1. Theil Beyträge ꝛc. ꝛc. und dem ersten Theil der Deductions- und Urkunden Sammlung, 10 Theile vor mir habe, ist von dem ganzen teutschen Publicum mit den grösten LobesErhebungen aufgenommen worden. Zeugen davon sind nicht nur die in allen seither herausgekommenen gelehrten Zeitschriften vorkommende Beurtheilungen derselben, sondern auch die allgemeine Stimme des teutschen Publicums. Unparteyisch und nach der strengsten Wahrheit geurtheilt, ist auch würklich keine einzige von den zahlreichen seit beynahe 2 Jahrhunderten herausgekommenen Sammlungen teutscher Staatsschriften, die der Ihrigen an die Seite gesetzt werden könnte. Nicht nur sind die sämmtliche an den Reichstag gebrachte, und daselbst verhandelte Staats-

Staats- und Rekurs-Angelegenheiten in derselben vollständig, und mit den nöthigen Belegen und Urkunden actenmäßig vorgetragen, sondern dieselbe werden auch durch vortrefliche und mit anständiger Freymüthigkeit in einer schönen Schreibart abgefaßte Einleitungen und Anmerkungen gar sehr erläutert. Auch die Verhandlungen und Rechtshändel zwischen einzelnen Ständen des teutschen Reichs, und die Streitigkeiten derselben mit ihren Landständen und Unterthanen werden darinnen erzählt, und die in solchen Angelegenheiten ergangene Reichshofraths-Erkänntniße eingerückt, so daß Ihre Staatskanzley zugleich die Stelle des Moserischen Reichs-Staatshandbuchs, und der nachher in Ansehung der Sammlung der neusten Reichshofräthlichen Erkänntniße an ihre Stelle gekommenen Zusätze zu dem Moserischen neuen Staatsrecht, vertritt. Ein besonderer Vorzug derselben ist, die vollständige Anzeige der in den teutschen Staatssachen erschienenen öffentlichen Streit- und Privatschriften, und die genaue Angabe ihres Innhalts ein wesentliches Stück einer Sammlung von Staatsschriften, Urkunden ꝛc., welches aber alle vorherige Herausgeber solcher Sammlungen vernachläßiget hatten.

Inzwischen hoffe ich, die Nachsicht Ew. Wohlgeb. zu erhalten, daß ich mich erkühne, über den Plan Ihrer Staatskanzley einige Anmerkungen zu machen, zumalen da blos der Wunsch der möglichsten Vollkommenheit Ihres Werks die einzige Veranlassung derselben ist. Dem Begriff nach,

nach, den ich von einer Sammlung von Staatsschriften ꝛc. ꝛc. habe, müßten in derselben nicht nur alle am Reichstage vorgekommene, und das teutsche Reich überhaupt betreffende Verhandlungen enthalten seyn, sondern auch ausserdem:

a) Von allen bey den Reichskreisen, und Reichsständischen übrigen Collegial-Versammlungen vorgekommenen Verhandlungen, den von selbigen abgefaßten Schlüßen ꝛc. ꝛc.

b) Von den zwischen einzelnen Reichsständen entstandenen Streitigkeiten, geschlossenen Vergleichen ꝛc. ꝛc.

c) Von den in einzelnen Reichsständischen Häusern getroffenen Haus-Verträgen, pactis primogeniturae etc. von den von Reichsständen errichteten letzten Willens-Verordn. ꝛc. ꝛc.

d) Von den zwischen Landesherrn und Landständen, oder Unterthanen, den zwischen den Magistraten und Bürgern in Reichsstädten ꝛc. entstandenen Streitigkeiten,

kurz von alle dem Nachricht ertheilt werden, was die neusten äußern Verhältniße, Streitigkeiten und Verhandlungen eines Reichsstands mit andern teutschen und auswärtigen Staaten, und die die innere Grund-Verfassung eines jeden Reichslands angehende merkwürdige Streitigkeiten oder vorgefallene Abänderungen, nebst den dahin gehörigen Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, Vergleichen, Landtagsschlüssen ꝛc. ꝛc. anbetrift.

Verordnungen also der Landesherrn in Justiz- Polizey- und Kameral-Sachen ꝛc. gehören schlechterdings

dings nicht zum Plan eines ſolchen Werks, und mit Recht haben Ew. Wohlgebohrn ſolche, bis auf wenige, aber wichtige Ausnahmen von Ihrer Staatskanzley ausgeſchloſſen.

Ew. Wohlgeb. haben zwar in Anſehung der Reichstags-Handlungen die möglichſte Vollſtändigkeit beobachtet; allein ich bin überzeugt, daß Ew. Wohlgeb. ſelbſt dieß nicht ſo allgemein von den drey übrigen Puncten ſagen werden.

Mit der hoffentlichen Nachſicht Ew. Wohlgeb. nehme ich mir dahero die Freyheit, Ihnen folgende Bemerkungen zur möglichſten Vervollkommnung Ihres, für die künftigen Geſchichtſchreiber und Staatsrechtslehrer Teutſchlands ſo wichtigen Werks gehorſamſt vorzutragen.

1) Unſtreitig giebt Ihre Staatskanzley, ſo wie auch alle vorhergehende Moſeriſche Werke, von den Verhandlungen, Streitigkeiten ꝛc. ꝛc. der Staaten des nördlichen Teutſchlands viel zu wenig oder faſt gar keine Nachrichten, welches viele einſichtsvolle Leſer Ihrer treflichen Staatskanzley gar ſehr vermißen. So trift man z. B. nur wenige Nachrichten von den neueſten Mecklenburgiſchen Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherrn und Landſtänden an, von den Streitigkeiten zwiſchen dem Grafen von der Lippe-Bückeburg mit ſeinen Schaumburgiſchen Unterthanen, von den Unterhandlungen zwiſchen Chur-Braunſchweig und Brandenburg-Anſpach, und der 1783. erfolgten Mitbeſitz-Ergreifung der Grafſchaft Sain-Altenkirchen, der Auslöſung der verpfändeten Grafſchaft Stern-

berg, den innern Streitigkeiten im Hochstift Lüttich, Hildesheim ꝛc. ꝛc. der neuen Erbvereinigung zwischen den Nassauischen Häusern Ottonischer und Walramischer Linie vom Jahre 1783. kommt aber gar kein Bericht in Ihrer Staatskanzley vor.

2) Findet man zwar die meisten wichtigen Reichshofräthlichen Erkenntnisse in Ihrem schätzbaren Werke angeführt (a), aber dagegen sehr wenige Nachricht von den an dem Reichs-Kammergerichte anhängigen, doch oft sehr wichtigen Rechtsstreitigkeiten. Ueberdieß wäre es auch für viele Besitzer der Beiträge ꝛc. sehr nützlich, daß Ew. Wohlgebohrn die neuste Usual-Matricul von 1775. in einem folgenden Theil der Beyträge ꝛc. nochmalen abdrucken ließen, da die neue Europ. Staatskanzley nicht in eines jeden Händen ist.

3) Giebt Ihre Staatskanzley auch fast gar keine Nachrichten von den Reichsständischen Debit-Commissionen, und den in solchen Angelegenheiten ergangenen Reichshofräthlichen und Kammergerichtlichen wichtigen Erkänntnissen.

4) Von Kreissachen endlich kommt zu wenig Nachricht in Dero schätzbarem Werk vor. Bekanntlich sind gegenwärtig nur noch 5. Reichs-Kreise, in welchen die dazu gehörigen Stände Versammlungen halten. Jeder Liebhaber teutscher Staatskunde muß

(a) Doch vermiße bisher noch die Anzeige des merkwürdigen am Reichshofrath anhängigen Rechtsstreits, die vom Grafen von Oettingen-Baldern und Sötern an Frankreich geschehene Ueberlassung einiger zur Grafschaft Dachstuhl Zugehörungen betrf.

muß daher sehr wünschen, daß Ew. Wohlgeb. von allen wichtigen auf solchen Kreistägen vorgekommenen Verhandlungen, von denen Kreisschlüssen, Kreisabschieden ꝛc. ꝛc. eine umständliche und aktenmäßige Nachricht geben möchten, da auf diesen Kreisversammlungen oft über die wichtigsten Gegenstände z. B. die Landsäßigkeit der Burgauischen Innsaßen, das Besteurungsrecht des Hauses Oesterreich über einige Schwäbische Kreislande ꝛc. ꝛc. Schlüsse abgefaßt worden, die der Statistiker sehr ungerne in Dero Staatskanzley vermißt. Wie sehr wäre daher zu wünschen, daß Ew Wohlgeb. die Schlüsse und Recesse aller Reichskreise, so seit dem J. 1783, mit welchem Dero Staatskanzley anfängt, ergangen und abgefaßt worden, Ihrem vortreflichen Werk einverleiben möchten.

5) Ist der große Reichthum von Gegenständen, (der bey den gegenwärtigen für ganz Europa so merkwürdigen Staatsunterhandlungen immer zunehmen wird,) die Ursache, daß manche Materie, die Ew. Wohlgeb. in einem der nächst folgenden Bände auszuführen versprochen, noch nicht nachgeholet worden. Dieß ist z. B. der Fall mit der Erzählung der Streitigkeiten des Churfürsten von Mainz mit den Häusern Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg, (III, 427.) wegen der eingezogenen Gütern der secularfürsten 3 Klöster, des äußerst wichtigen, nunmehro geendigten, Rechtsstreits zwischen dem Fürsten von Leiningen und dem Grafen von Gantersblum (VI, 180.), der Geschichte der Schwarzacher Streitigkeiten (III, 194. VII, 283.)

der Streitigkeiten zwiſchen Chur-Mainz und Löwenſtein-Wertheim wegen der Schiffarth auf dem Rhein (III, 433.) des zwiſchen Naſſau-Oranien, und Wied-Runkel wegen der Böſelicher Gefälle annoch fortdaurenden wichtigen Proceſſes (VII, 263.) der Salzburgiſchen Streitigkeiten (VI, 197.) ꝛc. ꝛc. deren baldige Ausführung ſehr zu wünſchen wäre. Beſonders aber wünſchte ich, daß Ew. Wohlgeb. bald die Geſchichte der Streitigkeiten zwiſchen dem Hauſe Oeſterreich und denen Vereinigten Niederlanden, die nunmehro durch den Präliminar-Tractat vom 20ten Septembr 1785. geendiget worden, erzählen, und die dazu gehörige Actenſtücke abgedruckt liefern möchten, wozu auch Dieſelbe ſchon Th. IX, 436. Hofnung gemacht.

Noch würden Ew. Wohlgeb. viele Liebhaber der teutſchen Staatskunde und Erdbeſchreibung ſehr erfreuen, wenn Sie den, zwiſchen dem Hauſe Oeſterreich und dem Hochſtift Lüttich im J. 1780. geſchloſſenen, nachher auch vom Kaiſer beſtätigten, für die Erdbeſchreibung und Staatskunde dieſer bisher noch nicht genug bekannten Gegenden, ſehr merkwürdigen Gränz- und Tauſchvertrag einem der folgenden Bände Ihrer Staatskanzley einverleiben würden.

b) Nun noch eine Bemerkung, in Anſehung eben dieſes Gegenſtands. Ew. Wohlgeb. haben Urſache ſich oft über den Reichthum von Gegenſtänden zu beſchweren, der ſich bey jedem Bande herzudrängt. Wie ſehr nützlich würde es daher ſeyn, wenn Ew. Wohlgeb. ſich bey manchen minder wich-

wichtigen Gegenſtänden kürzer faſſen, und ſtatt alle ſchriftliche Verhandlungen ganz abdrucken zu laſſen, den Leſern nur einen von Ihrer vortreflichen Manier ausgearbeiteten körnichten Auszug ſolcher Streit- und Druckſchriften, mittheilen möchten. Dieß wäre z. B. bey dem Bericht von der Haaßiſchen Suſpenſions-Sache, und der Erzählung von den dem würdigen Aſſeſſor von Albini nachhero erregten Streitigkeiten zu wünſchen geweſen, wo nicht nur ich, ſondern auch mehrere andere Leſer lieber einen Auszug von Ew. Wohlgeb. als die Streitſchriften dieſer beyden Männer in extenſo geleſen hätten, zumalen da alle dieſe Streitſchriften lediglich Privatperſonen betrafen, und manche unwichtige Kleinigkeiten enthalten. Man vergleiche mit dem Eben geſagten Th. X, 219.

7) Der ſchlechte Druck Ihrer Staatskanzley, über den Ew. Wohlgeb. ſelbſten ſchon in der Vorrede zum erſtern Theil Beſchwerde geführt, giebt mir endlich noch zu einer weitern Bemerkung Anlaß. Ein ſo trefliches Werk als das Ihrige, das den in künftigen Jahrhunderten lebenden Geſchichtſchreibern und Staatsrechtslehrern die Materialien zu ihren Forſchungen liefert, in dem einzelne, vielleicht bald vergriffene, doch aber wichtige Streitſchriften und Urkunden für die Nachwelt aufbewahret werden, iſt auf ſchlechtes dünnes Druckpapier (beſonders trift dieß vom 9ten Band ein) gedruckt, und hat nicht wenige Druckfehler. Freylich liegt die Schuld einzig und allein an dem Herrn

Verleger. Wie sehr müßen aber nicht die vielen Leser und Liebhaber Ihrer Staatskanzley wünschen, daß Ew. Wohlgeb. Sorge tragen möchten, daß dieß wichtige Werk auf gutes starkes Schreibpapier, nach Würden, ohne viele Druckfehler gedruckt würde, und wie sehr würden Ew. Wohlgeb. durch Erfüllung dieses Wunsches das Publicum erfreuen.

8) Noch bleibt mir eine Bitte übrig, deren Gewährung ich von Ew. Wohlgeb. zu erhalten wünschte. Sie geht dahin, daß Ew. Wohlgeb. jedem Bande der Staatskanzley eine kleine Bibliothek des Staatsrechts beyfügen, und alle seit 1783. herausgekommene Staatsrechtsschriften darinnen verzeichnen, und ausführlich beurtheilen möchten. Wie angenehm müßte es nicht jedem Liebhaber des teutschen Staatsrechts seyn, dieß von Ihrer Meisterhand ausgeführt zu sehen! Dieß wäre aber nicht in einem besondern Werk, sondern Anhangsweise in der teutschen Staatskanzley, so wie es Ew. Wohlgeb. mit der Reichsgerichtlichen Litteratur in den Beyträgen ꝛc. ꝛc. gethan, zu bewerkstelligen, damit die Liebhaber des teutschen Staatsrechts alles in Einem Werk beysammen haben möchten. Ich lege gegenwärtige Erinnerungen und Vorschläge Ew. Wohlgeb. zur weitern Untersuchung und Prüfung gehorsamst vor, und ersuche dabey Dieselbe, in dem nächstfolgenden Band von Dero Staatskanzley, gefälligst Nachricht zu ertheilen, ob solche Dero Beyfall erhalten haben, und ob man sich mit einer Ausführung derselben schmeicheln könne. Ich

Indem ich dieß sehr wünsche, auch dazu alle etwa von mir herbeyzuschaffen mögliche Beyträge anbiete, verharre ich mit aller Hochachtung

Ew. Wohlgeb.

den 1sten Decembr. 1785.

ergebener Diener.

Antwort

auf vorstehendes Schreiben.

Ich bin Ihnen, unbekannter Freund, für Lob und Tadel, in gleich hohem Grade verbunden. Sie haben bewiesen, daß Sie kompetenter Richter sind. Mit um so gröſerem Vergnügen ergreife ich die Feder, um Ihnen auf Ihre wichtige Bemerkungen zu antworten.

Was Sie zum Vortheil meines angefangenen Werks — vielleicht in der Absicht, um Ihren nachfolgenden Erinnerungen um so mehr Eingang zu verschaffen — vorausgesetzt haben, übergehe ich mit Stillschweigen, und würde vielleicht diesen Theil Ihres Schreibens ganz weggelassen haben, wenn ich nicht fürchten müßte, mich dadurch bey Ihnen in den Verdacht einer affectirten Demuth zu setzen, welcher ich so herzlich feind bin. Ich werde dagegen Ihre Erinnerungen um so ausführlicher beantworten.

Sie machen den Anfang damit, Ihre Grundsätze von dem Begriff einer Staatsschriften-Sammlung vorauszuschicken. Ueber diese werden wir bald einig seyn. Ich bin nämlich in der Hauptsache

von der Richtigkeit derselben ganz überzeugt. Nur muß ich mir die Freyheit nehmen, der Allgemeinheit, die Sie durch die Worte: „von allen — Verhandlungen" und „von alle dem" ꝛc. bezeichnen, die Bemerkung entgegen zu setzen, daß dieses, ganz nach dem Wortverstand zu leisten, wie Sie es aber wohl selbst nicht genommen haben, schlechterdings unmöglich sey. Manche Höfe und Ministerien machen noch immer Geheimnisse aus allen möglichen Staatsverhältnissen. An solchen Orten ist es äuserst schwer, zuverläßige Nachrichten und Urkunden zu erhalten. Mich der freylich nicht ungebahnten Schleichwege zu bedienen, ist meine Sache nicht, und in Staatssachen ist es auch nicht räthlich. Ich würde mir immer Vorwürfe machen, wenn ein einiger Mann durch mich unglücklich werden sollte. Man trift auch nicht allenthalben Männer an, die Gefälligkeit und Bereitwilligkeit genug besitzen, um ein solches Werk zu unterstützen, wie ich mit dem lebhaftesten Dank von vielen vortrefflichen Männern rühmen kann. Manche Briefe blieben mir unbeantwortet. In andern erhielt ich, anstatt der Nachrichten und Beyträge, um die ich gebetten hatte, leere Komplimente von den Vorzügen meiner Staatskanzley, die ich ihren Verfassern gerne geschenkt hätte. Versicherungen, daß man sich ein Vergnügen daraus machen werde, mich zu unterstützen, ohne solche jemal zu bewähren, haben bey mir keinen gröſern Werth, und wenn man auf erlassene Schreiben mehr als einmal die Antwort erhalten

hat,

hat, daß man Bedenken trage, von einer sehr gleichgiltig scheinenden Sache etwas ins Publicum kommen zu lassen, so überlegt man es, besonders, wenn es in die Ferne geht, zweymal, ob man aufs Ungewisse das Postgeld wieder daran rücken wolle. Kurz, wie manche Theorien sehr ausführbar scheinen und in der wirklichen Ausführung doch manchen ganz unerwarteten Schwierigkeiten begegnen können: so geht es, meiner Erfahrung nach, in der That auch Ihrem Begriff von einer teutschen Staatsschriftensammlung, wenn man ihn mit einer gewissen Strenge angewendet wissen will.

Doch — ich will mich nicht länger hiebey verweilen. Sie haben ohne Zweifel das Ideal nicht entworfen, um völlige Ausführung desselben, sondern nur, um die möglichste Annäherung an dasselbe von mir zu verlangen. Ich gehe also auf Ihre besondere Wünsche und Erinnerungen über. Der erste Tadel besteht darinn, daß von den nördlichen Staaten Teutschlands fast gar keine Nachrichten gegeben werden. Es beruht dieß auf einigen ganz natürlichen Gründen. Die weite Entfernung ist der eine und die Verschiedenheit der Staatsverfassung der andere dieser Gründe. Die Reichhaltigkeit an Staatsangelegenheiten, die öffentlich bekannt werden, läßt sich nicht nach Quadratmeilen berechnen und in Vergleichung stellen. Aus einer kleinen Ecke Schwabens, in der eine Menge kleiner Stände sich durchkreuzen, können mehr solche Gegenstände in einem Jahr bekannt

werden, als vielleicht in all n Kurbrandenburgischen, Kursächsischen und Kurbraunschweigischen Staaten. Auch ist die Behandlung der Geschäfte sehr verschieden. Worüber dort Processe am Reichshofrath entstehen, werden hier Negociationen durch Gesandte an den Höfen angestellt. Diß macht einen grossen Unterschied, und die Entfernung macht es wenigstens ungleich schwerer, und wird mich, in Verbindung mit den oben schon ins Allgemeine vorausgesetzten Umständen einiger Masen entschuldigen, welchen ich noch beyfügen muß, daß überhaupt meine Korrespondenz sich nur nach und nach weiter ausbreiten konnte. Inzwischen kann ich Ihnen doch zu einiger Beruhigung sagen, daß ich von den Lippeischen Streitigkeiten Nachricht zu geben mir schon vorgenommen hatte, und daß die Nassauische Erbvereinigung, nach der von sämtlichen Regierungen schon im vorigen Jahr gefaßten Resolution, mir gleich nach erfolgter Kaiserlicher Bestätigung, die, wie ich höre, nicht mehr lange ausbleiben wird, mir mitgetheilt werden wird.

2) Bey dem folgenden Punkt muß ich auch ein Wort zu meiner Rechtfertigung sagen, das seinen Grund in der Sache selbst hat. Am Kammergericht kommen ungleich weniger wichtige Reichsständische Processe vor, als am Reichshofrath. Die Reichsständischen Angelegenheiten von Wichtigkeit am Kammergericht sind grösstentheils veraltete Processe, die nicht viel jünger, als die Kammergerichts-Ordnung selbst sind, und erst seit dem neuen Reichsschluß in ihrem Schlaf ein wenig

be-

beunruhigt werden. In neuern Zeiten hingegen gehen die mehreſten wichtigen Sachen an den Reichshofrath. Das alte unbegränzte durch Mistrauen gegen den Reichshofrath genährte Vertrauen zu dem Kammergericht wurde durch die unglücklichen Schickſale dieſes Gerichts zu ſehr unterbrochen, und die gröſere Leichtigkeit, eine Sache zum Ausgang zu bringen *), nebſt der Hofnung, inzwiſchen von Zeit zu Zeit mit einem günſtigen Concluſo unterhalten zu werden, ſcheint hauptſächlich mitwirkende Urſache zu ſeyn, daß der Reichshofrath in Reichsſtändiſchen wichtigeren Sachen mehr Zugang als das Kammergericht erhält; neben dem, daß wirklich einige Gattungen von ſehr wichtigen Gegenſtänden, theils nach den Reichsgeſetzen, theils wenigſtens nach den Grundſätzen des kaiſerlichen Hofs ausſchließlich vor den Reichshofrath gezogen werden. Ich will hiemit nur ſagen, daß man von dem Kammergericht nicht den Reichthum von Gegenſtänden erwarten darf, wie von dem Reichshofrath. Ihren Vorwurf will ich aber damit nicht ganz ablehnen. Er iſt wirklich gegründet. Mein Werk hat auf dieſer Seite noch eine Lücke. Nur erlauben Sie mir, Ihnen zu ſagen,

*) Will man dem Kammergericht aufhelfen, ſo ſchaffe man den kalten, läſtigen, ſteifen Proceßgang ab, und gebe den Angelegenheiten an demſelben einen leichtern flieſenden Gang, wobey man auch Hofnung hat, des Ausgangs froh zu werden, und ſtelle die ordentlichen Viſitationen her. Ohne dies dürften folglich alle Bemühungen vergeblich ſeyn.

ſagen: ohne alle meine Schuld, und ohne an den Koſten zu ſparen. Ich habe einen eigenen Korreſpondenten in Wezlar, um von allen wichtigen Vorfällen Nachricht und beſonders die gerichtliche und auſſergerichtliche Erkenntniſſe, die ja doch kein Gerichts-Geheimniß ſind, zu bekommen. Ob es nun an dieſem, oder an Lokalumſtänden liegt, daß der Erfolg noch immer nicht meinen Wünſchen, und der gerechten Erwartung des Publici entſpricht, kann ich nicht beſtimmen. Vielleicht kommt aber die Sache auch noch in ihren Gang. Uebrigens haben Sie doch allzuviele Nachſicht, daß Sie von reichshofräthlichen Fällen, die Sie vermiſſen, nur eine Sache nennen. Es ſind mehrere, die Sie hätten nennen können, und welche daliegen, um nach und nach eine Stelle zu erhalten. Ihr Wunſch in Anſehung der neueſten Uſualmatrikel wird gewährt werden können.

3) Von Debitkommiſſionen iſt es ſchwer, ſichere Nachrichten zu bekommen. Den Debit-Commiſſarien iſt es nicht zuzumuthen, und die Patienten, welche in dieſem Spital krank liegen, haben, wie leicht zu erachten, keine Luſt, die Krankheits-Berichte und Recepte, die ihnen zu ihrer Kur vorgeſchrieben werden, der Welt vorzulegen. Doch muß ich bekennen, daß ich ſchon lang damit umgehe, einmal ein Verzeichnis aller Häuſer, welche unter Debit-Commiſſionen ſtehen, einzurücken. Alsdenn kann ich allenfalls die wichtigſten Reichshofraths-Concluſa einrücken. Ich muß aber auch noch beyfügen, daß die Concluſa gröſeſten Theils wenig

inter-

intereſſant ſind, wie ich mit einer groſſen Anzahl beweiſen könnte. Das wichtigſte wäre, wenn mir die Vergleiche mit den Gläubigern, die Schuldentilgungs-Plane, Prioritäts-Urtheile u. dgl. mitgetheilt würden. Mich würde es zu dem gröſten Dank verpflichten.

4) In Anſehung der Kreisverhandlungen iſt ihre Forderung ganz gerecht. Wenn ſie nur auch eben ſo ausführbar wäre. In Abſicht auf die Publicität hat zwar die Sache bey weitem nicht mehr die Schwierigkeiten, die es im vorigen Jahrhundert hatte, da Gokel, nach Moſers Zeugnis, für ſeine Abhandlung de Suaevie et Franconiae circularium comitiorum jure, ſtatt eines Gratials einen derben Verweis bekommen hat. Man thut heut zu Tag, wie billig, nicht mehr ſo geheimnisvoll damit, und da ich auf jenes feyerlich Verzicht thue: ſo hoffe ich auch dieſen nicht davon zu tragen. Die Sache hat aber noch andere Schwierigkeiten. Nicht alle Kreiſe haben eine ſo wohlgeordnete Verfaſſung, als der Schwäbiſche. In andern z. E. dem Fränkiſchen und Rheiniſchen werden nicht förmliche Abſchiede verfaßt. Man muß alſo das beſte aus weitläufen Protokollen und den Kreisſchlüſſen ausheben.

Um, wie Sie verlangen, eine umſtändliche und Aktenmäſige Nachricht, von allen wichtigen Kreisverhandlungen geben zu können, müßte ich mir alſo entweder die vollſtändigen Protokolle und Schlüſſe nebſt den wichtigſten Beylagen anſchaffen, um ſolche ſelbſt entwerfen zu können, oder

oder ich müßte in jedem Kreis einen Mann haben, der diese Arbeit an der Quelle übernähme. Daß dieses grose Schwierigkeiten haben und jenes mit zugehörigen Kosten verbunden seyn würde, werden Sie selbst zugeben. So viel aber kann ich Sie versichern, daß ich selbst mit Ernst darauf denke, in diesem Stück noch mehr zu leisten, als bisher geschehen ist. Von der Burgauischen Insassen-Sache und dem beygelegten Streit über die Dominikal-Steuer würde ich in allweg noch Nachricht gegeben haben, wenn Sie es auch nicht erinnert hätten. Auch sollen die Kreis-Abschiede von 1783 an, welche zum Theil zu diesem Ende schon daliegen, noch nachgeholt werden. Das aber kann ich noch nicht versprechen, eine umständliche Nachricht von allen Kreisverhandlungen seit 1783. nebst allen Kreisschlüssen, von welchen viele es ohnehin in keinem Betracht verdienen **), noch mitzutheilen.

5) Es ist wahr, daß noch einige Gegenstände zurück sind, deren Ausführung ich versprochen habe. Ich werde ihnen am sichersten Genüge thun, wenn ich Ihnen aufrichtig sage, was in jedem einzelnen Fall die Gründe davon sind. Die Ausführung — von dem wichtigen Streit zwischen Kur-Mainz und den Häusern Hessendarmstadt und Hessenhomburg habe ich um deßwillen nicht gleich geliefert, weil der Privatschriftwechsel über

**) Was nützen z. E. die vielen fränkischen Kreisschlüsse, die Aufkündung, Heimzahlung ꝛc. einzelner Kapitalien betreffend?

über diesen Gegenstand so lebhaft geführt, und immer gleich wieder eine Widerlegung angekündigt worden ist, ehe man die vorhergegangene Schrift gelesen hatte. Meine Absicht war, nach geendigtem Schriftwechsel eine ausführliche vollständige Anzeige zu machen. In kurzer Zeit häufte sich die Anzahl dieser Schriften so sehr, daß ich nun ohne die inzwischen hinzugekommene Rekursschriften — Beauers, Schlettweins und Maiers Werke mit eingerechnet, 5 — 6 starke Octavbände vor mir liegen habe. Wer sollte durch eine solche Menge von Schriften über einen Gegenstand nicht zurückgeschreckt werden? In der That ist dis, wenn ich mich genau untersuche, der eigentliche Grund, warum ich seit geschlossenem Schriftwechsel den schon angefangenen Aufsatz noch nicht beendigt habe. Ganz zurückbleiben aber soll er nicht. Doch werde ich die vorgehabte umständlichere Ausführung in eine kürzere Anzeige verwandlen müssen.

Die Nachricht von dem **Rechtsstreit zwischen dem Fürsten von Leiningen und dem Grafen von Guntersblum** sollte meiner Absicht nach ganz in den VI. B. kommen. Ein in der Buchdruckerey vorgegangener Fehler nöthigte mich aber, so lächerlich es auch auffallen mußte, mit dem zweyten §. abzubrechen. Ich machte damal eine kleine Reise, und schickte mehrere Abschnitte mit einander nach Ulm, damit die Presse inzwischen beschäftigt seyn möchte, und mit diesen auch **den Anfang des Abschnitts von dieser Sache.**

Aus

Aus Verſehen wurde dieſer Anfang eines Abſchnitts zuerſt gedruckt, und die vollſtändigen Abſchnitte erſt nach demſelben, ſtatt daß es natürlicher Weiſe umgekehrt hätte geſchehen ſollen. Es blieb mir alſo nichts übrig, als das erſte Blatt umdrucken zu laſſen, und dieſem abgeriſſenen Stück eine andere Geſtalt zu geben. Sie können ſich hievon durch jedes noch ungebundene Exemplar aus dem Buchladen überzeugen. Die Fortſetzung folgte um deswillen noch nicht nach, weil ich bald darauf Nachricht erhielte, daß Vergleichstractate angefangen haben, und ich nun warten wollte, bis ich die wichtige Vergleichsurkunde würde beyfügen können, wozu mir Hofnung gemacht worden war. Bisher habe ich ſie zwar noch nicht erhalten, habe aber doch noch Hofnung, ſie mittheilen zu können.

Von der **Schwarzacher Sache** werde ich die Fortſetzung in allweg noch liefern. Es würde ſchon geſchehen ſeyn, wenn die Sache nicht, wenigſtens vor dem Publico, in einigen Stillſtand gerathen wäre.

Von dem **Streit zwiſchen Kurmainz und Löwenſtein-Wertheim wegen der Schiffart auf dem Rhein** war mir die Einſicht der wichtigſten Actenſtücke verſprochen. Es geſchah aber nicht, und ein nachher erlaſſenes Schreiben blieb unbeantwortet.

Von dem **Proceß zwiſchen Naſſau-Oranien und Wiedrunkel wegen der Beſlicher Gefälle** bin ich deswegen die ausführlichere

lichere Nachricht noch schuldig, weil ich die älteren Schriften noch nicht auftreiben konnte, und ich so ungerne daran komme, nur den einen Theil zu hören, wenn mir das Daseyn entgegengesetzter Schriften bekannt ist. Ich habe meinen Correspondenten in Wezlar etlichemal ersucht, mir die Schriften anzuschaffen, aber vergeblich. Ob es Saumseligkeit von ihm ist, oder ob sie wirklich schwer zu bekommen sind, weis ich nicht. Erst vor etlichen Wochen ist eine der Wiedrunkelischen Schrift entgegengesetzte Kurze Beleuchtung ꝛc. erschienen. Ich werde also nun bald eine Anzeige von dieser Recurssache mittheilen.

Eine Geschichte des Scheldestreits und der damit verbundenen Gegenstände habe ich nicht eigentlich versprochen. Ob die in Menge herzubringende neuere Fälle mir noch zulassen werden, eine solche zu entwerfen, sehe ich izt selbst nicht voraus.

Den am Ende dieses Puncts berührten wichtigen Gränzvertrag zwischen dem Haus Oesterreich und dem Hochstift Lüttich besitze ich nicht. Sollten meine Bemühungen, ihn zu bekommen, gelingen; so werde ich nicht unterlassen, ihren Wunsch zu erfüllen.

6) Was Sie in dem folgenden Puncte erinnern, gebe ich gerne zu. Nur werde ich es 1) hierinn nie allen meinen Lesern recht machen können. Von einer und eben derselben Sache wünscht vielleicht der eine einen kurzen Auszug und der andere die vollständigen Schriften. 2) Glaube ich

daß Sie mir darum ein wenig zu viel thun, wo Sie blos den Streit zwischen Albini und Ha zum Beyspiel anführen, und sich dabey auf me Staatsk. A. Th. S. 219. beziehen. Jeder Le wird es fühlen, daß eben diese Stelle Er schuldigung ist, und Sie scheinen sie selbst au so angesehen zu haben. Ich habe also me Beicht vor dem Publico schon abgelegt. War wollen Sie mir denn die zweite abdringen? D ich von Anfang an die vollständigen Actenstüc eingerückt habe, wird mir Niemand übel nehme wem der Weigandische Fall bekannt ist. Ich ken den Herrn von Albini nicht. Ich bin weit en fernt, diesem würdigen Mann zu nahe zu treten Aber auch grose Gelehrte, würdige, vortreflich Männer auf Seiten des Characters, sind Men schen, sind menschlichen Schwachheiten und Ueber eilungen fähig. Der Herr von Albini wird mi sicher selbst nicht verdenken, wenn ich die bekann Anecdote im Anfang nicht für unmöglich gehalte habe. Die folgenden Stücke rückte ich sodenn blos aus der Ursache vollständig ein, um ganz unpar teyisch zu handlen. Ich hätte also wünsch n mögen, daß Sie andere Beyspiele angeführt hätten. Eines oder das andere würden Sie gefunden ha ben — Sie werden mir nicht zumuthen mein eige ner Ankläger zu seyn — viele aber, hoffe ich, nicht.

Wenn Sie

7) über schlechtes Papyier und schlechte Kor rectur klagen: so sagen Sie nichts, als was ich schon oft, aber vergeblich, geklagt habe. Auf Ihre

Er-

Erinnerung, und den beygefügten Wunsch, daß die Staatskanzley auf Schreibpappier gedruckt werden möchte, hat sich mein Herr Verleger erklärt, daß in Zukunft keine Klagen mehr über schlechtes Papier vorkommen, und alle diejenige, welche Exemplare auf Schreibpappier verlangen, und solches der Verlagsbuchhandlung selbst oder durch andere Buchhändler bekannt machen werden, vom 14 oder 15ten Bande an ihre Exemplarien auf Schreibpappier, jeden Band vor 54 kr. erhalten sollen. Das letztere wird ohne Anstand geleistet werden. Der Versicherung aber, daß in Zukunft überhaupt keine Klagen mehr vorkommen sollen, traue ich selbst nur halb; Ihre Erinnerung müßte denn ungleich mehr Eindruck gemacht haben, als die Meinige. In Ansehung der Korrektur habe ich meine dringende Bitte ebenfalls wiederholt. Das Uebelste bey der Sache ist aber, daß ich um der Entfernung willen die letzte Revision nicht selbst übernehmen kann.

Endlich legen Sie mir

8) noch einen Wunsch vor, über den ich selbst nicht weis, was ich sagen soll. Ich muß bekennen, daß ich von Anfang an sehr stark damit umgegangen bin, die staatsrechtliche Litteratur, ganz auf die Art, wie Sie es wünschen, mit der Staatskanzley zu verbinden. Der Grund, warum ich es unterlassen habe, liegt in der Furcht, mehr zu versprechen, als ich würde halten können. Und ich kann nicht läugnen, daß mich diese Schüchternheit noch nicht verlassen hat. Wenn ich in

dem Fall wäre, mich dienstlos einig und allein di
sem Werk widmen zu können: so sollten Sie glei
das Jawort haben. Von der Möglichkeit, mi
auf solche Art einer Liebhaberey zu überlassen, bi
ich aber ziemlich weit entfernt. Ich bekleide ei
Lehramt. Neben diesem habe ich noch manche an
dere Beschäftigungen. Ich werde unter denselbe
auch durch freundschaftliche Zerstreuungen unter
brochen, und, so wenig mir auch Männer, di
mich kennen, zur Last legen werden, daß es mi
an Arbeitsamkeit fehle, so gestehe ich Ihnen doch
frey, daß ich mich vor der drückenden Last allzu
vieler Geschäfte, welche durch ihren nachtheili
gen Einfluß auf die Heiterkeit des Geistes und di
Gesundheit des Leibes den steifen Gelehrten am
Ende für alle andere Empfindungen stumpf macht,
gar sehr fürchte. Ich mußte mich ohnehin schon
oft über meiner Staatskanzley, als in doppeltem
Verstande ad opus publicum verurtheilt ansehen;
besonders, wenn ich vor einem Haufen Deductionen
saß, und das Mark aus denselben ausziehen sollte,
das oft so schwer zu finden ist. Bisher habe ich
ohne fremde Hülfe gearbeitet. Soll ich es auf
diese Art fortsetzen: so darf ich meinen Plan nicht
erweitern, sondern muß froh seyn, wenn ich es
nach und nach zu einem höhern Grade von Voll-
kommenheit in der Ausführung desselben bringe.
Sollten aber Sie und andere, ohngeachtet wir
gar nicht an Mangel, sondern an Ueberfluß an
litterarischen Schriften krank liegen, es doch für
sehr wünschenswerth halten, daß die staatsrecht-

liche

liche Litteratur damit verbunden werden möchte, damit, wie Sie sagen, die Liebhaber des Staatsrechts alles in einem Werke beysammen haben mögen; so müßte ich, so ungerne ich auch daran kamme, mich entschliessen, mich eines Gehülfen zu bedienen.

Ich muß Ihnen aber in dieser Rücksicht noch eine Frage vorlegen:

Bey Schliesung eines Accords mit meiner Verlagsbuchhandlung habe ich — blos zum Besten des Publici — die Bedingung gemacht, daß kein Theil höher als par 45 kr. im Buchhandel zu stehen kommen dörfe, ungeachtet noch kein Band erschienen ist, der nicht um einige, manchmal um mehrere Bogen stärker, als ein Alphabet wäre. Ganz begreiflich habe ich mich auch in Bestimmung des Honorarii nach dieser Bedingung richten müssen. Sie würden mir gewis das Zeugnis der Uneigennützigkeit nicht versagen, wenn ich Sie darüber näher belehren würde. Nach dem Honorario bestimmt sich die jährliche Summe, die ich auf Korrespondenz, Kopialgebühren, Druckschriften, Postgeld und andere Auslagen verwenden kann.

Wenn ich nun allen Ihren Wünschen möglichst entsprechen soll: so werden sich meine Kosten in einem hohen Grade vermehren; dieses wird am Ende auf den Preiß der einzelnen Bände meiner Staatskanzley zurückwirken, und die grösere Vollständigkeit wird, besonders, wenn auch noch die Litteratur damit verbunden werden sollte, eine grösere Anzahl der jährlich herauskommenden Bände

nothwendig machen. Können Sie mir nun Bürge dafür seyn, daß das Publicum, den mehrern Stimmen nach, damit zufrieden seyn wird? Die Furcht, in wirthschaftlicher Rücksicht meinen Lesern zur Last zu fallen ***), wirkt so stark auf mich, daß mir diß insbesondere in Absicht auf Ihren im 8ten Punct geäußerten Wunsch wirklich noch ein wichtiger Zweifelsgrund ist.

Hier will ich meine allzuweitläufe Antwort abbrechen. Ich überlasse Ihnen nun, ob Sie das Incognito noch beybehalten, oder bey Fortsetzung der Korrespondenz dasselbe ablegen wollen. Ihre weitere gefällige Erinnerungen werden mir sehr angenehm seyn. Wenn Sie mir auch wieder anonymisch zu schreiben belieben wollten, so sollen Sie im 12ten Bande ungleich schneller, als bißmal geschehen ist, meine Antwort erhalten.

Ich wiederhole nur noch die Versicherung des lebhaftesten Danks vor Ihre gründliche Bemerkungen, und will solche insbesondere auch auf Ihre Versicherung, daß Sie mir mit allen etwa von Ihnen herbeyzuschaffen möglichen Beyträgen an Hand zu gehen geneigt seyen, erstreckt haben.

Ende des eilften Theils.

***) Diß ist der einige Grund, warum ich den 12ten Band der Deductionssammlung noch nicht unter die Presse gegeben habe. Mein Verleger wollte gleich nach dem ersten Bande den Druck des zweyten anfangen lassen. Ich habe es aber unterdessen noch nicht von mir erlangen können. Vielleicht kommt er auf die Herbstmesse heraus.

Druckfehler-Anzeige.

S.	Linie.	Druckfehler.	Verbesserung.
83.	2.	gewählt	gewährt
169.	21.	der	den
191.	22.	älteſter	älteſten
198.	17.	worauf	woraus
201.	14.	Hauptabſicht	Hauptſache
221.	1.	die	der
244.	1.	in	an
246.	22.	ubicuique	unicuique
247.	23.	ſiunt	ſunt
273.	penult.	aufzugeben	abzugeben
275.	17.	gebrauchen : den	gebrauchenden
285.	8.	1785.	1783.
301.	5.	errichtet	verrichtet
325.	2.	ihr	ihn
ib.	10.	vnſerer	vnſere
335.	21.	werden	werde.
342.	15.	jemals	jeweils
348.	19.	nicht	nichts
358.	19.	Sparn	Spän
366.	21.	von	vor
389.	17 — 21	iſt eine Linie verſetzt worden. Es ſollte alſo heißen : ſowohl nach den ſchon beſtehenden Pfalzbairiſchen Hausverträgen, welche kein abſolutes Verbott aller Arten von Veräuſerung enthalten, und der jeder Reichsſtändiſchen Familie zuſtehenden Befugnis, ältere Hausverträge zu ändern und aufzuheben, als ꝛc.	
391.	22.	60. S.	40. S.
415.	4.	Project	Proſpect
417.	6.	Interpellationen	Interpolationen
420.	11.	gewiſen	gewiſer
ib.	20.	allen	aller
450.	22.	reiſlich	freilich

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 332

JX
691
R48
v. 11

[redacted]
Stack